Das

Buch der Verbrechen.

Das

Buch der Verbrechen.

Das Interessanteste

aus den

neunzig Heften meiner Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege.

Ein Volksbuch

in vier Bänden

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Zweiter Band.

Leipzig,
Arnoldische Buchhandlung.
1851.

Inhalt.

		Seite.
I.	Der Rechtsmord an Arnold Götze, furchtbar und fürchterlich, aber doch eben nur einer der zahllosen Greuel im Bluthaus der „Geheimen“	1—168
II.	Adelbert von Kromokowski, Ehebrecher und Mörder, und Isidor von Dalmazewski, sein Mordhelfer, der eine 16, der andre 17 Jahre alt	169—188
III.	Der Maltheserritter und Marschall von Mohilew Severin von Jaroszynski, Meuchelmörder des Abbe Blank zu Wien	189—223
IV.	Zwei Inquisitionsfälle, wo es nicht allein ohne Inquirirteufelei, sondern auch recht und löblich zuging	224—252
	1. Der Mammonsdienst und seine Berückung	225—236
	2. Giftmord am überdrüssig gewordenen Weibe	236—252
V.	Blutrache für den Bruder am Vater des Todtschlägers	253—276

VI.	Einige Criminalfälle religiösen Wahnsinns .	277—340
	1. Der Greueltag auf der Mühle zu Beiersdorf	278—293
	2. Vom Religionsschwärmer Heinrich Eckardt zu Dresden, der sein eignes Kind erschlug	294—326
	3. Eine Mutter tödtet ihr Kind, um es zu einem Engel zu machen .	327—340
VII.	Der Mädchenstecher von Botzen	341—354
VIII.	Aus den Miscellen der „Annalen" . . .	355—360
	1. Nicht gehaltener Handel . . .	355—358
	2. Aus der guten alten Zeit . . .	358—359
	3. Bestrafung der Ehemänner, die sich von ihren Weibern schlagen lassen	359—360

Das

Buch der Verbrechen.

Zweiter Band.

I.

Der Rechtsmord an Arnold Götze,

furchtbar und fürchterlich,

aber doch eben nur einer der zahllosen Greuel im Bluthaus der „Geheimen“.

(Band VIII der Annalen“ S. 1 — 162.)

Dies Bluthaus, aufgebaut aus geraubten Lebenskräften und Lebensjahren, steht es auf dem Moor der Frevel und Rechtswirren deutscher Justiz. (Deutsche „Rechtspflege“ kann man nimmer sagen, wenn man darunter rechtschaffene fromme ehrliche **Pflege** [d. i. Obhut und Wartung] des ewigen Rechts versteht.) Diese „Geheime“ selbst aber ist Niemand anders als die alte vornehme Italienische Metze, die am Tintenpfuhl heimlicher-Gerichtshanthirung wohnt und dort jetzt wieder so warm und fest sitzt; oder richtiger: die die heimliche Justizhanthirung selbst ist — **die Geheime Inquisition.**

Wie Sie auf greulgeschwollenen todten Acten in Ihrer breiten Schande Sich Selbst hinschleppt, schleppt

Sie, durch Ihr Leben verkürzendes Spiel tödtlich, auf Ihrer Nacht- und Blutfahrt hinter Sich Ihre blassen Gefangenen und all die todtmatt gemachten und zerfolterten Menschen, in deren Lebensmark Ihr wüstes wechselbalghaftes Zwillingspaar „**Juristenthum**" und „**Juristerei**" gierig schwelgte — mit deren Herzblut Ihre tolle „**Inquirirkunst**" und „**Schreibverfessenheit**" im abgrundhaften Gründlichkeits-Fanatismus auf unheimliche Actenwälzer-Deckel schamlose Volumina-Nummern hinmalten*), in deren Nervenäther Ihr fürchterlicher **Relationsproceß** im Teufelsspuk seiner wendewendigen „Instanzen" seine, Glück zertrümmernden und Leben unterwühlenden Jahre kreisen ließ.

Das sind die Jahre langsamen Menschen-Mords, die mit ihren vielen Tausend Stunden vor der Seele des Niedergequälten nur als Eine, als eine Einzige schwarze Stunde stehen! Vor Gott dem Weltenherrn aber, der dem Leben die Zeit setzte und der Zeit das Leben, vor Ihm, der Richter sein wird zwischen Drängern und Bedrängten, vor ihm stehen diese heißdurchseufzten Jahre mit allen, allen ihren bangen Minuten als Zeugen zum Gericht, dem da Die entgegengehen, die aus eigenem Frevel-Rath, oder in der Trägheit Sünde

(aus Charakter-Laßheit, Willens-Schwäche, anbequemter Nachgiebigkeit, blindem Gehorsam, und was weiß ich sonst noch!)

---

*) Nämlich: Acta Inquisitionis gegen Den und Den, im Betreff so und so. Ergangen da u. da. Vol. — (d. i. Volumen, zu Deutsch Wälzstück, Wälzer — Actenwälzer, Actenband) also Vol. I. Vol. II — III — IV — V — und so schrecklich weiter. Und so ein Actenwälzer hat doch schlecht gerechnet immer so seine 300 Blätter.

an dem Recht eines Menschen mißhandelten und ihn elend machten. Dort ist im Buche der Erde für den Tag der Vergeltung, den das ewige Sittengesetz macht, eingetragen die Geschichte dieser Jahre trotzig fortgesetzter Missethat, voll der Blutschuld an Lebenskraft und Lebensdauer, voll des Raubes an Lebensglück und Seelenleben!

Das sind die zerrüttenden Jahre der Protokoll-Macherei, der Bericht-Erstattungen und Ergänzungs-Rescripte, der Gutachten und Obergutachten — des Instanzenzugs mit seinen Defensionen, seinen Referentenvorträgen, Zurechtmachungen von Entscheidungsgründen und deren Reinschriften, und wiederum mit seinen Defensionen, wiederum mit seinen Referentenvorträgen, Urtelsausbrütungen und monatlangen Reinschreibereien! Die zerrüttenden Jahre, die aus dem Bluthaus hervorbrechen, ganze Familien zerreißen, geheiligte Bande trennen, die Altäre des häuslichen Herdes öde legen — und Siechbetten und Särge da aufstellen, wo vordem frohes Leben sprühte.

Wie sind sie dem König des schwarzen Landes, dem Reichsoberhaupt der Abgrundengel und Oberlehnsherrn von „Plage" und „Drangsal," von „Tod" und „Verderben", den Alles erquickt, was mordet und Leben vertilgt — wie sind sie Ihm so lieb diese blutigen Erntejahre auf der einkömmlichsten Seiner Arrenten, auf der Schreckenhufe des „**Schreibsals**" und **Actenbaus**"! Ihre Todes-Seufzer, mit denen Seiner Schatzkammer die „Geheime" Ihre Pachttermine abzahlt, sind Ihm köstliches Labsal. Es bringen sie die Larven getragen, die schwirrend aufsteigen, von dem ganzen, mit hundertfältig tragenden Fluch bestellten Areal, das sich in seinen Greuel-Breiten hinzieht an dem ausgestorbenen Horizont eines verruchten

Systems. All dies Blutgefild, es ist zugleich auch das **Hakeldama** des wahnsüchtigen, kastengeistischen Gelehrtenstolzes, der da in der Nacht der Selbstsucht den Geist verrathen hat an die todte Form — das **Hakeldama** des Volk und Volksrecht verrathenden Juristerei-Uebermuths, der da trüb- und schreibselig vermeint, den im Abglanz Gottes und im leitenden Licht der Wahrheit strahlenden Glorienreif des heiligen Richteramts erblicken zu dürfen: in dem schmutzigen Mysterienring heimlicher, Land und Leute um den Rechtsfrieden betrügender Justizbewendung und ihrer Unnatur und Unwahrheit.

O dieser gepriesenen Spruchfindung auf dem winkelholzvollen Kreuzweg des „**Relationsprocesses**" — dieser Urtelsmacherei im wohlverschlossenen Sessionssaal auf Vortrag des Einzigen hin, der die Acten zu lesen kriegt! — Wie schrecklich Sie dasitzen diese Präsidenten und Vicepräsidenten, diese Geheimen Justiz- und Geheimen Tribunalräthe in Ihrer gefeiten Heimlichkeits-Herrlichkeit bei der heimlichen Relation aus heimlich gemachten Acten!

In Actenklüften opfert dort der alten Schlange
Des welschen Götzen tagesscheue Priesterschaft —
Dem alten S c h r e i b s a l, das im seelenlosen Gange
Asträa's lebensgeistervollen Flug erschlafft.
Aus breiter Protokolle seichtem Stromgewirre
Schöpft in gespeng'ster Urne sich der Richterspruch;
Den morschen Henkelgriff am schweren Bleigeschirre
Umzieht der Controvers-Scholastik buntes Tuch. —
Kein Blick fällt auf des Angeklagten geistig Wesen,
Wie es lebendig aus des Inn'ren Tiefen tritt —
Hiervon ist in den todten Acten Nichts zu lesen,
Nichts von der F o l t e r q u a l, d i e i h m d e n M u t h z e r-
s c h n i t t!

Ein Aberbild in trübverworr'nen Schattenzügen
Von dem im Treibjagdkreis gepflog'nen Ringelrund —
Dies matte falbe Mißgebild, es soll genügen,
Es soll vollauf enthalten den Entscheidungsgrund
Für Schuld und Nichtschuld — über Tod und Leben, Schmach und Ehre;
Ob auf bewies'ne Schuld — ob auf Verdacht, ob „halb", ob „ganz" —
Das hängt am Fadenzug erwählter Lieblingslehre
Von des „Beweises"-Kunst im Syllogismentanz!
Und wird dies Schattenbild den Richtern übergeben,
Zwar wirrwarrvoll, doch Zug für Zug wie es entstand? —
Nur Einer schaut es dort auf todter Acten Grunde
Und prägt das schon so dürftige zum dürft'gren aus —
Wie Er es wiedergiebt in der Entscheidungsstunde,
Webt sich, verhängnißvoll, des Urtels Schleier d'raus! — *)

Doch ist ein großer Trost, daß im Ganzen für all das Schnöde und Empörende, all das Traurige und Schreckliche, was auf den Teufelsbretern der „Geheimen" geschieht, an und für sich nicht nothwendig ist, verruchte Bosheit, bewußtseinsvoll entschiedene Eidbrüchigkeit gegen die beschworene Richterpflicht, kalte berechnete Schurkerei vorauszusetzen; auch nicht gerade vorherrschende Geistesunfähigkeit, nicht unbedingte Charakterlosigkeit aus gänzlicher, oder doch großer Geistesarmuth. Nein! Was in den meisten Fällen jene Justizfrevel begehen läßt, ist eben nur das unselige System selbst — die Uebermacht der in ihm auf sein sogenanntes Richterthum lauernden Gefahren, und hier vor allen die Gefahren, die **aus der Usurpation der That- und Beweisfrage** hervorbrechen — eine Unnatur, die allein schon das Inquisitionale Juderthum

*) Aus des Verfassers „Entrechtung des Rechts." (Noch im Manuscript.)

zum Bastardrichterthum macht, nicht zu gedenken des Unsinns, auch Anklage und Vertheidigung zugleich in seine Hand zu legen: Aufsuchung, Erörterung und Verlässigung der **für** und **wider**, für **Schuld** und **Nichtschuld** sprechenden Thatsachen und Gründe! — Ja, **Das** ist es, was in den meisten Fällen, wo aus den Justizgemäuern Unheil und Jammer, Rechtsbruch und Rechtsmord kommen, diese größttheilig verschuldet und angerichtet hat.

Daß aber auch complete Bübereien und wirkliche Charakterschändlichkeiten auf dem Wege der „Geheimen" Eingang finden können und gefunden haben, namentlich und vor Allem in den Zickzack-Schlängelungen:

Ihrer „Inquirir-Kunst",
Ihres „Indicien-Betriebs",
Ihres schrecklichen „Referir-Spiels"

— wer wäre so thörlich-keck, dies abschwören zu wollen? Wer wäre so blind, zu behaupten: wissentlich geübte Rechtstödtung, also eigentlicher Rechtsmord, sei noch nie vorgekommen? Wer wollte so verwegene Behauptung wagen, so schwer auch im einzelnen bestimmten Fall der **Beweis** für die stattgehabte Boshaftigkeit sein mag? Denn dieser Beweis ist vermöge der ränkevollen Vernestelung des ganzen perfiden Systems fast unerwischbar, weil im Ganzen wie im Einzelnen das gefügig elastische Ding: „**Richterliche Ueberzeugung**" fast überall zur Vorspiegelung des guten Glaubens (der bona fides) einen uncontrolirbaren Vorwand gewährt, im Zweifel aber für Annahme des **Irrthums** sich entschieden werden muß, sollte dieser im gegebenen Fall auch noch so plump, noch so grob, noch so unerklärbar erscheinen! — —

Indessen ist die Ausübung dieser Pflicht gar oft

nicht so leicht als Du mein Leser — Gott segne dich! — in deiner Treuherzigkeit dir es denken magst. Denn es giebt in diesem, wegen seines „gründlichen Rechtschöpfens“ [— der Herr bewahre jedes Land vor solchen Ziehbrunnen! —] bis zu den Sternen erhobenen Justizverfahren dir gar viele „Inquirenten“-Productionen und sogenannte „Urtelsgründe“, bei deren Lesen Einem in aller Gelassenheit der Verstand geradezu stehen bleibt, und man weder sogleich noch auch später weiß, was hier das Mildere eigentlich sei, wofür sich zu entscheiden — was barmherziger sei anzunehmen:

ob entweder, bei der unglaublichen Albernheit der Beschuldigung (Incrimination): einen enormen und darum schmählichen Grad von Verstandesschwäche und Beschränktheit (Imbecillität und Bornirtheit);

oder ob, im Hinblick auf die zwischen den Zeilen herausschielende Gehässigkeit: ein wohlüberlegtes Schelmenstück;

oder ob, im Betracht der erstaunlichen Verschrobenheit: einen der Belege von der umnebelnden Wirkung **juristereihafter Hochgelahrtheit;**

oder auch, in Erwägung des Concomitanz-Verhältnisses wechselseitiger Handbietungs-Uebereinkunft zwischen Stupidität und Malice: eine **dicke boshafte Dummheit;**

oder endlich: eines der Beispiele theilweisen (partiellen) Wahnsinns, den die nicht bekämpfte Leidenschaft über die Seele bringt; denn wo hört die verblendende Macht der Leidenschaftlichkeit auf, welcher sich nach Menschenweise nur allzuoft das Herz überläßt, dergestalt und in **dem** Maß, daß sie bezüglich alles Dessen, was den Verhaßten betrifft, selbst im Conflict mit bestimmter Pflicht, sogar Denen das Er-

kenntniß- und Willensvermögen bindet, die sonst eigentlich nicht zu den Ganz-Dummen, nicht zu den Ganz-Schlechten, nicht zu den Radical-Demoralisirten zu zählen sind!

Ja weiß Gott! es hält bisweilen sehr schwer, im Bezug auf so manches sogenannte „Criminalurtheil", überhaupt im Bezug auf so manchen sogenannten „Criminalproceß",

d. i.: eine große und breite **Criminal**untersuchung ohne **Crimen** —

keine, mit Bewußtsein am heiligen Recht begangene Blutthat anzunehmen. Und ich halte dafür, daß nur das Todesbett so manches „Referenten" — nur die Angststunde seiner „letzten Noth" das Geheimniß, wie es eigentlich damit stand, verrathen könnte.

Bedenkst du, mein Leser, daß der Wahnwitz der „Geheimen", der Anklagschaft und Fürsprache, Erörterung über Schuld oder Nichtschuld, Wahrspruch und Richterspruch in Eine Hand legt, alle Stadien (pseudo-) richterlicher Thätigkeit dem gefährdenden Einfluß der Subjectivität — der **betheiligten** Subjectivität auf das Allerfrivolste aussetzt, — daß von diesem Einfluß aber der Keim zu allen diesen, sich ihm specifisch assimilirenden (verähnlichenden), Verkehrtheiten so überaus leicht groß gezogen wird, so magst und kannst du wohl ermessen, daß hier und da solche „Entweder — Oder" zum Vorschein kommen müssen.

Der an Arnold Götze begangene Rechtsmord ist in der unabsehbar langen Reihe der aus dem System unsrer

heimlichen Justiz aufgewucherten Frevel einer der am Meisten vorragenden, sowohl um der Größe des Elends willen, das er über sein Schlachtopfer brachte, als auch im Hinblick auf die Art und Weise seiner Begehung wegen all der einzelnen sich in seiner Geschichte anhäufenden Pflichtwidrigkeiten und Versündigungen. Nämlich: nicht allein gleich von vorn herein (in Rücksicht auf die Prüfung der thatbeständlichen Vorfrage) schnöde Leichtfertigkeit und die höchste Frivolität, sondern auch während der ganzen Dauer des Processes, vornehmlich aber in den Stadien der Entscheidung (sowohl hinsichtlich der Zwischendecrete als auch der Haupterkenntnisse) schreiende Nachlässigkeit und Schluterei, plumpe Verkennung des zu Tage liegenden Wahren und grobe Nichtachtung der einfachsten Rechtsgrundsätze — blinde Verranntheit und halsstarrige Weigerung sich weisen zu lassen — jene trotzige Zähigkeit im Festhalten an hirngespinstigen Einbildungen und einmal ausgesprochenem „So ist es, so bleibt es" — — und über dies Alles auch noch feindselige Leidenschaftlichkeit, nichtswürdige Anstiftungen und ehrlose Ränke.

Im Sommer 1818 ward sich von Antwerpen und Wien aus bei der Post vielfältig über Beraubung sowohl als Unterschlagung von Briefen beschwert. Namentlich sollten sieben, in Antwerpen nach Wien und Constantinopel aufgegebene Diamantenbriefe im Werth von mehr als 27,000 Gulden dies Schicksal gehabt haben. So auch ein Brief, worin eine größere Summe Papiergeld befindlich gewesen. Obschon gleich bei Anbringung der Beschwerde gestanden werden mußte, daß man diese sämmt-

lichen Briefe blos recommandirt, **ohne Angabe ihrer Inlage**, also mit Begehung einer Postgesetzübertretung aufgegeben habe, wurde dennoch von den betreffenden Postämtern eingeschritten, — aber leider nicht, um als das Allervörderst-Nothwendige, die behaupteten Entwendungen als **Post**entwendungen zu verlässigen, sondern (in der Annahme, daß dies ausgemacht sei) um den Thäter unter den Postbeamten zu suchen. Jene Vorverlässigung, schon an und für sich aus Gründen nothwendig, die in der Natur der Sache lagen, durfte aber um so weniger unterlassen werden, als die Nichtdeclarirung der Briefinlagen darauf hinwies. Immerhin mochte es nach der, dem Gang der Dinge, in Sonderheit den Vorgängen des praktischen Verkehrlebens entsprechenden, Wahrscheinlichkeit für unzweifelhaft gelten, daß die fraglichen Briefe theils unterschlagen, theils ihrer Inlage beraubt waren, und daß diese Inlage in Diamanten (beziehlich in Papiergeld) bestanden — aber keineswegs und zu keiner Zeit — weder bei der postamtlichen noch bei der gerichtlichen Untersuchung, weder beim Anfang noch beim Ende derselben, — war es irgendwie **her**-, geschweige denn **fest**gestellt — ja, wie sich unten zeigen wird, allerwegen und zu aller Zeit **höchst unwahrscheinlich**, daß, was die unterschlagenen Briefe betrifft, sie wirklich **zur** Post gekommen und, was die beraubten betrifft, daß ihre Inlage, als sie zur Post kamen, **noch** darin gewesen sei. Diese Bemerkung schon hier vorauszuschicken, schien paßlich, weil, wenn sie beim Lesen des Nachfolgenden festgehalten wird, sie den Leser in den Stand setzt, an den betreffenden Stellen die einzelnen Proceduren schon beim ersten Vortreten derselben entsprechend zu würdigen.

In Preußen hatte das Generalpostamt zu Berlin alle in dieser Sache zu thuenden Schritte in das Ermessen des Postinspectors für die Rheinprovinzen, Namens Chasté, gestellt und ihm zu diesem Zweck die unbeschränkteste Vollmacht ertheilt. Dieser ließ nun mit der begierigsten strackslichsten Erpichtheit seine Spürungen in jener voreiligen Richtung gegen die Postbeamten los, während wie gesagt für die Feststellung der **bedingenden Vorfrage** im Betreff des Thatbestandes nichts geschah. Sich diese Frage aufzuwerfen hatte man keine Zeit — es sollte und mußte zu einer kraft Hirngespinstes als geschehen angenommenen That ein Thäter geschafft werden, und hierfür allein war man in voller Hetzthätigkeit.

[Es mag hier gleich die Bemerkung mit eingeflochten werden, daß die spätere **gerichtliche** Untersuchung, die auf der postamtlichen weiter fußte, sich von ihr verleiten ließ, ihr in dieser unsinnigen Richtung nachzutappen, die Urtelsfinder aber blind nachgeschleppt wurden!]

Chasté ließ im Geheimen alle Postbeamten in Aachen, Jülich, Cöln und Coblenz mit Aufpassern umgeben, wobei ihm die dortigen, von ihm dazu aufgebotenen Polizeibehörden treuliche Helfershelfer waren. Es galt namentlich heimlich auszukundschaften und herauszuspioniren, ob nicht etwa dortige Postbeamte Diamanten verkauft hätten. Von dieser drauflos in's Blaue gehenden Maßregel versprach sich Chasté blaue Wunder. Und sieh, wirklich, es schien sich zu machen! Am 13. August 1819 ging eine von dem Polizeiinspector Schöning zu Cöln über die Aussage der dortigen Gold- und Silberhändlerin Antoinette Rohr aufgenommene Niederschrift ein, wonach der bei dem Ober-

postamt Cöln angestellte Oberpostsecretair Arnold Götze sich im April 1819 bei der Rohr nach den verschiedenen Gattungen von Diamanten, dem Gewicht derselben, der Art ihres Verkaufs erkundigt, eine Karatwage von ihr geliehen, am folgenden Tage bei deren Zurückgabe 10 Karat Diamanten vorgezeigt und ihr diese, das Karat zu 14 Thaler Cölnisch, verkauft hatte. — Das war für Chasté ein doppelt köstlicher Fund. Hatte er sich doch an diesem ihm verhaßten Arnold Götze für eine erlittene Demüthigung zu rächen, die wir in ihrer, von Chasté freilich wohlverdienten, Schimpflichkeit weiter unten kennen lernen.

Auf diese bloße Polizeiniederschrift hin erwirkte Chasté, ob sich schon bei einer angestellten Aussuchung der Arnold Götze'schen Wohnung nichts Verdächtiges vorgefunden hatte, dennoch ohne Weiteres am 19. August seine Verhaftung. Nach einer vorangegangenen, unter der leitenden Mitwirkung Chasté's gepflogenen Untersuchung ward er durch das Erkenntniß des Anklagesenats des Rheinischen Appellhofs vom 28. April 1820 in den Anklagestand versetzt. Der Grund zu dieser Verspätung lag in einem schrecklichen Ereigniß. Bald nach seiner Verhaftung ward Arnold Götze, als der Seelenschmerz über die scheußliche Verdächtigung übermächtig wurde, wahnsinnig. Doch kehrte seine Vernunft nach einigen Monaten wieder zurück. Wir kommen unten auf die Geschichte dieses Wahnsinns zurück, und erwähnen hier nur vorläufig, daß man gottlos und verblendet genug war, auch sie als eine Fundgrube von Schuldanzeichen (Indicien) ausbeuten zu wollen.

Nun also, im Frühjahre 1820, kam seine Sache vor die Assisen. Chasté wußte sich auch hier den entscheidendsten Einfluß auf die Verhandlungen zu verschaffen (wir

sehen unten das Nähere hierüber), und so kam es, daß er von den Geschwornen den gewünschten Schuldausspruch erlangte. Sie erklärten nämlich Arnold Götzen der Unterschlagung von Diamanten aus fünf der oben erwähnten sieben Briefe für schuldig, während sie ihn bezüglich der beiden andren Briefe, sowie der Beraubung des angeblich mit Papiergeld beschwerten Briefs freisprachen. Es erging hierauf ein Erkenntniß des Gerichtshofs, das ihn zu 7jähriger Zwangsarbeitsstrafe, zu einer Geldbuße von 1000 Francs und zu den Kosten verurtheilte, ihn nach ausgestandner Strafe lebenslänglich unter die Aufsicht der hohen Polizei stellte, und die Rückgabe des Unterschlagenen an die Eigenthümer verordnete.

Wegen der doch allzu auffallenden Nichtigkeiten, die bei diesen Cölner Assisenverhandlungen vorgekommen waren, ward vom Revisions- und Cassationshof zu Berlin Verfahren und Erkenntniß für null und nichtig erklärt, und die Sache zum anderweiten Verfahren vor die Assisen zu Aachen verwiesen. Aber ehe sie dahin gelangte, erschien die berüchtigte Cabinetsordre vom 7. März 1821, wornach auch in den Rheinprovinzen die Untersuchungen der Verbrechen und Vergehungen (gegen den Staat, sowie), der Dienstvergehen der **Verwaltungsbeamten** im geheimen Inquisitionsverfahren geführt und darauf die allgemein landrechtlichen Strafbestimmungen angewendet werden sollten. Es war ganz im rechtsverächterischen umstoßenden Geist dieser Cabinetsordre, daß man ihr auch rückwirkende Kraft beilegte, und so geschah es, daß der bereits nach den Formen des Schwurgerichts anhängige Götze'sche Proceß der ferneren schwurgerichtlichen Verhandlung gewaltsam

entrissen und den Einstrickungen des geheimen schriftlichen Inquisitionsverfahrens überantwortet wurde.

Dadurch, daß man die (doch für nichtig erklärten!) Assisenverhandlungen sammt ihrer (nicht weniger verdächtigen) Voruntersuchung der jetzt im Inquisitionsweg schriftlich zu führenden, auf Geständnißfang oder Anzeichenbeweis ausgehenden, Untersuchung zu Grunde legte, mußte für den Angeschuldigten, dessen Stellung im Inquisitionsverfahren an sich schon stets eine rechtslose ist, ein nun erst recht gefährdendes Zwitterding von Untersuchung hervorgehen. Die Voruntersuchung des schwurgerichtlichen Verfahrens hat nämlich Nichts von der Acteneinrichtung, die den Grund und Boden, das Alles in Allem bedingende Grunderforderniß des Inquisitionsverfahrens ausmacht. Sie weiß Nichts, aber auch Garnichts von Ueberführungs-Materialsammeln behufs künftiger Indicienurtel, — ist nur berechnet auf das lebensvolle, vom Institut der Anklageschaft geregelte, von unbeschränkter Obhut des Vertheidigers in allen Auftritten überwachte, Drama vor den, die Thatfrage entscheidenden Volksgenossen. So bietet denn diese Voruntersuchung nur skizzenhafte, summarisch gehaltene Aufzeichnungen. Hierzu kommt, daß in diesem Fall Voruntersuchung sowohl als Assisenverhandlung sich unter dem vorherrschenden feindseligen und fälschenden Einfluß des Chasté befunden hatten, was beiläufig gesagt bei der mangelhaften, vom Geist des Germanischen Schwurgerichts mit Recht verleugneten, Einrichtung des Französischen Verfahrens, namentlich in seiner von allerlei Berliner Cabinetsordres noch mehr verschlechterten Gestaltung in den Preußischen Rheinlanden, nur zu leicht möglich war.

In entsprechender Uebereinstimmung mit all diesen

Rechtsverhöhnungen dehnte man nun auch die jetzt gegen Arnold Götze angestrengte Inquisitional-Untersuchung auf sämmtliche sieben angebliche Diamantenbriefe aus, es nicht der Mühe werth findend, darauf zu achten, daß wegen zweier schon ein Nichtschuldig rechtskräftig vorlag. Sollte sich dies dadurch rechtfertigen, daß das Cölner Erkenntniß für nichtig erklärt worden war, so hätte man ja auch auf die, dem Götze mit schuldgegebene, Beraubung des angeblich mit Papiergeld beschwerten Briefs jetzt mit inquiriren müssen, was jedoch nicht geschah. Aber es ist ja auch sonnenklar, daß jene Nichtigerklärung, weil sie nur auf Antrag des Angeklagten erging, im Einlaut des angebrachten Antrags, nur den, den Antragsteller **beschwerenden** Theil des Erkenntnisses, also einzig und allein nur die, auf jene fünf Briefe sich beziehende Verurtheilung betreffen konnte, die geschehene Freisprechung wegen der übrigen zwei aber als rechtskräftig fortbestehen ließ, und lassen **mußte.**

Das ein Jahr darauf (kürzer thut es das schriftliche Verfahren nun einmal nicht!) vom Landgericht zu Cöln zusammen gestemmte Erkenntniß sprach den Angeschuldigten wegen drei Briefen „vorläufig frei“, wegen der übrigen vier aber verurtheilte es ihn zu einer „außerordentlichen Strafe“ (d. h. auf Richtig-Deutsch: im Mangel von Beweis zu einer **Verdachts**-Strafe — zu einer Strafe dafür, daß er des Verdachts verdächtig sei). Diese bestand in fünfjährigem Zuchthaus und Amtsentsetzung — Kostenverurtheilung und Verordnung, „daß der Angeschuldigte nach ausgestandener Strafe (?) so lange eingesperrt bleiben und zur Arbeit angehalten werden solle, bis er den, durch die ihm aufgebürdeten Entwendungen verursachten

und allenfalls (!) näher zu ermittelnden Schaden ersetzt und er sich wirklich, nach der Ueberzeugung der Strafanstaltbeamten, gebessert habe."

Gegen diese Justizverhängung appellirte der Verurtheilte. Jedoch wurde solche, durch eine zweite Verhängung, die diesmal der II. Senat des Cölner Appellationsgerichtshofs besorgte und zu welcher man nur 3/4 Jahr gebrauchte, „lediglich bestätigt".

Hiergegen suchte Arnold Götze im März 1823 auf Grund der Criminalordnung „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand", d. h. Wiederherstellung seines gemordeten Rechts — Wiederherstellung derjenigen staatsbürgerlichen Lage, in welcher er sich vor Beginn der Proceßverstrickungen befunden hatte. Zur Begründung dieses Antrags, der in der Gesetzsprache „das Rechtsmittel der Restitution" genannt wird, berief er sich in einer ausführlichen Eingabe vom 4. Mai 1823 unter andern tüchtigen und eindringenden Gründen auch darauf, daß er an zwei bestimmten Tagen, an welchen zwei der Briefe, deren Beraubung ihm zur Last gelegt werde, zu Cöln mit der Post angelangt sein müßten, **gar nicht in Cöln gewesen sei.** (Dies war denn nach der Kunstsprache das Erbieten den [so mächtigen, Alles entscheidenden] „**Alibibeweis**" zu führen.)

Allein hochpreislichen Orts ward ihm — worüber, im Hinblick auf all das schon Vorhergegangene, in Erwägung, daß Chasté's Einfluß im Haus der „Geheimen" natürlich nun erst recht im Zuge war, kurz in Erwägung der ganzen Natur des, einmal begangen, dann in Greul auf Greul fortwuchernden Rechtsmords, man sich nicht wundern darf — hochpreislichen Orts ward ihm unterm

16. Mai 1823 durch einen Machtspruch, „Decret“ genannt, eröffnet, daß er mit diesem Antrag nicht weiter zu hören sei: „theils weil die von ihm angeführten Thatsachen bereits in den früheren Verhandlungen vorgekommen“, (das ist das Pilatus'sche: „was ich geschrieben, das habe ich geschrieben“) — „theils weil diese Thatsachen mit Rücksicht auf die früher ausgemittelten Umstände durchaus nicht geeignet seien, seine gänzliche Unschuld darzuthun*).“ Ja, soweit ward die Rechtsverhöhnung getrieben! An demselben Ort, wo man dadurch, daß man im Gedränge zu dem Auskunftsmittel einer „außerordentlichen Strafe“ griff, unter Gerichtshand und -Siegel selbst beurkundet hatte, daß kein ganzer Beweis (d. h. denkgesetzlich: gar kein Beweis) für die auf dem geduldigen Papier des Erkenntniß-Machwerks stehende Schuld Arnold Götze's vorliege — wo man also sein eignes gänzliches Nichtkönnen, dem Angeschuldigten seine Schuld darzuthun, selbst auf das Bündigste bekannt hatte, an diesem selben Orte war man so dreist dem Dennochverurtheilten von einem Nichtdarthunkönnen seiner gänzlichen Unschuld zu sprechen — so vermessen, dies Nichtkönnen schon im Voraus zu erklären — so schamlos, das unleugbare juristische Dasein dieser schon vorliegenden Unschuld, d. h. Nichtschuld, ihm abzuleugnen, indem man so frevelhaft war, des Strafrechts, zu dessen treuer Pflege man vereidet war, obersten Grundsatz: „daß bis zum Beweis des Gegentheils jeder An-

---

*) Wir werden unten sehen, wie gröblich unwahr und inneren Widerspruchs voll dieser Ausspruch war, namentlich in demjenigen Theil, der die Darlegbarkeit gänzlicher Unschuld so in's Blaue hinein ableugnet.

geklagter als nichtschuldig gelten müsse" mit Füßen zu treten.

Im Juli 1825 wendete sich Arnold Götze an den Generalpostmeister mit der Bitte, sich für Zulassung seines Antrags auf Restitution zu verwenden. Verwendungen „Hochgestellter" richten ja bei der „Geheimen" so sehr viel aus. Aber eine Restitution hätte in der Person des Postinspectors für die Rheinprovinzen, Herrn Chasté's, das Ansehen der dortigen Postverwaltung herabgesetzt, während „die durch sie bewirkte Entdeckung und dadurch vermittelte Bestrafung des frechen vielfältigen Diamantendiebs" ihr das Glanzblatt umsichtsvoller Wachsamkeit und sich bewährender Aufsichts- und Oberaufsichts-Führung unterlegen mußte. Zu Dem stand Chasté noch hoch angeschrieben in Berlin, und konnte hier leicht geheime Springfedern in Bewegung setzen. Kurz es kam, wie zu erwarten stand. Der Generalpostmeister lehnte das Gesuch um Verwendung ab, jedoch nicht ohne kürzlich erwähnende Bezugnahme auf ein „rechtliches Gutachten", das er sich zur Wahrung der Form hatte erstatten lassen — von **Wem** ist nicht zu ersehen, wahrscheinlich aber von einer dortigen, also beim Ausgang der Sache nicht unbetheiligten Behörde, jeden Falls aber auf Grund der dortigen, unter Chasté's leitendem Einfluß entstandenen Acten.

Arnold Götze, seit dem 19. August 1819 in Untersuchungshaft, ward nun in die Strafanstalt abgeführt. Hier erduldete er den an ihm unter dem Namen „Strafe" verübten Freiheitsraub, nachdem ihm durch eine „Allerhöchste Cabinetsordre", deren nähere Veranlassung aus den, den „Annalen" vorgelegenen Actenstücken nicht zu ersehen, ein Jahr erlassen worden war und er sich von der, in Ur-

telsform gewaltthäterisch verfügten, Fortdauer der Einsperrung bis zum Ersatz der aus den unseligen Briefen verschwundenen Diamanten dadurch befreit hatte, daß er sich mit den angeblich von ihm Bestohlenen diesfalls auf 26,800 Francs verglich und diese Abfindungssumme bezahlte. Abgesehen von der, diesem Urtelsbeisatz anklebenden Widersinnigkeit, die selbst für den Fall, daß die fünfjährige Zuchthausstrafe eine rechtmäßige gewesen, jedem gesunden Sinn einleuchtet, ist dieser Beisatz ein abermaliger Beweis von der dreisten Rechtsverhöhnung, die sich in diesem sogenannten Richterspruch auch selbst in **civilrechtlicher** Hinsicht schamlos kund giebt: die Richter, oder vielmehr Justizzwingherrn, sprechen nur eine „**außerordentliche** Strafe“ aus, geben dadurch zu, daß von ihnen kein vollständiger (d. h. logisch gar kein) Beweis gegen Arnold Götze geführt sei, und verurtheilen ihn gleichwohl zum Schadenersatz! — Ob und wie man übrigens bei seiner Entlassung die auch mit angeordnete Komödie vorherigen Nachweises der „Besserung“ mit ihm aufführte, ist nicht zu ersehen.

Als der freventlich-leichtsinnige Proceß mit seinen Fürchterlichkeiten gegen ihn begann, war Arnold Götze kaum 31 Jahr alt. Bis dahin war er ein Kind des Glückes gewesen. — Er stammt aus Schwelm von unvermögenden Eltern, die sich von einem kleinen Handel ernährten. Noch nicht 16 Jahre alt trat er schon als Privatsecretair des Postdirectors Lüttke zu Schwelm in den Postdienst. Im Jahre 1807 ward er beim dortigen Postamt fest angestellt, und 1812 als Postsecretair nach Dillenburg ver-

setzt. In Folge willkürlicher Maßregel ward er hier noch in demselben Jahre seiner Stelle entlassen. Hierauf hat er bis zum Zusammenbruch der Franzosenherrschaft 1814 bei der Generaldomainendirection in Düsseldorf gearbeitet. Noch in demselben Jahre ward er provisorisch als Postsecretair in Schwelm wieder angestellt, und wenige Wochen später (im April 1814) wegen seiner Kenntnisse und Einsicht, seiner Geschicklichkeit und seines Fleißes, seiner Zuverlässigkeit und Diensttreue, mit ehrenvoller Auszeichnung von dem Postenorganisations-Commissarius Eversmann zur organisirenden Dienstleistung im Postwesen dem Generalgouverneur Sack überwiesen. Bis zum Ende des Jahres 1816 ward er, unter Beziehung ansehnlicher Diäten, commissarisch behufs organisirender Einrichtung, auf verschiedenen Postämtern in den Neupreußischen, ehemals Französischen Provinzen beschäftigt.

Mit dem 1. Januar 1817 trat er als Secretair in das Oberpostamt zu Cöln mit einem fixen Gehalt von 600 Thlrn. Kurz darauf, am 15. Februar, vermählte er sich mit Charlotte geborner Barten aus Elberfeld, einem liebenswürdigen Mädchen von seltener Schönheit. Er lebte mit ihr durch Liebe verbunden in glücklicher Ehe — glücklich in ihrer Schönheit und durch ihre Tugend, glücklich als Vater eines von ihr ihm gebornen Kindes — glücklich im Besitz von Kraft und Gesundheit. Auch pecuniäre Glücksumstände fehlten ihm nicht; seine Frau war zwar arm, er aber konnte in seiner Lebenslage fast für reich gelten. Wie wir am geeigneten Orte sehen werden, hatte er sich auf redliche Weise durch Sparsamkeit und auf dem Wege verschiedener einträglicher Nebenbeschäftigungen (z. B. Handel mit Eau de Cologne ꝛc.), unter-

stützt durch mehre Glücksfälle (z. B. Lotteriegewinnste, glücklichen Ein- und Verkauf von Staatspapieren in der Napoleon'schen Umschwungsperiode ꝛc.), ein bedeutendes Vermögen erworben, das er mit ersprießlichem Erfolg fortwerben ließ. Dabei genoß er der Liebe und Achtung seiner Mitbürger; wie er denn überall, wo er gewohnt hatte, sich eines guten Rufs zu erfreuen gehabt, und liegen hierfür in den Acten die sprechendsten Beweise vor. Ehrliebend, brav und bieder; trefflicher Hausvater und theilnehmender treuer Freund dem Freunde; dem Staate ein ausgezeichneter Beamter und ein tüchtiger Bürger — gescheidt und kenntnißreich, voll Geist und Leben, voll Arbeitskraft und Lebenslust — fest und frisch, heiter und erheiternd — — **ein glücklicher Mensch.**

Und wie finden wir ihn wieder, als der Rechtsmord ihn aus seinen mörderischen Fängen ließ und der Zerfleischte in die Welt zurückkehren durfte?

Um 10 bis 11 der besten Jahre seines Lebens im Kerker gebracht, war er an Muth und Kraft um das Dreifache der Zahl gealtert; gebleicht und hinfällig — zerknickter Kraft, gelähmten Muthes; ohne Bedürfniß des Geistes, ohne inneren Trieb nach Freude und Lust — zerrissenen Herzens voll Harm und Gram; menschenscheu und verödet — **dem Leben abgestorben.** Seine Frau, die er so tief im Herzen trug, war nicht mehr sein — sie war das Weib eines Andern*). Sie hatte nicht an seine Unschuld geglaubt — Scheidung verlangt, sie erhalten, und nach einiger Zeit sich wieder verheirathet. Das war

*) Wir finden sie unten bei Darstellung des Restitutionsverfahrens als Frau Zanoli wieder.

ja das Fürchterlichste seines Processes, daß (wie sich unten erweisen wird) von dem Manne, der ihn angezettelt, dessen heimtückische Hand alle Fäden des verruchten Gewebes geschürzt hatte, alle diejenigen Urkunden unterschlagen worden waren, deren Vorweis es nur bedurft hätte, um an ihrer augenfälligen entscheidenden Sachbedeutsamkeit des Angeklagten Unschuld darzuthun. So kam es denn, daß die Welt, die nach dem Schein urtheilende Menge, ihn für schuldig hielt. Es war aber auch schwer, durch die Dunkel seines verrätherisch gehandhabten und ränkevoll ineinander gewirrten Processes hindurchzusehen und das Licht seiner Unschuld zu erblicken. Und so blieb auch dem Weibe seines Herzens — die rechte, stets sicher das Rechte treffende, Liebe konnte Sie nicht zu ihm haben — dies Licht verborgen. Sie sagte sich los von ihm.

Und merkwürdig, gerade Sie, oder vielmehr ihre vorstrahlende Schönheit, war, wenn auch schuldlos, die Ursache seines Unglücks gewesen. Denn, wie gleich hier erwähnt werden mag, hatte sie Chasté's lüsternes Auge auf sich gezogen. Dieser in jeder Hinsicht unreine Geist hatte sie zum Opfer seiner Lüste erkohren, dem Hause ihres Gatten die Ehre zugedacht, von einem hohen Vorgesetzten geschändet zu werden. Hochmüthig und eitel wie vornehme Buben sind, hatte er, der mächtige Generalinspector für das gesammte Postwesen der Rheinprovinzen, der das Ohr des Königlich Preußischen Post-Herrgotts in Berlin und so das Geschick aller Postsecretaire in seiner Hand hatte, geruht, sich in das Haus des subalternen Arnold Götze als Hausfreund einzuschleichen, darauf zählend, daß dieser ob solch Uebermaßes von Auszeichnung entzückt sein werde, sein Weib aber den Hul-

digungen eines solchen unermeßlich-hohen Gönners nicht widerstehen könne. Allein er, der Sichunwiderstehlichglaubende, mußte das Ihmunerhörtdünkende erfahren — seine verbrecherischen Liebesbewerbungen, wozu sich, während Arnold Götze den größten Theil des Tages auf der Postexpedition war, die günstigste Gelegenheit bot, wurden nicht erhört, und der unehrerbietige bloße Postsecretair vergaß sich so weit, daß er sein Hausrecht gebrauchte und den hohen Hausfreund zum Hause hinauswies. Jetzt ward der hohe Ertappte und Heimgeschickte zum rachgierigen Feind — vielleicht, ja psychologisch wahrscheinlich, daß er in seiner aufgeblasenen Nichtswürdigkeit bei der schönen Frau Erhörung hoffte, wenn sie mit ihrer Schande ihres Mannes Rettung erkaufen konnte. Sonach mag Chasté wohl anfänglich nur Arnold Götzen in den Kerker bringen wollen, um ihn dann als geschändeten Gatten wieder herauszulassen, was noch während der Voruntersuchung geschehen konnte, wenn Chasté die unterschlagenen Urkunden noch zur rechten Zeit vorbrachte. Aber auch hierin mochte sich der schurkenhafte Narr verrechnet haben, denn das Weib Arnold Götze's steht rein da. Es machte sich aber auch schon in Folge des unzuberechnenden Proceßganges nicht, daß die einmal unterschlagenen Papiere hinterher sich noch vorbringen ließen, ohne daß der Vorbringer sich nicht als böswilliger Unterschläger selbst verrathen hätte. So mußte denn, wie unten unwiderleglich bewiesen wird, ihr Besitz mit frecher Stirn von Chasté abgelogen werden. Vornehme, d. h. sonst ganz bedientenhafte aber bureaukratisch-hochgestellte, Schufte verstehen das Lügen und Täuschen, das Zungendreschen und Winkelhölzermachen stets besser als andre Hallunken. Das zu erfahren habe ich

selbst Gelegenheit gehabt. Natürlich, ganz natürlich! Sie verlassen sich auf die übertölpelnde Kraft des Geprassels ihrer einfältigen Titel und Orden, ihres feinen Fracks, ihrer glatten Manieren, ihrer pomphaften Suade. All dieser hohle, elende Prunk thut nun einmal Wunder im Punkte der Verblüffung. Nicht, daß es uns, lieber Leser, imponirt hätte, so oft wir Gelegenheit gehabt es zu bemerken, aber wir wissen doch aus sattsamer Lebenserfahrung, welche auflegende, umfahende und einfangende Wirkung es bei Andern hervorbringt.

Wir kehren zur Erzählung zurück, wie öd und traurig Arnold Götze's Wiedereintritt in das Leben war. Sein Weib war das eines Andern — aber auch sein Kind, sein einziges Kind hatte sie mit sich genommen. Es war ihr im Scheidungsproceß zugesprochen worden. So hatte er denn nichts mehr als seinen Schmerz und seine Armuth. Diese aber war ein Glück für ihn. Hätte der wüste Proceß nicht sein Vermögen verschlungen, wäre seine Thatkraft vielleicht nicht aufgerüttelt worden. So aber mußte er darauf aussein, seinen Lebensunterhalt mit Arbeit zu verdienen. Und das riß ihn auf und empor.

In Paderborn lebte ihm ein treugebliebner Freund — der Postmeister Rüger, damals, als der schändliche Proceß spielte, Oberpostcassirer zu Cöln. Einer von Denen, die, weil sie Chasté's Mannövers durchschauen konnten, stets von Arnold Götze's Unschuld überzeugt waren. Hier, in Paderborn — in der Nähe dieses treuen Freundes und, wie wir ihn unten kennen lernen, mannhaften furchtlosen Mannes — schlug er im Sommer 1830 seinen Wohnort auf und fand dort auf dem landräthlichen Bureau Arbeit.

Aber noch ein Mann war dort, der sollte ihm das Köstlichste bereiten — die Wiederherstellung seines gemordeten Rechtes. Das war der Rechtsanwalt, Justizrath Krönig zu Paderborn. Ich wollte, der Setzer hätte Lettern, die, wenn sie den Buchstaben auf's Papier brächten, seine Figur hervortreten ließen aus lauter Blättergewinden von Lorbeer und Ehrenpreiß, und rufende Engelsköpfe müßten aus den Blättern hervorschauen — und es müßte einen Druckerfirniß geben, der wie Morgenroth strahlte, und mit diesen Lettern und diesem Firniß ließ ich dann hier den Namen Krönig drucken. Doch er steht mit noch weit herrlichern Lettern im Herzen Arnold Götze's geschrieben, und auch in meinem und in dem Herzen Aller, die die Ehrenthat seines Werkes kennen, das er mit beharrlichem Muth, trotz aller Justizteufelei, an Arnold Götze gethan hat.

Schon am 2. August 1830 reichte er eine Schrift beim Justizminister ein, worin er antrug, „Arnold Götzen die Restitution gegen die Erkenntnisse (1. und 2. Instanz) des Landgerichts zu Cöln und des dortigen Apellationshofes zu verstatten," d. h. anzuordnen, daß sein Schützling in den Stand gesetzt werde, auf gerichtlichem Weg darzuthun, daß er zu zweien Malen unschuldig verurtheilt sei. Denn

1) könne Arnold Götze beweisen, daß am 14. und 28. Juni 1818, an welchen Tagen zwei der Briefe, wegen deren Beraubung und Unterschlagung er verurtheilt worden, durch Cöln passirt, er gar nicht in Cöln gewesen sei;
2) werde auch aus den, der bisherigen Untersuchung widerrechtlich entzogenen Postkarten, Gewichtzetteln 2c.

seine völlige Unschuld rücksichtlich aller sieben Briefe hervorgehen.

Der Justizminister war gut und schnell da. Unterm 13. August wurde das Oberlandsgericht zu Paderborn angewiesen, sich ungesäumt der Prüfung dieses Restitutionsgesuchs zu unterziehen; auch, insofern solches sich als „substantiirt" (d. h. nicht als aus der Luft gegriffen) erweisen sollte, darüber „rechtlich," d. h. in Form eines mit darlegenden „Entscheidungsgründen" versehenen „Urtels", zu erkennen.

Aber das Oberlandsgericht zu Paderbon war schlecht und langsam da. Es ließ, **so sagt es selbst**, „das Restitutionsgesuch Arnold Götze's vollständig aufnehmen und instruiren, — also die neuangeführten Thatsachen und Beweismittel sowohl als die bereits vorgekommenen, behufs der Beweisherstellung, gründlich und vollständig erörtern. **Dies sei auch geschehen**, und vom Vertheidiger Justizrath Krönig in einer umfassenden, auf die Ergebnisse der neuen Erörterungen sich stützenden, Vertheidigungsschrift darauf angetragen worden: Arnold Götzen, nach vorgängiger Wiederharstellung seines Rechts gegen die beiden Erkenntnisse, unter Aufhebung derselben in allen ihren Bestimmungen, auf den Grund nun vollständig geführten Beweises seiner Unschuld vollkommen freizusprechen, die Wiedererseßung der von Götze bezahlten Kosten zu verordnen, und überhaupt sein Recht auf Entschädigung ausdrücklich anzuerkennen." Es lag (wie sich unten unwiderleglich erweisen wird) jetzt nicht sowohl die „Substantiirung," nicht sowohl die Begründung des Restitutionsgesuchs, als vielmehr die volle **Gegründetheit** desselben klar und offen vor.

Und **Was** war es, was das Oberlandsgericht dar-

auf that? Es erließ sein Criminalsenat unterm 9. October 1832 — sage Achtzehnhundert **zweiunddreißig** — ein „Resolut," d. h. einen in Machtspruchform eingekleideten Beschluß, „daß die gesuchte Restitution nicht stattfinde und in der Sache von Neuem nicht zu erkennen sei."

Dieses Paderborner „Resolut" war im Grunde noch ärger als der vor fast 10 Jahren losgeschleuderte Cölnische Machtspruch vom 16. Mai 1826 (S. 17). Damals versperrte man Arnold Götzen — so greulich dies auch war — doch blos den Rechtsweg zur Darthuung seiner Unschuld, jetzt aber trieb man ihn von dem selbst erst ihm eröffneten und von ihm, unter dem Geleit des Gerichts beschrittenen und bis zum Ziel zurückgelegten, Weg ohne Weiteres zurück.

Kräftig beschwerte sich hierüber sein Vertheidiger beim Justizministerium; und kräftig ward hier dem Greuel gesteuert. Der alte Kamptz — Gott mache seine Seele froh, er ist nun hinüber — war damals Justizminister für die Rheinprovinzen. Weil nun die Arnold Götze'sche Restitutionssache gegen Erkenntnisse **Rheinischer** Gerichtshöfe gerichtet war, nahm er sie als eine Rheinische Justizsache in Anspruch, und,

> weil sie als rechtlich begründet fest vorlag, und Er — der alte, ebenso gemüths- als geistreiche, ebenso tugendhafte als gelehrte Mann — ein fester, kraftvoller Freund des Rechts war,

nahm er mit seinem ganzen Jugendfeuer sie in seine feste kraftvolle Hand und unter seine besondre Obhut. Mit entschiedener Hinweisung auf die klare Auseinandersetzung der vom Justizrath Krönig seiner Beschwerde abschriftlich beigelegten, vom Oberlandsgericht zu Paderborn aber nicht

respectirten Vertheidigungsschrift, sprach er im Rescript vom 9. März 1833 aus, daß die Beschwerde **gegründet** sei, indem er besonders hervorhob, daß die ergriffene Berufung um so weniger zu verwerfen, als die angefochtenen Erkenntnisse, **wegen Mangel Beweises**, nur eine „außerordentliche Strafe“ ausgesprochen hätten. Hierauf weist er, unter Aufhebung jenes frivolen Resoluts vom 9. October 1832, das Oberlandsgericht von Paderborn an, Arnold Götze's Restitutionssache den Gesetzen gemäß zu behandeln.

Jetzt ging es mit Einem Mal. Der arme gemißhandelte, wider alle Wände geworfene, an den Bettelstab gebrachte Arnold Götze war nun mit Einem Male ein Anderer. — „Des Herrn Justizministers Excellenz interessirte sich für seine Angelegenheit.“ Das zog.

Die bereits unter dem 13. August 1830 für den Fall, daß sich das, damals nur angemeldete, Restitutionsgesuch als „substantiirt“ erweisen sollte, angeordnete Rechtssprechung mittels förmlichen Urtels hätte nun zwar sofort ohne alles Weitere vorgenommen werden können, denn es war ja Alles, was bezüglich der neu angebrachten Thatsachen und Beweismittel zu erörtern gewesen, „vollständig aufgenommen, instruirt und abgehandelt“ worden. Aber da, im Hinblick auf die augenfälligen Ergebnisse dieser Erörterung, mit unbarmherziger Grellheit in die Augen sprang, daß, wenn man (wie doch jetzt nicht mehr umgangen werden konnte!) ein förmliches Urtel sprechen **müsse**, dies nur vollkommen freisprechend ausfallen könne, so wollte man, wenigstens so weit es vielleicht dem Publicum gegenüber noch möglich, den Schein annehmen, als ob zur Zeit, da jenes nun aufgehobene Resolut vom 9. October 1832 sich

hervorgewagt hatte, die Sache noch nicht ganz vollständig „instruirt“ gewesen wäre, und daß nur in dieser mangelhaften Instruction, sonst aber wahrlich nirgends anders, der Grund zu suchen, warum man damals die Restitution verweigert hätte. (Wäre es so gewesen, war dann etwas Andres schuld daran als eben nur die sträflichste Nachlässigkeit der Justizbehörde?!)

Nun, man that so, als wenn noch Manches im Dunkeln liege, und ließ eine nochmalige Instruction losgehen. Es war zwar ein ganz unnöthiger Zeitaufwand, und darum ein recht **muthwilliger** dicker Sachverschleif — ja, in der sich unabweislich aufdrängenden Erwägung all der Jammer und Schmerzen, die auf das Leben eines Unschuldigverurtheilten schon seit 14 Jahren angehäuft worden waren, eine der freventlichsten Grausamkeiten — aber Was wiegt dies Alles in der Wagschale der „Geheimen,“ wenn es Ihr gilt das vermeintliche Ansehen ihres inquisitionalen Richterthums auf den morschen Beinen zu halten?

Indessen diente doch diese nochmalige Instruction dazu, daß, weil Justizrath Krönig ein scharfes Auge auf sie hatte, mehre, in dem unglückseligen „Resolut“ vom 9. October 1832 zum Nachtheil seines Schützlings aufgestellten, Vermuthungen und Anzweifelungen in ihrer schreienden Untriftigkeit auf das Klarste vortreten und dann, bis auf den Kern ihres Nichts abgethan, bei Seite kriechen mußten.

Nachdem nun auch dieses Stück zu Ende gespielt war (wie lange es gedauert, ist aus den, den „Annalen“ vorgelegenen Actenstücken nicht zu ersehen), nahm Justizrath Krönig für Arnold Götze noch ein Mal das Wort, indem er, da es nun nicht einmal mehr einen Schatten von Verdacht gab, da nun auch das letzte Ueberbleibsel

neu versuchter, aus der Luft gegriffener Verdächtigung in Luft aufgegangen war, nun auf sofortige vollkommene Freisprechung drang.

Jetzt endlich kam es abermals zur Bestellung eines Referenten, abermals für die angeschwollenen, nun noch um so und so viel Volumina vermehrten, Actenwälzer zum keuchenden Transport in die Referenten-Studirstube, abermals zum monatelangen Herumliegen derselben auf-, neben- und unter dem Schreibtisch — abermals zum Relationsschmieden — — abermals zur Zurückschleppung des wandhohen Actenhaufens in den Sessionssaal — und hier nun zur Abweisung des mit Endlosigkeit drohenden Vortrags am grünen Tisch, und dann zum Votageben, und dann zur schonungslosen Papierverwüstung schwatzartiger Ausarbeitung fausthoher Entscheidungsgründe, und dann endlich zu deren Monate dauernden Reinschrift! — Item: es hat der Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Paderborn in seiner Sitzung vom 17. May 1836 — sage **sechs und dreißig**, also fast 3½ Jahre nach seinem Resolut vom 9. Oct. 1832 und länger als **drei** Jahre nach dem Justizministerialrescript vom 9. März 1833 — endlich das Restitutions-Erkenntniß gefunden, und ist dasselbe nach so und so viel Monaten, zierlich ausgearbeitet und sauber abgeschrieben, dem Arnold Götze endlich publicirt worden.

Es war, was man schon vor sechs Jahren mit Bestimmtheit vorhersagen konnte, **vollkommen freisprechend.** Ja, vor vierzehn Jahren hätte man dies voraussagen können, wenn damals vernünftiger Weise möglich gewesen wäre anzunehmen, Arnold Götze könne jemals wegen jener Diamantenbriefe in Criminal-Untersuchung, geschweige denn in Verurtheilung, mithin auch jemals in die Lage kom-

men Restitution zu beanspruchen. Denn im Ganzen genommen haben alle diese späteren Instructionen und Erörterungen auch nicht einen einzigen **entscheidenden** neuen Beweisgrund in den Sachverhalt gebracht — das will sagen: Alles, was im Restitutionsverfahren vorgekommen und verlässigt worden ist, konnte wegfallen oder beim Teufel bleiben, und Arnold Götze hätte dennoch gänzlich freigesprochen werden müssen. Dies gilt selbst von dem, für zwei der fraglichen Tage vollständig bewiesenen Alibi. Sowie er denn auch **ohne** die oben (S. 25 Ziffer 2) erwähnten Postkarten 2c., **die in Folge Chaste'scher Büberei verschwunden sind**, jetzt freigesprochen wurde, also auch schon damals hätte freigesprochen werden müssen. Dies Alles ergiebt sich aus nachstehender Geschichtserzählung und Würdigung der gegen ihn behufs seiner Verurtheilung aufgestellten Verdachtgründe, im Anhalt sowohl an Das, was wirklich ermittelt, als auch an Das, was **nicht** ermittelt, geschweige denn festgestellt ward.

Die nähern Einzelheiten von diesem Allem bilden theils eine Kette unterhaltender Vorkommnisse und die Aufmerksamkeit spannender Verwickelungen, theils eine Reihe anziehender Mittheilungen aus dem inneren technischen Bereich einer für den Verkehr so höchst wichtigen Staatsanstalt wie das Postwesen. So bieten diese Einzelheiten schon an und für sich ein absonderliches Interesse, selbst abgesehen von ihrer Bedeutsamkeit für ein so großes und schweres Verbrechen an den heiligsten Menschenrechten, wie der an Arnold Götze begangene, unter den Missethaten deutscher geheimer Justiz **vorragende**, Rechtsmord, dessen Geschichte sie als ergänzende Theile vervollständigen.

Dahin gehört als nothwendig für das Verständniß

des Folgenden zuvörderst eine, den Acten entnommene, kurze Darstellung der Art und Weise, wie im Jahre 1818 (zur Zeit der fraglichen Diamantenentwendungen) die von Antwerpen nach Wien und beziehungsweis nach Constantinopel gehenden Briefe, auf den Belgischen und Preußischen Postämtern behandelt wurden.

Das Verfahren auf den Belgischen Postämtern war bei recommandirten und nichtrecommandirten Briefen verschieden. Die recommandirten wurden mit besonderer Sorgfalt behandelt. Auf der Adresse bemerkte man das nach grammes bestimmte Gewicht (13 grammes sind circa 1 Loth) und drückte als Recommandationszeichen das Wort: Chargé durch einen Stempel mit rother Oelfarbe auf. Auch wurde jeder dieser Briefe nach seiner vollständigen Adresse, unter Bemerkung des Absendungsorts, des Gewichts und des davon entrichteten Franco-Porto's (es bestand nämlich für die aus Belgien nach Preußen gehenden Briefe ein Francozwang), in die doppelt ausgefertigten „feuilles d'avis" oder „Postkarten" eingetragen und sie sämmtlich darin eingewickelt. Der Absender erhielt eine Bescheinigung und der Empfänger am Bestimmungsort mußte darüber eine Quittung ausstellen. Für den Fall des Verlustes eines derartigen Briefes wurde eine Entschädigung von 25 Gulden gezahlt. Die nicht recommandirten Briefe dagegen wurden nur der Zahl nach mit der Gesammtsumme ihres Franco-Porto's und Gewichts in die „feuilles d'avis" eingetragen, worauf man sie mit den recommandirten Briefen zusammenpackte und davon ein versiegeltes Packet machte.

Die Briefe, deren Beraubung, beziehungsweis Unterschlagung Arnold Götzen zur Last gelegt wurde, waren sämmtlich recommandirte und gingen, in Antwerpen auf-

gegeben, von da mit der Reitpost nach Wien über Henri-Chapelle, Aachen, Cöln, Frankfurt a. M., Nürnberg rc. In Antwerpen wurde aus den nach Henri-Chapelle (Grenzpostamt) und weiter zu versendenden Briefen ein versiegeltes Packet gebildet, mit der Aufschrift: „Von Antwerpen nach Henri-Chapelle.“ Dies Packet mußte bei seiner Ankunft in Henri-Chapelle von dem dortigen Postcontroleur revidirt, dessen Inhalt mit den feuilles d'avis genau verglichen, dabei besonders auf die recommandirten Briefe geachtet und sodann ein Exemplar der feuilles d'avis, mit darauf bemerkter Quittung des Postamts zu Henri-Chapelle über den richtigen Empfang des Inhalts dem Postamt zu Antwerpen zurückgeschickt werden, das in und mit dieser Quittung die Loszählung von jeder Verbindlichkeit (Decharge) erhielt.

In Henri-Chapelle wurde ein neues Briefpacket von den nach Aachen und über Aachen weiter gehenden Briefen angefertigt, versiegelt, und mit Eintragung der recommandirten Briefe wie in Antwerpen verfahren. Bei der Ankunft in Aachen mußte dieses Briefpacket, ebenso wie früher in Henri-Chapelle, mit den beigefügten feuilles d'avis verglichen werden. Nachdem der Inhalt richtig befunden war, quittirte das Postamt zu Aachen unter einem Exemplar der feuilles d'avis und schickte solches dem Postamt zu Henri-Chapelle zurück, welches dadurch die Decharge erhielt.

Das Verfahren war auf den Preußischen Postämtern im Wesentlichen dasselbe. Das Postamt zu Aachen stand 1818 im directen Packetschlusse mit Nürnberg, d. h. die Correspondenz nach Baiern, Oesterreich rc., wurde von Aachen aus in einem versiegelten „Amtspacket“ nach Nürn-

berg spedirt, ohne daß eines der zwischen Aachen und Nürnberg befindlichen Postämter dies Packet öffnen durfte, indem sie solches vielmehr als einen einzigen recommandirten Brief behandeln mußten.

In Aachen wurde zuvörderst auf den über Cöln, Coblenz, Frankfurt a. M. nach Nürnberg und von da weiter nach Wien zu befördernden Francobriefen auf der Rückseite das Franco-Porto unter Angabe des Gewichts mit rother Dinte bemerkt. Dies war das Geschäft des Cassirers. Aus dessen Händen erhielt die sämmtlichen Briefe der Expedient derjenigen Post, mit welcher die Weiterbeförderung geschehen sollte. Dieser begann sein Geschäft mit der Anfertigung einer „Postauskarte", auch „Calculaturauszug" genannt. In dieser „Postauskarte" wurden, wie auf den Belgischen Postämtern, die recommandirten Briefe nach Adresse, Absendungsort, Gewicht und Portobetrag Stück für Stück eingetragen, die gewöhnlichen Briefe aber nur der Zahl nach, unter Bemerkung ihres Gesammtgewichts und Portobetrags. Nach der „Postauskarte" fertigte derselbe Expedient die damit ganz gleichlautende „Correspondenzkarte" in zwei Exemplaren an, und von dieser mußte außerdem eine Abschrift zu dem auf dem Postamt zurückbleibenden „Copirmanual" genommen werden. Die beiden Exemplare der „Correspondenzkarte", denen noch ein „Francoblättchen" in Duplo beigelegt ward, worauf man die inländische Vergütung der chargirten Briefe specifizirt und summarisch auswarf, wurden um die recommandirten Briefe geschlagen, die übrigen Briefe aber zusammengebunden. Von dem Ganzen formirte man das abzusendende Packet, welches nach geschehener Versiegelung, unter Ausfertigung eines Gewichts-

zettels und dessen Eintragung in ein besonderes Manual, gewogen und hierauf die Aufschrift erhielt: „**Von Aachen nach Nürnberg.**“

Dieses Packet kam im Jahre 1818 der Regel nach jeden Morgen zwischen 6 und 7 Uhr in einem wiederum versiegelten Beutel im verschlossenen Felleisen der Reitpost in Cöln an und gelangte dort zuerst in die Hände des damaligen Cassirers Rüger, welcher mit einem von ihm verwahrten Schlüssel das Felleisen und hierauf den Briefbeutel öffnete, und das darin enthaltene weiter zu spedirende Aachen-Nürnberger Packet Arnold Götzen, als Expedienten, übergab. Gleichzeitig mit dem für **Nürnberg** bestimmten kam ein andres von Aachen nach **Frankfurt a. M.** bestimmtes Amtspacket.

Auch das Postamt zu Cöln stand damals im directen Packetschluß mit Nürnberg, d. h. es wurde in Cöln ein besonderes für Nürnberg bestimmtes und versiegeltes Amtspacket formirt, welches die Aufschrift erhielt: „**Von Cöln nach Nürnberg.**“ Diesem Packet wurde, außer den in Cöln aufgegebenen, für die südlichen Länder bestimmten Briefen, auch das versiegelte „**Aachen**-Nürnberger“ „Amtspacket“ mit beigelegt. Dieses letztere wurde in die „Postauskarte“ und in die beiden Exemplare der für Nürnberg angefertigten „Correspondenzkarte“ unter den recommandirten Briefen, mit Bemerkung seines Gewichts, eingetragen. Uebrigens wurden, von dem Oberpostamt Cöln aus den betreffenden dort aufgegebenen Briefen, für die Postämter zu Augsburg und Aschaffenburg noch zwei andere Amtspackete angefertigt. Da diese mit dem nach **Nürnberg** bestimmten gemeinschaftlich bis Frankfurt a. M. gingen, so wurden sie mit diesem und dem **Aachen**-Frankfurter

nebst den nach Frankfurt selbst bestimmten, in Cöln aufgegebenen Briefen zusammengepackt. Der umfanggroße hieraus entstehende Packt erhielt nun die Aufschrift: „**Von Cöln nach Frankfurt a. M.**" In ihm befanden sich folgende Amtspackete: 1) das Cöln-Nürnberger und **in diesem** 2) das Aachen-Nürnberger; 3) das Aachen-Frankfurter; 4) das Cöln-Augsburger und 5) das Cöln-Aschaffenburger, sämmtlich von den Postämtern, die sie formirt, mehrfach umschnürt, versiegelt, und mit doppelten „Correspondenzkarten" versehen.

Ueber das Gewicht der nach Nürnberg, Augsburg und Aschaffenburg bestimmten Packete, wurde zu Cöln in Duplo ein Gewichtszettel (auch Frachtzettel genannt) ausgefertigt, in's Copirmanual eingetragen, und hierauf der „Correspondenzkarte" beigelegt. Es geschah dies, weil von Preußen für die Correspondenz von Cöln nach Baiern an die Fürstl. Thurn- und Taxische General-Postadministration zu Frankfurt a. M. kraft Uebereinkunft für jedes Loth eine bestimmte Vergütung gezahlt werden mußte. Diese Gewichtszettel, wovon der eine mit dem Attest über die Richtigkeit von Frankfurt nach Cöln zurückgeschickt wurde, dienten Betreffs der zu gewährenden Vergütung theils zu Belegen, theils zur Controle. (— Gleiches geschah mit dem oben erwähnten, von Aachen ausgehenden Franco-blättchen."—)

Von Cöln nach Frankfurt gingen 1818 täglich zwei Reitposten ab, die eine über **Coblenz**, Mainz rc. zwischen 9. und 10 Uhr Morgens, die andere über **Deutz** rc. erst gegen Abend. Diese traf aber beinahe eben so früh in Frankfurt ein wie jene, die unterwegs ein „Stilllager" erfahren mußte. Deshalb war — worüber jedoch, wie wir unten sehen werden, von Chasté, der dies als Provincial-

Postinspector wissen **mußte** und **wußte**, mit empörender Frechheit und Hinterlist hinweggeschlüpft wurde. und wofür der klarste Beweis schon in der früheren Untersuchung vorlag — deshalb war vom General-Postmeister v. Segebarth bereits unter dem 27. Januar 1817 an das Oberpostamt zu Cöln auf dessen Bericht folgende Verfügung entlassen worden: „Die mittels Berichts vom 14. d. M. auseinandergesetzten Umstände stellen außer Zweifel, daß für die Beschleunigung der aus Holland eingehenden Correspondenz Nichts gewonnen, sondern im Allgemeinen verloren wird, wenn die reitende Post aus Cöln nach Coblenz **in** Cöln die Ankunft der reitenden Post aus Holland abwarten sollte, wodurch mehre Stunden versäumt werden würden. Die Klagen der Correspondenten in Cöln ꝛc., denen hierdurch eine wöchentliche dreimalige Verbindung (über Mainz ꝛc.) verloren geht sind unausbleiblich, und es ist, um diesen zu begegnen, Nichts weiter übrig, als die ursprüngliche Abgangszeit auf 9 Uhr Vormittags sogleich wieder herzustellen, wozu das Oberpostamt in Cöln hierdurch angewiesen wird. Alsdann müssen aber auch, was ohnehin am Angemessensten erscheint, die Briefe aus Holland nach Frankfurt ꝛc. **nicht mehr** über Coblenz, sondern von Cöln ab über den Westerwald geleitet werden." (Die Posten über den Westerwald gingen aber durch **Deutz**.)

Wenn nun das große Briefpacket in Frankfurt revidirt und Alles richtig befunden worden war, wurde die Duplicatkarte und der Duplicatgewichtzettel mit dem Attest über die Richtigkeit nach Cöln zurückgeschickt, das darin enthaltene Packet mit der Aufschrift: „Von Cöln nach Nürnberg" aber weiter befördert.

Dieses letztere, worin sich auch das in **Aachen** für Nürnberg gepackte und versiegelte Amtspacket befand, wurde nebst diesem bei seiner Ankunft in Nürnberg der genauesten Controle unterworfen. Dies geht daraus hervor, daß von dem Oberpostamt zu Nürnberg noch unterm 10. Aug. 1819 ein ausführlicher erschöpfender Bericht über die bereits im Juni und Juli 1818 durch Nürnberg passirten Briefe erstattet werden konnte. Wenn nun bei dieser Revision in Nürnberg keine Unrichtigkeiten vorgefunden waren, so wurde mit der nächsten Post den Postämtern zu Cöln und Aachen jedem ein Exemplar seiner doppelt beigelegten „Correspondenzkarte" mit darauf bemerkter Quittung zurückgeschickt. Dies war für beide Postämter ihre Decharge. Jede bemerkte Unrichtigkeit mußte dagegen, mochte solche die äußere Beschaffenheit der Amtspackete, deren verzögerte Ankunft, das Fehlen oder die Verletzung eines Briefes, oder die unrichtige Notirung des Porto's betreffen, dem diesfalls betheiligten Postamt sowohl durch eine Bemerkung in der „Correspondenzkarte", als auch durch einen besonderen Laufzettel, zur weitern Nachforschung (Recherche), zurückgemeldet werden. Es konnten jedoch Unrichtigkeiten, welche bei dem Inhalt des Aachen-Nürnberger Packets bemerkt wurden, kein Gegenstand einer Rückmeldung nach Cöln sein, weil eben dieses Packet in Cöln gar nicht geöffnet werden durfte, wogegen äußere Verletzungen dieses Packets auch dem Postamt zu Cöln mit angezeigt werden mußten.

Schließlich sind noch die „Stundenzettel" zu erwähnen, worin die Viertelstunde eingetragen ward, zu welcher eine Post abgegangen und angekommen. Jedes Postamt hielt ein Manual dafür.

Ueber die Versendung der zwar recommandirt, aber sonst **ohne alle** Angabe einer darin befindlich sein sollenden Inlage, zu Antwerpen auf die Post gegebenen Briefe, welche den Gegenstand der Untersuchung ausmachen, ist Folgendes ermittelt:

A.

Der erste Brief war durch Johann Jacob Legrelle zu Antwerpen, nach dessen eidlicher Angabe, am 12 Juni 1818 unter der Adresse: an Patricussi & Comp. in Wien, zur Reitpost befördert. Er enthielt 25 Karat Diamanten, das Stück mit 15 Schleifseiten (Facetten), das Karat zum Werth von 60 Gulden Holl. Die Bestellung dieser Diamanten war von Patricussi bei Legrelle gemacht worden; dieser hatte wiederum dem Diamantenhändler van der Zanden Cläßens zu Antwerpen den Auftrag ertheilt, die Lieferung zu besorgen und zwar für seine eigene Rechnung, jedoch unter dem Namen Legrelle's. Diese Diamanten verpackte van der Zanden Cläßens nach seiner eidlichen Angabe in ein Kreuzcouvert, versiegelte dasselbe fünf Mal, adressirte es an Patricussi & Comp. und stellte es dem Legrelle zu, welcher es am 12. Juni als recommandirten Brief durch einen seiner Commis zur Post schickte. **Der Commis ist nicht vernommen.** Gleichzeitig wurde nach Wien durch einen besondern, **nicht** recommandirten, Avisbrief die Absendung gemeldet.

Mit grober Actenwidrigkeit wird in dem Erkenntniß des Appellationshofes zu Cöln behauptet, daß Legrelle **selbst** den Brief zur Post getragen und dies eidlich erhärtet habe, da er doch bei seiner Vernehmung vor dem Instructionsrichter zu Antwerpen auf das Ausdrücklichste

sagt, daß er diesen Brief durch einen seiner Leute zur Post geschickt habe. Was sich auch von vornherein von selbst verstand. Ein Großhändler in Antwerpen hat Wichtigeres zu thun, als seine Briefe selbst zur Post zu tragen.

Durch den eidlich vernommenen Postbeamten Leclerq zu Antwerpen wird die geschehene Aufgabe des Briefes bestätigt; er hat unter dem 12. Juni dem Handlungshaus Legrelle über ein recommandirtes Briefpacket einen Schein unter Nr. 875 ausgestellt. Hiermit stimmt ein vom Postdirector zu Antwerpen unterzeichnetes Circular vom 3. Sept. 1818 überein, und es geht daraus auch hervor, daß dieses Packet kein Loth schwer gewesen ist. Nach der Bescheinigung des Grenzpostamts zu Henri-Chapelle traf der fragliche Brief unversehrt am 13. Juni Vormittags 11½ Uhr dort ein. Ebenso langte er mit demselben Gewicht am 13 Juni Nachmittags 3 Uhr in Aachen, zufolge der Bescheinigung des dortigen Postamts, an und wurde 6¾ Uhr Abends in dem Amtspacket nach Cöln weiter befördert. Er mußte daher am folgenden Tag (14. Juni) zwischen 6 und 7 Uhr Morgens, in dem Aachen-Nürnberger Amtspacket eingeschlossen, Cöln erreichen und von da mit der Reitpost über Frankfurt nach Nürnberg abgehn. In Nürnberg kam aber nach dem amtlichen Schreiben des dortigen Oberpostamts vom 21. Aug. 1819 das Amtspacket, worin dieser Brief mit enthalten, einen Tag später an, als daßselbe, der Regel nach hätte eintreffen sollen, nämlich statt am 18. erst am 19. Juni.

Am 19. Juni wurde dieser Brief von Nürnberg nach Wien befördert und langte hier am 24. an. Stamati Buro, der Compagnon Patricussi's, öffnete ihn (indem er,

wie man das zu machen pflegt, das Couvert oberhalb der 5 Siegel mittels der Scheere aufschnitt), fand aber darin nach seiner eidlichen Aussage statt Diamanten nur schwarzes Pulver. Der Avisbrief kam gar nicht in Wien an. Dem Absender Legrelle wurde, unter Rücksendung des Briefes und demnächst auch den Postämtern hiervon Anzeige gemacht. Von einer durch ihn bemerkten Verletzung der Siegel hat Stamati Buro Nichts ausgesagt. Daß sie aber in der That **unverletzt**, d. h. (warum es sich hier nur allein handelt) in einem Zustand angekommen, dessen Augenschein sofort zeigte, daß er es **unmöglich** gemacht die Inlage des Kreuzcouverts herauszunehmen, ging auf das Entschiedenste aus van der Cläßens eidlicher Zeugenabhörung vor den Assisen hervor, indem er hier angab, daß er, als ihm das von Stamati Buro aufgeschnittene Kreuzcouvert von Wien aus zurückgeschickt worden sei, er nur bei **einem** der 5 Siegel insofern eine Versehrung bemerkt habe, als er gefunden, „daß an einer Seite desselben der Siegellack fort und andrer darauf geklebt gewesen sei" — wornach also nicht einmal dieses **eine** Siegel als „**erbrochen**" sich darstellt, während zugleich im Hinblick auf die Beschaffenheit eines 5fach versiegelten Kreuzcouverts in die Augen springt, daß, um zur Inlage desselben zu kommen, **wenigstens** 3 Siegel geöffnet werden müssen.

Uebrigens ward nicht ermittelt, aus Wessen Händen Stamati Buro diesen fraglichen Brief in Wien von der Post erhalten hat. Gebracht vom Briefträger ist er ihm nicht worden. Denn die dortige Hofpostverwaltung beurkundet, daß die Wiener Handlungshäuser ihre Briefe

von der Post abholen lassen. (Dies halte man fest auch bezüglich der unter C, D und F aufzuführenden Briefe.)

B.

Auf ganz gleiche Art und unter denselben Umständen wurde durch van der Zanden=Cläßens, beziehungsweis von Legrelle, nach deren eidlichen Angaben, ein zweiter recommandirter Brief gegen Schein an Patricussi & Comp., enthaltend 25 Karat Diamanten zu 6 Facetten, das Karat zu 43 Fl. Holl., am 26. Juni in Antwerpen zur Post befördert und außerdem ein unrecommandirter Avisobrief abgesandt. Durch **Wen** der Brief mit Diamanten auf die Post getragen worden, geht ebenfalls aus den Acten nicht hervor. Sein Abgang von Antwerpen, seine Ankunft in Henri=Chapelle und in Aachen am 27. Juni, seine Weiterbeförderung nach Cöln ist auf dieselbe Weise, wie bei dem ersten Brief (A) festgestellt worden. Zufolge eines vom Postdirector zu Antwerpen unterzeichneten Circulars vom 3. Sept. 1818 wog dieser Brief kein Loth. Das Aachener Amtspacket, worin er eingeschlossen war, kam, nach der Versicherung des Oberpostamts zu Nürnberg, dort ebenfalls einen Tag zu spät an, statt am 2. erst am 3. Juli.

Auch raunte der Postinspector Chasté in seiner, unterm 20. Decbr. 1821 dem Instructionsrichter mitgetheilten, unten in ihrer vielfachen Fälscherei gewürdigten „Uebersicht des Technischen vom Postwesen mit besonderer Rücksicht auf das Oberpostamt Cöln, bezüglich der Diamantenentwendung auf der Route zwischen Antwerpen und Wien" unter andern, auf Anschwärzung hinauslaufenden Einflüsterungen auch **die** mit zu: „daß laut der Manualien des Oberpostamts

zu Cöln dieses Amtspacket von Cöln nicht am 28. Juni **Morgens** über Coblenz, sondern erst **Abends** mit der zweiten Reitpost über Deutz abgesandt worden sei." Wie **nichtig** diese Bemerkung als Verdächtigung war, haben wir bereits oben (S. 37) gesehen — wie **giftig** sie aber gemeint war, werden wir weiter unten sehen.

Dieser Brief mit Diamanten langte nach der eidlichen Angabe der Firma Patricussi u. Comp. in Wien niemals an, wohl aber, und zwar am 8. Juli, der mit dem fälschlich darauf gesetzten Recommandationszeichen: Chargé, versehene Avisbrief.

C

Der Kaufmann de Cocquiel zu Antwerpen verpackte, wie er eidlich bekundet, am 18. Juni 1818 zwischen Watte und Papier 50¼ Karat Diamanten zu 15 Facetten, das Karat à 57 Fl. Holl., versiegelte den Umschlag fünf Mal und adressirte das Packet an Patricussi u. Comp. in Wien. Sodann schloß er es in einen zweiten Umschlag ein, welcher außerdem ein Lotterieloos enthielt, versiegelte diesen sieben Mal, und beförderte das Packet unter der Adresse: an Fries u. Comp. in Wien, als recommandirten Brief zur Post, worüber er einen Schein erhielt.

Es ist nirgends verlässigt, **wer** diesen Brief zur Post getragen. — Cocquiel giebt vor dem Assisenhof an: „Ich habe die Diamanten selbst eingepackt; **wer** aber das Packet zur Post gebracht, kann ich nicht sagen."

Nach denselben Ermittelungen, wie bei den Briefen unter A und B, hatte dies Packet ein Gewicht von 4½ Loth, war am 18. Juni von Antwerpen abgegangen, am 19. in Henri-Chapelle und in Aachen, und am 20. in

Cöln angekommen, von hier aber nach Chasté's „Uebersicht rc." nicht am Morgen des 20. über Coblenz, sondern erst am Abend über Deutz weiter befördert worden. Am 29. Juni gelangte es, der äußern Adresse gemäß, in die Hände des Firmaführers vom Handlungshaus Fries u. Com. in Wien. Dieser, Namens Friedrich Rummelein, fand es seiner eidlichen Angabe zufolge **von Außen ganz unbeschädigt,** auch das Lotterieloos darin. Die ebenfalls **in ihren Siegeln unversehrt** gefundene Einlage ließ er ungesäumt dem Adressaten Patricussi u. Comp. zustellen.

Der schon erwähnte Compagnon dieses Handlungshauses, Stamati Buro, nahm diese Einlage, wie er eidlich bekundet hat, mit **unverletzten Siegeln** in Empfang; fand aber darin keine Diamanten, sondern rothe Steine und Pulver. Sie wurde sofort von ihm dem Handlungshaus Fries u. Comp. wieder zugestellt, und bei der Oberpostverwaltung zu Wien die nöthige Meldung gemacht.

Als die beiden (mittels der Scheere aufgeschnittenen) Couverts dem de Cocquiel von Wien zurückgeschickt worden waren, will derselbe — wie er jedoch erst über zwei Jahre darnach (!) vor den Assien angab — entdeckt haben, daß drei der Siegel des, unter dem äußern (an Fries u. Comp. adressirten) Couvert gelegenen, mit Diamanten abgeschickten Packets umschnitten gewesen, so daß man leicht den Inhalt hätte herausnehmen können, und daß diese drei Siegel-Umschneidungen dann mit andrem Lack wieder verschlossen gewesen wären. Den gänzlich **unverletzten** Zustand der **sieben** Siegel des **äußren** Couverts, das erst geöffnet werden mußte, um zum „Diamantenbrief" kommen zu können, ließ de Cocquiel unangefochten gelten. —

Uebrigens versicherte er noch, daß nur einer von den **beiden** durch ihn abgesandten Avisbriefe dem Patricussi zugekommen sei.

D.

Am 4. Juli 1848 versandte das Handlungshaus Smets zu Antwerpen, nach der eidlichen Aussage seines Geschäftsführers van Spandonk, 23 Karat Diamanten zu 6 Facetten im Werth von 972 Gulden Holl. Sie befanden sich in einem fünffach versiegelten Kreuzcouvert, unter der Adresse des Banquier Fua zu Constantinopel, gingen aber in einem ebenfalls mehrfach versiegelten Umschlag zunächst an das Handelshaus Leon Adult in Wien, das sie nach Constantinopel befördern sollte. Van Spandonk hatte die Diamanten gewogen, und der Commis Goossens, wie auch dieser eidlich erhärtet, sie eingepackt. Hierauf war der Brief, um ihn zur Post zu bringen, einem Diener des Hauses Smets, Namens Liveur, übergeben. **Dieser ist darüber nicht vernommen worden**. Der Postbeamte Leclerq zu Antwerpen stellte über den Empfang des 1 ½ Loth schweren recommandirten Briefes einen Schein unter Nr. 916 aus. Noch an demselben Tag ward nach Leclerq's eidlicher Aussage dieser Brief nach Henri-Chapelle abgesandt, von wo aus die Anzeige seines richtigen Eingangs erfolgte. Er mußte in dem Aachen-Nürnberger Amtspacket am 6. Juli Morgens Cöln erreichen und von da über Frankfurt a. M. nach Nürnberg spedirt werden. Das Cöln-Frankfurter Amtspacket, worin das Aachen-Nürnberger verpackt wurde, ist (wie auch hier wiederum Chasté in seiner „Uebersicht ꝛc." dem **Richter** zwar nichtig, aber giftig zuraunt) übrigens am 6.

Juli nicht Morgens über Coblenz, sondern erst Abends über Deutz nach Frankfurt a. M. abgegangen.

In Wien gelangte der Brief **mit unverletzten Siegeln** in die Hände des Kaufmanns Leon Adult, welcher denselben, wie er eidlich bekräftigt hat, ohne ihn zu öffnen, also mit unversehrten Siegeln, seiner Bestimmung gemäß, an Banquier Fua in Constantinopel weiter sandte, nachdem noch sein eigenes und ein kaiserliches Postsiegel beigedrückt worden waren. Bei der Ankunft des Briefs in Constantinopel fand aber Fua darin statt Diamanten nur kleine in Baumwolle eingewickelte Stückchen Siegellack. Er ließ, wie er in einem Schreiben an Leon Adult unterm 24. Juli 1818 angiebt, zwei Kaufleute kommen, um die Sache zu untersuchen, und sollen diese über den Befund ein von der Oestreichischen Gesandtschaft in Constantinopel beglaubigtes, jedoch nicht bei den Acten befindliches, Zeugniß ausgestellt haben. **Fua's gerichtliche Vernehmung hat nicht statt gefunden.**

E.

An demselben Tag (4. Juli) versandte dasselbe Haus in einem recommandirten Brief an Demetrio Galatti in Wien ganz in derselben Art, wie bei dem vorigen Briefe ermittelt und angeführt worden, $130\frac{5}{8}$ Karat Diamanten zu 15 Facetten „vom ersten Wasser", und $9\frac{1}{16}$ Karat zu 6 Facetten ebenfalls „vom ersten Wasser", im Gesammtwerth von 7275 Gulden Holl. Der Brief wurde ebenfalls dem Diener Liveur übergeben, um ihn auf die Post zu bringen; **aber gerichtlich vernommen ist er auch im Betreff dieses Briefs nicht.** Von der Post ward unter Nr. 917 ein Schein ausgestellt. Der Brief wog

2½ Loth und wurde an demselben Tage, an welchem er zur Post gegeben, nach Henri-Chapelle gesandt, von wo aus seine richtige Ankunft zurückgemeldet wurde.

Der Postinspector Chasté bemerkt in seiner „Uebersicht rc.“, jedoch ohne alle Angabe eines Beweises dafür, nur so in seiner zuraunenden Manier, daß dieser (am 5. Juli in Cöln angekommene und über Deutz nach Frankfurt weiter gegangene) Brief mit einem Gewicht von 40 Grammes (ungefähr 3 Loth) zu Aachen in die „Correspondenzkarte“ eingetragen gewesen, in Nürnberg aber nur ¼ Loth schwer angekommen, dieser Umstand von Nürnberg nach Aachen auch zurückgemeldet, hier aber übersehen worden sei.

Am 15. Juli empfing Demetrio Galatti nach seiner eidlichen Angabe statt des fraglichen Briefs mit Diamanten, der in Wien gar nicht ankam, nur den mit einem falschen Recommandationszeichen (Chargé) versehenen Avisbrief.

F.

An ebendemselben Tag (4. Juli) versandte abermals dasselbe Haus, abermals in derselben Art, wie unter E und D angeführt, Diamanten nach Wien. Es waren 11 Karat zu 15 Facetten, im Werth von 650 Gulden Holl. Sie gingen an das Handelshaus Ritter von Geymüller zu Wien. Mit den beiden unter E und D erwähnten Diamantenbriefen nach Wien wurde auch dieser dem Diener Liveur zur Besorgung der Postaufgabe übergeben. **Wie im Betreff jener ist er auch über diesen nicht vernommen worden.** Unter Nr. 918, also im ununterbrochenen Zug mit den unter Nr. 916 und 917 aus-

gefertigten Scheinen betreffs der beiden vorerwähnten Briefe, stellte der Postbeamte Leclerq auch über diesen Brief einen Schein aus. — Leclerq beschwört, es sei von Henri-Chapelle die richtige Ankunft auch dieses Briefes zurückgemeldet worden, und derselbe mußte hiernach in dem Aachen-Nürnberger Amtspacket mit den beiden vorerwähnten Briefen am 6. Juli Morgens in Cöln eingetroffen sein.

Ueber das Schicksal dieses Briefes ist nur wenig ermittelt. In einem Avisbrief vom 4. Juli, welchen Ritter von Geymüller nach seiner eidlichen Aussage am 15. erhielt, war er von dem Handlungshaus Smets gebeten worden, den fraglichen an ihn adressirten Brief mit Diamanten von Wien nach Constantinopel an Nasralla Dallal zu befördern. Dies ist auch geschehen. In einem bei den Acten befindlichen Schreiben des Nasralla Dallal an ihn vom 10. August 1818 heißt es aber: „Wir empfingen Ihr Geehrtes vom 17. vorigen M., enthaltend ein Päckchen unter unsrer Adresse, mit Siegellack zugemacht, aber ohne Petschaft, worin ein wenig Baumwolle und Stückchen Siegellack waren. Da wir nun nicht wissen, was Dieses bedeuten will, so schicken wir es Ihnen zurück, und ersuchen Sie uns wissen zu lassen, warum und zu welchem Zweck Sie es hergesandt haben."

Zu seiner Vernehmung war Nasralla Dallal zwar von Constantinopel vor die Assisen nach Cöln geladen, aber nicht erschienen, worauf sowohl von Seiten der Staatsbehörde, als des Angeklagten auf seine Vernehmung verzichtet wurde. — Gänzlich unermittelt ließ man die Frage, in welchem Zustand die 5 Siegel des Briefs in Wien angekommen, und durch wen Ritter Geymüller, als

er ihn nach Constantinopel beförderte, ihn in Wien zur Post bringen ließ.

G.

Der letzte der hier in Frage kommenden Briefe war ebenfalls vom Handlungshaus Smets, jedoch am 22. Juli mit $100^1/_2$ Karat Diamanten zu 15 Facetten „vom ersten Wasser" und $50^1/_4$ Karat zu 15 Facetten „vom zweiten Wasser", im Gesammtwerth von 7660 Gulden Holl. an Demetrio Galatti nach Wien gesandt. Derselbe Liveur war beauftragt worden, auch diesen Brief zur Post zu tragen. **Jedoch ist er auch im Betreff dieses Punkts nicht vernommen worden.** Derselbe Leclerq stellt über ihn einen Postschein aus, und behauptet eidlich, er sei noch denselben Tag nach Henri-Chapelle abgegangen, auch seine richtige Ankunft von dorther zurückgemeldet worden. Dies beruht jedoch blos auf seiner Behauptung. Dieser Brief, der bei der Aufgabe in Antwerpen nach Leclerq's Aussage 3 Loth wog, soll, wie Chasté behauptet, mit einem Gewicht von 40 Grammes (circa 3 Loth) zu Aachen in die Correspondenzkarte nach Nürnberg eingetragen worden, in Nürnberg aber nur $^1/_4$ Loth schwer angekommen sein. Diese Behauptung des Chasté stellt sich als eine seiner vielen Fälschungen dar. Auf Grund derselben Postkarten, die sich auch in seinen Händen befanden, versichert das Oberpostamt zu Nürnberg unterm 10. August 1819 in einem Bericht an die Generalpostadministration zu München, der sich auch abschriftlich in Chasté's 1832 eingelieferten Privatacten befand, in Bezug auf das hier fragliche Aachen-Nürnberger Amtspacket, d. i. das vom 23. Juli 1818, welches am 24. Juli Morgens durch Cöln

nach Coblenz ging, und am 28. Juli zur gehörigen Zeit in Nürnberg eintraf, Folgendes: in der damit versandten Aachener Postkarte sei nicht der schwere Brief (mit Diamanten), sondern der leichte Avisbrief von Smets an Demetrio Galatti mit 1/4 Loth an Gewicht eingetragen gewesen, und zwar — obschon nicht mit dem Stempeldruck Chargé versehen — als recommandirter Brief; auch sei für ihn in dieser Postkarte sowohl als im betreffenden „Francoblättchen" (S. 34), nur das Porto und Franco eines einfachen Briefes mit resp. 1 1/2 Sgr. und 2 1/2 Sgr. ausgeworfen worden, statt daß für den Brief, wenn er wirklich ein Gewicht von 3 Loth (oder 40 Grammes) gehabt hätte, in der Postkarte und resp. im Francoblättchen der Satz von 8 3/4 Sgr. Franco und 5 1/4 Sgr. Porto würde notirt gewesen sein müssen. — Uebrigens habe aber auch die in der Aachner Postkarte vom 23. Juli bemerkte Stückzahl der nicht-recommandirten Briefe mit der Stückzahl der in Nürnberg angekommenen übereingestimmt. Hiernach läßt sich nicht annehmen, daß der schwere Brief (mit Diamanten) von Aachen abgegangen sei. Sonach hat er Cöln gar nicht erreicht, und ist schon zu Antwerpen oder zu Aachen oder auf der Route zwischen diesen beiden Städten unterschlagen worden. Denn er ist nie nach Wien gekommen, und Demetrio Galatti erhielt anstatt seiner nur den über die Sendung der Diamanten abgeschickten, als recommandirt fälschlich eingetragenen, jedoch mit keinem Chargé bezeichneten Avisbrief.

Chasté selbst bemerkt in seiner „Uebersicht ꝛc.", (jedoch an einem andern Orte, um seine Leistungen sich daran hervorheben zu lassen), daß die Niederländischen Postanstalten 1847 und 18 den großen Fehler begangen hätten,

das Gewicht der recommandirten Briefe nicht in ihre Correspondenzkarten einzuschreiben, welcher vorschriftswidrigen Handlung das preußische Grenzpostamt in Aachen gefolgt sei, wodurch die Controle und besonders die spätere Nachforschung dieser Briefe sehr erschwert worden sei. Ist die Bemerkung richtig, so folgt daraus, daß sowohl zu Antwerpen, als auch zu Henri-Chapelle und zu Aachen ein einfacher Brief sehr leicht einem schweren recommandirten Briefe untergeschoben werden konnte.

In den Entscheidungsgründen beider Erkenntnisse (1822 und 23) wurde mit ungeheuerem Leichtsinn angenommen und in Rücksicht auf Denk- und Sprachgesetze — von einer **Rechtsgesetz**-Inachtnahme kann bei einem Rechtsmord natürlich gar nicht die Rede sein — mit wahrhaft faselhafter Verwirrtheit ausgesprochen,

> daß die Frage: ob wirklich Briefe **mit** Diamanten in Antwerpen zur Post gegeben und beraubt, oder gar nicht an ihrem Bestimmungsort angekommen seien, also der objective (sachliche) Thatbestand,

zwar im Betreff sämmtlicher sieben Briefe (unter A bis G) an und für sich bejaht werden müsse, aber in Ansehung der beiden von Wien nach Constantinopel weitergesandten (D und F) „nicht unbedingt“, weil die Empfänger Fua und Nasralla Dallal nicht gerichtlich vernommen worden. Von diesen beiden Anklagepunkten wurde daher Arnold Götze wegen mangelhaften Thatbestandes „**vorläufig freigesprochen**“. In Ansehung der übrigen fünf Briefe aber gab man vor, daß der objective Thatbestand als feststehend zu betrachten, weil

„1) die Vorsteher der Handlungshäuser, welche die

Briefe zur Post gesandt und resp. empfangen, ihre Angaben eidlich erhärtet hätten;

2) die Einwendungen des Angeschuldigten aber keine Berücksichtigung verdienten."

Diese Einwendungen bestanden aber in folgenden Punkten:

a) daß die Absender als Defraudanten keinen vollen Glauben verdienten;

b) daß sie Zeugen in ihrer eigenen Sache gegen ihn seien, indem sie eine Entschädigung von ihm für ihren angeblichen Verlust bezweckten, die sie wegen gesetzwidriger Verschweigung der Briefinlage gegen die Postanstalt nicht geltend machen könnten, weshalb sie darauf ausgingen, sich sein Vermögen zuzueignen;

c) daß überdies die Personen, welche die Briefe zur Post getragen und von dort abgeholt, gar nicht vernommen worden, mithin für die Vermuthung und **nächste** Vermuthung noch ein weites Feld offen liege, ehe von einer Beraubung **auf der Post** die Rede sein könne.

Und diese, so augenfällig für den gesunden Menschenverstand, höchst erheblichen Punkte sollten nach dem kranken Juristenverstand jener Herrn unerheblich sein, weil nach den Vorschriften der Criminalordnung der Beweis der geschehenen Entwendung durch die eidliche Bestärkung der Damnificaten ergänzt" (also nur **ergänzt**, nicht aber durch sich allein schon hergestellt!) „werde und auch der Umstand hervorgehoben werden müsse, daß nicht ein einzelnes Haus in Antwerpen und ein einzelnes Haus in Wien, sondern mehre sehr bedeutende Häuser an beiden

Orten, denen ihr Credit mehr werth sei, als ein paar Tausend Gulden, die Reclamation gemacht hätten."

(Von der Anschuldigung, den zuletzt unter G erwähnten Brief unterschlagen zu haben, wurde jedoch — wie hier gelegentlich gleich mit einzuschalten — Arnold Götze nur aus dem Grunde „vorläufig" freigesprochen, weil dieser Brief von Cöln über Coblenz, nicht über Deutz befördert worden, und weil der Avisbrief nicht mit dem **Stempel**aufdruck Chargé versehen gewesen sei; denn man hatte [den scham- und treulosen, übrigens in ihrer Nichtigkeit bei nur einigem Nachdenken gleich zu erkennenden, Einflüsterungen und Hinterbringungen Chasté's zur Folge] diesen beiden Umständen eine in's Blödsinnige gehende Wichtigkeit beigelegt, während, wie sich unten, noch entschiedener als jetzt schon, zeigen wird, auf sie bezüglich des Untersuchungsgegenstands so wenig etwas ankam, als auf die Frage, ob der betreffende Postillon beim Abritt geblasen oder nicht geblasen, ob sein Pferd unterwegs ein Hufeisen verloren oder nicht verloren habe!)

Es kann nicht wohl umgangen werden, etwas ausführlicher von der **Thatbestands**frage zu reden, weil sie in diesem Fall gar zu gröblich, d. h. weit über den, an den Teufelstischen der „Geheimen" gängundgeben Grad hinaus, gemißhandelt worden ist. Die Ermittelung des „objectiven Thatbestandes", oder des Daseins eines bestimmten Verbrechens, ist in jedem Criminalproceß von der höchsten vorfraglichen Wichtigkeit, weil nur unter der Voraussetzung seiner Existenz die Untersuchung gerechtfertigt wird und eine rechtmäßige Verurtheilung denkbar ist. Wenn nun die Gesetze seinen Begriff als den Inbegriff derjenigen Umstände bestimmen, die es gewiß, oder doch

höchst wahrscheinlich machen, **daß** ein Verbrechen begangen worden, so springt die Nothwendigkeit, ihn **vor** der Annahme einer bestimmten **Thäterschaft** außerhalb jedes begründeten Zweifels zu setzen, ganz besonders in **den** Fällen in die Augen, wo Betreffs dieser Annahme die Fiction des „Anzeichenbeweises“ in Frage kommt, ich meine den an sich zwar ganz tollen, aber bei der landkundigen Impotenz der Inquirirkunst von dem Gesetzgeber octroyirten Nothbehelf der „Geheimen“: das **Zeichen** für die **Sache**, das bloße **Anzeichen** eines Dinges für das **Ding selbst** — **Muthmaßung** für **Gewißheit** zu nehmen.

Gilt es nun in einem **gegebenen** Fall der Feststellung des objectiven Thatbestandes, so kömmt es natürlich nicht darauf an, ob ein Verbrechen überhaupt, sondern nach gesundem Menschenverstand nur darauf an, ob gerade **dasjenige** Verbrechen, worauf die Untersuchung gerichtet worden, begangen ist. In dieser Beziehung ist es nothwendig, alle Thatsachen zu ermitteln, welche dieses Verbrechen von jedem andern unterscheiden, oder dessen besondere, nur ihm angehörige Eigenthümlichkeit (Individualität) hervortreten lassen; also zu untersuchen: wo, zu welcher Zeit, unter welchen Umständen, gegen Wen und an welchen Gegenständen diejenigen Handlungen verübt sind, welche die unterscheidenden Kennzeichen des bestimmten Verbrechens ausmachen.

Zu den Merkmalen desjenigen Verbrechens, wegen dessen gegen Arnold Götze Untersuchung eingeleitet wurde, gehört aber nun nicht allein, daß eine Entwendung von Diamanten irgendwo Statt gefunden hat, sondern auch, daß gerade diejenigen Diamanten, welche namhaft gemachte

Handlungshäuser in Antwerpen **mit der Post** nach Wien versandt hatten, **während der Zeit**, da sie der Post anvertraut waren, entwendet wurden. Mithin ist in diesem Fall die Thatbestandserörterung lediglich auf die Frage zu stellen: ob diese Briefe wirklich auch **mit** Diamanten **zur Post** gegeben, und während sie **im Bereich der Post** waren, beraubt oder unterschlagen wurden. Denn war nicht erwiesen, daß sie mit Diamanten beschwert in Antwerpen zur Post gelangten, so durfte, und wenn es auch noch so ausgemacht gewesen, daß Diamanten gestohlen worden wären, welche in den Comptoirs der Antwerpner Handelshäuser Legrelle, Cocquielle und Smets zur Versendung nach Wien und Constantinopel im Juni und Juli 1818 verpackt wurden, doch nie wider den Oberpostsecretair Arnold Götze in Cöln wegen dieser Entwendung irgend eine Untersuchung Platz greifen, weil, wenn sie nicht zur Post gekommen, dann zugleich mit festgestellt war, daß er diese Entwendung nicht verübt haben **konnte**.

Prüfen wir nun, wie und wodurch dieser Beweis von den erkennenden Richtern geführt sein soll.

Sie sprechen unter Bezugnahme auf die Criminalordnung von der Beweiskraft der von den Damnificaten (Beeinträchtigten) eidlich erhärteten Angaben. Es sei, und wir fragen nun:

> Welche Personen sind als Damnificaten zu betrachten — die **Absender** der Briefe mit Diamanten, oder Die, an die sie adressirt waren?

Gewiß die Letzteren. Denn die Absender waren die **Verkäufer**, die am Ort der Absendung nicht anwesenden Adressaten die **Käufer** der Diamanten. Nach den Bestimmungen des zu Antwerpen gültigen Code Napoleon

geht bei einem, über bewegliche Sachen in Mitte liegenden, Kaufcontract die Gefahr der verkauften Sachen schon durch das geschehene Abwiegen, Zählen oder Zumessen auf den Käufer über. Da nun dem Abwiegen und Zählen der Diamanten in diesem Fall (wenigstens nach der Ansicht der Urtelsverfasser) noch die Beförderung auf die Post hinzutrat, so war erst recht die Gefahr auf die Adressaten in Wien als die Käufer übergegangen. Ueberdies enthält (wenn hierauf etwas ankäme) auch das allgemeine Gesetzbuch für die Deutschen Länder der östreichischen Monarchie keine hiervon abweichende Bestimmung. (Daß Arnold Götze, als er, der brutalen Gewalt weichend (S. 19), sich mit den Antwerpnern, nicht mit den Wienern verglich, kann natürlich hierin nichts ändern.)

Sind nun hiernach die Adressaten als die Beeinträchtigten zu betrachten, so folgt daraus, daß die Absender der Diamanten bei ihren Aussagen darüber, ob die Absendung — also die Handlung, wodurch Eigenthum und Gefahr auf die Adressaten übergingen — wirklich erfolgt ist, in die Kategorie der **bloßen Zeugen** zurücktreten. Zur Feststellung des Thatbestands der Entwendung der Diamanten als einer **auf** der Post **von** Postofficianten verübten genügt mithin durchaus nicht: daß die Adressaten beschworen haben, daß sie die Diamanten nicht von der Post erhalten hätten, sondern es kommt auch noch darauf an, ob diejenige Thatsache, wodurch die Eigenschaft der Adressaten als Beschädigte bedingt wird, nämlich die Ablieferung der Diamanten auf die Post in Antwerpen, durch den geführten Zeugenbeweis dargethan ist.

Es ist aber bei keinem einzigen der fraglichen Briefe nur in Etwas verlässigt, daß die **beraubten** mit Dia-

manten beschwert, und die **unterschlagenen** überhaupt zur Post abgegeben worden sind. Kein einziger ist von den Absendern selbst auf der Post abgegeben worden, ob es gleich bei der maßlosen Schluterei, die bei dieser Urtelskrapschung zu Tage gelegt ward, es den Hr. Hr. **Urtelsverfassern** gar nicht darauf ankommt, auf das Actenwidrigste von zwei (unter A und C aufgeführten) Briefen zu behaupten, sie wären von den Absendern (Legrelle und Cocquielle) **selbst** zur Post getragen worden! Diejenigen Personen aber, denen die Absender sie zur Postaufgabe anvertraut hatten, sind entweder (wie bei A, B und C), gar nicht ausfindig gemacht, oder wo dies geschehen, dann, zur noch grelleren Bekundung stattgehabter Nachlässigkeit, nicht vernommen worden.

Daß den absendenden Handelshäusern Postscheine ausgefertigt, beweist weiter nichts, als daß im Namen derselben recommandirte Briefe zur Post gebracht worden sind, aber offenbar keineswegs die **Einerleiheit** (Identität) der von den Absendern ihren Dienern eingehändigten mit den auf der Post abgelieferten Briefen, oder beziehungsweis die **bis zur Ablieferung gebliebene Unversehrtheit** der eingehändigten Briefe.

Uebrigens liegt, juristisch genommen, klar auf der Hand, daß in diesem Fall die Angaben der Antwerpner, trotz aller eidlichen Erhärtung, (die deswegen, die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides im Auge, nicht stattfinden durfte!) gar nichts beweisen — nicht einmal, daß sie überhaupt und irgendwo eine Diamantenentwendung durch Irgendwen erlitten haben. Denn, wenn man sie als **Zeugen** betrachtet, so steht ihrer Glaubwürdigkeit der Um-

stand entgegen, daß sie Defraudanten sind und zwar in zwiefacher Hinsicht; denn sie betrogen

1) sämmtliche Staaten, durch welche die Briefe liefen, um das höhere Porto; hätten sie nämlich, statt mit der Reitpost ohne Declaration die Diamanten abzusenden, dieselben, gehörig declarirt, mit der Fahrpost abgesandt, so hatten sie die Verpflichtung, das zwanzigfache Porto zu erlegen;

2) betrogen sie Oestreich um den fünfprocentigen Eingangszoll von Pretiosen.

Sonach fällt ihnen eine doppelte Untreue zur Last. Mag man nun auch bei den lockern Grundsätzen, so im Betreff dieses Punkts bei den Herren Kaufleuten zu Hause sind, hierauf nur wenig Gewicht legen, so sind sie doch nach derselben Criminalordnung, die von den Entscheidungsgründen hier zum Nachtheil des Angeschuldigten angezogen ward, keineswegs völlig „classische", d. h. tadellose beweiskräftige Zeugen.

Will man aber, wie die Urtelsmacher in Cöln fälschlich thaten, die rc. Antwerpner Handelshäuser als **Damnificaten** betrachten, so verdienen ihre Aussagen aus dem eben angeführten Grund ebenfalls keinen vollen Glauben. Die Aussage des Damnificaten über den „objectiven Thatbestand" des Diebstahls ist ein „**Zeugniß**" und zwar ein Zeugniß in eigner Sache, das aber gleichwohl (jedoch nur insofern es sich ohne Rücksicht auf Verdacht wegen **Thäterschaft**, nur auf die **Thatsache der Entwendung allein** bezieht) dennoch volle Beweiskraft hat. An und für sich selbst hört also der Damnificat nicht auf, ein „**Zeuge**" zu sein. Jemehr daher seiner **persönlichen** Glaubwürdigkeit sonstige Gründe (d. h. solche, die sich nicht aus

seiner Sachbetheiligtheit ableiten) entgegenstehen, desto mehr verliert auch seine Aussage an Glaubwürdigkeit. Und so wird denn durch die, wenn auch eidlichen, Aussagen der vom Gesetz für zeugnißunfähig erklärten Personen der Thatbestand der Entwendung nicht verlässigt, und wenn sie auch zehn Mal Damnificaten sind. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß ihr Eigenthum als willkommene Beute (bonne prise) Demjenigen verfallen sei, welcher durch ein Verbrechen zu dessen Besitz gelangt, sondern nur, daß in Beziehung auf diese Personen, wegen der ihnen mangelnden (intellectuellen oder moralischen) Eigenschaften, eine gewisse Art der Beweisführung ausgeschlossen ist.

Erwägt man nun aber noch außerdem, daß bei den fraglichen Briefen ungewiß ist, ob sie mit den darin angeblich verpackt gewesenen Diamanten (wenn man zugeben will, daß dergleichen darin gewesen) auch wirklich auf die Post zu Antwerpen abgeliefert sind — erwägt man ferner, daß die Art und Weise, wie diese Briefe in die Hände der Adressaten gelangten, nicht ermittelt ist, indem sie (S. 42) ihre Briefe von der Post abholen ließen, diejenigen Personen, durch welche dies geschehen, aber nicht benannt und daher hierüber nicht vernommen worden sind, — — erwägt man dies Alles neben all den übrigen wichtigen Beanstandungen, so gelangt man zu dem Resultat: daß keine Umstände vorliegen, welche es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß diejenige Art der Entwendung, weshalb Arnold Götze zur Untersuchung gezogen ist, Statt gefunden habe.

Hiernach fehlte es also gänzlich an den Voraussetzungen, welche die Criminalordnung zum Thatbestand erfordert, mithin gänzlich an den Erfordernissen einer Un-

tersuchung, und erst recht an den Erfordernissen einer Verurtheilung. Wie liederlich man übrigens bei der Verabfassung der Erkenntnisse zu Werke ging, spricht sich recht widerlich auch in der Art aus, wie sie die Thatbestandsfrage rücksichtlich der beiden vorläufigen Freisprechungen behandeln, deren oben S. 51 in Betreff der unter D u. F aufgeführten Briefe erwähnt ward. Im sogenannten Erkenntniß erster Instanz wird hierüber gesagt: „die Ankunft (?) dieser Briefe läßt sich dagegen weniger behaupten, wenn gleich immer viel Wahrscheinlichkeit da ist, indem der eine jener Briefe in Wien bei Leon Adult ankam, dieser ihn aber uneröffnet nach Constantinopel schickte, der andere dagegen gar nicht in Wien angekommen sein soll, sondern direct (?) nach Constantinopel ging. Ueber die Beraubung beider Briefe haben sich zwar die Empfänger, Fua und Nasralla Dallal, in ihren Briefen, die bei den Acten sind, beklagt; allein sie sind, als Türkische Unterthanen, nicht vernommen worden. Es bleiben daher nur fünf Briefe auf ihrem Weg von Antwerpen zu verfolgen, um die Frage: wo und durch wen sie beraubt oder unterschlagen sind, zu erörtern." Hiernach hat man die Untersuchung der Thäterschaft bei beiden Briefen für überflüssig erachtet. Dies rechtfertigt sich nur durch die Voraussetzung, daß, nach der Ansicht des erkennenden Richters, bei diesen Briefen nicht einmal Umstände vorliegen, welche es wahrscheinlich machen, daß ihretwegen ein Verbrechen begangen worden, also der objective Thatbestand nicht feststehe. Dieser Voraussetzung widersprechen aber theils die in den Entscheidungsgründen vorkommenden Ausdrücke: „wenn gleich immer viele Wahrscheinlichkeit da ist", theils daß Arnold Götze von der Beraubung beider Briefe nicht

völlig, wegen **gänzlichen** Mangels des „objectiven Thatbestandes", sondern nur „vorläufig" freigesprochen ist. Sonst findet sich in dem ganzen, sonst fürchterlich weitschweifigen Erkenntniß an keiner andern Stelle irgend etwas darüber, ob der Thatbestand des Diebstahls in Beziehung auf die in jenen Briefen (angeblich) enthaltenen Diamanten feststehe; und das sogenannte Erkenntniß zweiter Instanz macht es sich noch bequemer, denn es berührt diese Frage gar nicht, indem es diejenigen dem Arnold Götze aufgebürdeten Entwendungen, deren wegen das erste Erkenntniß ihn doch nur „vorläufig" freispricht, gänzlich unerörtert läßt, obschon derselbe auch wegen des, durch diese nur vorläufige Freisprechung ihm zugefügten Unrechts mit appellirt hatte.

Erst wenn es durch gewissenhafte Forschung und Prüfung gewiß, oder doch höchst wahrscheinlich gemacht worden ist, daß ein bestimmtes Verbrechen begangen, dann — aber erst dann wird man, wenn anders weder Unsinn noch Frevel begangen werden soll, an die Aufsuchung des **Thäters** gehen. Mit andren Worten: es muß der **Thatbestand** nicht mehr in Frage sein, bevor die **Thäterschaft** in Frage kommen kann*). Im Arnold Götze'-

*) Die auf Pleonasmen und wunderlichen, sich systemlich angeschraubten Schulausdrücken einherfahrende Lehrbuchsweisheit nennt die Thäterschaft den „subjectiven Thatbestand", weil sie dem, Alles was es bezeichnen soll bezeichnenden, Wort: Thatbestand das überflüssige Beiwort „objectiv" beikleben mußte! — überflüssig, weil es seinem Begriff nach schon im Sinn des Hauptworts: Thatbestand liegt.

schen Fall machte man es umgekehrt. Man darf sich also nicht über die Fluth von Frevel und Unsinn wundern, die aus dieser sogenannten Criminaluntersuchung über ihn hervorbrach — aus dieser „sogenannten Criminaluntersuchung", weil sie eine der zahllosen **Criminal**-Untersuchungen **ohne** „Crimen" (Verbrechen) war, die alljährlich im Bluthaus der „Geheimen" vorkommen.

Seine Verstrickung und Verurtheilung schreibt Arnold Götze nur der Leidenschaftlichkeit und dem eignen Interesse des Oberpostdirectors Chasté und dem Einfluß zu, den dieser Mann auf den ganzen gerichtlichen Gang des eben so grundlosen als abgrundhaften Processes geübt hat. Im Stadium der Untersuchung trat er als Denunciant, Inquirent und Zeuge auf. Als **Denunciant:** er war es, der Arnold Götzen verdächtigte, ihn bei der Gerichtsbehörde als einen Verkäufer gestohlener Diamanten angab, und einen Verhaftungsbefehl gegen ihn auswirkte; — als **Inquirent:** er saß bei Arnold Götze's Verhören, um (wie es zur Beschönigung solcher unfugvollen Ungehörigkeit in den Acten heißt) „dem Instructionsrichter mit Bemerkungen über die Postgeschäfte zur Hand zu gehen"; — als **Zeuge**, und zwar, wie wir gleich erfahren werden, als ein **falscher** und als ein mit empörender Gehässigkeit auftretender Zeuge in den [hauptsächlich um **seiner** Umtriebe willen (S. 13) cassirten] Assisenverhandlungen, die, obschon cassirt, dennoch maßgebend für das spätere Inquisitionsverfahren wurden (S. 14). Er hat unrichtige Darstellungen von dem Technischen des Postwesens angefälscht und dem Richter vorgelegt, falsche Ergebnisse aus den durch ihn angestellten Nachspürungen vorgebracht, die in seinen Händen befindlichen Original-Postkarten unter-

schlagen, und sich dadurch, so wie durch die eidliche Bestärkung jener falschen Darstellungen, vielfältig des Meineides schuldig gemacht. Ein meineidiger Bube, der nur die Absicht hatte, Arnold Götzen zu verderben. Als Beweggrund zu diesen Schurkereien zeigt sich im Hinblick auf S. 23 nicht allein Haß und Rachdurst eines auf Ehebruch ausschleichenden, aber kläglich nach Hause geschickten „Hausfreundes" — nicht allein schmutziges Interesse eines dennoch noch immer speculirenden Wollüstlings — sondern auch der Durst rasender Eitelkeit, die brennende Sucht von sich weit und breit, namentlich aber im Königlichen Berlin, dem Sinai Preußischer Postherrlichkeit, reden zu machen als von einem Hauptmadator des Scharfsinns, einem unvergleichlichen Staatspfiffikus, dem allein es gelungen den Urheber der viel besprochenen Diamantendiebstähle zu ermitteln. Einen **Diamantendieb** herauszubringen, schon in diesen Worten liegt ein diamantener Zauber. Als nun aber das übereilte Bemühen böse Früchte zu bringen drohte, d. h. recht ausbündige Blamagen im Publicum und Nasen von Berlin, da galt es, Alles aufzubieten, um den Verdächtigten, auf seine (Chasté's) Anstiftung Verhafteten, als schuldig erscheinen zu lassen. Und als sich Chasté zu Fälschung, Beweismittelunterschlagung und Meineid hatte hinreißen lassen, da galt es ja auch der eignen bürgerlichen Existenz — da hieß es bei ihm: „entweder **Er** oder **Ich**!"

Es wird dem Leser interessant sein, über die Chasté'schen Frevel und ihre für Arnold Götze so fürchterlichverderblich gewordenen Folgen seinen Rechtsanwalt sprechen zu hören, den redlichen tüchtigen Justizrath Krönig. Und so werden denn aus einer der von ihm im Restitutions-

verfahren eingereichten, auf Grund der frühern Acten wahrheitsgetreu ausgearbeiteten, Schriften folgende betreffende Stellen hier mitgetheilt:

Der vermeintlich größte und von den frühern Richtern am Meisten hervorgehobene Verdachtsgrund ist entlehnt aus den eidlichen Versicherungen Chasté's — gerade des Mannes, auf dessen Betrieb auf die alleinige Angabe eines Weibes, daß Götze bei ihr Diamanten verkauft habe, Götze gesetzwidrig verhaftet, — gerade des Mannes, welcher im Auftrag des Generalpostamts die Untersuchung über den Lauf der Briefe ausschließlich geleitet und fast ausschließlich auch geführt, und welcher endlich das fälschlich vorgegebene Resultat seiner Nachforschungen eidlich als richtig versichert hat.

Wären von ihm die Aachen-Nürnberger „Correspondenzkarten" mit ihren von Nürnberg zurückgekommenen „Duplicatskarten" und den Aachner „Postauskarten" vorgelegt worden, so ließ es sich sofort ermitteln, ob zwischen Aachen und Nürnberg eine Briefberaubung begangen war. Ergab sich daraus, daß Das, was in Aachen in die Postkarten eingetragen, auch in Nürnberg **angekommen** war, so lag es am Tage, daß zwischen beiden Orten keine Beraubung Statt gefunden hatte. Und es **mußte** sich dies ergeben, weil das Oberpostamt zu Nürnberg in seinem Bericht an die oberste Postverwaltung zu München versichert, daß der Befund in Nürnberg mit den Karten von Aachen **gestimmt** habe. Wären also jene Correspondenz- und Duplicats-, sowie die Postauskarten vorgelegt worden, so würde man nur zu untersuchen gehabt haben:

1) den Inhalt der **von** den verschiedenen fraglichen Tagen datirten „Postauskarten". Denn die Postaus-

karten waren die Basis der „Correspondenzkarten;" diese wurden auf den Grund jener ausgefertigt (vrgl. S. 34);

2) den Inhalt der Original-Correspondenzkarten, d. i. das in Nürnberg verbleibende Exemplar der Correspondenzzettel;

3) den Inhalt der von Nürnberg mit darauf gebrachter Quittung zurückgekommenen Duplicatskarten.

Ergab sich bei dieser Untersuchung, daß mit den Postauskarten die Original-Correspondenzkarten, sowie die Duplicatskarten übereinstimmten, so lag der Beweis vor, daß, was in **Aachen** abgesandt worden, in **Nürnberg** angekommen sei. Ergab sich also, daß in den Fällen, in welchen außer den Avisbriefen die recommandirten Diamantenbriefe in Antwerpen zur Post gegeben sein sollen, nur die einfachen nicht recommandirten Avisbriefe der Zahl nach in die Karte eingetragen worden, nicht aber die recommandirten Briefe (worin, wie später behauptet, Diamanten gewesen sein sollen), dieser letzten Briefe vielmehr weder in der Postauskarte, noch in den Original-Correspondenzkarten, noch endlich in den von Nürnberg zurückgekommenen Duplicatskarten gedacht war; so stand es fest, daß die recommandirten (Diamanten-) Briefe in Aachen nicht mit der Post angekommen waren, mithin Cöln nicht erreicht haben konnten, mithin Götze auch nicht im Stande gewesen sei, dieselben zu unterschlagen.

Ebenso war hinsichtlich derjenigen Briefe, welche beraubt sein sollen, außer allem Zweifel, daß, wenn Postauskarten, Correspondenz- und Duplicatskarten stimmten, mithin von Nürnberg, wo stets strenge Untersuchung des Inhalts des Aachener Amtspackets stattfand, keine Rückmel-

dung erfolgt war — daß dann der Befund in Nürnberg mit dem Inhalt und Gewicht des Packets, wie solches in Aachen formirt worden, genau übereingestimmt habe, und mußte man dann für gewiß nehmen, daß die Beraubung **entweder** in Aachen (beim Packen des dortigen Amtspackets) **oder** (was im Hinblick auf die Nichtfestgestelltheit des Thatbestandes rücksichtlich der Antwerpner Briefaufgabe das Wahrscheinlichere war) **oder** schon jenseits Aachen, also keines Falls in Cöln begangen sei.

Die Wichtigkeit dieser Karten springt daher in die Augen. Man sieht aber vergebens in den Acten darnach; nicht eben, weil sie im Lauf der Zeit davon abhanden gekommen wären. Bekanntlich werden über die Verhandlungen vor den Assisen keine vollständigen Protokolle geführt, wie sie das schriftliche Verfahren erfordert, sondern es wird nur das Wesentlichste vermerkt. So findet man denn in den Acten über das Verfahren vor den Assisen kein vollständiges Protokoll über alles Dasjenige, was Chasté vor denselben angegeben hat. Aber es fehlt nicht an Beweismitteln, ihn seiner als Zeuge begangener Frevel zu überführen. Namentlich verriethen ihn seine eigenen Privatacten („Manualacten") die erst jetzt im Restitutionsverfahren vom Generalpostamt zu Berlin herbeigeschafft wurden.

Daß er vor dem Assisenhof zu Cöln als Zeuge feierlich vereidigt wurde, also geschworen hat, die Wahrheit, die volle und ganze Wahrheit und Nichts als lauter Wahrheit anzugeben, ist eine öffentliche Thatsache. Schmählich zerschnitt der Assisenpräsident dem Recht zum Hohne den Einwand des Vertheidigers, daß Chasté als Denunciant zu betrachten, sonach nicht als Zeuge zu vereidigen sei, mit der Bemerkung, derselbe habe nur im Auftrag des

Generalpostamts gehandelt. Als ob der von einer Behörde, hier überdies nur einer betheiligten Verwaltungsbehörde, ertheilte Auftrag zu denunciiren, die Denunciation eines Denuncianten zu etwas Anderem machen könnte, als sie eben ist!! Doch dies nur beiläufig. Chasté ward also **als Zeuge vereidigt;** diesen Eid hat er aber dadurch gebrochen:

1) daß seine Darstellung vom Technischen des Postwesens vielfältig falsch war;
2) daß er den doch wirklich gehabten Besitz von Postkarten und andern für die Untersuchung höchst wichtigen Documenten abgeleugnet hat.

In Bezug auf 1, so hatte Chasté zum Gebrauch gegen Arnold Götze jene (S. 42 erwähnte) „Uebersicht des Technischen vom Postwesen" aufgestellt und zu den Acten gegeben. In ihr, deren Richtigkeit er auf seinen Diensteid versichert, findet sich eine schwere Menge der gröblichsten Unrichtigkeiten, und zwar gerade an den Stellen, wo die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß Arnold Götze der Thäter sei, abgehandelt wird. Ich beziehe mich darüber auf die eidliche Begutachtung eines ausgezeichneten Sachverständigen, des Postmeisters Rüger zu Paderborn, der, damals Oberpostcassirer zu Cöln, die betreffenden von Chasté entstellten Einzelnheiten auf's Genaueste kannte. Er weist nach, daß Chasté sich in nicht weniger als in 39 Punkten falscher Angaben schuldig gemacht hat. Späterhin ist dies Rüger'sche Gutachten dem jetzigen Postinspector für die Rheinprovinzen, Schüller, zu seiner amtlichen Erklärung mitgetheilt, und diese in einem Schreiben vom 28. Juli 1833 bestätigend abgegeben worden. Der größere Theil der Rügen hat sich aber auch außerdem noch

durch andere Beweismittel als richtig erwiesen, wie dies bei den betreffenden Einzelpunkten dargethan werden soll. (Den treulosen Fingerzeichen dieses angefälschten, selbst dem Laien verdächtig erscheinenden Machwerks folgten nun blind darauflos die früher erkennenden Richter bei ihren gegen Arnold Götze gerichteten Annahmen!)

In Bezug auf 2, Chasté's Unterschlagung von **Postkarten**, Stundenzetteln 2c., und sein sonstiges Benehmen als verlogner und haßträchtiger Zeuge betreffend, bekunden eidlich:

a) der Postmeister Rüger: „In der Assisensitzung fragte der Vertheidiger durch den Präsidenten den Postinspector Chasté, weshalb er die Correspondenzkarten und die Frachtzettel, in welchen die beraubten Briefe, beziehungsweis die Amtspackete, in denen sie gegangen, eingetragen gewesen, nicht vorlege? Hierauf erwiederte Chasté, daß er solche zu erhalten zwar bemüht gewesen, daß ihm solche aber durch die Calculatur des Generalpostamts nicht mitgetheilt seien, weshalb er die Calculatur bei dem Generalpostamt verklagt habe."

b) Der Postsecretair Hallifaß: „Ich habe den Assisensitzungen mit großer Aufmerksamkeit beigewohnt. Ich erinnere mich mit Genauigkeit, daß das Verfahren des Postinspectors Chasté den Unwillen der sämmtlichen Anwesenden erregte. Derselbe trat auf eine höchst leidenschaftliche Weise gegen den Götze auf, suchte in seinem Vortrag eine Menge von ihm vorgegebener Wahrscheinlichkeiten den Geschworenen als Gewißheit zu verkaufen, und benahm sich überhaupt so, wie es sich für einen redlichen Zeugen nimmer ziemt. So brachte er weder die Aachen-Nürnberger, noch die Cöln-Nürnberger Correspondenzkarten

vor, in welchen die beraubten und untergeschlagenen Briefe und beziehungsweis die Amtspackete, in denen sie gegangen, eingetragen waren, obgleich diese Correspondenzkarten sowohl das Verfahren des Götze bei der Absendung, als auch alles Dasjenige, was bei derselben durch seine Hände gegangen war, auf's Genaueste in Gewißheit gesetzt haben würden. Mehre anwesende Postofficianten, unter andern Postcommissarius Hellbart und ich selbst wurden hierüber so unwillig, daß wir aufstanden, um dieses schnöde Verfahren zu rügen. Allein wir wurden von dem Präsidenten zur Ruhe verwiesen. Der Vertheidiger ließ den Chasté indessen durch den Präsidenten fragen: „weshalb er jene Karten und Stundenzettel nicht vorbringe? worauf Chasté, wenn ich nicht irre, erwiderte: es seien ihm dieselben unter seinen Papieren abhanden gekommen. Daß er gesagt, er habe solche nicht erhalten können, erinnere ich mich zwar nicht; indessen kann es doch der Fall gewesen sein."

c) Der Oberpostdirector Mittag aus Coblenz: Chasté hat sich sowohl während der Verhandlung vor den Assisen als auch bei der früheren blos postamtlichen Untersuchung sehr leidenschaftlich benommen. Bei den Assisenverhandlungen wurden von ihm die Vorlegung der zur Sache gehörigen Postkarten und Stundenzettel verlangt, welche er aber empfangen zu haben oder beischaffen zu können bestritt, und suchte er diese Belege als überflüssige Beweismittel darzustellen. Ein Theil der Stundenzettel war ihm aber von mir selbst zugesandt und wurde mir auch das Begleitungsschreiben von dem Präsidenten zur Recognition vorgelegt. Diese Belege waren höchst wichtige Documente, theils weil sich aus den Postkarten von Aachen nach Nürnberg der juristische Beweis führen ließ, wie die

beraubten Briefe von dort in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit spedirt worden, und in welcher Weise von dem Postamt zu Nürnberg der richtige Empfang bescheinigt war; theils weil durch die Stundenzettel dargethan werden konnte, ob die Briefpackete von Cöln ab mit den Posten des diesseitigen oder jenseitigen Rheinufers (auf dem Coblenzer oder Deutzer Cours) befördert worden waren, wodurch sich sodann bestimmt der Beweis hätte führen lassen, **wie lange** die Briefpackete von Aachen nach Nürnberg in Cöln gelegen und ob während der Zeit eine Beraubung der Art möglicher Weise damit habe vorgenommen werden können oder nicht. Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß der Postinspector Chasté als praktischer Postbeamte dies erkannt und sich diese sämmtlichen Documente verschafft gehabt hat, was auch durchaus nicht schwer fallen konnte; daß er sie aber deshalb nicht zu den Untersuchungsacten brachte, weil sie seiner leidenschaftlichen Verfolgungssucht nicht förderlich gewesen sein, sondern zu Gunsten des Beschuldigten gesprochen haben würden. Hieran erweist sich zugleich, daß es eine gewissenlose Vernachlässigung der Richter gewesen, auf Herbeischaffung derselben nicht zu bestehen."

d) Auch der Oberpostdirector Maurenbrecher in Düsseldorf, welcher dem Chasté das unter Umständen höchst zweideutige Lob eines „moralisch guten", „sehr gewandten und im Dienste thätigen" Mannes ertheilt, der nur die schwache Seite habe, daß er gern imponire und nicht frei von Anmaßung und Selbstsucht sei, erklärt sich über diesen Gegenstand in seinem amtlichen Bericht an das Generalpostamt zu Berlin vom 15. Decbr. 1820 dahin: „Nach meiner Ansicht ist, ich wiederhole es, von Chasté

darin gefehlt, daß er nicht alle Belege vorgebracht hat. So glaube ich, fehlten alle Originalkarten von Aachen und Cöln nach Nürnberg und von Cöln nach Frankfurt, und waren statt deren nur die bescheinigten Duplicatkarten da. In diesen Duplicatkarten aber war durchgehends das Gewicht der recommandirten Briefe, worauf doch hier so viel, ich möchte sagen, Alles ankam, nicht angesetzt; ferner konnte auch in diesen Dnplicatkarten, da sie an die absendende Stelle zurückkamen, leicht etwas geändert sein. Dann fehlten die betreffenden Stunden- und Frachtzettel von Düsseldorf nach Frankfurt und Thal, in welchen die Posten, welche von Cöln über Deutz und Coblenz nach Frankfurt expedirt worden, eingetragen sein mußten. Ferner auch die von Coblenz nach Frankfurt, und die Nachweisung, wie und wann die Posten von Cöln nach Nürnberg und von Frankfurt nach Nürnberg abgegangen; daß hiernach aber Chasté parteilich und leidenschaftlich erscheint, ist nicht zu widerlegen."

Auch Oberpostmeister Zurhofen bezeugt, daß Chasté weder Karten noch Frachtzetel vorgelegt hat. Da er sich jetzt bei seiner eidlichen Vernehmung auf seinen, nach der Verurtheilung des Götze an den Generalpostmeister von Seegebarth erstatteten Bericht bezieht, so ist es erheblich, diesen zu lesen. Es heißt darin unter Anderm: Höchst auffallend fehlten jedoch die Originalkarten bei der Procedur, und erklärte sie Chasté auf die ihm deshalb von dem Präsidenten gestellte Frage, von keinem Nutzen rücksichtlich des gegen den Angeklagten zu führenden Beweises. Ebenso fehlten die Duplicatskarten von Nürnberg, welche er nicht erhalten haben zu können erklärte."

Indessen ist es (zum Theil schon von den älteren

Acten) klar dargethan, daß Chasté sich, seines Ableugnens ungeachtet, in dem Besitz der fraglichen Postkarten, Gewichts- und Stundenzettel, die sammt und sonders Beweismittel für die Unschuld seines Verfolgten waren, befunden habe. Dies war schon deshalb anzunehmen, weil Chasté deren Wichtigkeit für die Untersuchung als Sachverständiger kennen mußte, weil er solche leicht sich verschaffen konnte, und weil von ihm nicht nur bei der postamtlichen, sondern auch bei der gerichtlichen Untersuchung der größte Eifer, alle Beweismittel zu sammeln, gezeigt ist. Abgesehen von diesem Grund, so ersuchte auch Chasté unterm 1. Octbr. 1819 die Generalpostamtscalculatur in Berlin um Uebersendung sämmtlicher, die Monate Juni und Juli 1818 umfassenden Karten, und diese **wurden ihm** unterm 21. desselben Monats **übersandt**. In seinem sich hierauf beziehenden Bericht an das Generalpostamt vom 4. Octbr. 1819 sagt er: „So ließ ich mir von der Generalpostamtscalculatur die **Postauskarten**, so für die betreffende Zeit, sowohl von Aachen, als von Cöln nach Nürnberg gemacht, und vom letztern Ort attestirt sind, kommen" — also **Postauskarten** und die ihnen entsprechenden **Duplicatskarten** für die Monate Juni und Juli 1818.

Später, unterm 10. Novbr. 1819, erbat er sich vom Generalpostamt auch sämmtliche, die Monate Juni und Juli 1818 betreffenden **Stundenzettel** von Cöln nach Coblenz und von Coblenz auf Mainz, sowie diejenigen, welche von Düsseldorf über Deutz, Neuwied und Coblenz gegangen und die sämmtlichen Postkarten, welche in der besagten Zeit von Cöln **nach Coblenz** gestellt und mit der reitenden Post abgegangen. Es wurden ihm darauf am 29. desselben Monats die Stundenzettel übersandt, un-

ter Mittheilung einer Anzeige der Generalpostamtscalculatur, wonach die verlangten Postkarten **sich längst in seinen Händen befänden.**

Aus einem Schreiben des Oberpostamts zu Nürnberg vom 7. Octbr. 1819 ergiebt sich, daß ihm unter diesem Dato

die Aachen und Cölner **Originalkarten**, erstere vom 13. und 27. Juni, letztere vom 14., 15., 28. und 29. Juni 1818, sowie ein beglaubigter Auszug aus dem Recommandationsmanual, nebst den **Correspondenzzetteln** für Juni und Juli 1818 von Frankfurt nach Aschaffenburg, worin sämmtliche nach Baiern transitirenden Amtspackete verzeichnet gewesen,

zugesandt worden sind. Auch ist, nach einem Schreiben des Oberpostamts zu Nürnberg vom 3. Mai 1831, die Zurücksendung der erwähnten Belege nicht erfolgt.

In einem, sich ebenfalls bei seinen Privatacten befindlichen Schreiben von ihm **an** das Oberpostamt zu Nürnberg unterm 15. Octbr. 1819 sagt er ausdrücklich, daß er von dort die fraglichen Originalkarten erhalten habe, und führt dabei an, daß auch die entsprechenden Duplicatskarten auf seinem Tisch lägen. Auch findet sich hier zur Unterstützung der von Chasté ausgesprochenen Behauptung, daß die Amtspackete aus Aachen vom 13. und 27. Juni 1818 (welche, wie wir aus S. 40 und 42 wissen, in Nürnberg einen Tag zu spät ankamen) keines Falls in Cöln übergelegen hätten, ausdrückliche Bezugnahme auf die Cölner Karten vom 14. und 28. desselben Monats, die er eben jetzt vor sich habe. Diese beiden Karten sind aber diejenigen, von denen, wie sich unten zeigen wird, Arnold Götze's Unschuld am Schlagendsten bewiesen wurde.

So ist also gewiß, daß Chasté sich Alles hat kommen lassen, was die Sache aufklären konnte, daß er davon aber keinen Gebrauch gemacht hat. Gleichwohl steht derselbe nicht an, in einem Bericht an das Generalpostamt zu Berlin vom 22. Novbr. 1829 sich über das Verfahren vor den Assisen in folgender Art zu äußern: „Ich habe den Beweis, und daß nur der Götze der Dieb sein konnte, wie ich wohl sagen kann, vollständig geführt;" ferner: „ich führte den vollständigen Beweis durch die vom Götze selbst geschriebenen Originalpostkarten, Stunden-, Fracht- und Correspondenzzettel &c."

Chasté hat aber auch in dem, nach erfolgter Cassation des Ausspruchs der Geschwornen, eingeleiteten Inquisitionsverfahren jene Karten nicht zu den Acten gegeben, obgleich er in seinem Bericht an das Generalpostamt (Blatt 236, Band 12 der Generalpostamtsacten) mit all seiner Frechheit versichert, „daß die Original-Correspondenzkarten von Cöln nach Nürnberg aus den Monaten Juni und Juli 1818, welche der Götze zu seiner Vertheidigung verlange, **sämmtlich, soweit er sie von der Geheimen Calculatur erhalten**, dem Gericht zu Cöln übergeben worden, und sich jetzt bei dem Appellationsgerichtshof befinden würden, wo die Sache des Götze in der Appellationsinstanz schwebe." Daß sie aber bei den Acten **nicht befindlich** gewesen, ergiebt sich aus dem 6. Band der Untersuchungsacten, wo unter dem 7. Septbr. 1822 der Instructionsrichter an die Generalpostamtscalculatur zu Berlin die Frage stellt, ob die Original-Correspondenzkarten, welche in den Monaten Juni und Juli 1818 zwischen Cöln und Nürnberg gewechselt worden, und von Nürnberg attestirt und quittirt zurückgeschickt, aber zu seiner Zeit

samt Belegen und Gewichtszetteln gehörig nach Berlin gesandt seien, gegenwärtig dort noch existirten und zu den Untersuchungsacten abgegeben werden könnten? Und die Antwort darauf lautet: „die Correspondenzkarten von Cöln auf Nürnberg aus den Monaten Juni uud Juli 1818 sind unterm 24. August 1819 an ꝛc. ꝛc. Chasté in Cöln behufs der Untersuchung gegen Götzen abgesandt worden, und werden sich demnach schon bei den Untersuchungsacten befinden".

Chasté hat zwar Karten und Stundenzettel zu den Inquisitionsacten gegeben, allein nicht diejenigen, worauf es hier ankam; denn sonst würde der Instructionsrichter nicht diese Requisition nach Berlin erlassen haben. Wären die übergebenen noch bei den Acten, so würde man sich bald überzeugen können, daß gerade die fehlen, welche hätten beigebracht werden müssen. Er entzog gerade aber diese den Inquisitionsacten aus demselben Grunde, aus welchem er sie schon früher dem schwurgerichtlichen Verfahren vorenthalten hatte, nämlich **weil sie Götze's Unschuld bewiesen**, und dies um so schlagender, weil sich unter Andrem aus ihnen sogleich mit ergeben haben würde, daß Götze **am 14. und 28. Juni 1818 die Karten gar nicht geschrieben hatte;** dies hätte sofort (wie sich unten näher zeigen wird) zum entscheidenden **Alibibeweis** geführt.

Aber Chasté ist auch noch der **Zeugenbestechung** und der **Ränkespinnung (Collusion) mit richterlichen Beamten** dringend verdächtig. Man wird dies näher ersehen, wenn unten die schmutzige Geschichte erzählt wird, wie zwei schlechte Weiber, wenn nicht auf Chasté's Anstiftung, doch unter seiner Mitwirkung, zur falschen

Zeugnißabgabe angeleitet worden sind, nämlich die schon oben erwähnte Rohr (auf deren Angabe hin Götze auf Chasté's Betrieb verhaftet wurde) und eine gewisse Desmet. In Bezug auf beide schlechte Stückchen haben sich Briefe aufgefunden, die **von** Chasté und **an** Chasté geschrieben worden sind und klar auf heimliche Umtriebe und Einverständnisse mit richterlichen Beamten hinweisen. Dahin gehört auch ein Bericht Chasté's an das Generalpostamt vom 24. Juli 1822, worin derselbe auf eine nachträgliche Belohnung — „Remuneration" für den **Staatsprocurator** (Staatsanwalt, der nach dem Rheinischen Schwurgerichtsverfahren die **Voruntersuchung** in den Händen hat) anträgt und dabei ganz dreist bemerkt, **daß er selbst** in der Götze'schen Sache eine Menge von Kosten gehabt, „die sich durchaus nicht (namhaft machen und) liquidiren ließen, deren Betrag sich aber auf 40 — 50 Thlr. belaufe — man möchte sie ihm doch erstatten, da ihm ohnehin in dieser Sache so viel Unannehmlichkeiten von Seiten des Verklagten und seiner Anhänger verursacht seien." (Das Generalpostamt vermittelte sowohl jenes Blutgeld, „Remuneration" genannt, als auch die Erstattung dieser, das Licht scheuenden Auslagen.)

Ferner gehört dahin der jetzt bei den Acten befindliche Briefwechsel Chasté's mit diesem Staatsanwalt, wegen im Voraus (mithin zur Anköderung) stattgefundener Zusicherung jener später auch herbeigeschafften Belohnung, hier „Gratification genannt, desgleichen wegen ebenfalls von Chasté im Voraus zugesicherter Ernennung zum Postfiscal! Auch sein Verhältniß zum Instructionsrichter, kraft dessen Chasté unter dem Aushängeschild einer „Zurhandgehung mit Bemerkungen über die Postgeschäfte" mit inquiriren half, gehört

hierher, zumal da wir, im Hinblick auf Chasté's saubere „Ueberſichten ꝛc." (S. 67) wiſſen, weß Geiſtes dieſe „Bemerkungen" nur ſein konnten! Dieſer Verdacht der Zeugenbeſtechung, oder doch der Anſtiftung falſcher Zeugenausſagen, ſo wie der Ränkeſchmiederei mit gerichtlichen Beamten wird wahrlich dadurch nicht geſchwächt (wie in den Entſcheidungsgründen des Reſtitutionserkenntniſſes vorkommt), daß Chasté ein Menſch ſei, zu dem man ſich ſolcher Dinge nicht verſehen könne. Denn er iſt, in Erwägung ſeiner ganzen treuloſen Handelsweiſe, namentlich wie ſolche bei der actenkundig vorliegenden Beweismittelunterſchlagung und der Geſchichte ſeiner Meineide hervortritt, ein Subject, zu dem man ſich des **Schlimmſten** verſehen kann, zumal in einer ſolchen, S. 23 dargelegten Verumſtändung, worin er ſich, den Antrieben des Haſſes, der Rachſucht, der Wolluſt, der Hoffärtigkeit und andrer unreiner Leidenſchaften folgend, ſelbſt eingeſtrickt hatte. Was in Sonderheit aber den Vorwurf der Kabalenanzettlung mit gerichtlichen Beamten betrifft, ſo hatte er, im Hinblick auf dieſe eben erwähnte Verumſtändung ganz verflucht dringliche Urſache um der Fortdauer ſeiner bürgerlichen Exiſtenz willen darnach zu trachten, die liebe heilige Juſtiz dahin zu bringen, daß ſie in ſein Horn mit blaſe. Und wenn man die ſonſt unbegreifliche Blindheit bedenkt, worin gegen Arnold Götze mit Inanklagezuſtandverſetzung, mit Inquiſitionsverhängung, Verurtheilung und hartnäckiger Reſtitutionsverweigerung ꝛc. ꝛc. losgefahren wurde, ſo erklärt ſich gar vieles ſonſt Unerklärliches durch die Annahme, daß es dem hochgeſtellten und vielvermögenden, glatten und gewandten Chasté gelungen ſei, ſelbige liebe heilige Juſtiz zum Spiel mit ihm unter Einer Decke zu verleiten.

Dies wird sich noch viel anschaulicher beim Verfolg der weitern Justizvorgänge, in Sonderheit aber bei der nähern Darlegung und Würdigung der Unsinnigkeiten herausstellen, die man „Schuldanzeichen" (Indicien) und Verdachtsgründe zu nennen für gut fand.

Auf dem Vorgrund dieses gräulichen Durcheinanders von Unverstand und Leichtsinn, Büberei und Frechheit, Rechtsverachtung und Ehrvergessenheit stehen die schon oben erwähnten Schelmstücke, zu deren Ausführung sich die zwei Weibsbilder gebrauchen ließen Namens Antoinette Rohr und Veronika Desmet.

Was die Geschichte mit der Rohr betrifft, so enthalten die in den „Annalen" vorliegenden Acten darüber Folgendes:

Auf Grund der (S. 11 erwähnten) vom Polizeiinspector Schöning am 13. August 1819 aufgenommenen Niederschrift, wonach die Rohr vor ihm ausgesagt, daß Arnold Götze ihr im April desselben Jahres 10 Karat Diamanten à 14 Thlr. Cölnisch verkauft habe, wird sie am 19. August 1819, nachdem sie den feierlichen Zeugeneid, die Wahrheit, die **volle und ganze** Wahrheit, und nichts als lauter Wahrheit anzugeben geschworen hatte, gerichtlich vernommen. Sie gab jedoch in der Hauptsache nichts weiter an, als was sie schon vor dem Polizeiinspector ausgesagt hatte, nur mit dem Zusatz, daß Arnold Götze sie am 18. August (dem Tage seiner, von Chasté auf jene Polizeiniederschrift hin betriebenen, Verhaftung) ersucht habe, von dem an sie geschehenen Verkauf der Steine Nichts zu sagen.

Arnold Götze, kopflos gemacht und außer sich durch seine plötzliche Verhaftung, leugnete bei seiner noch in der-

selben Stunde erfolgten Vernehmung in der Bestürzung des Augenblicks, der Rohr Diamanten verkauft zu haben, u. s. w. Jedoch schon bei seiner zweiten Vernehmung, wo er die verlorene Fassung wenigstens in Etwas wieder gewonnen hatte, gestand er ganz offen den mit der Rohr abgeschlossenen Diamantenhandel zu. Dieser Handel war an sich eine ganz harmlose Geschichte: Arnold Götze hatte einem Freunde, dem bei der Regierungshauptcasse zu Cöln angestellten Buchhalter Obermeyer (früher Juwelier in Elberfeld), in der theueren Zeit 1817 100 Thlr. Cölnisch geliehen. Zur Sicherheit dafür hatte ihm dieser eine Partie Diamanten gegeben, die noch aus der Zeit, als er Juwelier war, herrührten, Im April 1819 hatte Obermeyer Götzen gesagt, er möchte in Gottes Namen diese Steine verkaufen, sich für Capital und Zinsen daraus bezahlt machen und ihm den etwaigen Ueberschuß herausgeben. Diese ganz einfache Geschichte bewahrheitete sich durch und durch sofort auch auf gerichtlichem Weg. Obermeyer, eidlich vernommen, bestätigte die Angabe des Arnold Götze in allen Punkten. Von Elberfeld aus ward aber wiederum Obermeyer's Angabe durch den dortigen Magistrat bestätigt, indem dieser unterm 20. September 1819 attestirte, daß Obermeyer als Goldarbeiter in Elberfeld Steine zum Fassen vorräthig gehabt und damit gehandelt habe. Da nun überdies die der Rohr verkauften Diamanten von der schlechtesten Sorte waren, sogenanntes „Brabanter Gut" (Rosettchen, wie sie geringschätzig laut Acten von den Goldschmidten und Juweliren, die sie vorgelegt erhielten, genannt werden) — lauter Steine, die in der Diamantenhandelssprache „Splitter" heißen, die meisten mit

nur 2 und 3 Schleifseiten (Facetten), keiner der am Wenigsten kleinen mit mehr als 5 Facetten, bezahlt mit 14 Thlr. Cölnisch (= 7 Kronthaler = 18 Gulden 54 Kreuzer), während die den Antwerpnern, oder vielmehr den Wienern und Constantinopelschen Handelshäusern entwendeten Diamanten ganz andrer Art waren, nämlich: Steine in der bei Weitem größern Mehrzahl mit 15, keiner unter 6 Facetten, viele vom „ersten Wasser," die wohlfeilsten das Karat nicht unter 43, die Meisten zu 50—60 und mehr Gulden Holländisch*) — — so sah es sehr windig mit dem Indicium aus, das aus der beschwornen Aussage der Antoinette Rohr gegen Arnold Götze herausspringen sollte, auf das man so sehr gepocht hatte, das seine übereilte Verhaftung rechtfertigen, seine Inklagstandversetzung erwirken sollte. Wollte man das so freudig begrüßte, so werth gehaltene, so warm gepflegte Indicium nicht jämmerlich in sein Nichts zurückfallen, die Anklagstandversetzung nicht gefährdet sehen, so mußte man mit Stützen und Steifen ihm beispringen.

Und so erhielt am 19. December 1819 der Instructionsrichter Verkenius zu Cöln vom Postinspector für die Rheinprovinzen Folgendes, durch des Schicksals Tücke später in die Acten gerathene Billet: „Ew. Wohlgeb. bitte ich, die Rohr in der Sache gefälligst noch einmal vernehmen zu wollen, weil, wie ich aus ziemlich sichrer Quelle gehört, diese noch Sachen von **besondrer** Wichtigkeit zu Protokoll geben würde, wenn sie **auf eine gewisse Art und Weise**, die leicht zu finden Ew. Wohlgeboren **eigen** ist, zum Geständniß gebracht wird." Mit diesem Billet

*) Ein Holländischer Gulden wird etwa nur 4 Pfennige weniger sein als ein Gulden Rheinisch.

(das, wie hier scharf hervorzuheben, schon den früheren Richtern in den Inquisitionsacten **vorlag!**) ist ein in den Manualacten Chasté's aufgefundenes Schreiben an das Generalpostamt vom 26. December 1819 in Verbindung zu setzen, indem er hier sagt: „da er durch den Polizeisecretair*) Maaß erfahren, daß die Rohr noch mehre Aussagen von besonderer Wichtigkeit abzulegen habe, wenn sie auf eine gehörige Art und Weise dazu vermocht würde, so **thue er jetzt alles Mögliche**, damit dieselbe von dem Instructionsrichter darüber vernommen werde. Er habe die **Schwächen dieser Frau zu erfahren getrachtet und sie dem Instructionsrichter anvertraut.**"

Noch erkennbarer, wenn auch noch ekelhafter legen sich die Ränke bloß, die hier gesponnen wurden, wenn man ein zweites Schreiben Chasté's an das Generalpostamt vom 4. Jan. 1820 liest, worin er mit widriger Ruhmredigkeit über die schlaue Art und Weise, wie er die Sache anzudrehen gewußt, selbstwohlfällig und des hohen Wohlgefallens in Berlin gewiß, unter Anderem Folgendes schreibt: „Die Silberhändlerin Rohr ist auf mein nochmaliges**) münd-

*) Chasté avancirt ihn zum **Polizeisecretair**, weil derselbe in dieser Figura sich besser im Bericht produciren läßt. Maaß war aber, was ganz Cöln wußte, nur Polizeiagent.

) Es ist also **noch ein Briefchen an den Instructionsrichter geschrieben worden, das aber glücklicher war, als das kundbar gewordene vom 19. Dec. 1819. Es haben aber auch wiederholte mündliche Besprechungen stattgefunden, natürlich nur um „die Schwächen der Rohr dem Instructionsrichter anzuvertrauen" und über die „gewisse Art und Weise, wie sie anzugreifen," zur Hand zu gehen. Man sieht wenigstens, daß der Instructionsrichter selbst eine nachträgliche Vernehmung einer schon eidlich ver-

liches und schriftliches Ansuchen nun nochmals in der Sache vernommen worden. Der Tag zur Vernehmnng war mehre Tage vorher schon bestimmt worden, und hatte ich dahin gewirkt, daß der Polizeisecretär Maaß, welcher ein guter Freund*) von ihr ist und bei ihr im Hause wohnt, und der (vom Generalpostamt bestellte) Anwalt Bleißen sie vorher **wohl vorbereitet** und **dringend** ersucht hatten Alles, was sie von der Sache wisse, der Wahrheit gemäß auszusagen. Sie gestand dem Maaß Alles, was sie, wie sie sagte, davon wisse. Dieser notirte es, und gab das Papier dem Instructionsrichter **zu seiner Nachricht** beim Verhör.

So „wohl vorbereitet" auf beiden Seiten, d. h. die Zuverhörende sowohl als der Verhörer — jene in Folge eindringender und angeschlagener Bearbeitung, dieser durch das ihm von Maaß zugesteckte Papier, wo aufgeschrieben stand, welchen Gang die Bearbeitung genommen, in welcher Weise die nachträglichen Aussagen der Rohr im Voraus zurecht gemacht waren, so daß, wenn es etwa mit den Aussagen stockte, die Frau sich etwa vergaloppirte, sich widersprach 2c., ihr wieder auf die rechten Sprünge geholfen werde konnte — nun, so „wohl vorbereitet" ging die nochmalige (abermals **eidliche**!) Zeugenvernehmung (?) der Rohr endlich am 28. Decbr. 1819 vor sich. Wir theilen das darüber aufgenommene Protokoll, insoweit es den „Annalen" vorlag, wörtlich mit, weil aus ihm nicht allein seine eigene angekünstelte Zugeschnittenheit (Apretirtheit), sondern auch die der Aussagen hervorgeht. An-

nommenen Zeugin nicht in der Ordnung fand, und daß es dem Chasté Mühe gemacht, ihn dazu zu bringen.

*) Er war nämlich, wie wir gleich sehen werden, ihr lieber Ehebrecher und Zuhälter.

toinette Rohr giebt darin folgende wohlredende, mit vielen schönen moralischen Einwebungen ausstaffirte und in lobenswerth stylisirten Redensarten und Sätzen niedergeschriebene Erzählung von sich:

„An dem Tag, wo die Gerichtsbehörde die Untersuchung gegen Götze in dessen Hause angefangen hatte, kam gegen Abend Obermeyer zu mir und kaufte einen Ring. Bei der Zahlung sagte er, daß er nicht sowohl um den Ring zu kaufen gekommen, sondern von Götze zu mir geschickt worden sei, um mich zu bitten, zu ihm zu kommen. Auf meine Erwiederung, daß Götze noch am Morgen in **meinem** Hause gewesen und ich also keine Veranlassung finden könne, jetzt zu ihm zu gehen, bemerkte Obermeyer, daß während dieser Zwischenzeit eine Aussuchung auf der Post Statt gehabt hätte und Götze wegen Diamantensteine, die auf der Post fortgekommen seien, in Verdacht gezogen worden sei. Er sagte mir zugleich, ich hätte ja Steine von Götze gekauft und fragte mich, wo diese Steine wären; wie viel und ob sie schön gewesen? Auf meine Antwort, daß es „Splitterchen" gewesen seien, erwiederte Obermeyer: „„hätte Götze nur nicht den dummen Streich gemacht und den Verkauf geleugnet! Wenn er sich mir **früher** entdeckt hätte, so könnte ich gesagt haben, daß er die Steine von mir hätte, weil ich doch früher Juwelier in Elberfeld gewesen bin."" Ich bemerkte dem Obermeyer darauf, daß er dann die Unwahrheit gesagt und dabei viel gewagt haben würde."

„Obermeyer bat mich hierauf, einen Mann wie Götze, der 20,000 Thlr. Vermögen habe, nicht unglücklich zu machen, und stellte mir vor, es hinge von mir allein ab, den Götze in Ketten zu bringen oder ihn glücklich zu

machen; ich möchte nur fordern, was ich verlange, drei — vierhundert Thaler, noch diesen Abend sollte ich baar Geld oder Wechsel haben, wie ich nur wünschte und soviel ich verlangte. Nichts **Anderes** könne man dem Götze beweisen, denn nirgendwo **anders** habe er Steine verkauft, als bei mir. Ich könnte ja vorgeben, mich in der Person des Götze geirrt zu haben, und Derjenige, der mir die Steine verkauft hätte, habe dem Götze ähnlich gesehen. Ich erwiederte ihm: ich würde mich zu keiner falschen Erklärung verleiten lassen und es wäre sehr beleidigend für mich, mir dafür Geld anzubieten; aus Freundschaft, aber gewiß nicht für Geld würde ich den Götze retten, wenn dieses mit der Wahrheit geschehen könne".

„Obermeyer sagte hierauf, er würde, **um einen Mann zu retten, gleich einen falschen Eid schwören**, und, wenn ich nicht wollte, so bleibe dem Götze kein anderes Mittel übrig, als mich Lügnerin zu heißen, und man wüsse ihn dann so gut retten, wie man könne. Ich bemerkte ihm, daß ich den Kauf der Diamanten in meinem Buch angeschrieben hätte, und daß sonach, wenn eine Untersuchung bei mir Statt haben sollte, schon mein Buch Alles ausweisen würde; um so mehr dürfte ich mich ja nicht erkühnen, eine falsche Erklärung zu machen. Obermeyer fragte sogleich, ob auch bei mir Nachfrage wegen der Diamantensteine geschehen sei, und auf meine Bemerkung, daß der Instructionsrichter mich heute" (nämlich am 19. August, zur ersten Vernehmung) „vorladen lassen, bat er mich, doch nicht eher bis am andern Morgen hinzugehen, um vorab mit Götze überlegen zu können. Ich möchte doch keinem Menschen sagen, daß ich von Götze Steine gekauft hätte; ich möchte doch um Alles in der Welt noch

am nämlichen Abend zu Götze kommen, um die Sache in seinem Hause zu überlegen; ich möchte, um auf der Straße nicht erkannt zu werden, einen Mantel umschlagen und einen Umweg zu Götze's Hause nehmen, indem man mir leicht aufpassen könnte; ich möchte doch gleich aus meinem Hause gehen und Alles verschließen, damit, wenn noch eine Untersuchung vorgenommen werden sollte, Nichts bei mir eingesehen werden könnte, bevor nicht mit einander überlegt worden wäre, was in der Sache zu thun sei, um Götzen zu retten. Obermeyer äußerte zugleich, Götze wisse nichts davon ab; Götze habe ihn zu sich rufen lassen, und, als er zu Götze gekommen, habe er ihn im Begriff gefunden, ein Pistol zu laden, um sich zu erschießen. Götze sei in einem Falle schuldig und auch zugleich wieder unschuldig. Hierbei führte Obermeyer ein Beispiel an: wenn ich einen Gesellen hätte, der in der Arbeit einen Ohrring zerbreche, und, um keinen Verdruß zu bekommen, beide Ohrringe wegnehme; so wäre auch der Fall mit Götze. Dieser habe auf der Post ein Unglück mit dem Siegel eines Briefes gehabt, worin Steine gewesen, und da er diesen Brief nicht wieder hätte zumachen können, die Steine weggethan."

„Obermeyer sagte mir auch noch, daß, wenn Götze sich ihm früher entdeckt hätte, so würde Götze erklärt haben, die Steine von ihm, Obermeyer, in Zahlung erhalten zu haben. Obermeyer bat mich auch, Niemandem etwas davon zu sagen, daß er wegen dieser Angelegenheit bei mir gewesen und mit mir gesprochen habe. Als Obermeyer erfuhr, daß ich den Ankauf der Juwelen in meinem Buche angeschrieben hatte, sagte er: Herr Jesus, dann ist Götze ja nicht zu retten!"

Bei der hierauf wiederum erfolgten ebenfalls eidlichen Vernehmung Obermeyer's räumte dieser ohne allen Rückhalt ein, daß er sich an dem Tag, an welchem die gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten in dessen Hause angefangen, bei der Rohr sich näher wegen des zwischen ihr und Götze stattgehabten Diamantenhandels erkundigt habe, und bei welcher Gelegenheit die Rohr, als er ihr gesagt, daß man bei Götze nach Diamanten suche, die Hände zusammengeschlagen und ausgerufen habe: dann würde sie wohl wieder in eine solche Geschichte gerathen, wie sie sie einmal mit Perlen erlebt habe. Er habe der Rohr geantwortet, sie solle nur bei der Wahrheit bleiben, wenn sie deshalb befragt würde, die Sache hätte nichts auf sich. (Natürlich, es war ja ein Leichtes, wie später auch geschah, außer allem Zweifel zu setzen, daß dieser Diamantenhandel außer aller Beziehung zu den Antwerpen-Wiener Diamanten stehe). Alle übrigen, jetzt von der Rohr nachträglich vorgebrachten Dinge, erklärte Obermeyer aber für elende Erdichtungen und sagte dies ihr bei der Confrontation in's Gesicht. Es half aber begreiflicher Weise zu Nichts — das angestiftete und eingeübte Weib blieb bei ihren Lügen.

Zur Aufsteifung dieser Lügen, die im Zusammenstoß mit der Obermeyer'schen Gegenerklärung zu zerbrechen drohten, ward der Goldarbeiter Kotzeborn zu Cöln zum Succurs als Unterstützungszeuge aufgeboten. Von ihm hatte nämlich die Rohr angegeben, daß er bei ihr als Gehülfe arbeite, und bei mehren Unterredungen, welche sie mit dem Postsecretär Götze gehabt, zugegen gewesen sei. Nachdem in seinem, eidlich von ihm erhärteten Protokoll die Geschichte des Diamantenhandels erzählt, und hierbei

erwähnt worden war, daß die zu 14 Thlr. Cölnisch das Karat verkauften Steine von schlechter Qualität gewesen, — nichts als „brabantisches Gut", lauter „Splitter", wovon die passabelsten nur fünf Facetten gehabt, heißt es darin weiter: „Später kam Götze öfter und erkundigte sich, ob in Betreff dieser Steine bei uns Nachfrage geschehen sei; wenn eine solche Nachfrage käme, so sollte man nicht sagen, daß **er** die Steine verkauft habe. Endlich kam Götze an einem Morgen — es war ehe die Untersuchung in seinem Hause und auf dem Postamt angefangen wurde — zur Madam Rohr und lud sie zum Kaffee zu seiner Frau ein, und bot ihr auch, wenn sie Geld vonnöthen habe, dessen an."

„Am Tag des Anfangs der Untersuchung kam Obermeyer zu mir und wollte einen Ring kaufen; ich zeigte ihm einige, die er in die Hände nahm und unter Zittern besah. Madam Rohr kam hinzu und schloß den Handel mit ihm. Als er eben weg war, erzählte sie mir, Obermeyer habe ihr gesagt: sein Freund sei in Verlegenheit gerathen; sie sollte sich dabei vorstellen, ihr Geselle habe ein Unglück mit einem Ohrringe, um deshalb nun keinen Verdruß zu haben, nehme er beide weg; so sei es Götze auch ergangen; dieser habe ein Unglück mit dem Siegel eines Briefes auf der Post gehabt; Götze habe sich erschießen wollen; sie, die Rohr, möchte doch einmal zu ihm kommen. Hierauf ersuchte sie mich, zu Götze zu gehen, welches ich auch noch am nämlichen Abend that. Bei meiner Ankunft saß Götze auf dem Kanapee und sagte: wir würden wohl nicht gesagt haben, daß er die Steine bei uns verkauft habe. Ich bemerkte ihm aber, daß wir dieses hätten thun müssen, indem wir darüber Register

führten. Er erwiederte hierauf, dann müsse er die Frau Rohr lügen strafen, und setzte hinzu, er habe einen Freund, der Alles wissen dürfe. Jetzt trat Obermeyer zur Thür herein und sagte: Götze habe Steine von Soldaten gekauft, die aus Frankreich gekommen wären; Götze hätte bei der Untersuchung nicht lügen sollen. Ich erklärte dem Götze, daß Madam Rohr auf keinen Fall die Unwahrheit sprechen würde und gab ihm den Rath, sich an einen Advocaten zu wenden. Obermeyer sagte, der Advocat Kramer sei sein Freund, ich möchte ihm nur dessen Wohnung anzeigen. Auf dem Weg dahin sagte Obermeyer zu mir: „„ich fürchte, wenn die Sache sich entwickelt, so giebt es eine Kettengeschichte, fällt sie aber gut aus, so soll dieser Ring, den ich hier am Finger habe (der nämliche, den er am Nachmittag bei Madam Rohr gekauft hatte), mir zum ewigen Andenken dienen.““ Obermeyer ersuchte mich zugleich, da ich ein alter College von ihm sei, doch nichts gegen Götze auszusagen.“

„Madam Rohr erzählte mir, und zwar ebenfalls gleich nach dem Weggehen Obermeyer's von ihr, dieser habe ihr bemerkt, Götze sei ein Mann von 20,000 Thaler; drei **Tausend** (!), ja vier **Tausend** (!) Thaler — ja sein halbes Vermögen stehe ihr zu Diensten, wenn sie nur gar nichts von dem Vorgang sagen würde. Als ich bei Götze war und derselbe auf dem Kanapee saß, hat dieser ebenfalls geäußert, er wolle Alles anwenden, um durchzukommen.“

So offenbar werthlos (wie unten näher auszuführen) auch diese Kotzeborn'schen Aussagen waren, so wenig die Aussage Obermeyer's durch sie entkräftet wurde, zumal dieser (ebenfalls eidlich) versicherte, daß er diesen Kotze-

dorn gar nicht kenne, jetzt (als er ihm gegenüberstand) zum ersten Mal in seinem Leben sähe, also auch nicht mit ihm gesprochen haben könne, weder bei der Roh, noch bei Götze, noch sonst wo — so sehr dies Alles auch gelten mußte, so gelang es dennoch dem Chasté, die Anklagestandversetzung Arnold Götze's beim Anklagsenat des Rheinischen Apellhofes im April 1820 durchzubringen. Schon damals ging als Stadtgespräch in Cöln die, später aus Chasté's Briefschaften sich als wahr erweisende Rede, daß er durch den Polizeiagenten Maaß die Aussagen der Rohr (und ihres Gesellen) angestiftet habe. Dies Gerücht trat, als es zur Verhandlung der Sache vor den Assisen zu Cöln kam, wo keiner der Antwerpner Diamantenhändler die vorgelegten Steine, die Götze der Rohr verkauft hatte, als die von ihm nach Wien 2c. versandten anerkannte, um Vieles bestimmter hervor, ja es wurde hier schon als Thatsache von Arnold Götze ausgesprochen, doch konnte es nur im Weg der Vermuthung geschehen. Doch sollte sich dies bald ändern. Als nämlich, wie bereits S. 13 angeführt, der von Chasté's feindseligem Einfluß auf die Verhandlungen zu Stande gebrachte Assisenausspruch nebst Verfahren für null und nichtig erklärt und die Sache zur neuen Verhandlung vor die Assisen zu Aachen verwiesen worden war, scheint es der Rohr bange geworden zu sein vor den dortigen Verhandlungen, von denen aus gleich zu besprechenden Gründen vorauszusehen war, daß sie in einem andern Geist eingeleitet und gepflogen werden würden, als die cassirten Cölner. Auch mag jenes Stadtgespräch, das der Entdeckung der Wahrheit schon so nah war, die Rohr ängstlich gemacht haben. Genug das schlechte Weib verlor den Muth und schwatzte aus der

Schule. So unter Andrem auch gegen den Geometer Cassel und den Canzellist Nimmers zu Cöln. Nach der später (im Inquisitionsverfahren) erfolgten eidlichen Vernehmung beider ist Folgendes das Nähere hierüber. Im Frühjahr 1821, wo man in Cöln nicht anders wußte, als daß Arnold Götze's Sache bei den nächsten Aachener Assisen vorkommen werde, waren Cassel und Nimmers im Hause der Rohr, um einen Ring zu kaufen. Blos um so etwas zu reden, sagte Cassel beim Weggehen: „Sie sind ja auch in die Geschichte des Postsecretärs Götze mit verwickelt und müssen nun auch mit nach Aachen." Hierauf erwiderte die Rohr: „das ist mir leid genug; wenn ich Das hätte voraussehen können, so wäre ich bei der Wahrheit geblieben und hätte mich nicht zu einer andern Aussage beschwätzen lassen, und wer weiß, ob es dann so weit mit Götzen gekommen wäre."

Daß die Rohr jetzt solche Reden führe, ward schnell in der Stadt bekannt. Da mußte es denn nun auch wohl dem Chasté vor den Aachener Assisen grauen, zumal da auch noch andre Gründe vorlagen, die ihn vor dort bange werden ließen. Er konnte durchaus nicht hoffen, die dortigen Verhandlungen so unter seinen Einfluß zu bringen wie die Cölner. Abgesehen davon, daß es ihm in Aachen an Gelegenheit und Anknüpfungspunkten für Justizintriguen fehlen mochte, er sich erst mit weit größerer Gefahr als in Cöln, wo er wohnte, nach schlechten Subjecten, die zu Helfershelfern tauglich, umthun mußte; so hatte er auch die öffentliche Meinung gegen sich herauf beschworen, namentlich durch sein gehässiges Auftreten und verwerfliches Einwirken bei den Cölner Assisen, das, wie wir aus den, oben S. 68 f. mitgetheilten, späteren Aussagen

verschiedener, bei den dortigen Verhandlungen zugegengewesenen Personen vernahmen, allgemeine Entrüstung erregt hatte. Zudem waren über den bis dahin stattgehabten Proceßgang zu Gunsten Arnold Götze's unterschiedliche Broschüren und Journalaufsätze erschienen und in den Rheinlanden verbreitet worden, so daß die öffentliche Meinung jetzt anfing, sich dem Angeklagten zuzuwenden.

Unter allen diesen Umständen war es mit dem öffentlichen Verfahren nichts mehr — am Wenigsten aber in Aachen. Es mußte mit der alten krummen Schlange, der „Geheimen", versucht werden, mit der läßt sich ja Alles machen. Vor Allem aber durfte der Proceß nicht aus Cöln fortgelassen werden, wo man schon so treffliche Garne ausgespannt hatte.

Gerade um diese Zeit erschien die bereits S. 13 erwähnte „Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Mai 1821", welche Untersuchungen wegen Amtsverbrechen wider Verwaltungsbeamte, also vor Allen auch gegen Post-Officianten, Unsrer lieben nutzbaren „Geheimen" zuwies. Diese Cabinetsordre kam dem Chasté wie bestellt zupasse. Wenn man erwägt, daß Chasté viel beim damaligen Generalpostmeister galt, in den Acten viele Dinge vorkommen, die das Generalpostamt, das beim Ausgang des Arnold Götze'schen Processes vielfach betheiligt war, mildest gesagt compromittiren, ihm auch daran gelegen sein mußte, eine öffentliche Blame um der hohen gemeinschaftlichen Amtsehre willen von dem hohen Postbeamten Chasté abzuwenden, der überdies nur im hohen Auftrag des Generalpostamts als unbeschränkter Bevollmächtigter desselben gehandelt hatte, also von Chasté's Blame so und so viel Procente auf das hohe Generalpostamt Selbst kamen, — wenn man

ferner bedenkt, daß der Fall allgemeines Aufsehen erregt hatte, nicht blos in den Rheinprovinzen, sondern auch in's Besondre in Berlin, dem Sitz des Rheinischen Cassationshofs, der in öffentlicher Sitzung auf Grund öffentlicher Verhandlung das Cölner Assisenverfahren cassirt hatte, wobei natürlich viel scandalöse Aergerlichkeiten mit zur Sprache kommen mußten — — wenn man dies Alles in seinem Zusammenhang und seinen einzelnen Auszweigungen erwägt und bedenkt, so mag man wohl auf den Gedanken kommen, daß die geheime Entstehungsgeschichte dieser gerade um diese Zeit erlassenen Cabinetsordre in ursachlicher Beziehung zum Arnold Götze'schen Proceß steht, zumal da ihr auf eine so gewaltsame Weise, und gerade nur für eben diesen, gerade damals in einer lebensfraglichen Krisis befindlichen, Proceß rückwirkende Kraft verliehen, dem Angeklagten aber dadurch das schwerste Unrecht zugefügt wurde, nicht blos in der oben S. 14 dargelegten, seine Unschuldsausführung gefährdenden Richtung, sondern auch um des unbemeßlich größeren **Zeitverlustes** willen. Damals sollte, und zwar kraft rechtskräftiger Sentenz und Publication des obersten Gerichtshofs, seine Sache in einigen Wochen vor die Aachner Assisen zur endlichen Entscheidung kommen, und jetzt war sie mit einem Federstrich dem sachverschleifenden Schleppgang der „Geheimen" und ihrer Actenaufthürmerei und ihrem fürchterlichen Relationsproceß überantwortet! — Da ist denn wohl anzunehmen, daß für ein solches, jedes Gleis, jede Schranke überspringende Verfahren ganz aparte heimliche Gründe zum unheimlichen Grunde lagen.

Wir wenden uns zurück zur weiteren Geschichte des

aus den Angaben der Antoinette Rohr gegen Arnold Götze abgeleiteten Schuldanzeichens.

Der Angeschuldigte führte jetzt umständlich, wenn auch nicht den Worten, doch dem Wesen der Sache nach Folgendes an: „die spätere Aussage der Rohr, so wie die ihres Gesellen Kotzeborn's seien Nichts als Erdichtungen, angestiftet von Chasté und dem Polizeiagenten Maaß, der im Hause der Rohr wohne und mit derselben im offenkundigen Ehebruch lebe, so frech und aller Sitte zum Hohn, daß ihr Mann, sonst der gutmüthigste Tropf, sich von ihr losgesagt habe*). Sodann liege klar, und ohne Rechtsverhöhnung und Vernunftentäußerung nicht abzustreiten, zu Tage, daß dieses Weib, selbst ohne alle Rücksicht auf jeden sonst noch dafür unwiderleglich sprechenden

*) Schon um ihres schamlos-liederlichen Lebenswandels allein willen konnte und durfte die Rohr nicht als eine Zeugin gelten, deren Aussage irgend einen Werth habe, geschweige denn so viel Werth, daß man **allein** daraufhin einen Menschen verhaften, und **mit** daraufhin verurtheilen, und zwar zu einer so schrecklichen Strafe verurtheilen dürfe. Denn ohne Zweifel gehört die Verletzung der ehelichen Treue auf eine Scandal erregende Weise durch eine **Frau** zu denjenigen Vergehungen, woraus ein Mangel moralischer Grundsätze, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, hergeleitet werden kann. Denn dieses Vergehen enthält neben der Verletzung religiöser Vorschriften nicht allein den Bruch eines eingegangenen, vom Staat schon um seiner Zwecke willen, ganz abgesehen von der Kirche, für heilig erklärten Vertrags, sondern auch bei dem weiblichen Geschlecht eine Verletzung der Schamhaftigkeit, und somit eine Verletzung der **Frauenehre** — der Frauenehre, die, als ein Alles in Allem, die Achtung und so die staatsbürgerliche Stellung des Weibes bedingt.

Grund, schon durch die bloße Thatsache ihrer nachträglichen Aussagenerstattung als **meineidige** Person dastehe — schon bei ihrer ersten Vernehmung am 19. August 1819 habe sie geschworen, die **volle**, die **ganze** Wahrheit anzugeben, und nun käme sie einige Monate darauf mit einem buntscheckigen Allerlei von Dingen angeschwatzt, **durch** die und **mit** denen sie sich selbst der frechsten Lügen zeihe, nicht blos weil, wenn diese späteren Angaben wahr wären, sie ihrem Eid zufolge selbige schon am 19. August hätte vorbringen müssen, sondern auch, weil sie sogar im schnödesten Widerspruch mit den früheren Aussagen ständen. Nun käme aber auch noch hinzu, daß die Rohr gegen andre Personen die Lügenhaftigkeit ihrer späteren Angaben zugestanden mit der Versicherung, daß sie zu denselben beschwatzt worden sei. In dieser Hinsicht bezog sich Arnold Götze auf den Geometer Cassel und Canzellist Nimmers, deren diesfalls eidlich erstattete Aussagen schon oben S. 90 mitgetheilt wurden. — Kotzeborn's Angaben aber betreffend, so müßten diese schon um ihrer augenfälligen Zusammengeklebtheit mit den Lügen seiner meineidigen Principalin ebenfalls als Lügen erscheinen. Kotzeborn wäre von der Rohr abhängig und habe sich von ihr und ihrem Zuhälter, dem Polizeiagenten Maaß, einem stadtkundigschlechten Subject und Helfershelfer Chasté's, zu falschem Zeugniß verführen lassen, nicht etwa um ihn, Arnold Götzen, zu verderben, sondern um seiner Dienstfrau zu Hülfe zu kommen, die sich durch Meineid und falsches Zeugniß in Gefahr gebracht hätte. Zudem ständen Beider Aussagen im Widerstreit mit einer schon **bewiesenen** Thatsache, nämlich mit **der**, daß er, Arnold Götze, nicht allein auf ganz rechtmäßigem Weg, sondern

auch schon lange vorher, ehe die Antwerpner Diamantengeschichte zu spielen angefangen, schon im Jahr 1817, sich in dem Besitz des an die Rohr verkauften „Brabanter Guts" befunden habe (S. 79) — also vernünftiger Weise gar kein Grund erdacht werden könnte, der ihn und Obermeyern bestimmt haben sollte, aus Anlaß eines über himmelweit von den Antwerpner Diamanten sich unterscheidende Steine ganz unverdächtig abgeschlossenen Handels, sich gegen die Rohr und ihren Gesellen so zu äußern und zu benehmen, wie diese Beiden auszusagen sich erfrecht hätten.

Dies Alles und noch weit mehr — z. B. eine ganze Kette der redlichsten Zeugenaussagen über bewiesene und beweisende Einzelnheiten Betreffs der Thatsache, daß die Rohr eine schamlose Bestie und ihr Kebsmann Maaß eine abgefäumte Canaille ist — schrie auf das Schreiendste aus den Acten hervor, als diese in zwei Instanzen und dann in Folge wiederholter Restitutionsgesuche (S. 16 f.) aufgeschlagen vorlagen zum Referentenvortrag hinter Sessionssaalmauern.

Aber die erkennenden Richter hatten keine Ohren zum Hören! — Sie entnahmen aus all diesen Umständen keinen Grund, die Glaubwürdigkeit der Aussagen einer Rohr und ihres Gesellen nur irgend zu bezweifeln und der (andersher bewiesenen) Aussage Obermeyer's den Vorzug einzuräumen. Behüte, behüte! Nein, sie liebten eine so recht verwegene Unsinnigkeit, eine so recht in's Riesige, in's Colossale gehende Rechts- und Vernunftverachtung, und sprachen sonach mit allem Pomp hochpreislicher Entscheidungsgründe den Machtspruch aus: **Nichts** sei keineswegs Nichts, sondern vielmehr ein Ungeheuer-Viel —

daher sei die Aussage der Rohr und des Kotzeborn „als eine erhebliche, gegen den Inculpaten sprechende, Anzeige zu betrachten" — und als dies geschehen, und Alles schön gelehrt ausgearbeitet und rein geschrieben war, ließen sie viel Wachs aufgehen, ließen dies d'runter kleben und ein gewaltiges Königl. Preußisches Siegel hineindrücken — und so war die Sache in promptester Ordnung und die Justiz hatte abermals ihr wächsenes Theil!

[Den unabweislichen Einwand, daß die der Antoinette Rohr verkauften Steine nicht in der allerentferntesten Beziehung zu den Antwerpner Diamanten zu bringen, weil sie nicht allein sich von diesen **auf das Allerauffallendste unterschieden**, sondern auch weil sie von den Antwerpner Handelshäusern **nicht als die entwendeten anerkannt („recognoscirt") wurden** — diesen unwiderleglich obsiegenden Einwand versuchen die Urtelsverfasser durch einen kühnen Gaunergriff zu beseitigen, indem sie (es kam ihnen auf eine Actenwidrigkeit mehr nicht an!) die Behauptung einpaschen, daß die Antwerpner die von Götze verkauften Steine mit Wahrscheinlichkeit als die von ihnen versandten recognoscirt hätten *).

*) Sie sagen: „Daß der Besitz des Götze von Diamanten, welche durch die Damnificaten mit Wahrscheinlichkeit als die von ihnen mit der Post versandten, recognoscirt worden, und der Verkehr mit diesen Diamanten, wie solcher sich nach den, durch den versuchten Defensionalbeweis, in's Besondere durch den Defensionalzeugen Obermeyer nicht entkräfteten Aussagen der vernommenen Zeugen herausstelle, die Vollführung des Verbrechens durch den Inc. an den Tag lege." [Nun muß man aber wissen, daß nach den Acten, auf deren Grund dies Erkenntniß gemacht sein soll

Dann soll aber auch nach ihren Entscheidungsgründen die Rohr in einem spätern Protokoll mit angegeben haben, einige der von Götze erkauften Steine (die sie erst noch in ihrer 2. Vernehmung am 28. Decbr., S. 83, selbst „Splitterchen" genannt hatte!!) hätten auch **sechs** Facetten gehabt! In den vom Justizrath Krönig mir zugestellten Actenstücken sah ich keine solche spätere Aussage der Rohr*), aber **Das** sah ich, daß sachverständige Gutachten darin vorliegen, die sämmtlich mit überzeugender Kraft darin übereinstimmen, daß (wie es auch schon der gesunde Menschenverstand jedem Nichtjuwelier sagen muß) es eine ausgemachte Verkehrtheit ist, geschliffene Diamanten zum Gegenstand einer „Recognition" machen zu wollen. Sie sind noch weniger recognoscibel als geprägtes Geld. — Und nun gar unter jenen „Splittern" nach den kostbaren Steinen zu suchen,

---

von den drei (sogenannten) Damnificaten der eine, de Cocquielle, die Recognition als unpracticabel schlechthin ablehnt; der zweite, van Spandonk, hat unter den ihm vorgezeigten Steinen **keinen** als zu einer der verschiedenen Sendungen gehörig anerkannt; und der dritte, van der Zanden, „**glaubt**" unter den ihm vorgelegten einige wiederzuerkennen!] Ferner wagen sie zu sagen: „Daß das von den Zeugen, Ehefrau Rohr und Kotzeborn, bekundete Benehmen des Götze unmittelbar vor seiner Verhaftung, dessen anfängliches Leugnen des Verkaufs von Diamanten an die Rohr, in Verbindung mit den Aeußerungen seines Freundes Obermeyer gegen die Rohr und gegen den Kotzeborn, das Gefühl der Schuld und die Furcht vor Entdeckung unbezweifelt darstelle."

*) Und wenn sie auch eine solche gemacht haben sollte, was käme bei dieser meineidigen Person darauf an?

die von den Antwerpnern verschickt worden waren — das ist ungefähr so, als wenn man unter einer Hand Silbergroschen nach einem gestohlenen Thalerstück suchen wollte! Es waren im Ganzen 19 Steinchen, die von der Rohr dem Gericht übergeben wurden (es waren die besten von den erhandelten 10 Karat, die übrigen sollten schon verarbeitet sein); diese 19 wogen nur $1/4$ Karat, während von den Antwerpner Steinen nach deren Beschreibung von den funfzehnfacettigen höchstens 1 bis 3, und von den sechsfacettigen höchstens 7 bis 8 Stück auf's ganze Karat gehen mußten! Vrgl. übrigens wegen der übrigen Verschiedenheiten S. 80.]

Im ganzen Restitutionsverfahren kam bezüglich dieser ganzen Sache nichts Neues vor, das nicht ebenso gut auch hätte wegbleiben können, ohne daß dann nicht auch die gänzliche Nichtigkeit dieses gar zu widersinnigen Allerleis hätte ausgesprochen werden müssen. Nicht unlieb mochte es aber dem ehrlichen Obermeyer sein, daß noch viele Zeugen in Elberfeld und Cöln lebten, welche die Wahrheit seiner Erzählung ihm jetzt bekräftigten, und zwar in die überzeugend'sten Einzelheiten eingehend noch umständlicher als dies schon früher von Andern (S. 79) geschehen war. Natürlich, daß diese jetzt im Jahre 1832 oder 33 vernommenen Zeugen bei nur einiger Gewissenhaftigkeit der in den Jahren 1819—21 gespielten Sachinstruction schon damals vernommen werden mußten.

Noch schnöder als die justizliche Schandfahrt mit der Antoinette Rohr war die mit der Veronica Desmet. Auch sie ist ein liederliches Weibsstück, auch sie war bearbeitet worden für Chasté's Rechnung; zum Wenigsten fanden sich

in seinen Privatacten folgende deutlich hierauf hinweisende Briefschaften:

1) Ein Bericht Chasté's an das Generalpostamt*) zu Berlin vom 24. Novbr. 1819, worin er sagt: „Der Polizeidirector Schnabel zu Düsseldorf, welcher über den Diamantendiebstahl schon so oft mit dem Postdirector Maurenbrecher, seinem Schwager, gesprochen, welche Beide schon einigen Verdacht gegen Götze gehabt — hatte sich **mit der Ehefrau Desmet eingelassen**, und durch feine Wendungen und **mehre Versprechungen** diese Aussage von ihr erhalten."

2) Eine Zuschrift dieses verdachtslustigen Maurenbrecher's an Chasté vom 3. Febr. 1820 dahin lautend: „Ew. ꝛc. erhalten anliegend ein Schreiben des Dittscheid an die Frau Desmet, woraus das Einverständniß desselben mit Götze unwiderlegbar hervorgeht. — Die **Geldübermachungen** stehen in keinem Zusammenhang mit jener Geschichte; ich wünschte also sehr, um der Frau Desmet willen, daß derselben nicht erwähnt würde." Wir werden gleich sehen, was dies für ein Schreiben war, und wie sich daraus auch nicht der entfernteste Verdacht, daß irgend ein unlauteres Einverständniß Arnold Götze's mit jenem Dittscheid bestehe, bei gesunden Sinnen ableiten ließ. Anders mag es aber wohl diesfalls im Hinblick auf die erwähnten „Geldübermachungen" und die zarte Rücksicht-

*) Wieder ein Zug von der nicht eben so sehr achtbaren Stellung, die das Generalpostamt in dieser Sache einnahm! Daß Chasté wagen durfte, in solcher Weise an dasselbe zu schreiben, bezeugt, daß er für sein abgefeimtes Gebahren dort des Beifalls gewiß war. Vergl. seine Berichte in der Rohr'schen Zeugnißsache S. 81 f, in Verbindung mit S. 92.

nahme auf die Repudation eines Weibsstücks wie die Desmet, bezüglich des Hr. Chasté stehen.

Und nun zu dem Zeugniß, das dieser Hr. Schnabel, jener Düsseldorfer Polizeidirector, der sich „zur Hülfe Rechtens“ „mit der Ehefrau Desmet eingelassen, dieser Hure durch „feine Wendungen und mehre Versprechungen entlockt hatte.“

Diese Desmet ist die Ehefrau eines Zollaufsehers in Cöln, der sie von sich gejagt hatte, weil sie mit Dittscheid in Ehebruch lebte und von diesem nicht lassen mochte. Sie lebte von da an in Düsseldorf, und kam, so oft sie es machen konnte, nach Cöln zu Dittscheid, der sie nicht los werden konnte. Er hatte es ihr, was man sagt, angethan. Er war damals Postpackgehülfe und besorgte das Reitpferd Götze's. — Das Protokoll über ihre eidliche Aussage läßt sie folgendermaßen sprechen:

„Am Ende Augusts 1819 erzählte mir Dittscheid in einem Wirthshause am Rippes, im Jahre 1817“ (man merke darauf: achtzehnhundert**siebenzehn**!) „habe Götze ihm auf dem Cölner Postamte ein Kistchen übergeben, um dieses in die Wohnung des Götze zu tragen. Aus dem Kistchen habe Götze Diamanten herausgenommen und statt deren Sand und Siegellack hineingelegt. Dittscheid war in großer Verlegenheit, daß Götze jetzt wegen dieses Vorfalls verhaftet sei. Ich sagte zu ihm: er könne sich ja immer damit entschuldigen, daß er den Befehl seines Vorgesetzten habe vollziehen müssen, worauf Dittscheid erwiderte: Götze habe ihm früherhin versprochen, wenn von dieser Sache etwas zur Sprache komme, wolle er Nichts von ihm erwähnen, sondern dann lieber erklären, er habe die Diamanten auf dem Postamt herausgenommen. Ich fragte Dittscheiden, wie

denn diese Entwendung entdeckt worden, worauf er nur antwortete: er habe gehört (von Wem sagte er nicht), daß Götze Diamanten in Frankfurt und Elberfeld verkauft haben solle. Dittscheid war sehr unruhig und sagte: Götze hat zu viel Streiche angefangen, es sind zu viel Leute durch ihn um das Ihrige gekommen; nun sage ich auch, der Teufel weiß, wo des alten Postwagenconducteurs Corty Geld geblieben ist. Wenn ich sehe, daß ich ganz verrathen bin, so nehme ich Götzen sein Pferd und reite fort nach Amerika."

(Mit dem Gelde des Corty hat es folgende Bewandtniß: Ein Packet mit Geld, welches derselbe als Wagenconducteur von Frankfurt mitgebracht und in das Oberpostbureau zu Cöln abgeliefert zu haben behauptet, war fortgekommen und Corty deshalb seines Dienstes entlassen.)

„Früherhin," fährt die Desmet fort, „erzählte mir Dittscheid einmal, er habe im Auftrag Götze's Briefbeutel von dem Postamt in das Haus desselben getragen. Dort habe dieser aus den darin befindlichen Briefen Tresorscheine herausgenommen und statt deren Papier hineingelegt. Ich machte ihm darüber Vorwürfe, worauf er erwiderte, er habe auch schon Götzen gesagt, daß er sich nicht mehr damit abgeben wolle."

Auf die Frage, ob sie auch wohl den Muth haben würde, dieses Alles Dittscheid in's Gesicht zu sagen, antwortete sie: „Ja, es ist die reine Wahrheit; ich lebe und sterbe darauf. Ich habe vor ungefähr vier Wochen noch zum letzten Mal mit Dittscheid über diese Sache gesprochen. Ich sagte ihm: Was hast Du ums Himmels willen davon gehabt, daß Du derlei Sachen für Götze treibst? Hierauf antwortete er mir: Diese Uniform, die ich am

Leibe trage, habe ich von ihm erhalten; und endlich, wenn Du es wissen willst, ich konnte Geld von ihm haben, wann ich wollte."

Bei der darauf erfolgten Gegenüberstellung hat die Desmet ihre Aussage dem Dittscheid vorgehalten, dieser jedoch verneint, ihr jemals solch verrücktes Zeug gesagt zu haben. Uebrigens ward von ihm ganz einfach erzählt, daß er zuweilen Victualienpackete, die für Götze's Frau mit der Post gekommen, in dessen Wohnung getragen habe. Den oben erwähnten, von Hr. Maurenbrecher bei der Desmet in Düsseldorf aufgegatterten Brief betreffend, so gestand Dittscheid ohne alle Zurückhaltung zu, daß er ihn einige Wochen nach Götze's Verhaftung an die Desmet geschrieben habe, allein dieser Brief sei ganz unverfänglich und stehe in gar keinem Bezug zu Götze's Sache. Die von Chasté, als er im Triumph dies Schreiben zu den Acten brachte, als höchst verdächtig, als „unwiderlegbar" überführend bezeichnete Stelle lautete folgendermaßen: „Es ist die Zeit, daß ich nicht sprechen kann, sonst würde ich Dir einen Brief schreiben, daß Du die Augen würdest aufthun. Du brauchst Donnerstag nicht zu kommen, bis ich schreibe; denn hier ist noch nicht Alles richtig; denn er sitzt noch fest im Blechen Botz."

Dittscheid gab hierüber folgende Auskunft: die Desmet habe ihn in einem abgeschmackten Brief einen Betrüger genannt (Notabene einen solchen Betrüger, der **sie** betrogen und zwar im Punkte der Liebe betrogen habe). Seine Absicht sei gewesen, ihr darauf zu antworten, daß er jetzt nur nicht die Zeit habe, sonst würde er ihr einen ähnlichen, d. h. einen ebenso abgeschmackten Brief schreiben. Die Worte: „hier ist noch nicht Alles richtig" ꝛc. sollten nichts

weiter sagen, als daß er, weil Götze noch im Arresthaus (in Cöln „der Blechen-Botz" genannt) sich befinde, noch nicht seine Auslagen für Hafer, Heu und Stroh habe erhalten können, also noch kein Geld habe, um mit der Desmet, wenn sie jetzt von Düsseldorf herüber käme, sich erlustiren und ihr Geld geben zu können. Die Desmet habe ihn mit ihren Liebeszudringlichkeiten und ihrer Eifersucht geplagt. Er habe sie schon damals satt gehabt, zumal sie ihn immer um Geld gepeinigt habe. Nur aus Eifersucht und Rache gegen ihn, und auf Anderer Zureden habe sie die tolle Anzeige gemacht. Dies werde auch der Canzleidiener Hendrichs bestätigen. — Alle diese Angaben hat Dittscheid eidlich bekräftigt.

Canzleidiener Hendrichs sagte, eidlich vernommen, Folgendes aus: „Die Frau Desmet hat mit dem Postpackgehülfen Dittscheid im vertraulichen Umgang gelebt und von ihm Geld zu ihrem Lebensunterhalt bezogen. Ihre Briefe an ihn adressirte sie von Düsseldorf damals an meinen Amtsgenossen Le Prieur, und, als dieser erkrankte und starb, auch noch einige Male an mich. Bei dieser Gelegenheit schrieb sie einige Male an mich und fragte, ob ich nicht wisse, daß Dittscheid ein gewisses Mädchen hier in der Stadt liebe; hierüber möchte ich ihr doch Nachricht ertheilen. Sie kam auch bisweilen selbst nach Cöln. Kurz nachdem Götze verhaftet worden war, traf ich sie hier und sie fragte mich: warum dieser verhaftet sei? Ich antwortete ihr, es heiße, er habe Diamanten auf'm Postamte entwendet', worauf sie mir sagte: „„Ja, das ist recht, davon weiß Dittscheid, der mit Götze unter der Decke gelegen hat; ich weiß noch mehr!"" Sie wollte auf der Stelle wegen Dittscheid eine Anzeige machen. Ich bemerkte ihr,

sie solle sich vor Verleumdung hüten; worauf sie erwiderte: Dittscheid habe sie unglücklich gemacht, sie wolle nun auch ihn unglücklich machen; sie könne nicht eher wieder zu ihrem Mann kommen, bis Dittscheid aus der Stadt geschafft sei. Ich hatte auf ihr Begehren den Dittscheid aufgesucht, aber nicht gefunden, worüber sie sehr aufgebracht war. Als ich sie verlassen hatte, fand ich den Dittscheid im Bierhause und erzählte ihm, daß die Desmet so von ihm gesprochen habe, daß sie ihn noch gar denunciren wolle; er solle doch einmal mit ihr sprechen. Dittscheid wollte Anfangs nicht, sondern sagte: er wisse schon, was das sei; die Desmet verlange nur Geld von ihm. Unterdessen begab er sich doch mit mir bis an die Urseliner; er ging da hinein zu ihr, und Beide kamen nach einer Weile wieder heraus bis auf die Straße, wo ich den Dittscheid erwartet hatte. Als Dittscheid ihr von dem Mädchen abzulassen und ihr treu zu bleiben versprach, waren Beide wieder Freunde und herzten und küßten sich. Sie forderte von Dittscheid Geld; er gab jedoch vor, wegen geringen Verdienstes Nichts geben zu können, nahm aber doch endlich den Beutel heraus und gab ihr etwas, worauf ich mich entfernte. Einige Zeit nachher schrieb die Desmet mir aus Düsseldorf: Dittscheid habe ihr zwar Treue versprochen, ich möchte aber nur Acht haben, ob er Wort halte, und ihr schreiben, ob er nicht mit dem gewissen Mädchen Umgang habe. Späterhin, als sie schon die Anzeige gegen Dittscheid gemacht hatte, kam sie einmal zu mir in's Haus, und sagte (zu ihrer Entschuldigung und daß es Dittscheid, der mit ihr nun ganz gebrochen hatte, wieder erfahren sollte), der Oberbürgermeister in Düsseldorf habe sie zu Dem gezwungen, was

sie gegen Dittscheid ausgesagt, sonst wäre sie zur Stadt hinausgetrieben oder arretirt worden.“

Ob nun gleich diese, schon von Haus aus um der Art und Weise willen, wie sie zu den Acten kam, höchst verdächtige Aussage der Desmet durch die Dittscheid'schen und Hendrichs'schen eidlichen Angaben vollständig widerlegt war, so hielt man sie doch für einen sehr erheblichen Verdachtsgrund.

Als der Inquirent rechtswidrig mit dieser offenbaren Fickfackerei gegen Arnold Götze sich hervormachte, um, wenn es gelänge, ihn damit außer Fassung und so zu gedeihlich weiter zu benutzenden Aeußerungen zu bringen, wobei natürlich dem Inquisiten die Dittscheid'schen und Hendrichs'schen Aussagen nicht mitgetheilt werden durften (!) — erklärte Arnold Götze ganz ruhig die Aussage der Desmet für ein Mährchen, ersonnen aus Rache gegen Dittscheid, aus Eifersucht und Aerger über die ihr von ihm widerfahrenen Vernachlässigungen, und machte darauf aufmerksam, daß die Desmet von einem Kistchen mit Diamanten und vom Jahre 17 spreche, während es sich in der Untersuchung doch nur um Briefe aus dem Jahre 18 handle.

Und die **erkennenden** Richter, was machten **sie** mit dieser Sumpfblase eines sinnlosen Schuldanzeichens, das, als die Acten auf ihren Tisch kamen, ihnen in seinem **ganzen** ekelhaften Nichts vorlag? — Nun sie erklärten in ihren Entscheidungsgründen: „daß die Erzählung der Desmet, obgleich sehr zweideutig, doch sehr merkwürdig und beachtungswerth erscheine, und wenn man sie als wahr annehme, Vieles aufkläre.“

Im Restitutionsverfahren aber bringt der Justizrath Krönig, wie gewiß nur zu billigen, den S. 99 mitge-

theilten Brief des Herrn Maurenbrecher's an Herrn Chasté in Verbindung mit jenen 40—50 Thlrn., die sich nach Chasté's (S. 76 aufgeführten) Bericht an das Generalpostamt nicht liquidiren ließen, und weist darauf hin, daß die zu Gunsten der Desmet stattgefundenen „Geldübersendungen," deren Herr Maurenbrecher in seinem Brief auf so seltsam geheimnißvolle Weise erwähnt, wohl solche unliquidirbare Posten repräsentiren möchten, wie dies wohl auch der Polizeiagent Maaß werde erfahren haben, als es gegolten hätte die Rohr zu bearbeiten.

Mit gleicher Rechtsverachtung, aber doch mit einer klotzartigen Blindheit, verfuhren die frühern Richter rücksichtlich eines andren Indicienundings, indem sie im handgreiflichsten Widerspruch mit den Acten, also fälscherartig, aussprechen: „Arnold Götze habe keine rechtliche Quelle seines, bei Ausbruch des Processes vorhandenen, nicht unbeträchtlichen Vermögens nachgewiesen."

Nun lag aber in den Inquisitionsacten als vollständig bewiesen vor, daß er im Januar 1817 bei seiner Versetzung nach Cöln, also 1½ Jahr **vor** der ganzen Diamantenbriefgeschichte, ein Vermögen von 7000 Thlrn. besaß, und auswärts her ihm mit der Post Zinsen zugeschickt wurden. Dieses Vermögen war aber auf und ab **dem** gleich, das sich bei seiner Verhaftung vorfand.

Hiermit war also das, aus seinem Vermögensbesitz schon von Haus aus, wenn nicht naseweis, doch gewiß höchst unziemlich aufgestänkerte Indicium gänzlich abgethan. Es war jetzt eine nur fortgesetzte Naseweisheit, wenn sich der Inquirent herausnahm, ihn darnach zu fragen, **wie** er zu diesem Vermögen gekommen, und mehr als bloße Dummdreistigkeit, ihm vollständig juridischen Beweis von **Dem**

aufzulegen, was er über jenes Wie näher anzugeben gutmüthig genug war. Alles was er diesfalls vorbrachte, war übrigens **an** und **in** sich so glaubwürdig und von glaubhaften Zeugenaussagen so unterstützt, daß er augenfällig auch diesem rechtswidrigen Andrängen genügt hatte.

In Paderborn, wo man im Restitutionsverfahren bei der Zeugenvernehmung wahrlich gerade streng genug, aber auch streng redlich zu Werke ging, wurde zum Ueberfluß über Arnold Götze's damalige Vermögenszustände, namentlich in Rücksicht auf die Art und Mittel, wie und wodurch er zu Vermögen gekommen, durch eidlich abgehörte Zeugen, die bei einer nur einigermaßen gewissenhaften inquisitionalen Untersuchung 1821 so leicht ausfindig zu machen waren, und kraft untersuchungsrichterlichen Amts aufgesucht werden mußten, noch Folgendes ermittelt:

1) der schon 1819 und 21 wiederholt hierüber vernommene Postmeister Rüger bekundet: Arnold Götze habe schon während seiner Anstellung in Schwelm (1803—1812) nach der örtlichen Lage und bei der Organisation des dortigen Postamts als einem Grenzpostamt, und bei der Kränklichkeit des dortigen Postmeisters Lüttke vielfache Gelegenheit zu nicht unbedeutenden außerordentlichen Einnahmen gehabt. So auch während seiner organisirenden Thätigkeit auf verschiedenen Postämtern in den Jahren 1814—1816 (vergl. S. 20). In Düsseldorf (1812—1814) und in Cöln habe er bedeutende Versendungen von eau de Cologne gemacht. An einem Dutzend Flaschen würden in der Regel 6 Francs gewonnen, und wenn er in der spätern Untersuchung seinen Gewinn aus diesem Geschäft auf 200 Thlr. jährlich ange-

geben, so sei dies nicht übertrieben. Als er nach Cöln versetzt worden, habe er sein Vermögen auf 7000 Thlr. angegeben, von Schwelm aus Zinsen erhalten und im Jahre 1817 ihm, Rügern, das Kaufgeld zu einem Hause im Betrage von 4800 Thlrn. angeboten.

2) Der Postsecretair Budde zu Elberfeld, welcher vom Jahre 1806 bis 1815 in Schwelm angestellt gewesen: „Arnold Götze hatte dort reiche Nebenverdienste und Gelegenheit gefunden, sich eine bedeutende Summe zu ersparen, um so mehr, als er bei seinen Eltern Kost und Logis hatte. So lange Schwelm ein Grenzpostamt war, nahm er wöchentlich 3—4 Thlr. an bloßen Signaturgebühren neben seinem Gehalt ein. Auch habe ich von einem Lotteriegewinnst von 3000 Thlrn. erzählen gehört."

3) Der Steuercontroleur Wylich erzählt, daß Arnold Götze ihm einst ein kleines Köfferchen, worin lauter Gold befindlich, gezeigt, daß er aber nicht angeben könne, auf wie hoch sich diese Summe belaufen habe.

4) Der Kaufmann Mellinghaus zu Schwelm holte, als Arnold Götze aus dem Wylich'schen Hause dort in das seiner Eltern gezogen, für ihn ein sehr schweres Kistchen mit kupfernen Beschlägen, worin lauter Gold gewesen.

5) Der Hauptcontroleur Bloem hat ihm 1817 in Cöln darüber Vorstellungen gemacht, daß er auf einem auffallend hohen, seinem Diensteinkommen nicht gemäßen Fuße lebe, und er darauf erwidert, daß er von früher Jugend an 700 Thlr. Gehalt bezogen, überdies freie Station bei seinen Eltern gehabt und

eine ansehnliche Summe in der Lotterie gewonnen habe. Er hat hierauf den Bloem in seine Wohnung geführt und in der Schieblade eines Secretairs eine ganz bedeutende Summe in Goldstücken vorgezeigt. Bloem hat hierauf gutmeinend Befremden darüber gezeigt, daß er so viel Geld in einem hölzernen Behälter verwahre und es nicht zinslich ausleihe. Auf das Zureden Bloem's sind nun von diesem Geld 150 Napoleonsd'or zu dem Wechsler Wolf getragen und gegen Wechsel belegt worden.

6) Friedrich Evertsbusch zu Lippstadt, Geschäftsführer des Herrn von Schorlemmer zu Hellinghausen, giebt an: „Im Jahre 1810 lernte ich im Hause des Predigers Spitzbarth zu Schwelm den Götze kennen. Seine Vermögensverhältnisse kamen damals wohl zur Sprache, da er auf einem sehr anständigen Fuße lebte und unter andern ein Reitpferd, wie ich jedoch erfuhr, mehr aus Speculation als zum Vergnügen hielt. Auch hörte ich, daß er als Postsecretair auf dem Grenzpostamt Schwelm ein sehr gutes Einkommen, freie Kost und Logis bei seinen Eltern und daher Gelegenheit zu sparen habe. Auch sagte mir Götze, daß er 3000 Thlr. in der Lotterie gewonnen habe, was ich damals für Wind hielt, was ich aber später durch folgende Umstände bestätigt fand: Im October 1811 ersuchte mich nämlich Götze, ihn zu meinem Schwager Spitzbarth, Buchhalter in einem dortigen Banquierhause, zu begleiten. Dort äußerte Götze gegen Spitzbarth den Wunsch 5000 Thlr. bei seinem Principal zinsbar unterbringen zu können. Spitzbarth rieth ihm dies ab, weil in der

damaligen Kriegszeit kein Handlungshaus sicher stehe; er rieth ihm vielmehr, entweder sein Geld einstweilen zinslos liegen zu lassen, oder dafür **Preußische** Staatspapiere einzukaufen, die sehr niedrig ständen und nicht wohl tiefer fallen könnten. Götzen gefiel das Letztere und er bat den Spitzbarth, ihm für 5000 Thlr. solche Papiere einzukaufen, worauf er er ihm diese Summe in Goldstücken einhändigte. Einige Tage später kam Götze zu mir und zeigte mir die Staatspapiere, deren zehn Stück waren, jedes von 1000 Thlr., und sagte mir, daß er noch einige Hundert Thaler baares Geld von Spitzbarth zurückerhalten habe. An diesen Papieren hat Götze, wie ich später gehört, viel gewonnen, weil mit dem Rückzug der Franzosen aus Rußland der Cours derselben wieder in die Höhe ging. Im Jahre 1815 erzählte er mir, daß er, so wie Ende Februars 1815 die Flucht Napoleons von Elba bekannt worden sei, seine Staatspapiere schleunig verkauft, und, trotz daß dieselben schon etwas wieder gesunken, dennoch einige Tausend Thaler daran verdient habe. Ich machte ihm die Bemerkung, daß er ein Glückskind sei, zumal ich auch gehört hatte, daß er bei der Bank zu Aachen viel gewonnen. Er zeigte mir bei dieser Gelegenheit das Geld für die verkauften Staatspapiere in einem Kistchen, was in einem Koffer stand und worin lauter Goldstücke waren. Kurz vor Weihnachten 1815 zeigte er mir das nämliche, noch immer mit Goldstücken angefüllte Kistchen, und gab auf Befragen an, es wären über 7000 Thlr. darin. Auf den Vorwurf, daß er dies Geld so lange zins-

los liegen lasse, äußerte er, daß er auf ein Gut bei Schwelm speculire.“

Nach dieser Aussage besaß Arnold Götze im October 1811 die Summe von 5000 Thlr. und kaufte dafür Preußische Staatspapiere, zehn Stück, jedes von 1000 Thlr., also zum Nennwerth von 10,000 Thlr., die er zu Ende Februars wieder verkaufte. Setzt man nun hiermit in Verbindung den, durch das bei den Acten befindliche Banquieratteſt der Gebrüder Paderstein bescheinigten, Umstand, daß der Cours der Preußischen Staatspapiere im October 1811 nur 47—48$^{1}/_{2}$ Procent, im Februar 1815 dagegen 82$^{1}/_{2}$—87 Procent betrug, so ist schon durch diese alleinige Aussage des Eversbusch dargethan, daß sich das Vermögen Götze's vor seiner Versetzung nach Cöln auf wenigstens 7000 Thlr. belaufen mußte.

Wollte man als auffallend betrachten, daß Arnold Götze, der uns als ein speculativer Kopf erscheint, während seines Aufenthalts in Cöln sein Geld längere Zeit im Kasten liegen ließ, also die Zinsen davon entbehrte, so ist zu erwägen, daß die Gründe dafür von mancherlei Art gewesen sein können, und daß, gesetzt, es ließen sich keine vernünftigen Gründe für dieses Verfahren auffinden, dies Niemandem etwas angeht, am Wenigsten aber seinen frühern Richtern etwas anging, die aber gleichwohl hieraus einen Verdachtsgrund formirten, indem sie noch dazu ziemlich unvernünftig in's Blaue hinein ergänzten, es wäre kein vernünftiger Grund dafür aufzufinden. Sehr vernünftig war es ebenfalls von ihnen nicht, daß sie, ob es schon dicht vor ihrer Nase lag, nicht merkten, daß der Gesammtbetrag seines Vermögens, der sich bei seiner Verhaftung auf 7—8000 Thlr. belief, sich wenigstens auf das Doppelte

hätte belaufen müssen, wenn er die Diamanten, deren Entwendung sie ihm schuld gaben, verkauft hätte, wovon sie behaupteten, daß er es heimlich gethan habe, nur daß man nicht dahinter gekommen wäre, wo und an Wen*).

Uebrigens und über dies Alles spricht es sich von selbst aus und hätte bei nur einiger Unbefangenheit, bei nur einigem gewissenhaften Nachdenken, schon den frühern Richtern in die Augen springen müssen, daß bei dem Mangel einer genauen Buchführung und kaufmännischen Bilanz der Beweis der einzelnen Data, wodurch ein Vermögen theils durch Ersparungen, theils durch Nebenverdienste, theils durch Glücksfälle, theils durch den Gewinn eines einträglichen Geschäfts 2c., sich nach und nach gebildet hat, nach einer Reihe von Jahren nicht mehr formell vollständig geführt werden kann. Einer solchen formell vollständigen Beweisführung bedarf es aber selbst dann nicht, wenn auch der Richter nach Lage der Sache berechtigt ist, den Nachweis einer Vermögenserwerbung zu verlangen. Denn der Richter hat hinreichende Gewißheit, sobald für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vor-

---

*) Wie unglücklich hat man hiernach gewühlt und gespürt! — So z. B. in Frankfurt a. M., wohin Arnold Götze im April 1819 mit seiner Frau gereist war, um ihren Bruder dort zu besuchen. Man ließ dort bei allen Juweliren und Goldschmidten auf das Emsigste nach den Diamanten suchen, die nach der Einbildung der Cölner Justiz Arnold Götze dort verkauft haben mußte, und fand sich natürlich sehr getäuscht! Aber dennoch wird diese Frankfurter Reise in den Entscheidungsgründen als sehr bedenklich, als sehr verdächtig hingestellt, und man stempelt sie keck zu einem der Schuldanzeichen, worauf man die Verurtheilung gründet.

handen sind und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist. Hier aber, wo von Arnold Götze vollständig bewiesen war, daß er sich schon **vor** der ihm schuldgegebenen Entwendung der Diamanten im Besitz eines Vermögens befand, welches ungefähr demjenigen Betrag gleichkommt, den er zur Zeit seiner Verhaftung hinter sich hatte, war es ja nur eine strafbare Anmaßung seiner Richter, oder vielmehr und richtiger gesagt, seiner **Gegner**, wenn sie ihm den Nachweis der redlich geschehenen Erwerbung auflegten, und noch strafbarere Chikane, wenn sie, als er auch diesen widerrechtlich aufgebürdeten Nachweis führt, nun gar formell vollständige Beweisführung verlangen, und, da diese nicht geleistet war, weil sie aus den eben angegebenen, in der Natur der Sache, nicht aber in einer Verschuldung Götze's liegenden, Gründen nicht geleistet werden konnte, nun so unverständig, wenn nicht ungerecht sind, aus diesem Nichtgeleistethaben eines nicht zu leistenden Dinges einen Grund zur Verurtheilung mit herzuholen. Doch die Gründe einer ungerechten Verurtheilung können ja nicht anders sein als elend und nichtswürdig, voll des Widersinns und innern Selbstwiderspruchs.

Und das zeigt sich denn auch im vollsten Maß wieder an dem sogenannten, jetzt zu besprechenden Entscheidungsgrund. Dieser ist wirklich über alle Maßen erbärmlich.

Schon bei der Einleitung der Untersuchung war sehr viel Gewicht auf die Herbeischaffung des Stempels gelegt worden, womit die oben unter B und E, S. 42 und 46 erwähnten beiden Avisbriefe durch Aufdrückung des „Chargé“ fälschlich als recommandirte bezeichnet waren.

Der Postinspector Chasté wußte nun einen Chargéstempel auf dem Cölner Postamt in einem offenen Schrank, nicht fern gerade von **der** Stelle, wo Arnold Götze zu arbeiten pflegte, aufzufinden, und übergab solchen, **jedoch erst nach einigen Wochen**, dem Untersuchungsrichter.

Von den darauf eidlich vernommenen Sachverständigen erklärte der Siegel- und Kupferstecher Hamm, daß die Worte „Chargé" nur mit einunddemselben Stempel aufgedrückt worden und daß ihm der in Cöln aufgefundene Chargéstempel den Abdrücken auf den Briefen, sowohl hinsichtlich der Größe und Breite, als auch der Stellung der Buchstaben, vollkommen zu gleichen **scheine**.

Der zweite Sachverständige, der Juwelier und Goldarbeiter Kunze meinte, daß nach seiner **Meinung** das Wort Chargé mit diesem aufgefundenen Stempel auf die beiden Briefe aufgedruckt sei, weil seine Länge und Breite und auch die Höhe seiner Buchstaben und ihre Entfernung von einander mit dem Abdruck übereinstimmten.

Der Angeschuldigte versicherte dagegen, von der Existenz des fraglichen, aus der Französischen Zeit zurückgebliebenen Stempels Nichts gewußt zu haben, bestritt auch die Einerleiheit (Identität) des von den Sachverständigen untersuchten mit dem angeblich auf dem Postamt aufgefundenen Stempel, weil Chasté denselben 27 Tage hindurch in seinem verdächtigen Gewahrsam behalten, und bemerkte, daß der vorgefundene mit schwarzer Farbe beklebt gewesen, der Abdruck des Worts Chargé aber auf den erwähnten Briefen mit rother Farbe aufgetragen sei. Ueberhaupt erklärte er diesen ganzen Umstand für ganz unerheblich, weil es allgemein, wenigstens jedem Postbeamten, bekannte Thatsache sei, daß (was sich auch sofort als wahr erwies)

im ganzen ehemaligen Französischen Reich die Chargéstempel auf allen Postämtern ganz gleich gewesen seien und sich solche auch auf andern Französischen Postämtern noch vorfinden müßten.

Es stellte sich fest, daß die Chargéstempel, welche aus der früheren Französischen (Napoleonischen) Zeit herrühren, wie auch der im Cölner Postlokale angeblich aufgefundene, **in Formen gegossen** worden sind. Hieraus ergibt sich, daß eine völlige Gleichheit bei vielen derselben stattfinden muß. Auch befinden sich selbst in den Untersuchungsacten auf mehren zufällig von da und dort eingegangenen Schreiben Abdrücke von Chargéstempeln, welche mit den Abdrücken des Chargéstempels auf den fraglichen zwei Avisbriefen gleiche Länge und gleiche Höhe der Buchstaben haben.

Die erkennenden Richter fanden aber in dieser Chasté'schen Stempel**auf**- und -**er**findung ein gewaltiges Indicium, und die Richter erster Instanz nahmen in ihren Entscheidungsgründen als erwiesen an, daß auf den beiden Avisbriefen das Wort Chargé **zu Cöln** mit ein und demselben, **und zwar mit dem auf dem dortigen Postamt vorgefundenen** Stempel, aufgedrückt worden sei, oder doch" — man traut seinen Ohren nicht! — „oder doch hätte aufgedrückt werden können."

Aber es sollte sich bei einer genaueren, durch tüchtigere und gewissenhaftere Sachverständige vorgenommenen Messung und Prüfung — worauf Götze beim Beginn der Untersuchung mit gutem Grund angetragen hatte, womit er aber durch einen Machtspruch rund abgewiesen worden war — es sollte, sage ich, sich durch eine würdigere und pflichtgetreuere Begutachtung auf unwiderlegliche Weise herausstel-

len, daß der von Chasté herbeigebrachte Stempel mit dem zu dem fraglichen Chargéaufdruck gebrauchten ganz bestimmt nicht aus Einer Form gegossen war.

Die Krönig'sche Vertheidigungsschrift bemerkt darüber: „Tüchtige, mit allen dazu erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Sachverständige haben mathematisch dargethan, **daß der Stempel auf das „Chargé" nicht paßt.** So hat der Maler und Graveur Becker, nachdem er mittelst mathematischer Instrumente eine genaue Messung des Stempels sowohl als der Abdrücke vorgenommen, auch mit dem Stempel mehre **neue** Abdrücke angefertigt, sich dahin ausgesprochen: „„Ich finde, daß die Abdrücke auf den Briefen mit dem Stempel in der Länge zusammentreffen, so wie auch, daß die **Aehnlichkeit** zwischen beiden unverkennbar ist. Die Abdrücke auf den Briefen sind übrigens sehr undeutlich gerathen, und der auf dem Briefe vom 4. Juli (S. 46) ist unleugbar mittelst einer Feder oder eines Pinsels an einigen Stellen nachgezogen. Wenn man indessen die Buchstaben mit Genauigkeit prüft, so zeigt sich, 1) daß das C der heutigen Abdrücke einen größeren Bogen bildet und sich überhaupt der Kreisform mehr nähert, als dieses bei den Abdrücken auf den Briefen der Fall ist, bei welchen letztern das C weniger Oeffnung hat und mehr der ovalen Form sich zu nähern scheint. 2) Was den Buchstaben H betrifft, so schneidet der durch die Mitte desselben gezogene Strich in seiner Verlängerung bei den heute gemachten Abdrücken die untere Parallellinie bei dem Buchstaben E, wogegen bei den Abdrücken auf den Briefen die Verlängerung des Bindestrichs im H die obere Parallellinie gleich hinter dem Buchstaben E schneidet. 3) Beim A springt dessen Verschiedenheit von den

Abdrücken auf den Briefen in die Augen, indem hier die Oeffnung weit kleiner ist. Eine genaue Messung beider A zeigt, daß das A des Cölner Stempels 56, dagegen das A auf den Briefen höchstens 50 Grade hat.

Ferner schneidet hier der Strich durch das A in seiner Verlängerung die untere Parallellinie bereits bei dem Buchstaben R, während er dort mit der untern Linie parallel läuft.“ *)

---

*) Bestimmter noch erklärte sich ein zweiter Sachverständiger, der Uhrmacher und Mechanicus Racine: „Die **Aehnlichkeit** zwischen den heute von mir angefertigten Abdrücken mit denjenigen auf den Briefen läßt sich nicht leugnen, indem die Länge derselben im Ganzen sowohl als auch die Distance ziemlich harmonirt. Aber nur Aehnlichkeit und nichts weiter. Denn eine genaue Untersuchung der Buchstaben in ihrer Form und in ihren sonstigen Eigenthümlichkeiten zeigt, daß unter beiden Abdrücken sehr bedeutende Verschiedenheiten sich finden, nämlich: 1) was das C anbetrifft, so findet sich dessen Form weit mehr geöffnet und der Kreisform sich mehr nähernd, als bei den Abdrücken auf den Briefen, wo das C sich der ovalen Form nähert. Auch ist der Haken am obern Theile des C weit kleiner und anders gestaltet. 2) Bei dem Buchstaben H scheint mir auf den Briefen der Bindestrich in der Verlängerung die obere Parallellinie des E zu schneiden, während dieser Strich bei den heutigen Abdrücken mit den beiden Parallellinien des E wieder parallel läuft, vielleicht sogar sich etwas senkt. 3) Das A ist unleugbar bei weitem mehr geöffnet, als dies bei den Abdrücken auf den Briefen der Fall ist. Nach meiner Messung hat das A auf den Briefen eine Oeffnung von 50 Graden, während diese Oeffnung bei den heutigen Abdrücken 56 bis 57 Grade beträgt. — Ich halte es für **unmöglich**, daß solche Verschiedenheiten durch die Art des Aufdrückens des Stempels, oder durch die Quantität der auf denselben getragenen Farbe, bewirkt werden könne, indem diese Umstände die eigenthümliche und unveränderlich feste Stellung des

Und nun zu einer **erst recht** schmählichen, einer wirklich recht **teufeleiartigen** und noch dazu recht gründlichen Actenwidrigkeit jener ungeschlachten Entscheidungsgründe! Hier ist nach all den liederlichen Freveln, die (S. 53 f.) an der Thatbestandsfrage geübt wurden, nach all den (S. 64 f. 95 f. 106 f. 115) nachgewiesenen nicht weniger liederlichen, nicht weniger frevelhaften Schludereien rücksichtlich der Verdachtsfrage (Thäterschaft), die Behauptung zu lesen: „daß nicht allein auf dem Oberpostamt zu Cöln für den expedirenden Secretair derjenigen Posten, womit die fraglichen Briefe gegangen, die beziehlich (relativ) geringste Schwierigkeit bestanden habe, die Entwendung zu bewirken, sondern auch, daß Arnold Götze auch in dieser seiner Eigenschaft (als betreffender Expedient) die füglichste Gelegenheit und anwendlichsten Mittel gehabt, das Verbrechen zu begehen, und durch die Umgehung der besondern Vorschriften die Absicht klar an den Tag gelegt habe, diesen sträflichen Zweck zu erreichen.“

Nun lag aber in den Acten auf das Deutlichste die aus einer Menge der sprechendsten Details sich aufdringende Gewißheit vor, daß vergleichsweis mit den andern

---

Buchstabens durchaus nicht verändern können; auch findet sich in der Stellung der Bindestriche der verschiedenen A ein merklicher Unterschied, indem sich dieser Strich bei meinen heute gemachten Abdrücken weniger senkt, als bei den Abdrücken auf den Briefen.

Auch das von dem Instrumentenmacher Matekowitz und dem Graveur Oppenheimer abgegebene Gutachten weist nicht weniger gründlich und anschaulich als vollständig gewiß nach, daß der Stempel, womit die Chargéabdrücke auf den beiden Briefen gemacht worden waren, unmöglich der sein konnte, der aus den gewandten Händen des in Praktiken wohl bewanderten Chasté's nicht eben auf sehr unverdächtige Weise zum Vorscheine kam.

Postämtern gerade in Cöln die Entwendung am Allerschwierigsten auszuführen, und, in Rücksicht auf Arnold Götze's Expeditionsthätigkeit und deren äußere Verumständung, von diesem geradezu **gar nicht** auszuführen war.

Folgendes ergaben schon die **älteren** Untersuchungsacten, als durch eine Menge von Zeugenaussagen bestätigt:

Die Aachener Reitpost kam in Cöln im Sommer 1818 Morgens zwischen sechs und sieben Uhr an. Sofort nahm der wachehabende Briefträger das mit ihr angekommene Felleisen, worin sich die versiegelten Briefbeutel befanden, verschlossen in Empfang, und trug es in das Cassenzimmer, das er sodann wieder verschloß. Hier blieb es unangetastet bis 8 und $8\frac{1}{2}$ Uhr des Morgens, wo der Postcassirer (Rüger) kam. Dieser öffnete mit einem von ihm in seinem verschlossenen Pult im Cassenzimmer verwahrten Schlüssel das Felleisen, revidirte die darin befindlichen Briefbeutel, und gab, was nach Frankfurt, beziehlich nach Nürnberg sollte (S. 35 f.), dem betreffenden Secretair (das war Arnold Götze) zur Expedition. Dies geschah etwa eine $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Stunde nach der Ankunft des Cassirers auf dem Postamt. Dieser gab hierbei an, „die Revision der Aachener Correspondenz sei von ihm immer zuletzt geschehen, woher es komme, daß Götze das Aachener Packet so spät erhalten; überdies sei derselbe aber auch mit der am Abend zuvor in Cöln aufgegebenen Correspondenz so über und über beschäftigt gewesen, daß er, weil diese erst zuvor zu beseitigen gewesen, nicht sogleich an die Expedition des Aachener Packets hätte gehen können." Es war also ihm platterdings unmöglich, das Aachener Packet früher als

etwa $8\frac{1}{2}$ Uhr in die Hände zu bekommen, und nicht thunlich, die Expedition des Cöln-Frankfurter Packets, worin das Aachener Packet aufgenommen ward, früher als etwa $8\frac{3}{4}$—9 Uhr zu beginnen.

Es giebt nun aber blos 5 Aachen-Nürnberger Amtspackete, die bezüglich der 7 Briefe in Frage kommen, denn 3 dieser Briefe (nämlich die unter D, E und F aufgeführten, am 4. Juli in Antwerpen aufgegebenen) mußten, wenn sie anders in Aachen ankamen oder dort dem Amtspacket nach Cöln beigepackt worden waren, in einem und demselben Amtspacket sich befinden. Von diesen 5 Amtspacketen wurden nun, wie die Erörterung, trotz der fälschlichen Behauptung Chasté's, schon im früheren Verfahren festgestellt hat, am Tag ihrer Ankunft in Cöln nur 2 erst Abends über **Deutz**, die übrigen 3 aber schon am nämlichen Morgen über **Coblenz** weiter befördert, und zwar in demjenigen zu Cöln formirten, von dort zunächst nach Frankfurt a. M. bestimmten Packet, dessen in vielen (wiederum erst in Cöln zu formirenden) Einzelpacketen und entsprechend auszufertigenden vielfachen Postkarten bestehende Zusammenpackung oben S. 36 beschrieben ward. Wenn es über Coblenz nach Frankfurt spedirt ward, mußte es um oder doch kurz nach 9 Uhr Morgens fix und fertig sein, denn zwischen 9 und 10 Uhr ging die Reitpost dahin ab. Ward es, wie angeführtermaßen es zweimal geschehen ist, Abends über Deutz spedirt, so wurde, wie ebenfalls schon im früheren Verfahren als bewiesen vorlag, es nicht etwa erst Nachmittags, sondern ebenfalls noch Vormittags, nach vorgängiger An- und Ausfertigung seiner vielfachen Karten, zusammengepackt. Denn so oft auch seine Weiterbeförderung über Deutz geschah, also auch

bezüglich der beiden hier fraglichen Weiterbeförderungen, hat es Arnold Götze gleich nach Erledigung der Coblenzer Reitpost zum Abgang für den Abend zurecht gemacht, so daß es noch am Vormittag zur Beförderung nach Deutz der betreffenden Expedition zugetheilt werden konnte und zugetheilt worden ist.

Wenn es nun Götzen trotz der fünffachen Versiegelung der fraglichen Briefe (einer derselben, der unter C, S. 43 aufgeführte, lag gar unter zwölf Siegeln, und zwar in zweifacher Versiegelung unter Doppelcouverts), trotz der Versiegelung des Aachener Amtspackets mit 3 Siegeln, trotz des offenbaren Mangels von der Kunde von dem Inhalt desselben, dennoch möglich gewesen wäre, das Packet zu öffnen, die Briefe zu öffnen, die Diamanten herauszunehmen, für dieselben Sachen ohne Werth einzulegen, die Briefe und das Amtspacket wieder zu versiegeln ꝛc. ꝛc., so ist es doch offenbar, daß dazu **Zeit** und zwar nicht geringe erforderlich war, die er doch bezüglich der 3 über Coblenz spedirten Amtspackete nicht von 8½ bis 9 Uhr, und bezüglich der 2 über Deutz beförderten ebensowenig von 9 Uhr an bei seinen vielen von ihm sonst noch Vormittags zu verrichtenden Amtsgeschäften ausgewinnen konnte.

Noch mehr Zeit, wie dies ebenfalls schon aus den früheren Acten jedem offenen und redlichen Auge hervorging, verlangte aber die Brief**unterschlagung** und die zu ihrer Ausführung vorgenommene Unterschiebung der Avisbriefe. (Vergl. B und E, S. 42 und 46) — Reden wir jetzt

I.,

einmal zunächst von der **Briefberaubung.** Was hatte

Arnold Götze zu thun, um dies Verbrechen zu begehen?

1) mußte er wittern, daß in dem Amtspacket Diamanten befindlich seien; eine schwere Witterung, weil gesetzlich Gegenstände von Werth darin nicht befindlich sein konnten, indem es auf Gesetzvorschrift beruhte, daß solche nur mit der Fahrpost versandt werden sollten;

2) mußte er das mit 3 Siegeln versehene und mit Bindfaden umschnürte Amtspacket öffnen;

3) mußte er aus den darin befindlichen Briefen den Diamantenbrief herauswittern, und

4) da derselbe vielfach versiegelt war, so und so viel Siegel öffnen,

5) die Beraubung begehen,

6) an die Stelle der Diamanten andere Dinge thun,

7) den Brief wiederum so und so viel Mal versiegeln und so auch

8) das Amtspacket, zuvor es aber wieder mit Bindfaden umschnüren; — zu diesem Allem bedurfte er:

9) eines falschen Siegels, um die Siegel des Postamts zu Aachen und

10) eines andern falschen Siegels, um die Siegel der Absender darzustellen;

11) einer Waage nebst Baumwolle und derjenigen verschiedenartigen Dinge, die in den Briefen statt der Diamanten gefunden wurden, denn er mußte diesen andere Gegenstände **von demselben Gewicht** unterschieben. — Ferner bedurfte er eines brennenden Lichts und Siegellacks von entsprechender Sorte 2c. 2c.

II.

Und was hatte er zu thun, um die **Briefunter-**

schlagung mittelst Unterschiebung der Avisbriefe zu begehen? — Hier ist zunächst fest zu halten, daß ein Avisbrief vor Dem, was als nachfolgend von ihm avisirt (im Voraus angezeigt) wird, 1 bis 2 Posttage vornweg geht. — Arnold Götze hätte also auf **zwei** Amtspackete,

a) auf das, worin der Avisbrief,

b) auf das, worin der Diamantenbrief,

sein Augenmerk, oder vielmehr sein Nasenmerk richten müssen, um einen Diamantenbrief unterschlagen zu können.

Im Betreff von a:

1) mußte er durch Wachstuch und Packpapier hindurch riechen, daß in dem Amtspacket ein Avisbrief enthalten sei, und zwar ein solcher, der einen Diamantenbrief avisirte;

2) mußte er das dreifach versiegelte und mit Bindfaden umschnürte Amtspacket öffnen;

3) mußte er die besonders zusammengepackten einfachen Briefe herausnehmen und dies Packet von einander machen;

4) unter dem großen Haufen der nun los vor ihm liegenden einzelnen einfachen Briefen mit unsäglicher Mühe den Avisbrief herauswittern;

5) den herausgewitterten bei Seite schaffen,

6) die einzelnen einfachen Briefe wieder zusammenbinden und hierauf in den Postkarten folgende Veränderungen vornehmen:

7) die Zahl der einfachen Briefe mußte nun um einen verringert, also z. B. die Zahl 125 in die Zahl 124 verändert werden;

8) das Francogeld für die einfachen Briefe von

Aachen bis Coblenz (der Francozwang bei den Belgischen Briefen galt bis Coblenz), welches für jeden einfachen Brief 2½ Silbergroschen betrug, mußte um diesen Betrag verringert, mithin das Francogeld für 125 eingetragene Briefe von 362½ Sgr. in die Summe von 360 Sgr. verwandelt werden;

9) das Porto*) eines einfachen Briefes von Coblenz bis zur Baier'schen Grenze betrug für jeden einfachen Brief 1½ Sgr., also für 125 Briefe 187½ Sgr. Dieses Porto wurde durch das Oberpostamt zu Aachen als Vorschuß von dem Baier'schen Postamt Nürnberg entnommen. Wenn nun durch eine zu Cöln stattgefundene Unterschlagung ein einfacher Brief fehlte, so mußte, um dies zu verdecken, auch bei dem gedachten Porto eine Verminderung seines Betrages um 1½ Sgr. eintreten, also waren die Zahlen 187½ Sgr. in die Zahl 186 zu verändern; wenn diese Fälschungen, die in der Aachener Correspondenzkarte sowohl als in der Duplicatkarte vorgenommen werden mußten, geschehen waren, mußte

10) das Amtspacket wieder zusammengepackt, und dreifach (mittelst falschen Aachener Postamtsiegels) versiegelt werden.

Im Betreff von b:

1) mußte Arnold Götze das mit 3 Siegeln versehene und umschnürte Amtspacket öffnen;

---

*) **Porto** schlechthin (Κατ'ἐξοχήν) und im Gegensatz von Franco bezeichnet das vom Briefempfänger, Franco dann das vom Briefaufgeber zu zahlende Porto.

2) den avisirten Diamantenbrief suchen, finden und entwenden;

3) dafür den mit Chargé-Druck versehenen Avisbrief unterschieben; hierauf in den Postkarten, (Correspondenzkarte sowohl als Duplicatskarte) folgende Veränderungen vornehmen:

4) der recommandirte Brief mit Diamanten hatte ein Gewicht von z. B. $2^1/_2$ Loth. Das Francogeld bis Coblenz betrug dafür $7^1/_2$ Sgr. und das fernere Porto $4^1/_2$ Sgr. Bei der Unterschiebung des einfachen Avisbriefes an die Stelle des unterschlagenen schweren Briefes mit Diamanten mußte, da der untergeschobene als einfacher Brief nur mit $2^1/_2$ Sgr. Franco und $1^1/_2$ Sgr. Porto eingetragen werden konnte, das Gewicht von $2^1/_2$ Loth in das Gewicht des einfachen Avisbriefes à $^3/_8$ Loth umgeändert werden,

5) die Zahlen $7^1/_2$ Sgr. in $2^1/_2$ Sgr.,

6) die Zahlen $4^1/_2$ Sgr. in $1^1/_2$ Sgr. — ferner:

7 und 8) die Gesammtsumme des Francogeldes und des Porto's rücksichtlich aller recommandirten Briefe von z. B. 180 Sgr. in 175 Sgr., und von 105 Sgr. in 102 Sgr.,

9) so auch rücksichtlich sämmtlicher Briefe, einschließlich der nicht recommandirten;

10) desgleichen die Gesammtsumme des Gewichts aller recommandirten Briefe, und

11) die Gesammtsumme des Gewichts des Ganzen, einschließlich des der nicht recommandirten,

12) endlich mußten die entsprechenden, mehrfachen Fälschungen in den Dupletten des „Francoblättchens" (S. 34) vorgenommen werden.

Dies Alles, das unter I und das unter II (im Betreff von a und b) Angeführte hätte nun nach Maßgabe der in den Acten befindlichen Rißzeichnungen vom Cölner Postbüreau geschehen müssen unter den Augen,

1) des, dem Götze zur Seite arbeitenden, Assistenten Kramer,

2) seines an demselben Tisch sitzenden Copisten Franz Haug;

3) des Oberpostsecretairs Matthias Haug, dessen Arbeitstisch unfern des von Arnold Götze stand, so daß er mit diesem in einer Linie saß; dazu kam, daß er ihm von Zeit zu Zeit eben abgegebene Francobriefe mit dem Porto behändigte;

4) des Oberpostsecretairs Kramer sen., der ihm von Zeit zu Zeit Zeitungen zur Versendung brachte;

5 und 6) des Oberpostsecretairs Metzke und des Oberpostcassirers Rüger, die ebenfalls mit Götze von Zeit zu Zeit amtlich zu verkehren hatten, und endlich

7) des Comptoirdieners Sieberg, der an die von Cöln über Frankfurt, Aschaffenburg, Augsburg, Nürnberg abgehenden Amtspackete (S. 36), wenn deren Karten angefertigt und die einzelnen Briefpackete formirt waren, mittelst der äußern gröbern Verpackung die letzte Hand legte, und so zu sagen alle Minuten hin zu Götze trat, um ihm Gegenstände zn behändigen oder ihm abzunehmen, die auf die Expedition des großen Amtspackets von Cöln nach Frankfurt Bezug hatten.

Es sind nun, wie in dem früheren Inquisitionsverfahren schon erwiesen vorlag, von den 5 hier fraglichen Amtspacketen drei, und zwar diejenigen, welche die unter A (S. 39), B (S. 42) und G (S. 49) aufgeführten Briefe enthalten haben würden, von Cöln über **Coblenz**

spedirt worden. So oft aber das Cölner Amtspacket über Coblenz ging, hatte, wie nachgewiesen, Arnold Götze nur $1/2$ Stunde Zeit zur Expedition. Hieraus geht augenfälligst hervor, daß es ihm rein unmöglich war, in dieser ganz allein von der Expedition in Anspruch genommenen $1/2$ Stunde auch noch all die Dinge mit dem Aachen-Nürnberger Amtspacket vorzunehmen, die er nach I und II (denn es käme auch Briefunterschlagung in Frage) zur Verbrechensverübung vorzunehmen gehabt haben würde, abgesehen davon, daß es ihm rein unmöglich sein mußte, sie unter sieben Paar Augen unbemerkt vorzunehmen, nicht zu gedenken der von den Urtelsverfassern ihm zugemutheten Unmöglichkeit, dem Aachen-Nürnberger Amtspacket anzuriechen, daß Diamanten, beziehlich ein Diamanten avisirender Brief, darin enthalten, und dann wiederum unter den einzelnen Briefen denjenigen herauszuriechen, den er berauben wollte, beziehlich zur Vertauschung mit dem später zu unterschlagenden Diamantenbrief einstweilen bei Seite schaffen mußte.

Nun könnte man sagen, daß, wenn über **Deutz** expedirt ward, er länger als $1/2$ Stunde Zeit gehabt hätte. Und in der That war der Umstand, daß dies hin und wieder geschehen, nur darum in die Reihe der vorgeblichen Indicien mit hereingezerrt worden, weil man ihn damit beschuldigen wollte, er habe nur deswegen über Deutz expedirt, um die nöthige Zeit zur Verbrechensbegehung auszugewinnen, zu welchem Ende man die Verdächtigungsplumpheit so weit trieb, in offen vorliegender Actenwidrigkeit zu behaupten, die (S. 37 generalpostamtlich als Regel anempfohlene) Spedition über Deutz sei eine Dienstwidrigkeit gewesen!

Nun wohlan, Arnold Götze hat dann längere Zeit gehabt — was ist damit gegen ihn festgestellt? — Die **Unmöglichkeit**, sein Gebahren unbemerkt zu treiben, bleibt so wie so; so auch die im Punkt des Herausriechens. Sodann hatte er zwar längere Zeit, aber nicht **genug** Zeit, wie dies schon oben angeführt worden ist unter Hinweis auf die festgestellte Thatsache, daß, selbst wenn über Deutz expedirt war, er das Amtspacket nach Frankfurt stets noch am nämlichen Vormittag, an dessen Morgen das Aachener in Cöln angekommen war, zum Abgang fertig machte.

(Dies hebt sich ganz eigenthümlich noch besonders an demjenigen über Deutz spedirten Aachener Amtspacket hervor, welches **drei** Diamantenbriefe hätte enthalten müssen; denn dann hätte Arnold Götze nicht allein die oben unter I. aufgezählten Manövers (und zwar in den betreffenden Punkten **zweimal**), sondern auch zugleich die unter II sub b aufgezählten ausführen müssen, weil einer dieser drei Briefe, und zwar der oben unter E, S. 46 erwähnte, unterschlagen und mit dem Avisbrief vertauscht worden ist. Hierbei mag zugleich die Bemerkung mit eingeflochten werden, daß ja auch nach S. 41 und 45 Avisbriefe nicht angekommen sind, die Arnold Götze ebenfalls hätte wegstibitzen und dann die zur Verdeckung erforderlichen Fälschungen in den Postkarten &c. vornehmen müssen.)

Die Urtelsverfasser haben aber auch wirklich eingesehen, daß es so was wie Unvernunft sei, anzunehmen, daß Arnold Götze innerhalb dieser kurzen Vormittagszeit (bei seinen vielen und mannichfachen sonstigen Dienstverrichtungen) und unter so und so viel Augen all die auffal-

lenden Dinge mit dem Aachener Amtspacket hätte vornehmen können. **Daß** sie dies eingesehen, verrathen sie selbst, indem sie zwar in merkwürdiger Verwirrtheit diese unvernünftige Annahme octroyiren, zugleich aber auch eine neue Unvernunft, wenn nicht was weit Schlimmeres, mit aussprechen. Sie sagen: „daß durch die verspätete Absendung über Deutz dem Angeschuldigten hinreichende Zeit und Gelegenheit verschafft gewesen sei, die Beraubung auszuführen, und" (nun kommt der Punkt!) „und in so fern wirklich unausführbar gewesen sein sollte, das Aachen-Nürnberger Amtspacket auf dem Postbüreau zu öffnen — **wie von mehren Cölner Postoffizianten behauptet worden***) — dasselbe zu diesem Zweck unbemerkt mit nach Hause zu nehmen", um es in der Zwischenzeit von Mittag bis zum Anfange des nachmittägigen Dienstes ganz bequem auf seiner Stube zu öffnen, zu berauben und wieder zusammenzupacken und dann Nachmittags wieder unbemerkt auf's Postbüreau mitzubringen.

Sie wollen hierbei **nicht** wissen, was sie doch **wußten**, nämlich, daß Arnold Götze, wenn er über Deutz spedirte, das Cöln-Frankfurter Amtspacket fix und fertig der betreffenden Expedition zum Abgang für den Abend schon Vormittags zutheilen ließ. Doch dies Ignoriren ist nicht sowohl unvernünftig, als vielmehr etwas weit Schlimmeres. Aber **unvernünftig** ist es anzunehmen, daß es möglich gewesen wäre, ein so flämisch großes Ding, wie das Aachen-

*) Das Eigentliche an der Sache ist, daß sie **sämmtlich** in ihren eidlichen Aussagen darin überstimmen, daß es Arnold Götzen radical **unmöglich** gewesen, Das auf dem Postlocal unbemerkt vorzunehmen, was er, um die ihm schuldgegebenen Verbrechen auszuführen, hätte vornehmen müssen.

Nürnberger Amtspacket, das (außer den von den betreffenden Postämtern zu debitirenden Zeitungen) die ganze Correspondenz aus Holland und Belgien, aus all den Landen und Ländern oberhalb Aachens nach dem ganzen Süden enthielt, bei hellem lichtem Tag unbemerkt aus dem Postbureau mit nach Haus zu nehmen und unbemerkt wieder zurückzubringen — und zwar in den Monaten Juni und Juli, wo keine Mäntel, sondern vielmehr kurze und dünne Sommerröcke getragen werden.

Folgendes die betreffende Stelle der für das Restitutionsverfahren aus den Acten gefertigten Darstellung des Vorliegenden (species facti):

„Ferner versichern Rüger und Metzke, womit auch die Aussage der übrigen Postbeamten, so wie die Angabe des Postmeisters Schulz übereinstimmt, und wie auch der Grundriß des Cölner Postexpeditionszimmers zeigt, daß Götze, von den übrigen Beamten unbemerkt, keine Veruntreuungen (Malversationen), wie die in Rede stehenden, mit den Aachener Packeten habe verüben können; Alle versichern ferner, daß Götze dergleichen wirklich auf dem Postbureau **nicht** verübt, und auch keine Packete, ihnen unbemerkt, in der Tasche oder unter dem Rocke mit nach Hause genommen habe. Rüger, welcher als Cassirer die Beschaffenheit und Größe der Packete am Besten kennen mußte, behauptet und bezeugt, daß dieselben so groß gewesen seien, daß Götze sie nicht unter dem Rocke würde haben verbergen, noch weniger aber sie in die Tasche stecken können.“

Doch es werde einmal hiervon abgesehen und der Fall gesetzt, den die Urtelsverfasser in's Blaue hinein unterstellt haben. Mußten dann nicht jene vielfachen, nur

durch Ausstreichen und Frischhineinschreiben zu bewirkenden Abänderungen, wie sie oben unter II (S. 123 f.) als nothwendig vorzunehmen gewesene aufgezählt wurden, nicht nothwendiger Weise dem Oberpostamt Nürnberg auffallen und bei demselben nicht alsbald Verdacht erwecken? Hätte dies nicht die Veranlassung zu einer Rückmeldung nach Aachen werden müssen? Hiervon ist aber zu keiner Zeit, den frühern Richtern gar wohl bekannt, etwas geschehen.

Doch es werde noch einmal das Undenkbare angenommen, nämlich daß diese Abänderungen in Nürnberg übersehen worden wären, und daß man sie auch sogar in Aachen bei Rücksendung der Duplicatkarte und bei deren Vergleichung mit der (in ihrer urkundlichen Wichtigkeit und Bedeutung S. 34 dargestellten) **Postauskarte** nicht bemerkt hätte, so würde doch Chasté die verfälschten Correspondenzkarten mit den richtigen Postauskarten gewiß zum Vorschein gebracht haben, da solche dazu gedient hätten, den Ort der That und die Thäterschaft festzustellen. Daraus, daß Chasté die erwähnten Postkarten nicht vorgebracht hat, läßt sich mit Gewißheit der Schluß ziehen, daß darin die bezeichneten Veränderungen nicht vorgenommen gewesen sind.

Aber noch mehr! — In dem von den Preußischen Postämtern vierteljährig abzulegenden Rechnungen, welche zur Revision an die Generalpostamtscalculatur zu Berlin gehen, muß die Summe des Franco- und Portogeldes **jedes** Posttages in Einnahme gestellt werden. Die „Postauskarte“ und die als richtig attestirte Correspondenzkarte werden als Einnahmebelege (die letztere als Controle) der Rechnung beigefügt. Wenn nun in einer der Correspon-

denzkarten von 1818 Veränderungen vorgenommen worden wären, um die Unterschlagung der fraglichen Briefe mit Diamanten zu verdecken, so hätte die Correspondenzkarte mit der Postauskarte nicht stimmen können, die letztere hätte namentlich mehr Franco und beziehlich Porto enthalten, als die erstere, (nämlich um so viel mehr, als das Franco und Porto des untergeschlagenen Briefes betrug). Die Differenz zwischen der Postauskarte und der Correspondenzkarte an Franco und Porto würde ein Monitum der Generalpostamtscalculatur veranlaßt haben. Ein derartiges, auf die hier fraglichen Posttage sich beziehendes Monitum fand sich aber nicht vor. Läßt sich nun nach diesem Allen nicht einmal daran denken, daß die oben bezeichneten Veränderungen in den Aachner Karten vorgenommen waren, so konnte auch die mittelst Briefunterschiebung vollbrachte Unterschlagung auf keinen Fall zwischen Aachen und Nürnberg geschehen sein.

Denn wenn die unterschlagenen Briefe mit Diamanten von Aachen abgesandt worden wären, so hätten sie in die Postkarte von Aachen nach Nürnberg unter den recommandirten Briefen eingetragen gewesen sein müssen. Gesetzt nun, die Briefe wurden auf einem der Postämter zwischen Aachen und Nürnberg unterschlagen und denselben die Avisbriefe durch Aufdrückung des falschen Chargé untergeschoben, so stimmte bei der Revision des Aachener Amtspackets in Nürnberg *)

---

*) Daß diese dort streng, sorgfältig und pünktlich vorgenommen worden ist, liegt zwar schon an und für sich in der ganzen Natur des Postdienstes, liegt aber auch schon oben S. 38 als **speciell nachgewiesene Thatsache** vor.

1) nicht allein die Zahl der vorgefundenen Briefe nicht mit der Zahl der in der Postkarte von Aachen verzeichneten, indem nothwendig ein Brief fehlen mußte, sondern es sprang auch

2) rücksichtlich des Porto- und Gewichtbetrags eine große Menge der auffallendsten Unrichtigkeiten hervor, nämlich im Betreff der S. 123 f. unter II, a mit Ziffer 8 und 9, und unter b daselbst mit Ziffer 4 — 11 bezeichneten Punkte.

Da nun die Vermuthung dafür streitet, daß amtliche Handlungen den bestehenden Gesetzen gemäß vorgenommen sind, so hätte das Oberpostamt zu Nürnberg diese Zahl-, Porto- und Gewicht-Unrichtigkeiten, welche bei einer ordnungsmäßigen Revision der Poststücke nicht übersehen werden konnten, dem Oberpostamt zu Aachen zurückmelden, in's Besondere auch solche in der zurückgeschickten Duplicatkarte vormerken müssen. Keines von beiden ist aber geschehen, wie die erkennenden Richter gar wohl wußten, zumal da hierüber noch ein besonderes ausdrückliches Schreiben des Nürnberger Oberpostamts vom 10. August 1819 sich in den Acten befindet. Hiernach war es gewiß, daß die in dem Aachner Amtspacket in Nürnberg an den betreffenden Tagen im Jahre 1818 angekommenen Briefschaften mit den in den Aachner Karten eingetragenen gestimmt haben. Hieraus folgt aber von selbst, daß schon in den Aachner Karten nur die leichten Avisbriefe mit dem falschen Chargé, nicht aber die (mit Diamanten) beschwerten Briefe eingetragen waren, also daß letztere gar nicht von Aachen abgegangen, folglich nicht zwischen Aachen und Nürnberg, mithin auch nicht in Cöln, also auch nicht von Arnold Götze unterschlagen sein konnten.

Und was sind dies für „Vorschriften, durch deren Umgehung" Arnold Götze, wie wir oben S. 118 lasen, nach den Entscheidungsgründen „die Absicht klar an den Tag gelegt" haben soll, den „sträflichen Zweck" der fraglichen Diamantenentwendung zu erreichen?

In dieser Hinsicht werden von den frühern Richtern drei Vorschriften aufgeführt, die er umgangen haben soll:

1) Die vielerwähnte Absendung des Amtspackets über Deutz. Daß dieser Vorwurf eine grobe Unwahrheit, eine plumpe Actenwidrigkeit darstellt, ist schon S. 37 auf das Unwiderleglichste nachgewiesen.

2) Das nicht durch Götze, sondern durch seinen Gehülfen Franz Haug seit dem Jahre 1817 (schreibe: **siebenzehn**, als weit über Jahr und Tag vor der ganzen Diamantengeschichte!) unterlassene Copiren der Postauskarte (S. 34). Angenommen, was keineswegs erwiesen vorliegt, daß Arnold Götze dies veranlaßt habe, so lag doch nimmer auch nur der entfernteste Verdachtsgrund darin. Denn durch eine solche Unterlassung wurde die Controle keineswegs aufgehoben, indem solche schon durch die zurückbleibende Postauskarte und durch die von den empfangenden Postämtern zurückgeschickte Duplicatkarte stattfand. Der Postcassirer Rüger versicherte auch, es sei aus diesem Grund auf das Copiren der Karten bei den Oberpostämtern zu Cöln und Coblenz nie gehalten und die diesfällige Bestimmung der Postordnung bei allen Postämtern von einigem Belange außer Kraft gekommen.

3) Noch weniger ist es ein Verdachtsgrund, wenn Arnold Götze auch versäumt hätte, das große Frankfurter Amtspacket zu wiegen, was übrigens (wie so Vieles) actenwidrig und fälschlich von den Entscheidungsgründen be-

hauptet wird, denn es liegt eine von dem Oberpostamt Cöln aufgestellte amtliche Nachweisung des Gewichts der betreffenden Packete vor. Aber der gesunde Menschenverstand lehrt ja schon, daß dieser Vorwurf, wenn er auch auf keiner Unwahrheit beruhte, nichts, aber auch ganz und gar nichts auf sich hätte. Denn das Gewicht des **Aachen**-Nürnberger Packets, worauf es doch hier einzig und allein nur ankommt, mußte immer aus den zu Aachen angefertigten Postkarten und Gewichtszetteln hervorgehen. Das unterlassene Wiegen des in Cöln formirten Packets nach Frankfurt wäre also wie mit Händen zu greifen, kein Mittel zur Verdeckung von Unterschlagungen oder Beraubungen gewesen; überdies würde sich, beim Wiegen des ganzen, so und so viel Wachstuch und Packpapier, Packschnur und Packlack an sich tragenden, Packets, aus dem Fehlen eines Briefes mit Diamanten offenbar kein irgend bemerklicher Unterschied ergeben haben.

Wir kommen bald darauf zu sprechen, wie vielfach und wie dicht es den früheren Richtern schon in den Voracten vor Augen lag, daß **wenn** überhaupt die fraglichen Diamanten **zur Post** gekommen waren — was, wie mannigfach gezeigt, von Haus aus nicht blos zweifelhaft, sondern sogar unwahrscheinlich war — daß dann ihre Entwendung nimmer in Cöln, sondern **in** oder **jenseits** Aachen geschehen sein mußte, und heben jetzt eine abermalige grobe Unvernünftigkeit hervor. Nämlich: von den Briefen, die auf der Post beraubt sein sollten, lag schon in den alten Acten bei dreien die volle, durch nichts mit Rechtsbestand angefochtene Gewißheit vor, daß ihre Siegel **unverletzt** waren, als sie von den Adressaten erbrochen wurden. Es sind dies die Drei, unter A (S. 39 ff.), C

(S. 43 f.) und D (S. 45 f.) aufgeführten, denn das oben S. 44, bezüglich des resp. mit 5 und 7 Siegeln unter **zwei** Couverts gegangnen Briefs vom 18. Juni 1818 (S. 43), über zwei Jahre darnach vom Absender riskirte Vorbringen spricht, da es das Unversehrtgewesensein der, die innern 5 unter unangetastetem Verschluß gehabten, 7 **äußeren** Siegel anerkennt, seinen gänzlichen Nichtzusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu stark **von selbst** aus, als daß man annehmen sollte, es hätte in seiner logischen materiellen Werthlosigkeit einen vernünftigen Menschen entgehen können, abgesehen von all den innerlichen Mißtrauensgründen, zu denen es hinstößt. Bezüglich des vierten, unter F (S. 47 f.) aufgeführten Briefs ist freilich nur zu **vermuthen**, aber nach den souveränen Regeln des **gesunden Menschenverstandes** zu vermuthen, daß er wenigstens in Wien mit unverletzten Siegeln angekommen ist, während, was seine Ankunft in Constantinopel betrifft, die in einem bloßen Privatbrief des dortigen, gar nicht diesfalls gerichtlich verhörten, Empfängers niedergelegte Angabe, der Siegellack, womit es zugemacht gewesen, hätte keinen Petschaftseindruck gehabt, seine juristisch formale Werthlosigkeit ebenfalls zu stark **von selbst** ausspricht, als daß man nöthig hätte, noch ein Wort darüber zu verlieren. Ueberdies war ja aber auch dieser nach Constantinopel bestimmte „Diamantenbrief" vom 4. Juli ganz so wie der am 18. Juni (S. 43, C) unter **zwei** Couverts der Post übergeben, und die Siegel des äußern müssen in Wien unverletzt angekommen sein, weil der Empfänger (Ritter Geymüller) dies sofort beim Aufschneiden des Couverts bemerkt haben, und wenn er ja nicht diesfalls beim Wiener Postamt alsbaldige Anzeige gemacht hätte, doch ganz ge-

wiß bei seiner gerichtlichen Vernehmung über diesen Brief von dieser Siegelverletzung gesprochen haben würde. —

Und trotz allen diesen, in den Acten bezüglich dieser vier Briefe breit vorgelegenen, Thatsachen erklären die früheren Richter in zwei Instanzen Arnold Götzen ihrer Beraubung überführt. (Daß sie ihn wegen 2 dieser Briefe „von der Instanz lossprachen", nimmt dieser Unvernünftigkeit kein Tüpfelchen ab — was ist die „Instanzabsolution" in ihrem letzten Grund anders als eine **Verdachtsstrafe?** Der tückische **Namen**, den Juristenthum und Juristerei dafür erfanden, macht die **Sache** nicht anders, läßt dieselbe aber Dem, der die abscheuliche Heuchelei dieser gaunerartigen Ausdrucksweise durchschaut, erst recht in ihrer ganzen Schändlichkeit vortreten.)

Dieser Punkt, die dagewesene Unversehrtheit der Briefsiegel betreffend, wird hier zum Anknüpfungspunkt für die Darstellung einer in Bezug hierauf begangenen Nichtswürdigkeit Chasté's. Da die hierüber redende Stelle der Krönig'schen Vertheidigungsschrift auch sonst noch bemerkenswerth ist, so mag sie hier im Auszug folgen:

„Die Angabe des de Cocquiel, daß sich bei der Zurückkunft der Briefe gefunden, es seien die Siegel verletzt worden, widerlegt sich, abgesehen von den im früheren Verfahren abgegebenen Zeugnissen der Empfänger, durch das Schreiben der obersten Hofpostamtsverwaltung zu Wien vom 30. Mai 1819, gerichtet an den Postinspector Chasté, worin es heißt:

„„Von dem Großhandlungshaus Fries u. Comp. erhielt man das ganze **Corpus delicti**. Dieses,

samt Aussage darüber, wird hier angeschlossen.

Dasselbe enthält:

1) „„den Umschlag mit den für die Diamanten unterschobenen Gegenständen, als Baumwolle und kleine Stückchen rothen Siegellacks von feiner Gattung, unter der Aufschrift: An die Herren Patricussi u. Comp. zu Wien, mit fünf Siegeln;

2) die darüber angebrachten zwei Pappendeckel samt Couvert, mit der Adresse: An die Herren Fries u. Comp.;

3) das äußere Couvert, unter letzterer Adresse, mit allen Postzeichen und sieben Siegeln,““

und wird hierbei ausdrücklich bemerkt, **daß sich keins dieser Siegel als verletzt darstelle.**

„Es ist zu vermuthen, daß, wenn de Cocquiel die Siegel wirklich verletzt fand, derselbe bei der Zurücksendung des Couverts nach Wien darauf aufmerksam gemacht habe; dies ist jedoch nicht geschehen. Daß aber die Siegel in völlig unverletztem Zustande sich befunden, geht fast aus dem hofpostamtlichen Schreiben hervor. Man kann um so weniger an der Richtigkeit seines Inhalts zweifeln, als die Firmaführer beider Handelshäuser, Friedrich Rummelein und Stamati Buro 14 Monate nach der angeblichen Beraubung beeidigt haben, daß sämmtliche 12 Siegel (die 5 innren und 7 äußren) sich unverletzt befunden, also zu einer Zeit geschworen hatten, zu welcher über die Beraubung zwischen den absendenden und empfangenden Häusern längst correspondirt war, und de Cocquiel die Rückmeldung längst gemacht haben würde, daß er die Siegel verletzt gefunden. Hierdurch hätte er aber die Empfänger, denen er die Couverts zurückgesandt, nur um so aufmerksamer auf die Beschaffenheit der letztern gemacht, so daß von diesen nun

sicherlich die genaueste und sorgfältigste Prüfung der Siegel vorgenommen worden wäre. Mithin hätte schon aus inneren Wahrscheinlichkeitsgründen angenommen werden müssen, daß Das, was Rummelein und Buro gesagt, die volle Wahrheit sei, wenn sie es auch nicht beschworen hätten — um wie vielmehr nun, da sie es beschworen haben! Nur zum reinen Ueberfluß wird beider Zeugen Aussagen nun auch noch von diesem hofpostamtlichen Schreiben bestätigt."

„Dieses Schreiben ist übrigens in der frühern Untersuchung, **wie die Acten ergeben**, nicht zum Vorschein gekommen, sondern hat sich in den, im Restitutions-Verfahren vom Preußischen Generalpostamt übersandten, Chasté'schen Manualacten befunden. Daß Chasté es **nicht** zu den Untersuchungsacten gebracht hat, ist einer von den vielen Freveln, deren er sich in der Untersuchung schuldig gemacht hat. Aber, fragt man doch ohne Zweifel, wenn die Couverts der Briefe da sind, so läßt sich leicht ermitteln, ob die Siegel eine Verletzung erlitten haben oder nicht? Aber sie sind abhanden gebracht — verschwunden wie die Postkarten und Gewichtszettel und sonstige Urkunden, die Chasté unterschlagen hat!"

Chasté behauptet zwar mit der dreisten Stirn, die wir schon kennen, daß er das ihm von der obersten Hofpostverwaltung mitgetheilte Corpusdelicti dem Untersuchungsrichter übergeben habe. Daß die Acten ihn Lügen strafen, weil sich nirgends darin eine diesfällige Nachricht, nirgends die betreffende Niederschrift findet, macht ihm hierbei nichts aus — denn hiergegen führt er an, daß die fraglichen, von ihm übergebenen Couverts rc. durch den Gerichtsschreiber, der sich ziemlich lange darnach wegen mehrer

Betrügereien ꝛc. heimlich entfernt hatte, aus den Untersuchungsacten entwendet worden seien!?

Zeigt sich nun überall kein vernünftiger Zweifel, daß die Siegel unverletzt ankamen, so beurkundet auch dies, daß die Beraubung der Briefe nicht auf ihrer Postroute, also nicht in Cöln, nicht durch Arnold Götze, sondern **vor** ihrer Aufgabe zur Post **in Antwerpen** durch eine Person geschehen ist, welche zu dem Petschaft, womit die Siegel aufgedrückt waren, gelangen konnte, oder welche sich ein ihm gleiches verschaffen konnte. In der Richtung der sich hieran anknüpfenden Vermuthungen gaben schon die älteren Acten manche Beziehungen an die Hand. So sagte z. B. de Cocquiel unter Anderem, daß er die Avisbriefe einen oder zwei Tage früher, als die Diamanten, abgesandt habe, namentlich habe er am 7. Juni an Patricussi geschrieben, daß am 18. unter der Adresse von Fries und Comp. das Packet mit Diamanten abgehen werde. Dieser Avisbrief — und so natürlich jeder Avisbrief, der eine der fraglichen Diamantensendungen betraf — gelangte nun in verschiedene Hände, konnte leicht geöffnet werden, machte den nachmaligen Thäter auf den Abgang der „Diamantenbriefe" aufmerksam, und setzte ihn in den Stand, sich zur Begehung des Verbrechens vorzubereiten. Arnold Götze aber konnte dadurch auf die Ankunft der Diamantenbriefe nicht aufmerksam gemacht werden, weil die Avisbriefe, im Aachner Amtspacket verschlossen, Cöln passirten und von Cöln sofort weiter spedirt wurden, und war es, wie oben nachgewiesen, in Cöln schon in Rücksicht auf die dazu nöthige **Zeit** radical unmöglich, die Avisbriefe aus dem Aachner Amtspacket herauszufischen, wenn es auch gelungen wäre ihm anzurie-

chen, daß dergleichen darin wären. (Vergl. 127 in Verbindung mit 123 f.)

Ein zusammenfassender Rückblick auf obige Darlegungen zeigt uns eine aus den älteren Acten nachgewiesene dreifache Unmöglichkeit, mit Vernunftbestand nur daran zu denken, geschweige denn gar (wie die Entscheidungsgründe einschließlich der Instanzabsolution thun) anzunehmen, daß Arnold Götze sich an den sieben Diamantenbriefen vergriffen habe — nämlich:

1) im Betreff schuldgegebener Beraubung **und** resp. Unterschlagung nicht allein der drei über **Coblenz** gegangenen Briefe A, B und G, sondern auch der in zwei Amtspacketen über **Deutz** spedirten vier übrigen Briefe, die die Unmöglichkeit in Rücksicht auf:

a. **die nothwendige Zeit**, S. 127 f. in Verbindung mit S. 121;

b. **örtliche Füglichkeit**, die Beraubung, resp. Unterschlagung **unbemerkt** vorzunehmen, S. 126 in Verbindung mit S. 129 f.;

c. **Allwissenheit** hinsichtlich des Inhalts vom Aachner-Nürnberger Amtspacket, S. 121;

2) im Betreff schuldgegebener Unterschlagung der unter B und E aufgeführten Briefe die Unmöglichkeit im Gegenüber **geschäftlicher Einrichtungen und Controlen des Postorganismus**, oder, wenn man lieber will, **des Postmaniements** (d. i. der Handhabung der Postgeschäfte), S. 123 f.;

(Da die Briefe D und F [S. 45 und 47] mit dem Brief E in ein und demselben Aachner Amtspacket gingen, mithin das an allen drei verübte Verbrechen nur von ein und derselben Person verübt sein kann,

so wäre, was in obiger Hinsicht von dem Brief E gilt, wohl auch auf die schuldgegebene Beraubung der beiden anderen mit zu erstrecken.)

3) im Betreff zur Last gelegter Beraubung der Briefe A, C und D, so wie auch des Briefs F, die Unmöglichkeit in Erwägung des **unversehrten** Zustands der Briefsiegel.

Geht nun aus dieser Uebersicht hervor, daß Arnold Götze in Bezug auf jeden einzelnen der sieben Briefe wenigstens eine, in Bezug auf sechs dieser Briefe aber zwei Unmöglichkeiten zur Seite hatte, als jene Entscheidungsgründe voll Rechtshohn und Widersinn gegen ihn losgelassen wurden, so hebt sich der hierin liegende Frevel nur um so crasser an folgender, in der Natur der Sache begründeten Erwägung hervor. Hätte Arnold Götze auch nur in Bezug auf einen einzigen Brief dargethan, daß das ihm seinetwegen zur Last gelegte Verbrechen nicht von ihm verübt sein **könne**, sondern von einem Andern verübt sein **müsse**, so hätte schon **dies** allein dargethan gehabt, daß nicht Er, sondern ein Andrer auch die **übrigen** Briefe mit Diamanten untergeschlagen, resp. beraubt habe. Denn alle ermittelten Umstände, die in einem sehr kurzen Zeitraum zusammengedrängten verbrecherischen Handlungen **gleicher** Art, die ganze Beschaffenheit all dieser einzelnen Entwendungen und ihre **gleichmäßige** Ausführung lassen darauf schließen, daß ein und dasselbe Individuum der Urheber aller derjenigen Verbrechen ist, weshalb Arnold Götze zur Untersuchung gezogen wurde. Auch hat der Verdacht der That immer nur ein einzelnes Individuum getroffen, und — es ist dies nur mit dem tiefsten Ekel und Abscheu zu sagen — von dieser Ansicht sind auch

die frühern Richter bei der Abfassung ihrer sogenannten Erkenntnisse ausgegangen, worin sie ihr Schlachtopfer wegen vier Briefen zu 5 Jahr Zuchthaus verdammen, und wegen dreier zu jener blödsinnigen Instanzabsolution!

Aber welch noch fürchterlicheres Spiel trieben jene Herren, als sie, im Angesicht dieser so eben dargelegten Erwägung, von deren Linie sie selbst bei ihrer Urtelsfindung ausgegangen waren, Arnold Götzen auf sein erstes, **unter Anmeldung des Alibibeweises für zwei der Anschuldigungen**, im Frühjahr 1823 angebrachtes Restitutionsgesuch jene brandmarkende, abfällige Resolution ertheilten, worin sie sich nicht entblöden, als Grund für die darin zu Tag gelegte Justizverweigerung anzugeben, daß „die vom Restitutionssucher angeführten Thatsachen" (insoweit nämlich dieselben die Behauptung des Alibi für zwei Anschuldigungspunkte betrafen) „durchaus nicht geeignet wären die gänzliche Unschuld des Verurtheilten darzuthun*)", indem sie denselben nicht wegen zwei, sondern wegen **vier** Fällen zu verurtheilen und wegen **dreien** nur vorläufig frei zu sprechen für gut befunden hatten!

---

*) Die **andern**, thatsächlich neben der Alibibehauptung vorgebrachten Restitutionsgründe brach man dadurch über's Knie, daß man die Unberücksichtlichkeit derselben kurzab octroyirte mit dem Vorgeben: „sie wären bereits in den früheren Verhandlungen vorgekommen". Blicke zurück auf S. 17. — Diese vorgeblich „bereits in den frühern Verhandlungen vorgekommenen" und deshalb so machtsprecherisch zur Seite geschobenen Restitutionsgründe betrafen aber, wie aus S. 25, Ziffer 2, hervorgeht, die von Chasté unterschlagenen, also **nicht** in den frühern Verhandlungen bereits vorgekommenen, Postkarten, Gewichtzettel 2c. 2c.!!!

Hier scheint der passende Ort zu sein, die Geschichte dieser Alibibeweisführung, wie sie viele Jahre später im Restitutionsverfahren stattgefunden, einzuflechten. Wenn diese Beweisführung, wie schon S. 41 hervorgehoben, auch kein Gewicht für Arnold Götze's endliche Freisprechung nach der Natur des ganzen ruchlosen Processes in die Wagschale legen konnte, so bietet doch ihre Geschichte eine anregende Episode (Einschaltung) — interessant, weil es noch nach so langer Zeit gelang, aus vielen einzelnen gegliederten Thatsachen eine Glied an Glied sich schließende Kette zu bilden in fester, volle Ueberzeugung gewährender, Schlußfolgerung. Sie betrifft zwei Tage, und zwar Sonntage: den 14. Juni 1818, wo der am 12. in Antwerpen aufgegebene Brief A, und den 28. Juni, wo der am 26. zur Post gekommene Brief B durch Cöln ging. Arnold Götze war mit dieser Behauptung des Alibi erst im Mai 1823 aufgetreten, nachdem er schon im März auf den Grund anderer Thatsachen und Beweismittel die Restitution nachgesucht hatte (S. 16). Bei seiner am 10. Mai 1823 diesfalls stattgefundenen Vernehmung warf er die Schuld davon, daß er sich so spät zum Beweis des Alibi erbiete, mit nur zu gutem Recht auf die Schlechtigkeit der frühern Untersuchung. Man hatte ihm nämlich nur den Montag, Donnerstag und Sonnabend als diejenigen Posttage angegeben, an welchen die Entwendungen in Cöln geschehen sein sollten. Erst durch das Urtel zweiter Instanz ward er auch auf die übrigen Wochentage der Monate Juni und Juli 1818 aufmerksam gemacht, und so kam es, daß er erst jetzt auf zwei im Juni 1818 stattgehabte Sonntagsausflüge sich besann.

Damals wäre dieser Alibibeweis so leicht, so sehr

leicht und so schnell herzustellen gewesen! Arnold Götze hatte sich nicht allein auf Zeugen berufen, die, wenn sie damals verhört worden wären, die Sache noch im frischen Andenken gehabt hätten — sondern auch auf die betreffenden Postkarten, Gewichtzettel ꝛc. vom 14. und 28. Juni 1818, die, **weil sie nicht von seiner Hand geschrieben waren**, sofort nachgewiesen hätten, daß er an diesen beiden Tagen die von Aachen kommende und nach Frankfurt gehende Reitpost nicht expedirt habe. Aber wir haben schon oben S. 75 gesehen, daß diese Posturkunden, eben weil sie dies bewiesen, von Chasté unterschlagen worden und jetzt nicht mehr aufzufinden waren. So mußte denn jetzt nur zum Zeugenbeweis gegriffen werden, zum Zeugenbeweis für Thatsachen, die vor 14 — 15 Jahren geschehen und damals, an sich unbedeutend, gleichgültig waren.

Im Betreff des Alibi vom 14. Juni (bezüglich des Briefs A) wurden jetzt folgende Personen eidlich als Zeugen vernommen:

1) der Postmeister Rüger in Paderborn, damals Postcassirer in Cöln;
2) die Ehefrau des Secretairs Walkling in Münster, geb. v. Essen, welche damals unverheirathet sich in der Rüger'schen Familie aufhielt;
3) Arnold Götze's damalige Frau, jetzt anderweit verheirathet an den Kaufmann Zanoli in Cöln.

Alle Drei versicherten, daß sie im Monat Juni 1818 an einem Sonntag mit Arnold Götzen eine Partie nach Bensberg gemacht hätten. Daß diese am 14. Juni Statt gefunden, bekundet nur Postmeister Rüger, welcher schon im Jahr 1823 auf eine diesfallsige Nachfrage Götze's sei-

nem Gedächtniß auf einem sehr sichren Weg zu Hülfe gekommen war. Er sagt dieserhalb in seiner Vernehmung: „Im Anfang des Jahres 1823 erhielt ich von Götze aus dem Gefängniß einen Brief, worin er mich um Auskunft bat, ob ich mich nicht erinnere, mit ihm am 14. Juni 1818 eine Landpartie nach Bensberg gemacht zu haben. Ich arbeitete 1823 noch auf demselben Bureau, auf welchem ich 1818 gewesen war. Ich revidirte nun meine sämmtlichen Papiere und die auf dem Oberpostamt täglich von mir geführten Bücher, und fand, daß diese Bücher am 14. Juni 1818 nicht von meiner Hand geschrieben waren. Dieser Umstand führte mich weiter dahin, daß ich am 14. Juni 1818 allerdings mit Götzen und einer andern Gesellschaft eine Landpartie nach Bensberg gemacht hatte. Es war ein höchst seltener Fall, und mit meinen Geschäften als Cassirer schwer vereinbar, daß ich mich einmal einen ganzen Tag von Cöln entfernte, und die wenigen Male, wo es geschehen, konnten mir daher erklärlicherweise desto leichter erinnerlich bleiben."

Von den andren beiden Zeugen bemerkte Frau Walkling, daß die Partie in der **Mitte** des Monats Juni Statt gehabt, und zwar kurz vor einer großen militairischen Parade. Und sieh! es fand sich, daß nur vier Tage darauf eine solche in Cöln abgehalten worden war, nämlich zur Königl. Preußischen (wenn auch nicht Rheinischen) Feier des Jahrestags der Schlacht bei Waterloo.

Die Angaben dieser beiden Zeugen wurden durch die eidliche Aussage des Postsecretairs Kremer bestätigt. Dieser erinnerte sich auf Grund eines früher geführten Tagebuchs, daß Götze am 14. Juni 1818 (vorausgesetzt, daß dieser Tag auf einen Sonntag falle) wirklich einen Aus-

flug nach Bensberg gemacht hat. „Denn", sagte er, „einige Tage nachher habe ich mit Götzen der großen zur Feier der Schlacht bei Waterloo gehaltenen Parade beigewohnt, und bei dieser Gelegenheit hat mir Götze Viel erzählt von seiner am Sonntag vorher gemachten Vergnügungsreise und von den Merkwürdigkeiten des Bensberger Schlosses, das er damals besucht." — Und sieh! es fand sich im Calender, daß der 14. Juni 1818 ein Sonntag gewesen war.

Die Zeit der Abfahrt von Cöln ist nur vom Postmeister Rüger zwischen 7 und 8 Uhr Morgens, die Zeit der Zurückkunft von ihm, Frau Walkling und Frau Zanoli auf den späten Abend angegeben. Da aber beide Frauen die Zeit der Ankunft in Bensberg auf ungefähr 11 Uhr Morgens stellen, so liegt hierin, in Rücksicht auf die Entfernung Bensbergs von Cöln, eine Bestätigung für die vom Postmeister Rüger angegebene Abfahrtszeit.

Wir wissen aus S. 119, daß die Aachner Reitpost im Sommer 1818 der Regel nach zwischen 6 und 7 Uhr Morgens ankam, und wie dann das Felleisen (worin das Aachner Packet sich befand) verwahrt wurde, wie Arnold Götze das Packet nur aus den Händen des Postcassirers empfangen konnte — kurz wie es kam, daß es ihm platterdings unmöglich war, sich vor 8½ Uhr Morgens ohne des Cassirers Vorwissen in den Besitz des Aachner Packets zu setzen, da er zu diesem Zweck heimlicher Weise das Cassenzimmer, das Felleisen, den Briefbeutel, auch, um die Briefberaubung zu begehen, das Briefpacket und die Briefe selbst hätte öffnen und wieder verschließen müssen, welches alles sowohl von dem Wache haltenden Briefträger, als vom Postcassirer, und von vielen Andren (S. 126) bemerkt

werden mußte. Ebenso konnte dem Cassirer das Fehlen eines Aachner Packets nicht entgehen.

Da nun beziehungsweis theils schon nach den älteren Untersuchungs-, theils nach den neueren Restitutionsacten feststeht, daß

1) am 14. Juni 1818 das Morgens in Cöln angelangte Aachen-Nürnberger Amtspacket, worin der (unter A aufgeführte) Brief von Legrelle an Patricussi befindlich war, über Coblenz (9 Uhr) weiter spedirt ist;

2) Arnold Götze an diesem Tag schon zwischen 7 und 8 Uhr Morgens bis zum späten Abend von Cöln abwesend gewesen ist, also die Expedition der Post an diesem Tag nicht besorgt hat;

3) derselbe das fragliche Amtspacket vor seiner Abreise nicht in seinen Händen gehabt haben kann, theils weil er solches erst gegen $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens vom Cassirer erhielt, theils weil es ihm unmöglich war, sich früher ohne dessen Vorwissen, oder doch ohne daß dies sogleich entdeckt worden, in dessen Besitz zu setzen,

so ist klar, daß er sein Alibi mit vollem Erfolg bezüglich der fraglichen Briefberaubung dargethan hat.

Man könnte vielleicht einwenden, [und es scheint, daß dies eine der S. 29 erwähnten Vermuthungen und Anzweifelungen*) des Paderborner rc. Resoluts vom 9. Oct.

*) Dahin gehört wohl auch die, daß Arnold Götze die entwendeten Diamanten in kleine Stückchen geschlagen hätte, um sie nachher als (geschliffene!) „Splitter" unverdächtig verkaufen zu können. Zum Wenigsten wird dieser hirnlose Einwand im Restitutionserkenntniß einer besondern Widerlegung für werth gehalten.

1832 gewesen sei] — man könnte, sag' ich, vielleicht einwenden, es lasse sich doch die Möglichkeit denken, daß Arnold Götze sich am 14. Juni noch vor seiner Abreise auf das Postbüreau begeben, durch Einverständniß mit dem wachehabenden Briefträger das Felleisen und so auch das Aachen-Nürnberger Packet in seine Hände gebracht, das Felleisen mittels Nachschlüssels eröffnet, das Amtspacket, so wie den darin enthaltenen Brief von Legrelle an Patricussi erbrochen, den Brief seines Inhalts beraubt und darauf Alles wieder verschlossen und in den vorigen Stand gesetzt habe. Allein ein solcher Einwand würde nicht die allergeringste Berücksichtigung verdienen. Die **Möglichkeit** des Gegentheils einer vollständig erwiesenen Thatsache bleibt fast immer denkbar, zumal wenn sie nur auf dem Weg des gerühmten **juristischen** Beweises erwiesen ward, sei es nun durch sogenannte „classische" Zeugen, oder selbst durch ein sogenanntes „qualificirtes" Geständniß, das (im Hinblick auf die tückischen Seelenfoltern der heutigen „Geheimen") so sehr oft nicht mehr Werth hat, als ein weiland in der alten ehrlichen Marterkammer abgelegte Urgicht. Bei dem Beweis durch Indicien leuchtet die **Möglichkeit** des Gegentheils noch mehr ein.

Allein die Urtheile welche auf eine bloße Möglichkeit gebaut sind, stehen mit den Grundsätzen des vernünftigen Denkens im grellen Widerspruch; denn aus blos möglichen Sätzen kann etwas Wirkliches nicht geschlossen werden. Ein vollkommener Beweis ist daher nicht nur derjenige, welcher die Möglichkeit des Gegentheils ausschließt, sondern auch jeder andere, welcher bewirkt, daß man nach logischen Gründen das Gegentheil nicht für wahr halten kann, wenn es sich auch als möglich denken läßt. Viele

solche „denkbare" Möglichkeiten, sind jedoch eigentlich keine **denkbare**, insofern man unter **denken** die **Vernunft**-thätigkeit versteht. Viele Möglichkeitsannahmen aber, die an den Tischen der „Geheimen" — namentlich im Gedrill des „Anzeichen(!)-Beweises(?) — im Schwange gehen, sind herzlich **unvernünftig**, und gehören darum nicht zu den „denkbaren"! Und läßt sich nun nach den Regeln des **Denkens**, in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, mit dem Sich-gestalten der gewöhnlichen Erscheinungen im menschlichen Geiste — in Summa: läßt sich mit gesundem Menschenverstand annehmen, daß Arnold Götze an einem zum Vergnügen bestimmten Tag, bei der Abreise am frühen Morgen, bei den Störungen, die er befürchten mußte, sich noch vor der Abreise auf das Postbureau begeben habe, wo seine Erscheinung als unerwartet auffallen mußte, um dort ein Verbrechen zu begehen, wozu Vorbereitungen, Zeit, Ruhe, die Entfernung jeder möglichen Störung erforderlich war? — Läßt es sich annehmen, daß er gerade einen solchen Tag zu einem Verbrechen wählte, zumal es höchst ungewiß war, ob er eine Gelegenheit zu dem Verbrechen finden werde, da er nicht einmal vorherwissen konnte, daß sich an diesem Tag in dem Aachener Amtspacket ein Brief mit Diamanten befand? Läßt sich dies besonders annehmen, wenn man erwägt, daß er an jedem andern Tag leichter zum Besitze des Aachen-Nürnberger Packets, welches er dann aus den Händen des Cassirers erhielt, gelangen konnte, als am 14. Juni 1848, wo er sich dessen ohne Wissen des Cassirers oder dessen Stellvertreters hätte bemächtigen müssen?

Nun zur Geschichte der Alibibeweisführung bezüglich

des zweiten Briefes von Legrelle an Patricussi vom 26. Juni, der am 28. durch Cöln ging.

An diesem Tag war Arnold Götze Morgens von 7—8 Uhr an bis zum frühen Morgen des folgenden Tags von Cöln abwesend. Folgendes das Wesentliche der darüber aufgenommenen, in ihrem Zusammenhalt nicht uninteressanten Zeugenaussagen:

Die Frau des Hauptzollamts-Controlleur Bloem zu Düsseldorf: Ich erinnere mich auf das Genaueste, daß am 24. Juni 1818, am Tage des Johannisfestes, eine Partie auf den darauf folgenden Sonntag nach Altenberg zwischen Hr. Zanoli, Hr. Götze und seiner Frau, meinem Mann und mir verabredet worden. — Wir fuhren des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr von Cöln, hielten uns den Tag in Altenberg und der Umgegend auf, und kehrten erst des andern Tages Morgens nach Cöln zurück."

Hauptzollamtscontrolleur Bloem: „Daß am 24. Juni 1818 zwischen mir, Hrn. Zanoli und Hrn. Götze eine Partie auf den nächstfolgenden Sonntag nach Altenberg verabredet wurde, erinnere ich mich bestimmt und zwar aus folgenden Umständen. Ich weiß, daß ich am Johannistag mit Zanoli in der Freimaurerloge zu Mittag aß. Götze hatte geäußert, zu uns zu kommen, und weil wir ihm nicht sagen wollten, daß wir gesonnen seien, in der Loge zu speisen, so entsinne ich mich noch, daß wir ihm solches mit Willen verheimlichten. Als wir nun nach Hause kamen und Götzen in meiner Wohnung antrafen, meinte Zanoli, daß wir denselben jetzt durch Verabredung einer Lustpartie gewissermaßen dafür entschädigen müßten, daß wir ihn nicht mit zur Loge genommen. Damals wurde

denn verabredet auf den folgenden Sonntag nach Altenberg zu fahren. Die Partie fand auch Statt, und es nahmen daran Theil Götze, seine Frau, Zanoli, die Frau des Buchhändlers Imhoff, meine Frau und ich. Wir fuhren Morgens gegen 7 oder 8 Uhr aus, und kehrten erst am folgenden Morgen zurück, wo wir, wie ich mich genau entsinne, samt und sonders im Garten des Herrn Zanoli den Kaffee tranken."

Die Frau des Buchhändlers Imhoff: „Ich erinnere mich, daß ich im Jahre 1818, und zwar am Johannistag, den 24. Juni 1818, Nachmittags zum Kaffee bei Bloems eingeladen war; ich weiß aus dem Grund den Tag noch genau anzugeben, weil ich an dem erwähnten Nachmittag, wie ich noch bestimmt weiß, sah, daß Herr Zanoli und Herr Bloem aus der Wohnung des Letztern zur Loge gingen und von dort zurückkamen, noch ehe die Gesellschaft sich aus der Bloem'schen Wohnung entfernt hatte. Außer mir und Hrn. Zanoli war auch Hr. Götze mit seiner Frau an diesem Abend im Bloem'schen Hause. Die Gesellschaft war sehr munter; es wurden Philippchen gegessen; diese gaben Veranlassung, daß sogleich eine Lustpartie auf den nächsten Sonntag nach Altenberg verabredet wurde. Diese Partie ward auch wirklich gemacht. Alle, die am Johannisabend bei Bloems gewesen, nahmen dran Theil. Ich habe seitdem noch sehr häufig dieser Landpartie gedacht, indem ich damals eine Stillende war, jedoch das Kind nicht mitgenommen, weshalb ich von dem Andrang der Milch um so mehr auszustehen hatte, als die Partie in Folge eines Gewitters so sehr ausgedehnt wurde, daß wir nicht am Abend zurückkommen konnten,

sondern erst am folgenden Morgen, wo wir sogleich im Zanoli'schen Garten Kaffee tranken."

Buchhändler Imhoff: „Ich weiß mich recht wohl noch zu errinnern, daß ich etwa halb zehn Uhr Abends am Johannistage 1818 in die Bloem'sche Wohnung ging, um meine Frau abzuholen; ich hielt mich dort nur einige Minuten auf, und hörte beim Fortgehen, daß die Bloem zu meiner Frau sagte: „Nun! es bleibt dabei, nächsten Sonntag nach Altenberg." Am darauf folgenden Sonntag begleitete ich nach dem Frühstück, etwa halb 8 Uhr, meine Frau in die Wohnung des Oberpostsecretairs Götze, von wo ich bald darauf diesen nebst seiner Frau, Herrn und Frau Bloem, Herrn Zanoli und meine Frau abfahren sah. Sie kamen erst am andern Morgen zurück."

Nicht anders sagten Kaufmann Zanoli und seine Frau, die geschiedene Götze, aus. So war denn auch dies Alibi bewiesen, und gilt auch in Beziehung auf seine Beweiskräftigkeit alles Das, was rücksichtlich des vorstehend erörterten bemerkt ward.

Es wäre noch viel von denjenigen Narretheien und Gaunerhaftigkeiten zu reden, welche in den Entscheidungsgründen als „specielle Indicien" (Schuldanzeichen) sich breitselig herumtreiben. Aber es würde zu lange währen, und so mag unter verachtender Hinwegsehung über so manches sonst wohl ganz charakteristisches Nebenbei und Drumundd'ran, hierüber nur Folgendes mitgetheilt werden:

Diejenigen Aachner Amtspackete, worin die Briefe A und B gingen, kamen, wie S. 40 und 42 bemerkt, in Nürnberg einen Tag zu spät an. Man meinte nun ohne

Weiteres, daß sie partuh in Cöln einen Tag still gelegen, obschon aus den Acten hervorging, daß beide dort am richtigen Tag abgesandt worden waren. Dies ergab sich nicht allein aus einem Schreiben des Oberpostamts Cöln vom 9. Febr. 1822, sondern auch aus einer Zusammenstellung der sowohl das Cöln-Frankfurter als auch das Aachen-Nürnberger Amtspacket für die Monate Juni und Juli betreffenden Gewichtsangaben, woraus abzunehmen, daß Tag für Tag, namentlich aber am 14. und 28. Juni, das Aachener Packet richtig von Cöln abgesendet, nie dort einen Tag still gelegen, nie mit dem nächsten selbander nach Frankfurt abgegangen sei, weil sonst ein zu auffallender Gewichtsunterschied hätte stattfinden müssen, nämlich in dem einen Fall so und so viel 60—80 Loth **weniger**, in dem andern so viel **mehr**.

Hierbei mag jedoch wohl eines abermaligen Zugs Chasté'scher Büberei erwähnt werden, der jedoch erst aus seinen, im Restitutionsverfahren zum Vorschein gekommenen Manualacten offenkundig ward. Hier befindet sich im Betreff dieses Aachener Packets, dessen vorgeblich-vermeintliches Stilllager in Cöln zur Verdächtigung Arnold Götze's benutzt ward, folgendes Schreiben Chasté's an das Oberpostamt zu Nürnberg d. d. 15. Octbr. 1819: „Ihr gestern bei mir eingegangenes gefälliges Schreiben mit den mehrfachen Belegen giebt den Beweis, daß öfters die Postpackete von Cöln nach Nürnberg in den Monaten Juni und Juli 1818 ausgeblieben und den folgenden Tag darauf dort doppelt eingegangen sind. Keineswegs kann ich aber daraus den Beweis ziehen, die Postpackete aus Aachen nach Nürnberg, vom 13. und 27. Juni, welche dort einen Tag zu spät eingegangen sein sollen,

hätten hier übergelegen; denn in den Cölner Karten vom 14. und 28. deſſ. M. ſtehen, ſo wie auch an den folgenden Tagen, jeden Tag ein ſolches Packet von Aachen richtig eingetragen. Dies beweiſen ſowohl die mir geſandten Original-, als die in meinen Händen befindlichen Duplicatskarten" (vergl. S. 73), „ſo daß zwar die Packete irgendwo, jedoch nicht **in Cöln** übergelegen haben. Enthielten die Cölner Karten am 14. und 28. Juni keine, und den jedesmal folgenden Tag zwei Aachener Amtspackete eingetragen, ſo wäre zu glauben, daß am 15. und 29. Juni von Cöln zwei Aachener Packete nach Nürnberg — nämlich das vom 13. und 14., ſo wie das vom 27. und 29. Juni — im Felleiſen abgeſandt wären ꝛc."

Nun muß man aber, um dieſes Schreiben ganz zu würdigen, an ihm die Thatſache halten, daß gerade die darin erwähnten Poſtkarten diejenigen waren, welche auf den erſten Blick das für den 14. und 28. Juni Götzen zur Seite ſtehende Alibi bezüglich eben dieſer beiden hier fraglichen Briefe (A und B) darthun mußten, denn ſie waren zum Zeichen, daß er an dieſen Tagen nicht in Cöln ſich befunden, nicht von ſeiner Hand geſchrieben.

Es iſt S. 118 erzählt worden, daß die frühern Richter ſich nicht geſcheut auszuſprechen, daß auf dem Poſtamt zu Cöln die verhältnißmäßig geringſte Schwierigkeit die Diamantenentwendungen zu begehen für den expedirenden Secretair, namentlich für Arnold Götze, beſtanden habe. Sie ſprechen dies aus im Angeſicht der Acten die nicht ſowohl das Gegentheil hiervon nachweiſen, als vielmehr vielfach geradezu die diesfällige Unmöglichkeit

(vergl. die S. 141 befindliche Uebersicht). Aber wie deutlich sprechen auch diese Acten dafür, daß, wollte man überhaupt, bei dem augenfälligen Mangel thatbeständlicher Gewißheit (S. 55 f.), so verwegen sein, einen durch Postofficianten verübten Postdiebstahl anzunehmen, daß dann die Postämter zu Antwerpen, Henri-Chapelle und Aachen die Orte waren, wo all die Arnold Götzen aufgebürdeten Veruntreuungen mit geringerer Schwierigkeit unbemerkt geschehen konnten. Hier kamen die Briefe einzeln und lose in die Hände des expedirenden Postbeamten: in **Antwerpen** sowohl bei der Aufgabe und Abnahme, als bei Formirung des Amtspackets nach Henri-Chapelle; in **Henri-Chapelle** bei der Umpackung und Neuformirung des Amtspackets nach Aachen; in **Aachen** beim Oeffnen des von Henri-Chapelle kommenden Packets und beim Zusammenpacken des von dort nach Nürnberg gehenden. Da brauchten keine Veränderungen in den Karten (S. 123 f.) vorgenommen zu werden, weil man gleich die Karten darnach einrichten konnte — man konnte dort, wie auf der Hand liegt, die im Postmaniement (in der Handhabung des Postwesens) begründeten Controlen weit leichter umgehen und sonach weit mehr gesichert vor Entdeckung der Thäterschaft das Verbrechen begehen. In Antwerpen, wo man die Aufgeber kannte und wußte, daß die und die Briefe von Diamantenhändlern kamen, konnte man überdies auch weit leichter die Wissenschaft vom Inhalt der Briefe erlangen, die man in Aachen, zwar nicht **herausriechen** wie in Cöln, aber doch herausfühlen hätte müssen, abgesehen davon, daß sich in Antwerpen ein Einverständniß mit dem Dienstpersonal der absendenden Handelshäuser nicht unschwer ermachen ließ, namentlich würde

dann Das antreffen, was oben S. 140 bezüglich der Avisbriefe erwähnt wurde.

Daß man, ohne schmähsüchtig, ohne böslich verdächtigend deshalb erscheinen zu müssen, dieses Nichtsehen des vor den Augen Liegenden ein Nichtsehen**wollen** nennen könnte, erwährt sich ganz besonders eindringlich aus nachstehender zusammenfassender Uebersicht, die vom Justizrath Krönig aus den Acten gezogen wurde:

„Zum Beweis, wie mißlich es **vonhausaus** um die Annahme, daß in Cöln das Verbrechen begangen sei, ausgesehen hat, und zum Beweis, daß ich in meinem Urtheil über jenen Chasté nicht zu weit gegangen bin, stelle ich **in Beziehung auf sämmtliche Anschuldigungspunkte** folgende Bemerkungen und Nachrichten (theils aus den Haupt-, theils aus den Beiacten der Untersuchung) hier zusammen:

1) der Postmeister v. Haysdorf zu Aachen berichtet unterm 25. Januar 1819 dem General-Postamt, daß alle Veruntreuungen **nur in Antwerpen** hätten geschehen können.

2) Unterm 19. August 1818 äußert das General-Postamt in einem Schreiben an die General-Postdirection zu Haag, daß die Veruntreuungen **nicht zwischen Aachen und Nürnberg** erfolgt sein könnten.

3) Unterm 31. August 1818 berichtet Postmeister v. Haysdorf, „„daß die Briefe in die Postkarte von Henri-Chapelle weder mit Inhalt noch Gewicht eingetragen gewesen seien, daß aber die Briefe in Aachen, Nürnberg und Wien das **nämliche** Gewicht gehabt hätten, was später **von Antwerpen** angegeben sei, und sagt, er möge wohl mit Zuversicht behaupten, daß die Mißhandlungen

der Briefe **nirgend anders als am Aufgabe-Orte** geschehen sein könnten.""

4) Chasté wirft in seinem Bericht an das General-Postamt Verdacht auf das Oberpostamt zu Aachen (wo die einzelnen Briefe offen dalagen, und zu einem Packet erst formirt wurden, und woselbst auch sich Unordnungen vorgefunden haben, welche Blatt 55 den Bericht zu der Bemerkung veranlassen: „„Alle Ausflüchte, die die Beamten zu ihrer Rechtfertigung und Milderung ihrer Schuld anführen, sind so viel als gar nichts""). Am Schluß desselben Berichts wirft er aber auch noch überdies Verdacht auf den Amtsvorstand zu Aschaffenburg, „„indem derselbe um das Oeffnen der Briefe Bescheid wisse, und dies früher meisterhaft betrieben habe.""

5) In einem andern Bericht an das General-Postamt sagt dieser Chasté: „„daß ihm zu einem Verdacht gegen Götze alle Gründe gefehlt hätten"" und dann: „„daß Er wenigstens nach seinen Kräften dahin wirken wolle, daß man den Götze für den Thäter halten könne.""

6) Das Oberpostamt zu Cöln sagt in einem Bericht an das General-Postamt, daß es dem Götze in postdienstlicher Hinsicht unmöglich gewesen sei, das Verbrechen zu begehen.

7) Aus dem abschriftlich bei den Acten befindlichen Bericht des Oberpostamts zu Nürnberg an die General-Postadministration zu München vom 10. August 1819 geht hervor, daß man unmöglich habe annehmen können, es seien die Veruntreuungen **in Cöln** begangen. Ich empfehle den Inhalt des Berichts der vollen Aufmerksamkeit des erkennenden Richters, und in's Besondere auch den Inhalt der Anlagen desselben, namentlich des Schreibens

der k. k. obersten Hofpostamtsverwaltung zu Wien, worin besonders **auf das Mangelhafte** des Thatbestandes hingewiesen wird. (Vergl. S. 54 f.)

8) Der Oberpostdirector von Groote in Aachen berichtet dem Generalpostamt, „„daß Chasté sich in der Untersuchung gegen Götze auf eine Art und Weise benehme, die nur den Erfolg haben könne, die Ehre und den Credit des Preußischen Postwesens zu verdunkeln, und den Beamten das Zutrauen des Publicums zu entziehen"", und weist nach, „„daß, im Anhalt an die ganze Geschäftseinrichtung des Postwesens, die Expedition der betreffenden Amtspackete in Cöln **es nicht gestatte, anzunehmen, daß Götze das Verbrechen begangen habe.**

9) Dieselbe Klage und Behauptung wird in dem Bericht des Oberpostamts zu Cöln wiederholt.

10) Dieses bezeichnet in einem ferneren Bericht **den Chasté als einen Mann ohne Wort und Ehre.**

11) Im Bericht des Oberpostdirectors Mittag zu Coblenz vom 7. Novbr. 1819 wird Chasté als ein Mann geschildert, „„der von unbeschreiblicher Selbstsucht geleitet werde, der **durch leichtsinniges Verpfänden seines Ehrenworts sich selbst das Vertrauen geraubt habe**, der fast bei jeder Gelegenheit die Grenzen seiner Befugniß überschreite, und fast bei allen Postbeamten Zweifel an der Redlichkeit seiner Absichten erzeugt habe.""

12) Das Oberpostamt zu Cöln versichert in einem spätern Bericht an das Generalpostamt (Blatt 175), „„daß Chasté **durch seine Umtriebe** nur bewirkt habe, daß das Publicum alles Zutrauen zum Postwesen verliere, und daß es zu wünschen sei, es möge derselbe sich alles Einmischens in das Postwesen enthalten"" — und (Blatt

177): „„Chasté sei ein Mann, der von einer Thorheit in die andere verfalle, und dem Staat nur Schande und unnöthige Ausgaben veranlasse.""

13) Auf gleiche Art wird Chasté in der Beschwerdeführung sämmtlicher Postofficianten zu Coblenz (Blatt 180) geschildert.

14) Blatt 205 berichtet das Oberpostamt zu Cöln, „„daß Chasté im Betreff der Untersuchung gegen Götze ein grobes Falsum dadurch begangen, daß er am 14. Novbr. 1819 mit einem zu Hause verfertigten Protokoll, worin Unwahrheiten und Zweideutigkeiten enthalten gewesen, sich auf dem Oberpostamt eingefunden und die Unterschriften der Postbeamten habe erschleichen wollen."" — (Hiermit stimmt auch das Zeugniß des im Restitutionsverfahren vernommenen Postmeisters Rüger überein.) 2c. 2c.

„Doch ich enthalte mich", fährt Justizrath Krönig fort, „ein Mehres aus den Acten zu ziehen. Das Vorgetragene wird den erkennenden Richter ohne Zweifel reizen, selbst weiter darin nachzusehen, und dann darf ich überzeugt sein, es werde mein Urtheil über Chasté's Verfahren im ganzen Umfang für gegründet gehalten werden. Wie übrigens auch **die bei der Untersuchung thätig gewesenen Staatsbehörden verfahren** sind, ergeben (vielfach handgreiflich!) die Chasté'schen Manualacten; ich will nur im Allgemeinen darauf verweisen." (Blicke zurück auf S. 67 f. in Verbindung mit S. 76.)

Was Wunder, daß, wie all dieser himmelschreiende Unsinn und Frevel im August 1819 über Arnold Götze hereinbrach, er es nicht zu fassen vermochte, wie es mög-

lich — wie es denkbar, daß man ihn als eines Postdiebstahls verdächtig in Haft und Untersuchung gebracht habe — auf solchen bodenlos-grundlosen Verdacht hin, trotz aller aus der Natur der Sache so mächtig, so bestimmt hervordringenden Gegenanzeichen — wie es möglich, wie es denkbar! Er sann und sann, und hintersann sich — seine Seele plagte sich in dem schrecklichen Unsinn und Frevel umher nach einem Ausgang suchend, plagte sich ab in solch entsetzlichem Suchen, und plagte sich nieder. Sie konnte es nicht fassen, und trug es doch **in** sich und **mit** sich — und es trieb sie herum, trieb sie hin und her; und was sie nicht fassen konnte, davon ward sie zertrieben, und ging nun mitten auseinander. Und so schnappte er über und ward verrückt.

Erst als der Wahnsinn zur Perfection gekommen war, nahm man Gerichtswegen Notiz davon, insofern man nachfolgenden Brief, den Götze im Arresthaus an seinen Landsmann, den Geheimen Staatsrath Boelling in Cöln, schrieb, zu den Acten nahm. Dieser Brief lautet wörtlich:

„Hochwohlgeborner

Hochzuverehrender Herr Geheimer Staatsrath!???

Gründe, heimliche Gründe, bewegen mich unter dem Druck meines Herzens! nicht um Unterstützung meiner Bitte geholfen zu sein, sondern um eine strenge militairische Wache, NB. von Preussen, die nämlich meine Person schützen und zum Unterpfande dann hier sind. Dahingegen will ich alle meine Sünden bekennen und mich der Gnade unsers guten lieben Königs unterwerfen. Aber Markanisch Blut soll nicht eher sterben oder in das Reich des Nichts zurückgehen, bis die Welt gesehen hat, — warum??! In meiner Lage verwerfen Sie als vornehmer Markaner! meine

Freundschaft!—!— Meine Liebe zu Sie! warum Weiss nicht? Weiss nicht? auch Achtung dürfen Sie nicht verwerfen, ich heiße Arnold Götze von armen Eltern.

Cöln den 20. Novbr. 1819.

Funfzehn Minuten vor Sieben Uhr???"

Dieser Brief, so unverkennbar er in jeder Zeile bekundet, daß er aus einem zerrütteten — aus einem auseinander gegangenen Geist geflossen ist, ist dennoch nicht sinnlos. Es geht aus ihm die **Geschichte der Verwahnsinnigung** seines Schreibers hervor. Arnold Götze ist als geborner Schwelmer ein Altpreuße — ein „**Preuße**" im Gegensatz zu den damals erst vor wenigen Jahren der Preußischen Monarchie einverleibten Rheinprovinzialen. „Nur hier, in diesen französirten Rheinprovinzen", meinte Arnold Götze, „konnte Das vor sich gehen, was mir geschehen ist" — er kannte Chasté's Einfluß auf die, nach dem Französischen Verfahren gepflogene, Voruntersuchung und auf seine Verhaftung — er ahnte Chasté's künftigen Einfluß auf die Assisenverhandlungen — so sah er nur Schutz und Garantie gegen Rechtsmord in Preußen, d. h. nach **seinem** Standpunkt, in Altpreußen, für **ihn** das eigentliche Preußen. (Darum hat er auch noch später, in dem oben S. 18 erwähnten Bittschreiben an den Generalpostmeister, den Wunsch ausgesprochen, daß sein Proceß durch eine altpreußische Gerichtsbehörde revidirt werden möchte.)

Man scheint, als sein Wahnsinn ausbrach, sich Seiten der Behörde der, das Gewissen beschwichtigenden, Vermuthung hingegeben zu haben, daß er sich verstelle. Allein die mit seiner Beobachtung beauftragten Aerzte, so

wie der Verwalter des Arresthauses und der Oberprocurator Berghaus haben sich sämmtlich von dem Dasein seiner Geistesverrückung überzeugt. Er ist darauf aus dem Arresthause in das Hospital gebracht, jedoch schon nach einigen Wochen in das erstere als scheinbar geheilt zurückgeführt. Die über die Aeußerungen seiner Krankheit nach dieser Zeit vernommenen Zeugen Meyer, v. Lammertz und Buchholz sagten einstimmig aus, daß sie ihn auch damals noch für wahnsinnig gehalten; er habe getobt und gewüthet, so daß oft wohl acht bis zehn starke Menschen ihn hätten zu Boden werfen und binden müssen. Er habe oft Geister und Gespenster gesehen, und furchtbar gerast, dann sei er wieder still geworden, und habe eine Sache oft Stunden lang angesehen, — kurz sein ganzes Benehmen habe gezeigt, daß er noch vom Wahnsinn ergriffen gewesen sei. Dr. Degreck sagte über ihn: „Als Götze aus dem Cäcilien-Spital in's Arresthaus zurückgebracht wurde, befand ich mich bei seinem Aussteigen daselbst. Er sah aus wie ein Mann, der viel gelitten hat, tiefsinnig und in sich gekehrt, mit unstetem Blick auf- und abgehend. Er kam mir wie ein Mann vor, der vom Wahnsinn zurückkam. Ich konnte ihn damals nicht mehr für wahnsinnig halten, indem er auf Alles Antwort gab und stets ein richtiges Urtheil fällte. Doch mußte ich seinen damaligen Zustand noch für Tiefsinn nehmen. Aber ich habe von den Angestellten im Arresthause vernommen, daß er auch nach jener Zeit noch Anfälle von Wuth gehabt habe."

Charakteristisch ist es, daß die früheren sogenannten Erkenntnisse beide Umgang nehmen, dieses Wahnsinns zu erwähnen — sie hätten dann müssen von der **Entstehungsgeschichte** desselben reden, und da kamen sie auf

das Gebiet der Schmachgeschichte der Verdächtigung, der über alle Maßen scheußlichen Verstrickung, die über den Unschuldigen die Nacht des Wahnsinns verhing.

Als Götze endlich wirklich, nicht blos scheinbar geheilt war — wann dies ungefähr geschehen, war aus den, den Annalen vorgelegenen Actenstücken nicht zu ersehen — hat er licht und klar behauptet, „nur das ihm widerfahrne Unrecht habe ihn wahnsinnig gemacht, und darin sei ein Zeichen **seiner Unschuld** zu finden*), da nach psychologischer Theorie und Erfahrung der Wahnsinn entweder der Schuld nicht folge, oder, wenn es einmal der Fall sei, die während des Wahnsinns stattgehabte Handlungsweise und vorgekommenen Aeußerungen des Verbrechers in steter Beziehung zu dem begangenen Verbrechen ständen und auf die That beständig und unmittelbar zurückdeuteten, wovon sich aber bei ihm keine Spur gezeigt habe."

„Meines Erachtens", sagt Justizrath Krönig in seinem Restitutionsantrag, „läßt sich aus der Geschichte dieses Wahnsinns wohl die Unschuld Arnold Götze's folgern, nicht aber die Schuld, wenigstens giebt es in letzterer Beziehung gar keine Anhaltpunkte; in ersterer Beziehung kann ich, da sein damaliger Zustand zu wenig psychologisch untersucht worden ist, als daß mit Sicherheit ein Urtheil gefällt werden könnte, mich nur auf die Bemerkung beschränken, wie es sich gar wohl erklären läßt, daß ein ehrenhafter Mensch, der unschuldig eines so ehrlosen Verbrechens angeklagt, seiner Familie entzogen, der Freiheit

*) Hieraus geht hervor, daß selbst sein Wahnsinn vom Cölner Inquirenten für die Indicienjagd auszubeuten versucht ward!

beraubt, und als Verbrecher behandelt wird, den Verstand verliert und in Wahnsinn verfällt."

Als die Untersuchung begann, hätte man bei gehörigem Fleiß und gewissenhafter Erforschung Das, was sich in Rücksicht auf den Ort der That noch nach vielen Jahren als höchstwahrscheinlich herausstellte, mit leichter Mühe zur sofortigen Gewißheit erheben können — und so wäre auch der Weg zur Entdeckung des Thäters gefunden gewesen. Jeden Falls durfte dieser unseligen Diamantenbriefe halber so lange nicht an eine, durch einen Postbeamten verübte Postentwendung auch nur im Entferntesten gedacht werden, als nicht die **begründete** Vermuthung vorlag, daß sie **zur Post**, beziehungsweis **unberaubt** zur Post abgegeben worden seien. Daß man aber trotz des Mangels einer solchen Vermuthung nicht allein von Postentwendung sprach, sondern sie auch **als geschehen** annahm, und auf eine solche gewagte Voraussetzung hin, einen Postbeamten in Proceß verstrickte — ist eine so sträfliche Vorschnelligkeit, eine so verdammungswürdige Vermessenheit, daß ein solches Beginnen an freventlicher Frivolität nur von demjenigen dreisten Verbrechen übertroffen werden konnte, das dadurch begangen wurde, daß man am Ende dieser Untersuchung, die rücksichtlich der **Nichtexistenz** des Thatbestandes Alles in der ursprünglichen Lage ließ, den Angeschuldigten drauf los und drein verurtheilte, eine That begangen zu haben, deren Dasein in den Lüften schwebte. (Vergl. S. 55 f.).

Durch das Paderborn'sche Restitutionserkenntniß vom 17. März 1836 war Arnold Götze's Unschuld auch gerichtlich ausgesprochen worden, feierlich und fest, klar und bestimmt. Aber vermöge der ausgezeichneten Justizverfassung des gesegneten Preußens konnte und durfte das Generalpostamt noch immer hoffen, dieses Erkenntniß auf's Ersprießlichste umzustoßen — es brauchte blos eine „Aggravation" anzubringen, und der Teufel mit Urtelmachen ging von Neuem los. Und so geschah es auch. Das Generalpostamt „aggravirte", das Oberlandsgericht zu Münster aber wurde für die „Aggravations-Instanz" zur Aburtelung beauftragt — und so erging unterm 4. Juli achtzehnhundert**acht**unddreißig ein „Aggravationsurtel" folgenden Inhalts: „Daß das von dem K. Generalpostamt wider das, unterm 17. März 1836 erlassene, Erkenntniß des Criminalsenats des K. Oberlandsgerichts Paderborn eingelegte Rechtsmittel der Aggravation als verspätet zurückzuweisen, und es demnach bei dem gedachten Erkenntniß des Criminalsenats des K. Oberlandsgerichts zu Paderborn zu belassen, die Kosten dieser Instanz aber bis auf die dem Criminalfond zur Last fallenden baaren Auslagen niederzuschlagen. Von Rechts Wegen. v. Bernuth."

Wenn also „gedachtes Rechtsmittel (?!) der Aggravation" zeitig eingelegt worden wäre, hätte es doch wohl dem Generalpostamt gelingen können, in der herrlichsten „Form Rechtens" das Restitutionserkenntniß wieder über den Haufen zu werfen. Aus diesem Aggravationsmanöver des Generalpostamts geht aber nun als die handgreiflichste Thatsache hervor, daß es sich selbst als einen **Parteigegner** von Arnold Götze hingestellt hat — und in dieser

Rolle hat es beim Beginn des Processes gestanden bis zum endlichen Ende desselben.

Das ist die Geschichte des Rechtsmords an Arnold Götze verübt. Glaube nicht, daß es nicht noch schrecklichere Processe giebt, nicht noch banditenhaftere Rechtsmorde. Ich sage Dir, ich weiß ein Manuscript liegen, das noch weit fürchterlichere Frevel erzählt, und dies so actengetreu, wie kaum jemals ein Actenextract am Referententisch niedergeschrieben ward. Das poetische Nachwort dieses noch ungedruckten Manuscripts giebt in einem zusammenfassenden Ueberblick eine Skizze der in ihm dargelegten Rechtsmordgeschichte, und in dieser Skizze eingeflochtene Bemerkungen und Aufschlüsse über die psychologische Erscheinung (die innere Natur) des Rechtsmords überhaupt und die diesfällige Verschuldung des verruchten Systems unsrer sogenannten deutschen Rechtspflege. Gern gebe ich nach, und theile zum Schluß des Arnold Götze'schen Falls daraus mit, was auch auf ihn anzuwenden:

Und diesem Höllenzwange des Verdachts entwinden
Die Runen sich: „verdächtig des Verdachts zu sein“; —
Wo schon Verdacht Vollzug der Strafe bringt, da finden
Sich reißend schnell Verdächt'gungs-Parakopen*) ein!
Und wie des Rechtes Schnur der Argwohn übertreten,
Sucht er den Schein des Rechts für seinen Ueberschritt; —
Zerriss'nen Herzens büßt das Opfer das Erröthen,
Das der Gelehrtenstolz am „grünen Tisch“ erlitt!
Denn furchtbar ist die rastlos streu'nde Hand des Bösen,
Und furchtbar seine fort und fort sich sä'nde Saat.

---

*) Fiebergluthen.

Scham und Grimm ob Ihres frevlen Leichtsinns Blößen —
Furcht vor seiner Folgen ungeheuren Größen
Schreckte wahnsinnhaft sie hin zur Rechtsmordthat:
's war nur eine mehr der alten schrecklichen Geschichten,
Wo, um unrecht nicht zu haben, sie zum Unrecht flüchten!

Fluchvoll ist der heimlichen Justiz ihr Trachten,
Ihrer Priester Nachtfahrt voller Wust und Graus —
Ihr hierarchisch Rotten voller Unglück-Trachten!
Ach, wer zählt die Opfer, die sie kalt hinschlachten
In der „Amtsehre" gräul'gem Götzenhaus?
Trugschlußkünste zieh'n um das Gewissen weite Schanzen —
Und zum Hohnspott wird das Prunkgebäude der Instanzen!
's war nur eine mehr der schrecklichen Geschichten,
Die an Ihm, dem Todtgequälten, sich erneut —
Eine mehr der schandestrotzenden Geschichten,
Wie die Heimlichen das Recht zurecht sich richten,
Gilt es bureaukratischer Unfehlbarkeit;
Wär' es anders — wär' des Rechtspruchs Stätte nicht geschändet,
O, dann wär' ja noch Vertrau'n im Volk ihr zugewendet!

Unaufhaltsam aber nah'n die Tage dem Teutonenlande,
Wo sein ehrlich deutsches Recht ihm wiederkehrt;
Laut auch ihr Ersehnen von den Bergen brannte,
Als die mächt'ge Mainacht ihre Feuerboten sandte,
Die mit stolzem Jubel Volk und Land gehört.
Wenn der künstlen Formeln schreibsalzähe Ranken
Nicht den Lebensbaum der Wahrheit mehr umzieh'n;
Wenn vorüber hohler Theorien Schwanken,
Wenn des heimlichen Gebarens Blenden sanken,
Und die Dunkel aus dem Haus des Rechtes flieh'n;
Wenn Genossenrichter über Schuld und Nichtschuld sprechen —
Dann wird nicht mehr eines Mannes Herz am Rechtsmord brechen.

II.

Adelbert von Kromokowski,

Ehebrecher und Mörder,

und

Isidor von Dalmazewski,

sein Mordhelfer,

der eine 16, der andre 17 Jahre alt.

(Bd. XIX der „Annalen", S. 100 ff.)

Franz Proda zu Ladowa hörte in der mondhellen Nacht vom 13. auf den 14. Juli 1816, in der 1. Stunde nach Mitternacht, als er mit der Reparatur des Strohdachs seiner Wohnung beschäftigt war, in der nahen Schmiede einen Lärm und den mehrmaligen Angstruf: „Was ist Das — was ist Das." Andere Leute, die in den benachbarten Häusern davon erwacht waren und herauskamen, sprachen mit ihm die Besorgniß aus, der Schmied möge überfallen worden sein. Proda wollte in

die Schmiede, wurde aber von seiner Frau zurückgehalten, und lief nun in das herrschaftliche Wohnhaus, um den Gutsherrn zu wecken. Von den Töchtern des Herrn von Kromokowski erfuhr er, daß dieser verreist sei — der Sohn desselben, Adelbert von Kromokowski, war nicht in seinem Bette anzutreffen, eben so wenig auch der Wirthschaftsschreiber Isidor von Dalmazewski.

Inzwischen stürzt die Ehefrau des Schmieds in bloßem Hemde mit dem unverkennbarsten Entsetzen aus ihrem Hause in das Dorf und schreit: „um Gottes Willen versteckt mich — wer weiß, ob mein Schmied noch lebt!"

Bald darauf kommen Gärtner und Bedienten vom Schlosse her — mit ihnen auch Isidor von Dalmazewski. Jetzt ging man in die Schmiede, Isidor zuerst. Schnell machte man Feuer an und erblickte den Schmied Joyda todt auf seinem Bette. Am Halse sah man auf der rechten Seite vier rothe Flecken, auf der linken Seite einen gleichen Fleck — diese Flecken sahen aus „wie rothe Kirschen" und sagten Die, welche sie sahen, sogleich: „das sind Mahle von fünf Fingern." Man suchte nach sonstigen Verletzungen und fand eine scheußliche Verstümmelung der geheimen Theile. Bei dieser Besichtigung war der später hinzugekommene Adelbert von Kromokowski mit zugegen.

Die Ehefrau des Schmieds war inzwischen in die Wohnung des Gemeindevorstehers Czarnick gebracht worden. Man fragte sie: wer ihren Mann todt gemacht habe, und sie nannte vor mehren Zeugen den jungen Kromokowski und Dalmazewski.

Ungefähr um 7 Uhr Morgens schickte die Gutsfrau Isidor zu Pferde nach Bromberg, um das Gericht von

ja sie wohl gar, wenn er sie sonst nicht los werden könnte, ohne Weiteres todtschlagen. Allein ihre Bedenken wurden mit Worten und Geschenken hinweg geschmeichelt und sie willigte ein. Die Entführung und Flucht ward unternommen, aber nicht ausgeführt, indem sie bald entdeckt und vereitelt wurde.

Der beleidigte Ehemann nimmt die Treulose wieder zu sich, und es findet, nachdem sie ihm Alles gestanden, am Dienstag vor seiner Ermordung im Beisein der Verwandten eine feierliche Aussöhnung Statt, wobei sie „für den altgewordenen und gebrochenen Eid der Treue einen neuen und frischen schwört" — und nun, wie sie versichert, anfängt, mit ihrem Mann in der besten Eintracht und Liebe zu leben. Ihrem Buhlen will sie abgesagt haben und fest entschlossen gewesen sein, ihn fortan zu meiden.

In der Nacht des Mords schlief sie neben ihrem Mann in Einem Bette. Nach Mitternacht weckt sie ein „Druck" auf der Brust und sie bemerkt bei dem Mondlicht, daß Adelbert die eine Hand auf ihrer Brust hat, mit der andren aber ihren Mann erwürgt, der nur noch schwach röchelt. Sie ruft: „Jesus Maria! was ist das — was ist das!" — will auf und ihrem Mann zur Hülfe, wird aber von Adelbert niedergedrückt — sie ringt mit ihm, wobei sie aus dem Bette zu Boden fällt, wo sie Adelbert liegen läßt, und sie einige Minuten bewußtlos liegen bleibt. Als sie sich etwas erholt hat, drückt sie sich in die Höhe und an die Wand hin zur Werkstätte, wo sie sich verbirgt; sie gewahrt hierbei Isidor Dalmazewski, wie auch dieser Hand an den unglücklichen Schmied legt. Man hört jetzt Leute von draußen herankommen. —

Adelbert nimmt eine Leiter von der Wand, durch die er mit Isidor auf den Hausboden und von hier, wie die Joyda hört, über das Dach von der hinteren Seite herunter entflieht. Jetzt öffnet sie eiligst die Hausthür und läuft in das Dorf, wo sie die Mordthat anzeigt.

Umstände bei der Ermordung des Schmiedes Joyda, aus den Aussagen der beiden Angeschuldigten.

Adelbert von Kromokowski wollte bei der ersten Vernehmung, auf Vorhalt der von der Wittwe Joyda gegen ihn abgegebenen Aussagen, nichts von der Sache wissen, indem er kalt behauptete, der ganze Handel gehe ihn nichts an, möge den Schmied todt gemacht haben, wer da wollte.

Isidor von Dalmazewski dagegen bekannte sofort, daß er mit Adelbert den Schmied gemordet habe. — Jetzt gestand auch Adelbert. Nach seiner Angabe ging er in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli (Sonnabend zum Sonntag), ungefähr 1 Uhr, mit Isidor in die Wohnung des Schmied Joyda und nachdem sie in die Stube gedrungen und den Schmied mit seiner Frau in Einem Bett schlafend getroffen, greift Adelbert sogleich den Joyda mit der einen Hand an die Gurgel, während die andre Hand die Brüste der Frau „befühlt." — Isidor hält und zerrt den Schmied an den Testikeln. Die wach gewordene Frau fängt an zu schreien: „was ist das, was ist das" und springt aus dem Bett. Adelbert und Isidor lassen sich aber nicht stören, beide würgen und zerren so lange, bis der Schmied todt ist. Isidor löst einmal Adelbert bei der entsetzlichen Würgarbeit ab. — Das ganze Mord-

geschäft ist in etwa 10 Minuten abgethan. — Adelbert hat ein Taschen- und ein Rasirmesser bei sich, will aber keines gegen den Schmied gebraucht haben.

Isidor erzählt im Wesentlichen den Hergang zwar ebenso, behauptet aber, daß, als er Adelbert beim Erdrosseln abgelöst, dieser an die Beine des Schmiedes gegangen sei und hier mit dem Rasirmesser die obenerwähnte blutige Verstümmelung vorgenommen habe.

Adelbert leugnet das Letztere. Die Confrontation hierüber ist erfolglos geblieben.

Beide sind übrigens darin einig, daß Rosalie Joyda durchaus keinen Antheil an der That genommen, auch nicht vorher darum gewußt habe. — Sie wurde auch alsbald der Haft entlassen, und später von aller Schuld an der Ermordung ihres Mannes freigesprochen.

Zerlegung der That nach ihren, aus den Umständen erkennbaren Beweggründen und deren äußerer Veranlassung.

Voranstehe die Charakteristik beider Angeklagten, so weit solche aus den, den Annalen vorgelegenen Actenstücken, in einzelnen Zügen gegeben werden kann.

Adelbert von Kromokowski, Sohn des Gutsbesitzers Stanislaus von Kromokowski auf Ladowa und Przo, römisch-katholischer Religion, war zur Zeit seiner That 16 Jahre alt. Es scheint nicht, daß im elterlichen Hause für die Ausbildung seines Herzens und seines Geistes gesorgt worden ist, eben so wenig konnte hierfür etwas in der Schule geschehen sein. Er ist, vom 10. Lebensjahr an, ein halbes Jahr bei den Bernhardinern in Thoren gewesen, wo er nach seiner eigenen Versicherung nichts

gelernt hat und ohne alle Aufsicht war. Von den Bernhardinern kam er auf die deutsche und lateinische Schule der Reformaten in Pokosi. — Das erste Vierteljahr wohnte er beiden Reformaten, dann zog er in die Stadt, wo er sich selbst überlassen war und schon mannigfache wilde Ausschweifungen beging. Er will hier nicht viel gelernt, aber viel Schläge bekommen haben. Eine Behandlung, die ihm nach zwei Jahren so unerträglich ward, daß er, noch nicht 13 Jahr alt, die Schule eigenmächtig verließ und zu seinen Eltern nach Ladowa zurückkehrte. Hier lebte er nun, ohne Anleitung zu einer bestimmten Beschäftigung, ohne Unterricht, ohne bildenden Umgang — kurz ohne Erziehung — nur auf das eigenthümliche Durcheinander einer polnischen Gutsherrnwirthschaft angewiesen und fast allen Ausschweifungen ergeben. Wer sollte sich darüber nun noch wundern, daß Adelbert unter solchen Umständen, — man kann nicht sagen: entsittlicht, demoralisirt — sondern, daß er geradezu durch und durch unsittlich wurde und über und über verwilderte! Schon im Jahre 1814 entwendete er mit Hülfe Andrer seinem Vater eine beträchtliche Masse Weizen vom Speicher, die er verkaufte und den Erlös verschwelgte. So werden ihm auch in diesem Jahre mehre nicht unbedeutende, an Juden begangene Diebstähle mit Einbruch schuldgegeben.

Aus diesem Allen wird erklärlich, wenn man Zeichen einer, durch nach und nach gesteigerte Rohheit unverdrängbar gewordenen Unempfindlichkeit, welche jedes bessere Gefühl schlechthin ausschließt, an Adelbert von Kromokowski bemerkt. Solche Zeichen waren es, wenn er, der sechszehnjährige Jüngling, die eine Hand den Mordgriff an die Kehle des unglücklichen Joyda thun, und die andere

1812 den Französischen Feldzug gegen Rußland mit. Bei einem Gefecht verlor er das rechte Auge, wodurch er kriegsgefangen wurde. Mit Kühnheit entwich er der Gefangenschaft und focht in den Kriegen von 1813 und 1814 wieder gegen Rußland und Preußen. Bei Versailles wurde er von Russischen Truppen gefangen und mit Andren nach Sibirien transportirt, von da nach Grusien, dann nach Circassien, wo ein Theil der Gefangenen sich (zu Anfang des Jahres 1816) von Rußland in das neue Polnische Militair engagiren ließ. Unter Denen, welche nicht eintraten, war Isidor von Dalmazewski. Er ging mit den Uebrigen, unter dem Vorgeben aus dem Großherzogthum Posen gebürtig zu sein, im März nach dieser Preußischen Provinz ab. Im Großherzogthum Posen trennte er sich von seinen Gefährten, um heimzukehren zu seinen Eltern, die im Königreich Polen lebten. Auf der Reise kam er nach Markowice. Er hatte nichts, wovon zu leben, und ging deshalb in das dortige Karmeliterkloster, wo er von den Mönchen aufgenommen wurde und 8—9 Wochen sich aufhielt. Von hier zog ihn der Gutsbesitzer von Kromokowski nach Ladowa in seine Dienste, wo er als Wirthschaftsschreiber 5 Wochen bis zur Zeit seiner Arretirung gedient hat. Er entschloß sich zu diesem Dienst, weil er sich schämte, ohne gehörige Kleider zu seinen Eltern zu kommen. Er schrieb indessen von Ladowa aus an dieselben und bat um Geld zur Bekleidung, mit dem Vorsatz, nach dessen Empfang sich in die Heimath zu begeben. Er versichert heilig, in seinem Leben sonst kein Verbrechen begangen zu haben, auch noch in keiner Untersuchung bis dahin gewesen zu sein.

Diese flüchtig skizzirte Lebensgeschichte des Angeklagten zeigt, daß er nur während den ersten Jahren der Bildungsperiode eine Schule besuchte, wo für seine Geistes- und Herzensbildung etwas gethan werden konnte und hoffentlich auch gethan worden ist — daß er dann aber, und gerade in derjenigen Periode, in welcher äußere Eindrücke und Beispiele am Meisten auf das Gemüth und so auf die Bildung des Charakters einwirken, in einem Stande lebte, der — wenigstens während des Kriegs, wo selbst der beste Mann in Blutvergießen und Lebensgefahren die Pflicht und die Ehre des Berufs mit Stolz erblickt — nicht geeignet ist, für menschliche Gefühle empfänglich zu machen, vielmehr — wenn es auch in der ursprünglichen Gemüthsrichtung nicht gelegen haben sollte — leicht zur Härte und selbst zur Grausamkeit reizt und gegen Menschen-Leiden und -Leben gleichgültig macht. Um wie viel mehr denn, wenn ein so ganz junger Mensch, wie Isidor damals bei seinem ersten Ausflug in die Welt war, in jenen vom Nationalhaß noch gesteigerten Kampf blutiger Schlachten geführt, dann in die Verheerung des Rückzugs aus Rußland versetzt und hier — mitten im Chaos von Leichen besäeter Schneewüsten, trotz der furchtbaren, Hungertod und Wahnsinn hervorbringenden Kälte — unter Hunderttausenden erhalten wird, um auf's Neue dem Feind entgegenzutreten, den der Pole schon an der Mutterbrust haßt.

Leicht läßt sich denken, daß der unter solchen Verhältnissen und Einflüssen aufgewachsene Isidor die soldatische Verwildertheit, nachdem er kaum aus Russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war, noch im Geringsten nicht abgelegt hatte. Dies wird von verschiedenen

Aeußerungen während seiner kurzen Dienstzeit auf Ladowa bestätigt. — So gesteht er selbst zu, daß er etwa 8 Tage vor der That, bei Gelegenheit eines Gesprächs mit Adelbert über das Verhältniß des Herrn zum Diener geäußert habe: bei dem Militär flößten die Officiere die Subordination durch die Vorstellung ein: „wenn im Dienst befohlen wird, den Herrgott an den Ohren zu nehmen, so dürfe man nicht widersprechen." — So bezeugt die Wirthschafterinn Therese Kempinska, Dalmazewski habe in ihrer und anderer Dienstleute Gegenwart geäußert: wenn ihm Hr. Adelbert befehlen sollte, den Herrgott bei den Ohren zu nehmen, so müsse er gehorchen; und wenn er auch nicht Hrn. Adelberts Diener sei, so stehe er doch im Dienst von dessen Vater. Andere bekunden, daß er zu sagen gepflegt habe: „Das und Das ließ ich mir selbst vom Herrgott nicht gefallen." — Marieanna Kempinska will gehört haben, daß Dalmazewski von Adelbert erzählt worden sei, wie ihn sein Vater auf des Schmieds Klage über den Ehebruch mit seiner Frau gescholten und sogar geschlagen habe; Dalmazewski habe darauf die Worte gesagt: „wenn ich solchen Vater hätte wie Sie, so würde ich ihn erdrosseln." Nach Adelberts Aussage jedoch: „wenn mir das von meinem Vater geschehen wäre, so würde ich das Theermaul, den Joyda, erdrosseln."

Unter solchen Umständen wurde Adelberts Rache an dem verhaßten Schmied besprochen. Isidor versprach, zur Ausführung mitzugehen. Die Zeit, wann's geschehen sollte, war noch nicht bestimmt. Da fiel es Adelbert (wie er selbst erzählt) in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli im schlaflosen Zustande ein, daß der Schmied noch in dieser Nacht fort müsse. Er stand auf, zog sich an

und ging, nachdem er die oben erwähnten zwei Messer zu sich genommen hatte, aus dem herrschaftlichen Wohnhause in das Gebäude, wo Isidor seine Schlafstelle hatte. Er weckte den Schlafenden mit den Worten: „Da Du gesagt hast, daß Joyda zu tödten sei — und Du zu Allem entschlossen seist, so stehe auf, ihn zu erdrosseln.“ Isidor stand sogleich auf und beide gingen nun mit eiligen Schritten in der Absicht fort, den Schmied „schlechterdings zu tödten.“ Rasch wurde dabei von Adelbert bestimmt, daß dem Joyda von ihm die Gurgel, von Isidor die Testikeln zusammengepreßt werden sollten. Als sie an die verschlossene Hausthür der Schmiede kamen, machte Adelbert ein Loch mit dem Taschenmesser in die Lehmwand, hart an dem Ständer, wodurch er die Hand steckte und den Thürriegel aufzog. So war es auch Adelbert, der die verschlossene Stubenthür aushob, durch die nun beide in die Stube drangen und zu dem verabredeten Mordwerk schritten.

Isidor erzählt diesen Hergang ganz übereinstimmend, — fügt nur hinzu, daß er Adelbert vorgestellt habe, die Zeit sei nicht günstig gewählt — die Nacht mondhell, der Tagesanbruch zu nah — die Frau des Joyda werde sie erkennen und verrathen. Adelbert habe hierauf entgegnet: „Du sagst, daß Du zu Allem bereit bist, und da ich mit Dir nicht Scherz treibe, so laß uns Das verrichten, was wir zu thun haben“ — er, Isidor, habe nun mit den Worten eingewilligt: „wohlan, es ist gut.“ Adelbert bestätigt diese Aussage als richtig.

Mag nun auch die Frage: Von wem die erste Idee, den Joyda zu tödten, ob von Adelbert oder von Isidor, ausgegangen?

nicht so geradezu beantwortet werden können, da Beide darin uneinig sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die diesfällige Vermuthung gegen Adelbert spricht, der uns bei allen ein elnen Umständen der Verabredung und Vorbereitung als der beim Mord persönlich betheiligte Anführer erscheint.

Sehr natürlich, auch bei dem rohsten Charakter, war das Gefühl des Verdrusses, daß der Ehemann der Geliebten hinderlich sei, sie ganz nach Lust zu jeder Zeit genießen zu können. So mußte der Gedanke entstehen, dieses Hinderniß zu beseitigen — anfänglich durch Entführung. Als aber diese vereitelt wurde, mußte sich jener Verdruß nur noch steigern; es kam der Unmuth über ein mißlungenes Unternehmen dazu. Vielleicht war in Adelbert auch eine Art von Eifersucht auf den Ehemann, von der auch die grobsinnlichsten Menschen dann und wann befallen werden. Er wußte von der stattgehabten Aussöhnung und wurde zu seinem tiefsten Verdruß gewahr, daß Rosalie ihn jetzt mied. — Klar spricht er sich darüber aus, wie ingrimmig er geworden sei, daß der verhaßte Schmied wegen des zu vertrauten Umgangs mit seiner Frau ihn bei seinem Vater angeklagt habe, er sei hierüber nur um so ingrimmiger geworden, als doch der Schmied ihn über dem Ehebruch selbst niemals ertappt und er demungeachtet von seinem Vater Scheltworte und Schläge erhalten habe.

Unleugbar erzeugte dieses, bis zum tiefsten Groll aufgewucherte, Gefühl desAergers und Unmuths den Trieb nach Rache, der besonders dadurch neue Nahrung bekam, daß der ergrimmte Ehemann Adelbert nicht schonend behandelte, ihn öfters vor den Leuten schimpfte, und laut

dabei schwor, ihm, wenn er ihn bei seiner Frau träfe, das Glied, womit er sündige, wegzuschneiden oder ihn daran (mit einem zu diesem Behuf zugespitzten und drohend emporgehobenen Ladestock) fest zu spießen. Diese Drohungen mußten den jungen Kromokowski in die leidige Doppelwahl bringen, entweder seiner Liebe zu entsagen, die, wenn auch nur grobsinnlich, ihn, den Geschlechtsbrutalen, mit thiererischer Unbändigkeit doch ganz einnahm, oder bei jedem freventlichen Lustgenuß befürchten zu müssen, vom Schmied und seinem mörderischen Ladestock getroffen zu werden. Da er, der seinen Begierden noch nie etwas versagt hatte, auch diese Entsagung nicht leisten wollte, so galt es ihm, der gedrohten Lebensgefahr durch blutiges Präveniresspiel auszuweichen. Selbst die Art, wie der Mord ausgeführt wurde, spricht hierfür. Durch jene Drohung kam Adelbert auf die Idee, daß auf einen gewissen Theil des Körpers beim Schmied ein Hauptangriff zu machen sei. Zeugen und Aerzte sprechen sich für eine Schnittwunde aus — und Adelbert hatte eigens beim Hingehen zum Mord ein Rasirmesser zu sich gesteckt.

Alle diese Motive erzeugten gemeinschaftlich — sich wechselseitig anregend und stärkend — den Vorsatz, durch den Tod des Joyda Rache und Eifersucht zu befriedigen und sich so zugleich ungestörten, durch keinen Gedanken an Lebensgefahr vergällten Wollustgenuß zu sichern. Die Erfahrung lehrt, daß die Gier nach Wollust, wenn sie die Dämme, die Sitte und positive Religion ihr entgegensetzten, einmal durchbrochen hat, dann wie im Zuge eines reißenden Stromes leicht zu den entsetzlichsten Verbrechen führt.

Die Richtigkeit dieser Motiventwickelung wird durch

die oben (S. 178) von Adelbert selbst gegebenen Erklärung auf das Sprechendste bestätigt.

Und Isidor von Dalmazewski — was brachte ihn, der, noch ein Kind dem Alter nach, auf dem Felde der Ehre, unter den Fahnen des großen Kaisers, der die Polen an sich zog mit dem Zauberwort der Verheißung, tapfer neben Männer gegen Männer focht — was brachte ihn als Verbrecher an die Stufen des Schaffots, die er, ohne Zusammenbruch des Napoleon'schen Reichs, mit dem Aufgang zum Tempel des Ruhms vertauscht haben würde, — der jetzt „Inquisit" heißt, während er ohne jene Weltereignisse den Namen „eines jungen Helden" in das an Kriegsruhm und Familienglanz so reiche elterliche Haus mitgebracht hätte?

Leider gewähren die Untersuchungsacten, (deren Blätter sonst widrig-breite Nachricht, z. B. von dem wüsten Verhältniß Adelberts zur Schmiedsfrau enthalten) von der Individualität Isidors — des auf den Schlachtfeldern unvergänglichen Ruhms zum Jüngling gewordenen Knaben, des braven Soldaten, der die Drangsale eines zur Heimath vagirenden Bettlers dem verführerisch dargebotenen Eintritt in das vom Nationalfeind organisirte Militär vorzog — leider gewähren diese Acten von seiner Individualität nur die grobe rohe Hülse. Nichts von dem, wenn auch harten Kern, nichts von dem, wenn auch penetranten Aroma unter der letzten innersten Schale!

Ihm war maschinenmäßige Disciplin und das Getriebe militärischer Subordination das höchste Princip. Herausgerissen aus diesen Fugen suchte er — der ganz auf sich gewiesene, freund- und rathlose, dem ersehnten Vaterhause, nach dem Entbehrungsschrecken einer sibirischen

Gefangenschaft, von unerbittlicher Noth noch fern gehaltene Jüngling — in einem sich entsprechend anpassenden Verhältniß den gewohnten Richt- und Haltpunkt, und überredete sich, diesen im Hingeben an den Willen Adelberts, des ihm durch Lebensalter und Sittenrohheit nah gebrachten Sohnes seines Herrn, gefunden zu haben. Für die moralische Schlechtigkeit des Ehebruchverhältnisses, das diesen in bedrängende Verwickelungen brachte, hatte Isidor, der selbst entsittete Zögling des Kriegs und verwildernder Soldatenzustände, keinen Begriff — in den Zornausbrüchen des beleidigten Ehemanns sah er nur die zu rächende Herausforderung eines lächerlichen elenden Hahnreihs, in dem Unwillen des Vaters über des Sohnes Ausschweifungen nur den Griesgram eines mürrischen Alten. Dagegen sagten ihm die Abenteuer und Conflicte Adelberts als Zeichen von Jugendkraft und rücksichtsloser Lebenslust zu — und um so leichter gab er sich nun ihm hin. Dabei war ihm das Zurückschaudern vor Menschenblut fremd, mithin die Verabredung und Ausführung einer That, wie die an dem „lumpigen" Schmied begangene, weniger schwer. Es ist — in Erwägung der, natürliche menschliche Gefühle zurückstoßenden, Eigenthümlichkeiten seiner Lebensgeschichte — nicht unwahrscheinlich, daß seine Ansicht über die Strafbarkeit einer Tödtung außerhalb des Kriegs sich nicht sowohl auf die Ueberzeugung vom innern Unrecht derselben gründete, als vielmehr und vorzüglich auf die Meinung, es dabei nur mit einer Marotte, einer flausenmacherischen Grille des pedantischen, dem Militär ohnehin fatalen und unbequemen, bürgerlichen Gesetzgebers zu thun zu haben.

Isidor hatte nicht die geringste Veranlassung um seiner selbst willen den Schmied zu tödten — persönlich war der Ermordete ihm nicht verhaßt, ihm war für die Mitausführung des Mords Nichts versprochen — kurz ihn bewog kein eigennütziges Motiv zur That. Sie war ihm, der wilde entsetzliche Scenen um ihrer selbst willen liebte, ein Handstreich („ein coup de main"), der ihn, wegen der dabei zu übenden Gewaltthätigkeit ganz besonders ansprach — er sah in ihr eine für ihn reizende Gelegenheit zur Darlegung entschlossener Wildheit — zur Begehung eines verwegenen Streichs.

Seine Zurechnungsfähigkeit kam zwar in Frage — wurde aber bestätigt. Er kannte und scheute das Strafgesetz, er kannte und classificirte den Charakter der That. Ihn trieb zu ihr keine unwiderstehliche, den freien Willen unter sich bringende Gewalt. Er rieth ab, sie in der fraglichen Nacht zu begehen, weil er Entdeckung und die ihr folgende Strafe fürchtete. — Die Macht des Gehorsams gegen den Sohn seines Herrn war in der Wirklichkeit über ihn nicht da. Er suchte zwar, nicht unwahrscheinlich, sich davon zu überreden, aber für's Erste kannte er recht wohl den Unterschied zwischen seinem Herrn und dem noch so jungen Sohn desselben, der noch jünger als er selbst war; für's Zweite war er viel zu sehr der Napoleon'schen Soldateska angehörig, um die imponirende Majestät mililärischen blinden Gehorsams, ohne deren Anerkennung keine Armee auch nur einen Tag zusammengehalten werden kann, auf die Unbedeutendheit eines Privatdienstes überzutragen, den er jede Stunde, sobald er nur Kleider- und Reisegeld vom elterlichen Hause erhielt,

willkürlich aufgeben konnte und auch in der That aufgegebn haben würde.

Ein **Mord** — ein **verabredeter** Mord ist das Verbrechen, dessen sich beide Angeschuldigte schuldig gemacht haben. Wurden in der Urtelsausführung auch Beide, hinsichtlich des tödlichen Erfolgs der von ihnen ausgegangenen Mißhandlungen, gleichmäßig als „physische Urheber" angesehen, so wurde doch Adelbert nicht allein — im Hinblick auf die oben (S. 182) mitgetheilten, dem Mord kurz vorhergegangenen Momente — als „Rädelsführer" bei der Vollbringung des Mords, sondern auch in — Erwägung der Natur und des innern Zusammenhangs seiner Motive — als „moralischer Urheber", d. i. Anstifter, dem Strafgesetz unterstellt.

Beide wurden in zwei Instanzen zum Tode verurtheilt, und zwar gerädert zu werden — Adelbert von unten hinauf, Isidor von oben herunter.

III.

Der Maltheserritter und Marschall von Mohilew

Severin von Jaroszynski,

Meuchelmörder des Abbé Blank zu Wien.

Die Polnischen Namen vorstehender Nummer — Isidors von Dalmazewski Kriegsleben, und sonstige Anklänge erinnerten mich an ein überaus merkwürdiges Manuscript, das mir unter ganz absonderlichen Umständen, „in Rücksicht auf die Annalen &c.", von einem Freund aus Wien mitgebracht worden war. Es ist vom Pater Philipp Münich, „Erstem Seelsorger im k. k. Provinzial-Strafhaus zu Wien" niedergeschrieben, und enthält, neben einer kurzen, aber an Charakterschilderungen und interessanten Zwischenauftritten nicht armen Erzählung des oben angegebenen blutigen Verbrechens, die Geschichte der drei letzten Lebenstage des zum Strang verurtheilten Mörders, die Pater Philipp als sein von ihm erwählter Seelsorger Stunde für Stunde bis zur letzten Minute getreulich mit ihm zugebracht hatte.

Er erzählt in dieser Handschrift auf eine, trotz ihrer Römisch-Katholischen Grundform, Geist und Gemüth ansprechende Weise, in der lebendigsten Anschaulichkeit, einfach und natürlich, mit der ganzen Innigkeit eines ungemein treuherzigen, und doch auch wieder überaus klugen und verständigen Seelsorgers, eine Menge psychologischer Denkwürdigkeiten, zwischendurch aber auch sprechende Züge aus dem Congregationsgetriebe der heiligen Liguorianer. Selbige machten, zur Verherrlichung ihres gottseligen Ordens — dieser Abzweigung der **heiligen Gesellschaft Jesu** — mit dem consecrirten Feldgeschrei: „ad majorem Dei gloriam!“, förmlich Hetz- und Parforcejagd auf die, als frommes Pomp- und Spectakelstück auszubeutende, Seelenbeschickung und processionsartige Hingeleitung des vornehmen Delinquenten zur Richtstätte — dieses „Polnischen Grafen und Maltheserritters, Marschalls und Ritters der Ehrenlegion“, dessen That so gewaltiges Aufsehen erregt hatte, und von dem so viel Redens bei Hoch und Niedrig war! — Nur durch das energische Einschreiten der Behörde, unter deren Schutz die letzten Lebenstage des Verurtheilten standen, konnten sie dahin gebracht werden, abzustehen und ihn nicht länger mehr mit ihren verfluchten Frömmigkeiten und Congregationsgelüsten zu plagen.

Alles was Pater Philipp in seiner köstlichen Weise von diesen drei Tagen so hinerzählt, ist nun aber so unverkennbar treu geschildert, so augenscheinlich wahr wiedergegeben, — so nah gebracht und dargelegt, daß, wenn man's liest, es einem zu Muthe wird, als wäre man selbst mit dabei gewesen, und hätte Alles mit angesehen und angehört. — Besonders schön ist es aber, wie so ohne alles

Gepränge überall wo es die Gelegenheit giebt, sich in seinem geistlichen Gebaren ausspricht, daß er sich auf's Menschenherz — dieses wundersame, so trotzige und doch auch so verzagte Ding — aus dem Fundament versteht. Dies zeigt sich, wie man finden wird, vornehmlich in den drei angehängten Briefen, die er nach der Hinrichtung Jaroszynski's an dessen Angehörige auf sein Bitten schrieb. Kurz, überall spricht sich reiche Seelenkunde aus*) — redlicher und einsichtreicher Eifer und ernste Begeisterung für seinen Beruf, und — was nach meinem Dafürhalten das Allerschönste ist — gesunder Menschenverstand und kraftvolle Menschenliebe in Hülle und Fülle.

Diese capitale Handschrift fand ich nun in meinen Papieren glücklich wieder auf, und will sie jetzt in Nachstehendem mittheilen, obwohl mit einigen Auslassungen und erläuternden Zusätzen und Anmerkungen, hier und da wohl auch mit einigen unbedeutenden Veränderungen — — natürlich Alles ohne Gefährde für das Original ihrer ursprünglichen Eigenthümlichkeit, und stets in schuldiger Anerkennung ihrer individuellen Echtheit. — — Enthalten auch meine **gedruckten** „Annalen" Nichts von dem Nachstehenden, so ist es immer aus ihrem Redactionsbereich entnommen — aus ihrem literarischen Connexionsgebiet und correspondenzlichen Fahrwasser, und ist und bleibt somit unbestritten **„annalistisch."**

---

*) Pater Philipp war aber auch damals schon an die achtzehn Jahre Seelsorger im Provinzialstrafhaus zu Wien, einem mächtigen nie auszuschöpfenden Schacht psychologischer Studien!

Severin von Jaroszynski war im kaiserl. Russischen Gouvernement Podolien 1793 geboren, von begüterten Eltern und standesmäßig erzogen. Sein Vater scheint ihn zu höheren Staatsämtern bestimmt zu haben, weil er sich mit der Ausbildung, die sein Sohn Severin in Podolien erhielt, nicht begnügte, sondern selben nach Wien schickte, um ihn dort in dem damals berühmten Pleban'schen Institut auf dem hohen Markt, dem Stadtgericht gerade gegenüber, in den höheren Wissenschaften ausbilden zu lassen. Er scheute keine Auslagen, denn er bezahlte vier Jahre hindurch 1000 Stück Ducaten. Severin erhielt nicht allein gemeinschaftlichen Unterricht mit den übrigen Zöglingen, sondern hatte auch eigne Lehrer, unter welchen die bedeutendsten folgende Zwei waren: Reichel, als Schauspieler genannt Küstner, der sich später eines begangenen Betrugs wegen selbst entleibte. Dieser lehrte ihm die deutsche Sprachlehre. Von diesem sagte Jaroszynski während seiner drei letzten Lebenstage, daß er ihm schlechte Grundsätze beigebracht habe. Der andere war der Abbé Conrad Blank, Professor der Mathematik an der Academie der bildenden Künste. Dieser lehrte ihm Mathematik. Er war ein sehr frommer, gebildeter, gelehrter und allgemein geschätzter, von seinen Schülern sehr geliebter Mann. Und dieser war es, den im 70. Jahre seines Lebens Jaroszynski meuchlerisch tödtete. Einen Religionslehrer hatte er nicht. (Ein Geständniß seiner 3 letzten Lebenstage.) Dies dürfte wohl eine Aufforderung sein, Privat-Institute unter genaue Aufsicht des Staates zu stellen.

Während der vier Jahre, die er in diesem Institut verlebte, hatte er sich verschiedene Vergehungen zu Schulden kommen lassen, welche die Frau des Institutdirectors

veranlaßten, bei Gelegenheit, da einem Verbrecher das Urtheil von der Bühne vorgelesen wurde, ihn bei der Hand zu nehmen, an das Fenster zu führen und zu ihm zu sagen: „Sehen Sie diesen Verbrecher, — wenn Sie so bleiben, so haben Sie das Nämliche zu erwarten.“ Diese Prophezeihung ist im 12. Jahre darauf in Erfüllung gegangen.

Nach der Rückkehr in sein Vaterland nahm er militairische Dienste unter den Fahnen Poniatowski's, der nebst Napoleon allein groß in seinen Augen erschien. Nach beendigtem Krieg verließ er die militairische Laufbahn, in welcher er sich den Orden der Ehrenlegion erworben hatte. (Er war auch Maltheser-Ritter.) Er trat hierauf in Russische Civil-Staatsdienste über und wurde bald Marschall von Mohilew (Kreis und Kreisstadt in Podolien). Hier heirathete er das Fräulein Theophilia von Szalaiska, mit welcher er drei Kinder erzeugte. Nachdem er einen großen Theil ihres Vermögens durchgejagt und sie unmenschlich behandelt hatte, mußte sie der Sicherheit ihres Lebens wegen ihn verlassen. Er fuhr fort einen wüsten Lebenswandel zu führen, verschuldete seine Güter und vergeudete einen großen Theil der ihm vermöge seines Amtes anvertrauten Staatsgelder. Um seinen unordentlichen Leidenschaften noch mehr fröhnen zu können, raffte er den Ueberrest seiner eigenen und der in seinen Händen befindlichen Staatsgelder und seine Pretiosen zusammen, und kam mit dem sich fälschlich beigelegten Rang eines Grafen, in Begleitung seines Bedienten Michael nach Wien im Jahre 1826 im Monat Juni. Er war damals 33 Jahr alt. — Obwohl seine mitgebrachte Baarschaft nicht unbedeutend war, und er dieselbe im

Spiel bedeutend zu vermehren wußte, gerieth er doch bei seiner regellosen Lebensart und gewohnten Verschwendung bald in eine solche Geldverlegenheit, daß er schon im September zum Geldborgen Zuflucht nehmen mußte. Schneidermeister Wisprill borgte ihm allein in baarem Gelde 1200 Fl. Conv. M. und verfertigte ihm für 750 Fl. C. M. Kleider, welche er ihm schuldig blieb. Er wußte auch jetzt nicht sich einzuschränken, setzte vielmehr seine gewohnte Lebensweise fort, verschleuderte in Wollust und fortgesetztem Spiel bedeutende Summen und kam so weit herab, daß sogar einige unentbehrliche Gegenstände von ihm gepfändet werden mußten.

Ich kann nicht umhin, hier einen Zug des Herzens von ihm anzuführen. Er verschenkte einen großen Theil seines Geldes an Nothleidende. Den Tag vorher, als er seine Zuflucht zum Versetzen nahm, kam eine Frau zu ihm und klagte ihre Noth; sie habe nämlich einen studirenden Sohn, und sei außer Stand, ihm die nöthigen Bücher und Kleider anzuschaffen. Er gab ihr seine letzte Banknote von 20 Fl.

In dieser seiner auf's Höchste gesteigerten Geldnoth erhielt er gegen Ende Januar 1827 von seiner Regierung den ernstgemessenen Befehl zur Rückkehr in sein Vaterland mit dem Bedeuten, daß er über die Führung des von ihm zuletzt bekleideten Amtes Rechenschaft abzulegen und in Bezug auf dieses eine bedeutende Zahlung zu leisten habe.

In diesem Zustand und abgehalten durch einen falschen Ehrgeiz, sich Jemandem zu entdecken, faßte er den gräßlichen Gedanken, den Professor Blank zu morden und sich seines Geldes zu bemächtigen, weil er wußte, daß

Professor Blank Geld besitze und allein wohne. Um sein schreckliches Vorhaben auszuführen, erkaufte er am 5. Februar 1827 ein großes starkes Küchenmesser, lud den Professor Blank am 9. darauf auf Mittag ein, um ihn genauer über sein Vermögen auszuforschen, und als er erfuhr, daß dessen Vermögen in Staatsobligationen bestehe, richtete er seine Absicht auf diese. Nachdem er noch vorher aus Vorsicht über die Natur und die Art der Veräußerung dieser ihm fremden Papiere an einigen Orten Erkundigung eingezogen hatte, suchte er den Prof. Blank zum Vorzeigen derselben unter dem Vorwande zu bestimmen, daß auch er derlei Staatspapiere sich anschaffen, dieselben aber vorläufig wegen einer zu befürchtenden Uebervortheilung kennen lernen möchte. Er erhielt auch dazu das Versprechen und schon am 12. darauf begab er sich mit dem Messer versehen in mörderischer Absicht in die Wohnung des Prof. Blank. Weil ihm aber dieser nur Obligationen von geringem Betrag zeigte, so verschob er die Ausführung seiner Absicht auf den folgenden Tag, an welchem ihm Blank auch Obligationen von höherem Betrag mit der Eröffnung zu zeigen versprach, daß er solche außer dem Hause habe und erst holen müsse. Blank hatte diese Obligationen in einem Kästchen bei seinem Freunde Kolb, k. k. Kammerdiener, in Aufbewahrung. Seinem Versprechen zu Folge ging er zu diesem und begehrte sein Kästchen zurück, indem er sagte, es habe ihn ein Polnischer Graf gebeten, er möge ihm Staatsobligationen zeigen, weil er solche einzukaufen Willens sei, damit er nicht übervortheilt werde.

Am 13. Februar gegen 11 Uhr Mittags ging Jaroszynski, das zum Morden eingekaufte Messer in der

Tasche tragend, in die Wohnung des Professors Blank. Dieser zeigte ihm nun wirklich 8 Stück 5procentige Obligationen, im Gesammtbetrage von 6000 Fl. Conv. M. Während dieselben auf dem Tische lagen und Blank nur etwas zu suchen aufstand, trat Jaroszynski hinter ihn, zog rasch das Messer hervor und führte mit demselben auf dessen Hinterhaupt einen solchen Hieb, daß Blank auf der Stelle zu Boden sank. Um die Möglichkeit des Schreiens zu verhüten, versetzte Jaroszynski gleich darauf dem schon am Boden liegenden Blank mit eben diesem Messer noch mehre Hiebe auf den Kopf und mehre Stiche auf die Brust und in den Unterleib, raffte dann die Obligationen zusammen und eilte in seine Wohnung. Gleich darauf ging er aus, verkaufte die geraubten Obligationen und schwelgte wie vorher bis zum 16. Februar, an welchem Tage er dieser That wegen in Verhaft genommen wurde.

In der Nacht auf den Mord schlief Jaroszynski nicht, sondern ging immer herum; auch hörte sein Bedienter Michael, so wie auch der andre, den er in Wien gedungen hatte, daß er mit einem Eisen etwas schlage. Michael hatte den Tag vor dem Mord das zum Mord bestimmte Messer in Papier eingewickelt gesehen. Als er nämlich von seinem Herrn den Befehl erhielt, Feuer für die Tabackspfeife zu bringen, suchte er zu diesem Behuf Papier, öffnete eine Lade des Kastens und bemerkte das Messer. Er fragte seinen Kameraden, woher das Messer gekommen sei? Dieser sagte, er wisse es nicht. Daher sagte er, als er die Schlaflosigkeit seines Herrn bemerkte und das Schlagen mit einem Eisen hörte, zu seinem Kameraden: „Um Gottes Willen! Unser Herr wird sich doch nicht umbringen wollen, weil er in Geldverlegenheit

ist.“ Am andern Morgen fragte er seinen Herrn, wie dieses Messer in den Kasten gekommen sei? Dieser sagte, er wisse es nicht; er solle es jedoch behalten, da es auf der Reise gut sein werde (denn es war eine baldige Abreise beschlossen). Bald darauf übergab er seinem Bedienten Michael ein Packet mit Geld und sagte, er solle es gut verbergen, daß es nicht gestohlen werde. Da sagte der Bediente: „Woher haben Sie denn plötzlich das Geld bekommen, denn noch nicht lange haben Sie gesagt, daß Sie kein Geld haben?“ Jaroszynski antwortete, daß ihm sein Bruder 1000 Stück Ducaten geschickt hätte. Darauf befahl er ihm die schmutzige Wäsche zu sammeln und sie der Wäscherin mit dem Bedeuten zu überbringen, daß sie den andern Tag fertig sein müsse. Michael wollte die Wäsche sortiren, allein Jaroszynski ließ es nicht geschehen und sagte, er sollte sie nur in ein Bündel zusammenbinden, einen Fiaker nehmen und zur Wäscherin hinausfahren. Jaroszynski kaufte nun einen Reisewagen um 1700 Fl. W. W., einen Ring und andre verschiedene Kleinigkeiten.

Professor Blank kam am 13. Februar nicht in die Schule, und da dies auch den folgenden Tag geschah, so gingen einige seiner Schüler in seine Wohnung, ahnend, er sei krank. Aber man fand ihn auf dem Boden hingestreckt und schändlich ermordet.

Als es im Hause kund wurde, sagte die Magd des Professors Kiegel (im dritten Stock gerade unter der Wohnung Blank's), daß gestern um die Mittagsstunde Jemand an der Wohnung geklingelt habe und gefragt, „ob der Herr Professor zu Hause sei?“ Als sie ihn gefragt: „zu welchem Professor er wolle, hier wohne Professor Kiegel“

— da habe er um Verzeihung gebeten und gesagt, er sei irre gegangen, er wolle zum Professor Blank im vierten Stock.

Professor Kiegel sagte, er habe zwischen 12 und 1 Uhr über sich ein Gepolter gehört und zu seiner Frau gesagt: „Was macht denn der Professor Blank? Er rangirt vermuthlich seine Möbel, oder sollte ihm vielleicht etwas geschehen sein?“ Er wollte hinaufgehen; seine Frau beredete ihn zu bleiben. Welch' ein Glück! Wäre Professor Kiegel hinaufgegangen, hätte er den Mörder angetroffen, und wäre gewiß auch gefallen.

Als der k. k. Kammerdiener Kolb hörte, Blank sei ermordet, ging er zur Polizei und meldete, daß Blank den Tag zuvor sein Käſtchen von ihm abgeholt und gesagt habe, ein Polnischer Graf wollte Obligationen sehen. Der Verdacht fiel nun gleich auf Jaroszynski, weil man nicht wußte, wovon er lebte. Er wurde, ohne daß er eine Ahnung davon hatte, stracklichst unter strenge Polizeiaufsicht genommen, und der Trattnerhof, in welchem er wohnte, mit Vertrauten besetzt.

Am 16. Februar lud er auf Mittag die Fräulein Krones und Zagen, beide Sängerinnen aus dem Leopoldstädter Theater ein, so wie auch einen Baron von der k. Russischen Gesandtschaft. Das Essen ließ er vom Traiteur Wittmann kommen, die Person zu 5 Fl. Conv. M. Während des Essens war Jaroszynski sehr verstimmt. Fräulein Krones stimmte das bekannte Leopoldsstädter Theaterlied an: „**Brüderlein fein**“ und spielte auf Jaroszynski's Abreise an, indem sie sang: „Brüderlein fein, Brüderlein fein, einmal muß geschieden sein.“ Die Rede kam auch auf Abbé Blank's Ermordung. Fräulein Krones wurde

von Gefühl ergriffen und sagte unter Andrem: „Das war nicht die erste That dieser Art von diesem Spitzbuben; ich brenne vor Begierde den Kerl hängen zu sehen; bin ich krank, so lasse ich mich mit dem Bette hintragen, um diesen schlechten Kerl hängen zu sehen.“ Jaroszynski machte ein verdrießliches Gesicht. Fräulein Krones bemerkte es und sagte: „Graferl! was fehlt Ihnen denn?“ und strich ihm das Kinn. Jaroszynski erwiederte: „Ich bin böse auf Sie“ — und stand auf. Fräulein Krones ließ sich nicht irre machen und sagte: „Graferl, Sie werden uns doch ein Abschiedspräsent geben?“ Jaroszynski wies auf den Kasten, wo mehre Silbergeschirre standen, und sagte: „Da nehmen Sie Sich.“ Er ergriff dann die Tabackspfeife und ging in das Nebenzimmer.

Sämmtliche Gäste standen nun auf und redeten eine Weile unter sich. Fräulein Krones stand gerade der Thür des Nebenzimmers gegenüber; dort hatte man Geräusch und Gespräch vernommen und glaubte, es sei eine Abschiedsvisite beim Grafen. Bald darauf öffnete sich die Thür des Nebenzimmers und Jaroszynski stand, die Hände mit Stricken rückwärts gebunden, da. Fräulein Krones wurde ohnmächtig; der Polizeicommissair, der Jaroszynski verhaftet hatte, befahl sie mit Wasser zu begießen. Sie öffnete die Augen und sagte: „Was soll ich denn thun?“ „Verhau' dich!“ war Jaroszynski's Antwort.

Jaroszynski und sein Diener wurden auf das Stadtgericht gebracht. Das Verhör begann noch am selben Tage, dauerte bis in die Nacht, und Jaroszynski leugnete standhaft. Dies that er durch 5 Monate, obwohl sein Verbrechen durch erhobene Umstände klar an dem Tage lag. Er fing an sich zu widersprechen und erhielt 12

Streiche. Er ließ es nicht auf eine Wiederholung ankommen und gestand sein Verbrechen. Er wurde vom Criminalsenat zum Tode verurtheilt und dieses Urtheil von den obern und obersten Behörden bestätigt.

Das Publikum, welches von dem Tag der Ermordung Blank's bittere Rache gegen den Mörder aussprach, versammelte sich nun in großer Menge vor dem Gerichtshause, als es kund wurde, daß Jaroszynski zum Tode verurtheilt sei, um der öffentlichen Ankündigung des Urtheils von der Schandbühne beizuwohnen. Endlich erschien der 27. August, an welchem der Verbrecher zuerst das Todesurtheil im Rathssaale anhörte. Jaroszynski erschien standhaft im Saale, stellte sich vor den Tisch, an welchem sechs Criminalräthe saßen, und machte denselben eine Verbeugung, wie ein gebildeter Mann, der in bessere Gesellschaft einzutreten gewohnt ist, nur immer machen kann. Er war in grauen Pantalons, Schuhen, einer schwarzen Sammtweste und einem grünen Frack mit weißen Knöpfen gekleidet und trug an einem Fuß und an einer Hand leichte Eisen. Als es am Eingange des Urtheils hieß: das vom Magistrat gefällte Urtheil sei von den obern Behörden bestätigt worden, unterbrach Jaroszynski den vorlesenden Criminalrath mit den Worten: „Das ist der Tod?" Nachdem ihn aber dieser ermahnt hatte, bis zum Ende zuzuhören, nahm er wieder standhaft seine vorige Ruhe und Stellung ein. Als nun die fürchterliche Strafe: „**Mit dem Strange vom Leben zum Tode hingerichtet**", war, faßte Jaroszynski mit einer Hand die Lehne des Stuhles hinter sich, ließ sie aber gleich wieder los, und als der Gefangenwärter Miene machte ihn zu unterstützen, machte er eine ablehnende Bewegung.

Als das Urtheil vollends zu Ende gelesen war, wurde ihm angekündigt, daß diese Proclamation nun auch öffentlich vom Balkon des Gerichtshauses geschehen und er dieselbe von der Schandbühne aus anhören müsse. Diese Schande ging ihm nahe, und er bat ehrfurchtsvoll den Rath, ihm wenn es möglich wäre, diese Demüthigung zu erlassen. Nachdem man ihm aber verkündigt hatte, daß es das Gesetz unabänderlich verlange, verbeugte er sich wieder wie vorher vor dem Richter und wurde in das Wachtzimmer des Gerichthauses (zu ebener Erde) geführt um dort zu verziehen, bis die 10. Stunde schlage. Mit bewunderungswürdiger Fassung besprach er sich mit dem Gerichtswundarzte und mehren Umstehenden, bis er endlich um 10 Uhr die Schandbühne bestieg. Hier grenzte sein Benehmen mehr an Keckheit, er unterließ es nicht die wogende Menge zu überschauen; ja, er warf sogar einen Blick hinter sich auf das Haus, wo er einst als Jüngling vier Jahre im Pleban'schen Institut gewesen war. (Darum war oben gesagt: „im Pleban'schen Institut, **dem Stadtgericht gegenüber**".) — Er sprach auch mit den beiden neben ihm stehenden Gerichtsdienern einige Worte, deren Inhalt ein mißbilligender Ausruf über die lange Dauer der Proclamation gewesen ist.

Von der Bühne wurde er in den Gerichtssaal zurückgeführt, wo ihn zwei Priester der Congregation des heil. Liguorius erwarteten. Als er sie sah, sagte er: „ich wünsche einen Priester, der der Polnischen Sprache kundig ist." Als einer der Priester erwiederte, „in ihrer Congregation befinde sich keiner, der der Polnischen Sprache kundig wäre", sah er ihn mit großen Augen an. Und als ihn dieser auf Französisch fragte: „ob er Französisch spreche",

maß er ihn vom Kopf bis zu den Füßen und sagte auf Deutsch: „Besser als Sie", und wendete sich von ihm.

Nun suchte der Liguorianer sich ihm zu nähern und fragte ihn in Französischer Sprache, ob er das heilige „**Vater unser**" beten könne? Da erbrannte Jaroszynski vor Zorn und sagte: „Glauben Sie, daß ich ein Bauer bin? Ich bin ein Cavalier, und hier in Wien erzogen. Gehen Sie gleich weg, Sie dummer Mensch." Von dieser Zeit an sprach er mit keinem ein Wort, obwohl 2 derselben Priester mit ihm zu Mittag speisten.

Nachmittags erschien um 3¼ Uhr ein Commissair des löblichen Stadtgerichts und kündigte mir den Wunsch des Herrn Vice-Bürgermeisters an, ich möchte mich alsogleich auf das Stadtgericht begeben. Ich fuhr mit dem Commissair dahin und vernahm aus dem Munde des Herrn Vice-Bürgermeisters, daß Jaroszynski die Pater Liguorianer abgeschafft habe und überhaupt von keinem Geistlichen hören wolle. Ich bot mich an, einen Versuch zu wagen, und wurde vom Herrn Magistratsrath von Krachan, nachdem ich mich vorläufig bei diesem über Jaroszynski's Charakter erkundigt hatte, in das Zimmer geführt, wo sich Jaroszynski befand. Als er mich eintreten sah, stand er auf und bot mir einen Sitz, und nachdem mich Hr. Magistratsrath von Krachan aufgeführt hatte, nahm Jaroszynski das Wort und sagte: „Sie sind ein geistlicher Herr, ich bitte, bleiben Sie bei mir; ich habe die Bennoten fortgejagt, weil sie dumme Menschen sind."

(Er hieß die Liguorianer Bennoten, weil sie in Polen allgemein so heißen und zwar, weil sie eine Kirche inne hatten, welche dem heiligen Abte Benno geweiht war, und so hießen sie Bennoten, wie die

Barnabiten in Wien Michaeler heißen, weil ihre Kirche dem heiligen Michael geheiligt ist.)

„Wir haben sie“, fuhr er fort, „auch deswegen aus Polen verjagt. Stellen Sie sich vor, frägt mich ein so dummer Mensch, ob ich das **Vater unser** beten kann! Ich habe ihm gesagt: Glauben Sie, daß ich ein Bauer bin? Ich bin Cavalier und hier in Wien erzogen; gehen Sie weg, Sie dummer Mensch! Er ging zwar mit seinem Begleiter weg, aber es kamen wieder andre. Ich bitte Sie, bleiben Sie bei mir, ich will diese dummen Menschen nicht. Hätten Sie nur gesehen, wie sie zu Mittag geschlungen haben und dabei immer auf mich gelächelt, als wenn sie eine Freude darüber hätten, daß sie durch mich einen so guten Tag bekommen.“

Ich versprach ihm zu bleiben und Alles anzuwenden, um ihm die letzten Lebenstage zu erleichtern. Mehr sagte ich nicht.

Gegen Abend kam der Kirchendiener des Criminalgerichtshauses und fragte mich, um wieviel Uhr ich morgen, als den 28. August, Messe lesen wolle. Ich sagte: „Herr Graf! um welche Zeit wollen Sie morgen die heilige Messe hören?“ (Ich sagte **Graf**, denn als ich vorher einmal Herr von Jaroszynski gesagt, sah er mich bedenklich an und sagte: „Was **Herr von** — ich bin **Graf**.“) Er sagte ganz trocken: „Ich gehe nicht in die Messe.“ Darauf sagte ich ganz laut: „Ich werde um 7 Uhr die Messe lesen.“ Da sprach Jaroszynski ganz hastig: „**Sie** werden die Messe lesen? Da geh' ich auch zur Messe. Ich glaubte, die Bennoten läsen die Messe, da wäre ich nicht gegangen.“

Er schien mir bald herzlich zugethan und fing von

seiner Lage und früheren Verhältnissen zu reden an. Um $8^{1}/_{2}$ Uhr gingen wir zum Nachtessen, er genoß höchstens 3 bis 4 Bissen; ich aß gar nichts, denn ich war krank. Er fing wieder an zu erzählen, wie unbändig die Bennoten geschlungen hätten, und wie er froh wäre, daß sie nun weg wären. Längstens nach 10 Minuten standen wir auf und begaben uns in das Aussetzzimmer zurück.

Da fing er nun an, mir seinen Gewissenszustand und seine Glaubenszweifel zu entdecken. Sie betrafen die Lehren de praedestinatione (von der Vorherbestimmung — Gnadenwahl), de libertate humana (von der menschlichen Freiheit), de vita aeterna (von dem ewigen Leben), de resurrectione mortuorum (von der Auferstehung der Todten), de purgatorio (von der Reinheit) und de damnatione aeterna (von der ewigen Verdammniß). Darauf ging er auf sein Verbrechen über. Wir saßen bis 1 Uhr Nachts; da bat er mich, zur Ruhe zu gehen. Ich zog mich nicht aus und schlief auch nicht. — Um 5 Uhr ließ er mich rufen. Nach gegenseitiger Begrüßung fing er zu reden an, wo er um 1 Uhr aufgehört hatte; es betraf seinen Lebenswandel und sein Verbrechen; es war eine aufrichtige Beichte. Um 7 Uhr gingen wir zur Messe und als wir zurückkamen, sagte er: „Ich bitte Sie, mich morgen Beichte zu hören.“ Dies hatte ich nicht erwartet und schloß daraus, daß er mit meiner Aufklärung zufrieden sei.

Bald darauf kamen 2 Liguorianer. Ich empfing sie freundlich, räumte ihnen meinen Platz ein, und ging im Zimmer auf und ab. Ich vernahm, daß Jaroszynski ihnen Einwürfe machte und sah, daß er über ihre Entscheidung lachte. Am Ende des Gespräчs sagte Jaroszynski zu

ihnen: „Sie glauben selbst nicht, was Sie gesagt haben.“ Und als nun einer derselben fragte: „Was veranlaßt Sie das zu glauben?“ — sagte Jaroszynski „weil Sie gelacht haben, als Sie sprachen.“ Sie entfernten sich.

Bald darauf kam C*** von C***. Ich führte ihn als Canonicus und Graf auf. Jaroszynski empfing ihn sehr höflich. Als sie einige Worte Französisch gesprochen, entfernte sich Herr C*** von C*** und Jaroszynski sagte mir, er habe ihn gefragt „wie lange er in der Seelsorge gedient habe,“ worauf C*** geantwortet, „er sei nicht in der Seelsorge gewesen,“ worauf er erwidert „wenn Sie nicht in der Seelsorge waren, so können Sie auch keine Erfahrung haben.“ — Hier muß ich noch bemerken, daß er auch mich gefragt hatte, wie lange ich in der Seelsorge sei? Und als er hörte: 18 Jahre, sagte er: „da können Sie schon Manches erfahren haben.“

Er schien überhaupt auf viele Dienstjahre viel Gewicht zu legen, denn so oft die Wacht im Zimmer wechselte, fragte er jeden Mann einzeln: wie lange er diene und wie viele Feldzüge er mitgemacht habe? Wer von 1805 bis 1815 gedient hatte, dem klopfte er auf die Achseln und hieß ihn Kamerad. Er traf auch Männer, denen er im Felde gegenüber gestanden hatte. „Nicht wahr, Kamerad, wir haben Euch warm gemacht,“ sagte er dann zu einem solchen; und befahl ihm Rauchtaback zu geben, denn sonst hatte er nichts mehr, worüber er disponiren konnte. Er rauchte fast den ganzen Tag.

Um 1 Uhr wurde zum Essen gegangen. Jaroszynski begehrte Likör, trank ein Gläschen hinab, aß einen Bissen Semmel darauf, sprach nichts, und als ich ihm ein kleines Stückchen Braten zuschnitt und auf den Tel-

ler legte, genoß er einen Bissen und begehrte ein Glas Bier (Wein trank er nicht). Er forderte mich zum Essen auf. Als ich aber sagte, ich sei krank und könne unmöglich essen, winkte er mir mit den Augen. Ich verstand ihn, er sprang auf, und wir gingen in das Aussetzzimmer zurück. Dort fragte er mich, was noch heute mit ihm geschehen solle, indem die Gerichtsdiener unter dem Essen dem Gefangenwärter öfters leise etwas in's Ohr gesprochen hätten. Er fand dieses Sprechen unartig und grausam. Ich mußte es für die Zukunft untersagen.

Gegen Abend kamen schon wieder zwei Liguorianer, sie redeten wenig und sahen immer auf die Erde. Jaroszynski sagte zu ihnen: „Warum sehen Sie immer zur Erde? Wer ein gutes Gewissen hat, sieht Jedermann in's Gesicht.“ — Ich war gerade in meinem Zimmer, als wieder zwei andere Liguorianer kamen. Sie erschienen später in meinem Zimmer. Der eine sagte, er habe dem Jaroszynsk gesagt, er käme gerade von einem Kranken, Jaroszynski habe gesagt: „waren Sie bei einem schönen Mädchen?“ — Als sie weg waren, ging ich zu Jaroszynski und machte ihm Vorwürfe über seine unanständige Rede gegen den Liguorianer. Er war betroffen darüber und behauptete, dieses nicht gesagt zu haben, und schloß seine Rede mit den Worten: „ich werde sie wirklich hinauswerfen, wenn sie noch einmal kommen.“ Ich verwies ihm diese Drohung. Ich hatte aber lange zu thun, um ihn zu besänftigen.

Um 8½ Uhr wurde zum Nachtessen gegangen. Sein Benehmen war dem zu Mittag gleich. Um 12 Uhr hieß er mich schlafen gehen. Um 3 Uhr hörte ich ihn mit der Wache reden, ich ging zu ihm und bat ihn, daß er sich zur

Ruhe begebe. Er legte sich nieder, schlief nur sehr kurz, stand um 6 Uhr auf und ließ mich bald darauf holen.

Unsere Rede war von der Beichte bis 7 Uhr. Ich ließ ihm die Eisen abnehmen, so wie ich auch Tags zuvor that, weil er sagte, es sei unanständig, wie ein Hund an der Kette vor Gott zu erscheinen. Ich setzte mich in den Beichtstuhl in der Sacristei und Jaroszynski beichtete. Nach geendigter Beichte küßte er mir die Hand und die Stirne, und indem er ungeheuer weinte, legte er die Hände zusammen und bat heute nicht communiciren zu dürfen, weil er befürchtete, daß ihm nicht Alles eingefallen sei, und weil er morgen noch einmal beichten werde. Ich gestattete es ihm.

Nicht lange nach geendetem Gottesdienst saß ich mit Jaroszynski, der im Innersten tief gerührt war, und sprach von der Gerechtigkeit und unendlichen Barmherzigkeit Gottes, als sich plötzlich die Thüre öffnete und der Liguorianer Graf von Welfershein allein eintrat. Ich stand auf, reichte ihm die Hand und wies ihm meinen Platz an. Er fing an mit Jaroszynski französisch zu sprechen, das Gespräch von beiden Seiten wurde lebhaft. Da fing Jaroszynski an deutsch zu sprechen und sagte: „Warum kommen Sie hierher, um mir Grobheiten zu sagen? Sie sagen: Mein Großvater sei ein Rebell gewesen, ein Unmensch, der seine Unterthanen zu Tode hätte prügeln lassen. Ich kann nicht für meinen Großvater, denn ich habe ihn nicht gekannt, und mein Großvater nicht für mich. Ich habe noch kaum 20 Stunden zu leben, Sie sollten kommen mir Trost zu machen, und kommen mir Grobheiten zu sagen, gehen Sie gleich, Sie dummer Mensch.“ Allein Welfershein erwiderte, es sei seine Schuldigkeit zu bleiben. „Wenn es

Ihre Schuldigkeit ist, zu bleiben," sagte Jaroszynski, „so bleiben Sie," stand auf und nahm mich unter dem Arm, der ich diesem Gespräche zuhörte und im Zimmer auf- und abging. Zu mir sprach er nichts, denn er war zu sehr bewegt. Plötzlich blieb er stehen und rief mit hastiger Stimme: „Witschko! (der Name des Obergefangenwärters) gehen Sie hinab zum Herrn Vicebürgermeister und sagen Sie ihm, ich lasse ihn bitten, er solle mir die schwersten Ketten anlegen, ich werde sie gern tragen, aber er soll mir die dummen Bannoten (er wies auf Welfershein) wegjagen." Witschko ging ab. Während Witschko zum Vicebürgermeister ging, stand Welfershein auf und lief im Zimmer auf und ab, daß sein Mantel flog. Ich setzte mich mit Jaroszynski. Dieser sagte mir leise in's Ohr: „Sehen Sie diesen Karbonari! Doch die Karbonari waren gescheidte Leute, diese aber sind Esel." Welfershein zog während seines Herumlaufens ein Buch heraus und las, blieb plötzlich stehen und lief dann zum Tisch, wo ich ein Crucifix zwischen 2 Leuchtern und Blumentöpfen aufgestellt hatte, fiel auf die Knie nieder, befreite seinen Rosenkranz von dem Leibgürtel und zog denselben am Tische auf und nieder. Da zog mich Jaroszynski an sich und sagte mir in das Ohr, indem er auf Welfershein deutete: „Es kommt mir gerade so vor, wie in einem Stalle, wo die Pferde an der Kette hängen, das ist gerade so ein Geräusch, wie der Bennote mit dem Rosenkranz macht."

Nun erschien Witschko und deutete dem noch vor dem Crucifix knienden Liguorianer an, daß der Herr Vicebürgermeister ihn zu sprechen wünsche. Er stand auf und ging fort, ließ aber seinen Hut zurück. Der Herr Vicebürgermeister hat, wie ich später von ihm hörte, zu ihm gesagt:

„Geistlicher Herr, verlassen Sie den Delinquenten, er hat mich bitten lassen, Sie von ihm zu entfernen.“ Welfershein sagte darauf, es sei seine Pflicht zu bleiben. „Mit Nichten,“ sprach Herr Vicebürgermeister, „Sie haben hier nichts zu thun.“ „Wir sind hier angestellt,“ entgegnete Welfershein. „Aber **Sie** nicht,“ sagte der Herr Vicebürgermeister, „ich kenne Sie nicht, und habe daher auch gar nichts mit Ihnen zu reden. Schicken Sie Ihren Herrn Rector, **der** ist hier angestellt, jedoch nur für die gewöhnlichen Dienste. Das Gesetz gestattet aber dem Delinquenten einen Geistlichen zu **wählen**, das hat Jaroszynski bereits gethan, und Sie Liguorianer haben hier nichts mehr zu suchen. Sie machen mir diesen Menschen noch ganz desperat.“ — Nun war nichts mehr zu hoffen. Er zog sich wieder in das Aussetzzimmer zurück, nahm seinen Hut und entfernte sich, ohne Jaroszynski und mich anzusehen.

Da Jaroszynski sehr bewegt war, ließ ich ihm Ruhe, aber er konnte sie nicht lange genießen, denn bald nachher kam der Pater-Rector der Liguorianer, der Ungar Lipotzky. Ich war in meinem Zimmer. Jaroszynski erzählte mir später, daß Lipotzky sich ihm genährt hatte und seine Rede auf folgende Art angefangen: „Heut ist schönes Wetter.“ — „Was kümmert mich,“ erwiderte Jaroszynski, „ob es schön oder wild ist, denn ich bin eingesperrt.“ — „O im Himmel ist auch ein schönes Wetter!“ sagte nun Lipotzky. Da lachte Jaroszynski hoch und sagte: „Haben Sie es gesehen? Kommen Sie von dort?“ Bald darauf entfernte sich Lipotzky und kam in das Aussetzzimmer zu mir mit den Worten: „Das ist ein entsetzlicher Mensch, es ist mit ihm nichts anzufangen.“ Da sagte ich: „Lieber Freund, wenn Sie so fortfahren, wie Sie angefangen haben, wer-

den Sie nichts ausrichten. Wie kann man einen Menschen wie Jaroszynski fragen, ob er das **Vater unser** beten kann? Wie kann Graf Welfershein ihm Vorwürfe machen, daß sein Großvater ein Rebell, ein Unmensch gewesen ist?" „Ja, freilich," sagte Lipotzky, „war das gefehlt. Ich ersuche Sie daher, meine Stelle bei Jaroszynski zu ersetzen." Ich stellte ihm meine kränkliche Lage vor und bat ihn (freilich nur pro forma) mich zu befreien. Da er sich aber äußerte, daß sie (die Liguorianer) bei dieser Lage der Dinge nichts mehr wirken könnten versprach ich zu bleiben.

Kurz nach seiner Entfernung kam ein Emmissair der Liguorianer, der mir auch schon an den früheren Tagen ministrirte, und brachte mir das Oleum infirmorum. Ich hielt es für eine Versuchung oder für einen Beweis, daß die ehrwürdigen Pater Liguorianer nicht wissen, für wen Jesus Christus die **letzte Oelung** eingesetzt habe. Infirmatur quis ex vobis scheint der heilige Jakobus zu ihnen nicht gesagt zu haben, sondern inpenditur quis ex vobis *).

*) Ihre „letzte Oelung" gründen die Papisten auf Jacobus Briefworte (Kap. 5, V. 14 u. 15): „Ist Jemand krank, der rufe zu sich die Aeltesten der Gemeine, und lasse sie über sich beten und salben mit Oel in dem Namen des Herrn. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn aufrichten, und so er hat Sünde gethan, wird sie ihm vergeben sein." — Also ist die letzte Oelung prakticabel nur bei Kranken und Schwachen, die dem Tode nahe sind, nicht aber bei Denen, so leiblich gesund einem gewaltsamen Tod entgegen gehen, also auch nicht bei Denen, die, wie Marschall Jaroszynski, gehängt werden sollen. Darum heißt auch das bei der letzten Oelung zu gebrauchende Oel, nachdem es dazu geweiht und consecrirt ist, in der Priestersprache das „oleum infirmorum," d. i. das Oel der Kranken und Schwachen. Denn die Vulgata (d. i. in der Priester-

Mein Kranksein wuchs mit jeder Stunde; ich mußte den Arzt rufen lassen und Arznei nehmen. Niemand hatte herzlicheres Mitleid mit mir als Jaroszynski, weil er sich Vorwürfe machte, daß er daran Schuld sei. „Sie sind krank," sprach er oft, „Sie sind mir zu Liebe krank" — und Thränen zitterten in seinen Augen. Nachdem ich ihn versicherte, daß ich schon früher krank war, als ich zu ihm gerufen wurde, und daß ich auf den Beistand Gottes sicher rechnen dürfte, da fing er tief zu seufzen an und sagte: „Wenn ich Sie und den Criminalrath Krachan früher gekannt hätte, so befände ich mich gegenwärtig gewiß nicht hier."

Unter diesem Gespräche gingen wir im Zimmer auf und nieder, und ich hielt ihn wie gewöhnlich bei der Hand. Da zog er sie plötzlich zurück; ich fragte um die Ursache, und er sagte mit gebrochener Stimme: „Ich bin nicht werth, Ihre Hand zu ergreifen, denn an dieser Hand (er zeigte mit der linken auf die rechte) ist Menschenblut." Diese Rede ergriff mich so sehr, daß mir's kalt über den Rücken

kunstsprache die unterm ganzen Mond allein richtige lateinische Uebersetzung der Bibel) sagt für Das, was Luther mit „Ist Jemand krank" übersetzt: Infirmatur quis ex vobis, d. h. wörtlich: „Wird Einer von Euch krank und schwach." Also **dies** scheint nach Pater Philipp Jacobus nicht zu den Liguorianern gesagt zu haben (die aus einer Art von dickköpfig pfäffischer Malice ihm aus ihrer Consecrirungsofficin das von ihnen zurecht gemachte oleum infirmorum für den ihrer Seelenbeschickung entnommenen Delinquenten schickten), sondern er habe wohl zu ihnen gesagt: inpenditur quis ex vobis, d. h. „wird Einer von Euch **gehängt**." Man sieht, daß Pater Philipp nicht ohne beißenden Humor war.

ging. Als ich unter dem Galgen stand und seine letzten Zuckungen sah, war ich nicht so erschüttert. Jetzt wurden wir zum Abendessen gerufen und zwar zum **letzten**. Ich zwang mich etwas zu essen, um ihn dadurch zur Nachahmung zu reizen; aber mein Mund schien geschlossen. Es war der dritte Tag, daß ich außer Thee und schwarzem Kaffee nichts genießen konnte. Jaroszynski aß sehr wenig, trank ein Glas Bier, und verließ das Speisezimmer nach zehn Minuten. Als wir im Aussetzzimmer auf- und abgingen, sagte er leise, daß er eine unbeschreibliche Angst fühle, zwar nicht weil er sterben müsse, denn er verdiene nicht zu leben, weil er eine so schändliche That verübt habe, sondern weil er so schändlich sterben müsse, wodurch seine Familie geschändet werde, die doch in der Sache unschuldig sei. (Er hatte schon früher mich öfters gefragt, ob seine Mutter während seiner Verhaftung in Wien gewesen sei? Ich sagte dann, wie es auch war, ich wüßte es nicht.)

Er schien sich bald zu fassen und sagte: „Wann werden sie mir den Kopf abschlagen?“ Ich sagte, daß er nicht geköpft, sondern gehangen werde. „Wie ist das Hängen? Haben Sie es schon gesehen?“ Als ich sagte, ich hätte schon manchem Unglücklichen bei dieser Art des Todes beigestanden, mußte ich ihm die ganze Manipulation erklären. „Wie lange kann es dauern?“ sagte er ganz ruhig. „Eine Minute,“ war meine Antwort. „Das ist lange,“ sagte er. „Werden Sie an meiner Richtstätte eine Predigt halten?“ „**Ja**,“ sagte ich darauf. „**Vor** der Hinrichtung?“ fragte er nun, worauf ich **Nein** sagte. Ich fühlte mich jetzt sehr übel und mußte das Zimmer verlassen. Als ich zurückkam, fragte er mich, ob mir besser sei? Als ich es

bejahte, gingen wir im Zimmer wieder auf und ab, und sprachen vom Gerichte Gottes. Ich sprach viel von der Barmherzigkeit Gottes. Um 11 Uhr versuchte ich ihn zum Schlaf zu bringen. Er sagte aber, er fühle keinen Schlaf. Er setzte sich, wurde nachdenkend und ich verließ ihn, damit er ungestört denken könne. Um 2 Uhr hörte ich ihn laut reden, er sprach mit den Wachen. Ich ging zu ihm und suchte ihn zum Niederlegen zu bringen. Er sagte aber „Legen Sie sich nur nieder, Sie haben der Ruhe nothwendig, Sie sind krank, sind mir zu lieb krank." Ich verließ ihn und befahl dem Gefangenwärter, der Wache zu sagen, dem Gespräche auszuweichen. Als er merkte, daß die Wache wortarm wurde, ging er längere Zeit stillschweigend umher, und nun fing die Natur an ihre Rechte zu fordern. Um 3½ Uhr setzte er sich zum Tisch und stützte den Kopf auf die Arme, diese aber versagten den Dienst und ließen den Kopf fallen. Nachdem dies einige Male geschah, ermunterte er sich, sah sich um und bemerkte auf der Erde sein Bett, stand auf und legte sich auf selbes.

Um 4¼ Uhr stand er plötzlich auf und rief: „Meinen Geistlichen!" Ich kam augenblicklich, denn ich hatte mich, wie auch die vorigen Nächte, nicht ausgezogen. Er hieß mich willkommen und bat mich, ihn Beichte zu hören. Ich ersuchte ihn noch kurze Zeit zu warten, weil der Kirchendiener noch nicht gegenwärtig sei. Er ruhte nicht und wiederholte seine Bitte. Nun befahl ich, die Kirche auch in Abwesenheit des Kirchendieners zu öffnen und alle Kerzen auf dem Altar anzuzünden. Während dieses geschah, klagte Jaroszynski über Kälte, was er vorher nie that und war sehr niedergeschlagen. Wir gingen in die Kirche, er beichtete und weinte bitterlich. Als er den Beichtstuhl ver-

ließ, küßte er mir die Hand, und bat mich wiederholt an seine Angehörigen zu schreiben und sie in seinem Namen um Verzeihung zu bitten, da er hoffe, daß ihm auch Gott verzeihen werde. Er gab mir auch einen Kuß für seine Kinder mit der Lehre für sie, daß sie sich schon in frühester Jugend bestreben sollten, ihre Leidenschaften, besonders aber den Stolz, zu bezähmen. Er ging darauf aus der Sacristrei, wo er gebeichtet, in die Kirche, kniete im Stuhle nieder, verhüllte das Gesicht mit beiden Händen und legte so sein Haupt auf den Stuhl nieder, so blieb er, bis ich am Altare stand. (Dies that er täglich.) Ich las die Messe und consecrirte eine kleine Hostie und als ich communicirt hatte, trat ich herab an die Stufe des Altars, betete laut: „Glaube, Hoffnung und Liebe" vor. Die Anwesenden sprachen es alle laut nach, ich schloß mit fünf Vaterunser. Als ich wieder den Altar betrat, ging Jaroszynski aus der Bank, kniete nieder vor dem Altar, schlug dreimal an die Brust und empfing die heilige Communion mit solcher Andacht, daß ich und die Anwesenden alle zu Thränen gerührt wurden.

Nach der Messe richtete ich mich zur Reise. Ich steckte ein Fläschchen Hoffmanns Geist zu mir, um damit vielleicht bei eintretenden Ueblichkeiten Hülfe leisten zu können. Im Talar, mit weitem schwarzem Mantel angethan, das Crucifix in der Hand, den Kopf mit einer Camaisra bedeckt, (es war sehr kalt) erschien ich im Aussetzzimmer und erwartete die 7. Stunde. Jaroszynski war sehr unruhig und bat mich öfters, Anstalten zum Abgehen zu treffen.

Als es 7 Uhr schlug, klopfte es an der Thür, ich rief: Herein! Da trat der Commissar des Gerichtshauses

schwarz gekleidet ein, begab sich zu Jaroszynski, welcher indessen aufgestanden war, und sagte: „Lieber Jaroszynski, die Stunde hat geschlagen, das Gesetz fordert nun, die Ihnen zuerkannte Strafe zu vollziehen." Jetzt fiel Jaroszynski dem Obergefangenwärter und dessen Schreiber, dem „Stockknecht', dem Polizei-Feldwebel, dem Corporal und jedem Gemeinen von der Wache um den Hals, küßte sie und weinte bitterlich. Es war Grabesstille. Alle weinten. — Jaroszynski sammelte sich, nahm ein ihm gereichtes Rosogliogläschen, trank es aus und stellte es hinter sich auf den Tisch; es fiel um und zerbrach. — Ich nahm ihn unter dem Arm. Da sagte er zu mir: „ich werde Ihnen zeigen, daß ich standhaft bin." — Ich wünschte es von Herzen, glaubte es aber nicht, weil ich ihn sehr weichherzig gefunden und schon seither zu mehren Malen geäußert hatte, daß ich von ihm Furcht und Zaghaftigkeit erwartete.

Wir gingen über die Stiege, an deren letzten Stufen ihm die Eisen, welche er nur noch an der Hand trug und welche zum Abstreifen schon bereitet waren, abgenommen wurden. Nun öffneten sich die Thore, ich hielt ihn, wie schon früher gesagt, unter dem Arm. Als er die ungeheure Menschenmenge sah, die Cavallerie, die Infanterie, den Wagen, die Henkersknechte, welche ihn nun antasteten, — sank er in die Knie, verlor alle Kraft und das Bewußtsein. Er bemühte sich aber, sich zu fassen, sprang auf den Wagen und setzte sich auf meinen Platz, ich nahm den seinigen ein. Da kam der Gefangenwärter und sagte, er müsse sich rückwärts setzen; er that es und ich begab mich auf den für den Priester bestimmten Sitz. Jaroszynski war ohne Kraft, er konnte sich nicht aufrecht halten. Sein Sitz hatte keine Lehne, und so fiel er bald vor- bald

rückwärts, bald rechts, bald links. Hätte ich seine Knie mit den meinigen nicht festgehalten, so wäre er aus dem Wagen gefallen. Die Klugheit befahl mir, das Crucifix zu behalten und es ihm nicht in die Hände zu geben, denn es würde ihm gewiß aus den Händen gefallen sein. (Ich habe mir dieses schon früher abgemerkt, als ich den Chirurgen Freyberger zur Richtstätte begleitete; denn obwohl dieser standhaft und sich gegenwärtig war, so sank das Crucifix doch bald rechts, bald links, ohne sein Verschulden, weil ihn die Kraft verließ wider seinen Willen, und die Leute sagten, er habe das Crucifix nicht einmal gerade gehalten und nicht angesehen).

Während des Hin- und Herfallens im Wagen machte Jaroszynski starke Bewegungen mit den Armen. (Dies war seine Gewohnheit, er that es auch sehr oft während der 3 letzten Tage und, wie mich Hr. Kriminalrath von Krachan versichert, während des mit ihm gepflogenen Verhörs; er pflegte einen Arm nach dem andern heftig auszustrecken, worauf ein Krachen erfolgte). — Unterwegs versuchte er oft zu sprechen, ich verstand aber nichts davon, als: „ich sehe nichts." Die Muskeln seines Mundes waren gelähmt und es floß Schaum aus demselben. Ich nahm mein Sacktuch, um ihn zu reinigen, er schien darüber betroffen, fing an das seinige aus der Tasche zu ziehn, konnte es aber wegen beständigem Hin- und Herfallens lange nicht herausbringen. Endlich gelang es ihm, wie es aber aus der Tasche war, flog es schon aus dem Wagen. Man hob es auf und reichte es mir. Da ich sah, daß es vom Gassenkoth sehr verunreinigt war, nahm ich es nicht an. Ich hatte seine rechte Hand in der meinigen sie war kalt wie Eis, aber auf seiner Stirn zeigten

sich Schweißtropfen. Er fing an seine Wangen aufzublasen, entzog mir seine Hand und versuchte es mit aller Gewalt sein Halstuch zu öffnen, um sich Luft zu machen. Es wollte ihm lange nicht gelingen, endlich öffnete sich der Knoten und das Halstuch flog aus dem Wagen; man brachte es mir, aber es war ebenfalls sehr unrein und ich überließ es dem Finder. Nun sah er aus, als wäre er vom Galgen schon gekommen. Seine Augen waren sehr trübe, und ich begreife es, warum er früher sagte, daß er nichts sehe. Wir kamen jetzt zur heiligen Paulaner Kirche. Ich machte ihn aufmerksam und ermahnte ihn, seine gegenwärtigen Leiden Gott für seine Sünden zu opfern. Er verstand mich und winkte mir mit dem Kopfe ein Ja zu. Bald darauf riß er die Augen mit Gewalt auf, und sein Gesicht erheiterte sich und er sagte: „da kommt eine Hofequipage und bringt mir Pardon." Es war ein Fiaker, der den Criminal-Gerichts-Commissär führte. Bald darauf sagte er: „da kommt ein Stabs-Offizier, der bringt Pardon." Es war der Militär-Chirurgus, der den Soldaten nachritt. Außer der Linie ritten zwei k. k. Reitknechte schnell am Wagen vorüber, das bestätigte ihn ganz in seiner Meinung, daß er begnadigt werde. Wer es weiß, daß Jaroszynski viele Jahre lang in Wien gelebt, die Hofequipagen und Militärbranchen genau kannte, wird daraus deutlich ersehen, daß er sich nicht gegenwärtig sein konnte. Nun äußerte er, daß er ein Naturbedürfniß, dessen er sich schon in der Kärnthnerstraße zu entledigen wünschte, heftig fühle. Ich vertröstete ihn an den Ort seiner Bestimmung, wo auch sein Verlangen in Erfüllung ging. Da er fast gar nicht trank,

hatte er dieses Bedürfniß von Dienstag bis Donnerstag nicht gefühlt.

Als er schon unter dem Galgen stand und die Henkersknechte ihn umfaßten, rief er: „Meinen Geistlichen!" und wand sich aus den Händen der Henkersknechte los, eilte zu mir, schwankte im Gehen und stieß heftig an die Galgensäule, welche er aus Angst nicht gesehen hatte. Ich sprach ihm Muth zu und munterte ihn zur Geduld auf. Er faßte sich, stellte sich in die Mitte des Galgens, ließ sich geduldig binden und sagte, „ich bitte, machen Sie geschwind." Ich lehnte an der linken Seite des Galgens, als er aufgezogen wurde. Ich dachte an die zu haltende Rede und war davon ganz begeistert. Ich sah in die Höhe. Jaroszynski hatte den Strick um den Hals, der Henker winkte, seine Knechte hinter dem Galgen ließen nach, die unter dem Galgen zogen an, und — Jaroszynski war todt *).

Mehr als 20,000 Menschen umgaben den Richtplatz,

---

*) [Man kann eben nicht sagen, daß Marschall Jaroszynski dem Tod entgegengegangen sei, wie es von einem Polen, der unter Poniatowski durch Waffenthaten auf Napoleon's Schlachtfeldern das Kreuz der Ehrenlegion erlangt hatte, gar wohl zu erwarten gewesen wäre. Aber man muß bedenken, daß seine unmännliche Schwäche nicht Furcht vor dem Tode **an sich** war, sondern er zitterte und erblaßte vor der Schande des Todes **am Galgen**, vor der Schande des Todes **als Raubmörder**. Wäre er füselirt worden, oder etwa als sogenannter „politischer Verbrecher" — d. i. als Kämpfer für Freiheit, Volk und Vaterland — am Galgen gestorben, dann hätte er gewiß Mannesmuth und Standhaftigkeit gezeigt. So aber waren ihm beide jämmerlich gebrochen.]

es war kein Laut, kein Geräusch hörbar. Jedem erstarb das Wort im Munde. — Ich trat unter dem Galgen hervor gegen das Gesicht des Erhängten, und begann meine Rede an das Volk. Ich sprach von der Macht der Leidenschaften, redete den Eltern an's Herz, die Leidenschaften ihrer Kinder zu beobachten, und denselben schon in frühester Jugend entgegenzukämpfen. Ich würde die Pflichten des Staates berührt haben, aber die Stimme versagte, ich wurde heiser und es fing an zu regnen, wodurch die Zuhörer in Bewegung und Unruhe geriethen.

Hiermit endet sich die Geschichte eines Mannes mit großen Naturanlagen begabt und von äußern Umständen begünstigt, der viel zum Wohle der Menschheit hätte thun können, aber seinen wilden Leidenschaften fröhnend von Stufe zu Stufe sank, bis er zum Raub- und Meuchelmörder wurde, zum Raub- und Meuchelmörder an seinem alten Lehrer!

Nun kommen die drei, in der Vorbemerkung (S. 191) erwähnten Briefe, die Pater Philipp auf Bitten Jaroszynski's an dessen Angehörige schrieb. Sie lauten, wie folgt:

1) An seine Mutter, Theophilia v. Jaroszynska.

Ich würde es nicht wagen, an Ew. ꝛc. zu schreiben, wenn mich nicht ausdrücklicher Auftrag und der Gedanke, vielleicht in das wunde Herz Balsam gießen zu können, dazu aufforderten. Mir war das traurige Loos beschieden, die drei letzten Tage und Nächte an der Seite Ihres Unglücklichen zuzubringen und meine Thränen mit den

seinen zu vereinigen. Ich war so glücklich, in diesen Tagen seine Freundschaft zu genießen, und dies setzte mich auch in die Lage, ihn nach meinem Wunsche zu lenken. In Folge dessen muß ich Ihnen die wahrhaft tröstende Nachricht geben, daß Ihr unglücklicher, aber nicht verworfener, Sohn seinen Fehltritt unter tausend Thränen beweinte, denselben herzlich bereute, und Alles gethan hat, was unsre heil. katholische Religion in dieser Beziehung verlangt. Ja ich muß Ihnen sagen, daß er mich dringend um den Beistand unserer Religion bat, zweimal unaufgefordert beichtete und das heil. Abendmahl mit einer Andacht empfangen hat, daß alle Anwesenden durch ihn erbaut und zu Thränen gerührt worden sind. Niemand lag ihm mehr am Herzen als seine gute Mutter. Glauben Sie es, nie nannte er Sie ohne die innigste Achtung und Rührung, welches sich durch Vergießen heißer Thränen zeigte. O wie glücklich wäre ich gewesen, ihm seine oft wiederholte Frage, ob seine Mutter während seiner Verhaftung in Wien gewesen sei, mit Ja beantworten zu können! Er schied aus diesem Leben mit der dringendsten Bitte an mich, an Sie gnädige Frau zu schreiben und Ihnen zu sagen, daß Ihr unglücklicher Sohn Severin Sie stets geliebt habe, daß er Sie, wegen aller seiner Vergehungen, besonders aber wegen der letzten, wodurch die Ehre seiner Familie so schwer beleidigt wurde, tausendmal um Verzeihung bitte mit dem Bedeuten, daß er durch die unendliche Barmherzigkeit Gottes hoffe, ausgesöhnt und freudiger vor Gottes Angesicht zu erscheinen, der gewiß den Untergang des Sünders nicht wünscht, sondern mehr Freude hat über einen Sünder, **der Buße thut,** als über 99 Gerechte, die der Buße sich überhoben glau-

ben. Im Geiste unserer Religion vereinige ich mich also als unwürdiger Diener derselben mit der Bitte Ihres einst so geliebten Severins, und bitte Sie: verzeihen Sie ihm, so wie uns unser himmlischer Vater alle unsre Sünden verzeihen wird, wenn wir Denen von Herzen verzeihen, die uns beleidigt haben. Friede seiner Asche! ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) An seinen Bruder in Bessarabien, Anton Marschall de Tumbow.

So sehr ich weiß, daß mein gegenwärtiges Schreiben Ihr Herz verwunden muß, so kann ich der Pflicht nicht widerstehen, die mich dazu auffordert; denn ich habe Ihrem unglücklichen Bruder versprechen müssen, Seine Stelle bei Ihnen zu ersetzen. Sein innigster Wunsch war es in den letzten drei Tagen, in welchen ich als Diener der Religion sein einziger Freund war, der Tag und Nacht nicht von seiner Seite kam, Ihnen in seinem Namen zu sagen, daß er Sie und alle Anverwandte unter tausend Thränen bitte, ihm zu verzeihen, daß er sie durch eine so schändliche That beleidigt und vor der Welt mit Schimpf und Schande bedeckt habe. Ich zweifle nicht, daß Sie aus brüderlicher Liebe ihm diese Vergehungen verzeihen werden, da ich ganz überzeugt bin, daß ihm auch Gott im Himmel, zu dem er in seinen letzten Lebenstagen so inständig gebetet, alle seine Sünden verziehen habe. Erlauben Sie, daß auch ich an Sie eine Bitte stelle, diese besteht darin: daß Sie Alles anwenden mögen, um die gute gebeugte Mutter zu trösten, sie wird gewiß des Trostes bedürftig sein, und wer ist wohl geneigter diesen zu spenden als Sie? Ich gebe Ihnen hiermit die Versicherung, daß Ihr

Bruder mit Gott ausgesöhnt die Welt verlassen und Alles gethan habe, was die heil. katholische Religion von einem Sünder verlangt. Seien Sie also in Hinsicht seines Seelenheiles ruhig und verstoßen Sie den Bruder nicht aus Ihrem Herzen, der Sie durch mich so inständig um Ihre Liebe und Verzeihung bittet. Gott wird Sie segnen, wenn Sie ihrem unglücklichen Bruder nicht fluchen. — Der Herr gebe ihm das ewige Heil! &c. &c. &c.

3) An seine Frau, Theophilia von Jaroszynska, geb. von Szalaiska.

Nur Gott kann es wissen, was Sie die Zeit Ihrer Verehelichung hindurch gelitten haben. Die grauenvolle That Ihres Gemahls rechtfertigt Sie vor den Augen der Welt. Sie läßt ganz deutlich auf **Ihre** Behandlung schließen. Doch unsere heil. Religion fordert uns auf, unsern Beleidigern zu verzeihen und ich rechne auf Ihr gutes Herz, daß Sie es gewiß auch thun werden, besonders, wenn ich Ihnen sage, daß Ihr unglücklicher Gemahl um diesen letzten Beweis Ihrer ehemaligen Liebe herzlich bitten läßt. O wie sehr wünschte ich Ihren unschuldigen Kindern den letzten Kuß Ihres unglücklichen Vaters geben zu können, den er mir für sie gab mit der heilsamen Lehre, daß sie sich von Jugend auf bestreben sollen, ihre Leidenschaften, besonders aber den Stolz, zu bekämpfen. Die von Ihrem Gemahle sonst bezweifelte, in seinen letzten Lebenstagen aber hastig ergriffene Lehre unserer heil. Religion, daß wir uns einst alle wieder sehen werden, erfüllte ihn mit der fröhlichsten Hoffnung, Ihnen einst seine Bitte um Verzeihung selbst aussprechen zu können und sie von Ihnen gewiß zu erhalten. Rechtfertigen Sie

also seine frommen Hoffnungen und sagen Sie mit dem Erlöser: Vater verzeihe ihm, denn er wußte nicht, was er an mir that. Können Sie zum Troste der tiefgebeugten Mutter etwas beitragen, o so fordere ich Sie bei der Liebe Ihres einst von Ihnen heißgeliebten Severins dazu auf! Beten Sie auch für ihn, so wie auch ich meine ganze Lebenszeit für ihn beten werde. In der seligen Hoffnung, daß ich Sie einst mit Ihrem Severin ausgesöhnt vor dem göttlichen Richter sehen und mich mit Ihnen herzlich freuen werde, zeichne ich

Wien, den 3. September 1827.

Jacob Philipp Münich,
Erster Seelsorger im k. k. Prov.-Strafhause
zu Wien.

IV.

Zwei Inquisitionsfälle,

wo es nicht allein ohne Inquirirteufelei, sondern auch recht und löblich zuging,

das heißt, soweit dies im „Bluthaus der Geheimen“ überhaupt möglich ist. Solche Fälle sind nicht so häufig, daß nicht die Namen der Untersuchungsrichter in diesem Buch genannt werden sollten, ihnen ein Ehrendenkmal im deutschen Volk zu stiften. Darum sollst Du wissen, mein Leser, daß in dem unter 1 mitgetheilten Fall der vor etwa 12 Jahren verstorbene Criminalrath **Hauschild**, Vorstand des Criminal-Kreisamts zu **Altenburg**, Untersuchungsrichter war, in dem andern, unter 2 mitgetheilten, aber ein Mann, den Volk und Vaterland schon im Herzen tragen: der Oberlandsgerichtsdirector **Temme** zu Münster, damals noch Criminaldirector zu **Greifswalde**. — Beide Männer beweisen, etwa nicht blos in diesem einzelnen Fall, sondern durch den Geist ihrer ganzen Amtsführung, daß, obschon Dienstmannen und Familiare im Hause der „Geheimen“ — d. h. obschon eingereiht in dem, durch sechsfachen Widerspruch gespaltenen Pseudorich-

terthum (vergl. den I. Band dieses Buchs, S. 357) — dennoch die „Geheime" trotz ihrer demoralisirenden Nachtkraft sie nicht unter sich gekriegt hat. Beide bewahrten sich — fern von volkverachtendem Gelehrtenstolz, fern von kastengeistischem Juristenthum, von herzverknöchernder Juristerei und sinnumstrickender Formanbetung — die Ehrfurcht vor den heiligen Menschenrechten. Und diese Ehrfurcht half ihnen, daß sie nicht Knechte der „Inquirentenehre" wurden (I, S. 2 und 357 f.), nicht Spießgesellen vom Troß bureaukratischer Beamtung — nicht Helfershelfer vom juristischen Pfaffenthum.

1.

Der Mammonsdienst und seine Berückung.

Vorsätzlicher Todtschlag von einem vermeintlich bestohlenen Geizigen an seinem vermeintlichen Dieb, beschlossen und ausgeführt im Affect des Argwohns.

(Band XVI der „Annalen", S. 72 ff.)

Bei dem Kreisamt zu Altenburg meldete der Amtsfrohn Rudolph an einem Sonntag-Nachmittag gegen 2 Uhr, daß der Hausbesitzer Valentin Junghans von Wilchwitz so eben in der hiesigen Amtsfrohnfeste bei dem Stockmeister sich gemeldet, und um seine Verhaftnehmung um deswillen gebeten habe, weil er die in seinem Hause wohnende Regina Bork, eine alte 76jährige Person, dermaßen

geschlagen hätte, daß sie wahrscheinlich todt sein würde. Zugleich überbrachte der Amtsfrohn einen Beutel mit 145 Gülden 3 Gr., ingleichen einige Schlüssel, so ihm Junghans übergeben, mit der Versicherung, daß dieses sein baares Geld und die Schlüssel zu seinem Hause und übrigen Behältnissen wären. Rudolph wurde befehligt, ohne allen Verzug mit dem Amtschirurg nach Wilchwitz zu fahren, mit Zuziehung des dortigen Ortsvorstandes über den fraglichen Vorgang Erkundigung einzuziehen, dessen wirkliches Geschehensein man noch bezweifelte.

Leider bestätigte sich aber Junghansens Selbstanklage. Seine Hausgenossin, Regina Bork, lag in ihrem Blute todt in seiner Wohnstube. Jetzt begab sich das Kreisamt an Ort und Stelle. Dahin ließ es auch den Valentin Junghans bringen, der denn ohne Weiteres noch einmal gestand, die alte Regina Bork in den Zustand wie sie todt vor ihm daliege, versetzt zu haben, auch sofort das Instrument, womit er sie todtgeschlagen, aus seiner Hauskammer herbeiholte. Dieses war ein büchenes, viereckig scharf geschnitztes Stück Holz, 1 Elle lang, 2 Zoll breit, 7 Zoll stark, und hielt an Gewicht ein Pfund. Er hatte es sich zu einem Tritt an seiner Häckerlingsbank vorgerichtet.

Es fanden sich mehre Kopfwunden. Das Gehirn war mit ausgetretenem Blute bedeckt und sogar in dem Grund des Hirnschädels war ausgetretenes Blut und Blutwasser zu finden. Sämmtliche zur Augenhöhle des rechten Auges gehörige Knochen waren in kleine Splitter zermalmt, und die Schlafpulsader zerrissen, woraus eine tödtliche Verblutung erfolgt war.

Valentin Junghans ist 33 Jahre alt und kinderloser Wittwer, Hausbesitzer und Bauerntaglöhner. Ueber die

unumwunden eingestandene That gab er folgende nähere Umstände an:

Die Bork'schen Eheleute, die schon lange bei ihm gewohnt hätten, wären zeither uneinig mit ihm gewesen. Die Bork habe es anscheinend gut mit ihm gemeint, wäre aber doch falsch gegen ihn gewesen. Durch seiner Hände saure Arbeit, besonders durch sein Häckerlingsschneiden, habe er sich einige Gülden*) Geld verdient und solches anfänglich in seiner Küche unter die Asche versteckt gehabt. Da er aber gemerkt habe, daß ihm von diesem Geld hier dann und wann etwas hinweggekommen sei, so habe er es in einen steinernen Krug unter den in seiner verschlossenen Schlafkammer stehenden Kleiderschrank verborgen. Aber auch hier habe er einmal einen Gülden und das andere Mal zwei Gülden vermißt. Jetzt habe er sein Geld in seinen Kleiderschrank eingeschlossen, habe noch ein Extra-Vorlegeschloß vor seine Kammer gemacht, und **beide** Kammerschlüssel an seinen Geldbeutel gehängt, und so mit sich herumgetragen. Vierzehn Tage „vor diesem betrübten Todtschlag" wäre er in die Stadt gegangen und nach einem zweistündigen Aufenthalt wieder nach Hause gekommen, und habe, als er in seine Kammer gegangen, am Vorlegeschloß gemerkt, daß Jemand darüber gewesen sei, denn dieses Schloß habe zweimal geschlossen, er habe es auch mit aller Vorsicht zweimal abgeschlossen, und jetzt wäre es doch, als er nur einmal geschlossen, gleich aufgegangen. Des Tags darauf sei es mit diesem Schloß der nämliche Fall gewe-

*) „Gülden" — der Gülden ist eine bei den Altenburgischen Bauern noch gewöhnliche Rechnungsmünze und hat 21 gute Groschen.

sen. Da nun außer den Bork'schen Eheleuten Niemand im Hause, die Frau aber meistentheils allein im Hause gewesen sei, so habe er Verdacht auf diese geschöpft, habe auch, als ihm anfangs 1 Gülden und hernach 2 Gülden von seinem Gelde hinweggekommen, zu den Bork'schen Eheleuten gesagt: „ich weiß nicht, wie es zugehet, es kömmt Jemand über mein Geld, und ich muß einen Dieb im Hause haben." Sie hätten aber nichts einräumen mögen.

Weil er nun seitdem zweimal wieder gefunden hätte, daß Jemand über seinem Vorlegeschloß gewesen sei, so habe er am Sonnabend, als dem Tag vor der That, sich gegen die Bork geäußert: „wenn ich noch einmal merke, daß ihr über meine Sachen geht, so werfe ich euch zum Hause hinaus."

Den Tag darauf, „am lieben Sonntag früh", hätten die Bork'schen Eheleute dieserhalb einen greulichen Zank mit ihm angefangen, wobei es zwischen ihnen zu Thätlichkeiten habe kommen sollen, indem er in der Bosheit das in den Händen gehabte Messer, womit er eben Brod in seine Morgensuppe eingeschnitten, zwar weggelegt, aber statt dessen den Stiefelknecht in die Hand genommen, und solchen, um den alten Bork, der ihm zu Leibe gehen wollen, von sich abzuhalten, an die Wand geworfen habe. Hiermit habe der Zank für diesmal sich geendigt. Der alte Bork sei in das Holz nach Erdbeeren, dessen Frau aber, desgleichen er selbst, wären in die Kirche gegangen. Als er und die Bork wieder nach Hause gekommen, habe ihm diese des Mittags ein Mehlmus gemacht, ihm aber gesagt, daß sie es nicht leiden könne, wenn er ihr Diebstahl Schuld geben wolle, sie vielmehr deshalb klagen müsse.

Nach dem Mittagsessen sei er hinauf in seine Schlafkammer gegangen, habe sein Geld wieder durchgezählt, und wieder welches vermißt, und zwar einen Zwanzigkreuzer, denn er habe fünf Zwanzigkreuzer gehabt, gleichwohl deren jetzt nur noch vier gefunden. Dadurch sehr aufgebracht, sei er hinunter in die Stube gegangen, wo die Bork am Tische gesessen und Wäsche ausgebessert habe. Er wäre, weil er im Begriff gewesen, sich einen Tritt zu seiner Häckerlingsbank zu machen, wozu er sich schon ein Stückchen büchenes Holz vorläufig geschnitzt gehabt, und dasselbe in seiner Hauskammer gehabt hätte, vorher in solche gegangen, habe dieses Stück Holz geholt, und es mit hinein in die Stube genommen, damit wäre er hinter den Ofen gegangen, und habe sich noch vorher seine Tabackspfeife anbrennen wollen; die Bork habe im Sitzen ihm den Rücken zugekehrt.

In der Bosheit, und weil er nun bei sich überzeugt gewesen sei, daß er sein Eigenthum auch nicht einmal unter seinen Schlössern verwahrt halten könne, habe er die Bork gefragt: „ob sie gestehen wolle, daß sie in seiner Kammer gewesen sei?“ — Dies habe sie nicht einräumen, sondern ihn hierüber verklagen wollen. Er habe die nämliche Frage noch einmal an sie gethan, da sie aber nichts auf sich kommen lassen wollen, habe er mit dem in den Händen gehabten Stück Holz hin nach der Bork geschlagen und sie auf den Kopf getroffen, so daß sie hin in die Stube gefallen wäre und im Hinfallen die Worte gesagt hätte: „ei mein herzer lieber Velten, ich will nicht klagen!“ Er habe sie nun noch einmal gefragt, ob sie in seiner Kammer gewesen sei? Sie habe aber noch immer geleugnet, und er ihr einen zweiten Schlag auf den Kopf

versetzt, worauf sie kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben habe.

Jetzt sei er aus der Stube hinaus in die Hauskammer gegangen, und habe nicht gewußt, wohin? Er wäre wieder in die Stube gegangen, und habe bemerkt, daß sie den rechten Arm noch bewegt, worauf er in der Meinung, daß sie einmal sterben müsse, und er einmal unglücklich sei, ihr noch einen Schlag über den Kopf in der Absicht gegeben habe, damit sie sich nicht so lange martern solle; hier könne er ihr auch wohl noch zwei Schläge versetzt haben.

Bei dieser Aussage beharrte er in seinem zweiten Verhör, änderte aber selbige später dahin ab, daß, als er an jenem Sonntag sein Geld gezählt, und hier einen Zwanziger vermißt gehabt, er sehr erzürnt gewesen, aus seiner Schlafkammer sogleich in die Stube herunter, und aus dieser in seine Hauskammer gegangen sei, aus dieser habe er das büchene Stück Holz in der **Absicht** geholt, die alte Bork damit **todt zu schlagen**, habe ihr auch damit sogleich ohne Weiteres eine Menge Schläge auf den Kopf gegeben, bis sie kein Lebenszeichen an sich spüren lassen. Er habe zwar an jenem Sonntag dieses Stück Holz in seine Häckerlingsbank als Tritt einmachen wollen, allein es sei nicht wahr, daß er zuvor erst seine Tabackspfeife in dem Ofen habe anbrennen wollen, er habe keine Tabackspfeife, sondern nur das Stück Holz, und dies wie gesagt **nur** in der Absicht in der Hand gehabt, um die Bork damit todt, aber ganz todt zu schlagen.

Und hier war es nun, wo der alte Hauschild abermals bethätigte, daß er, trotz der sonst so demoralisirend einwirkenden Naturbeschaffenheit des Inquirententhums doch

verstanden habe, ehrenhaften Sinn und Ehrfurcht vor dem Heiligthum der Rechtspflege zu bewahren — ja, daß er sogar verstehe, diesen Sinn und diese Ehrfurcht selbst **in** und **während** der Inquisitionsführung zu bekunden. Hierfür spricht das rechtschaffene Verhörsprotokoll, aus welchem ich hier folgenden wörtlich lautenden Auszug mittheile:

„Auf Befragen: in welcher Absicht er jenes Stück Holz, welches er zu einem Tritt in seine Häckerlingsbank habe einsetzen wollen, mit in die Stube genommen habe? antwortet Valentin Junghans (nach einem sehr langen Stillschweigen und nachdem diese Frage noch einigemal an ihn gethan, ihm dieselbe auch einigemal erklärt und ihm deutlicher gemacht worden war) Folgendes: „„Ich kann es so vielmal beschwören, als ich Haare auf dem Kopfe habe, daß ich das Stück Holz an jenem Tage mir in meine Häckerlingsbank machen wollte; aber ich war ihr einmal gehässig und war boshaft, und nahm es mit hinein in die Stube, um damit die Bork todt, ganz todt zu schlagen.““

„Hierauf wurde ihm vorgestellt, daß er sich, was er aussage, wohl bedenken und überlegen solle; dabei wurde ihm zu Gemüthe geführt, daß in seinen Aussagen in Beziehung auf sein begangenes Verbrechen ein auffallender Widerspruch liege; daß er selbst Pflichten gegen sich habe, und nicht mehr gegen sich sagen möge, als was völlige Wahrheit sei. Es wurde ihm vorgehalten, daß sein gegenwärtiges Geständniß mit seinem frühern in Widerspruch stehe, nach welchem er anfangs so viel angegeben habe, daß er die Bork anfänglich nicht habe todtschlagen wollen, daß er auch jenes Stück Holz nicht um deswillen mit in die Stube genommen habe, um die Bork damit zu tödten, sondern daß er vielmehr dasselbe, weil er es einmal in der

Hand gehabt, und er erst noch seine Pfeife in dem Ofen anbrennen wollen, mit hinein genommen und sodann die Absicht gehabt habe, dieses Stück Holz auf seiner Schnitzebank im Hofe vollends fertig zu schnitzen. Es wurde derselbe hierbei aufgefordert, diesen offenbaren Widerspruch durch eine aufrichtige Angabe seiner damaligen Absicht zu heben und ein Mehres nicht, als er gewollt oder gethan habe, anzugeben, als wozu man ihn umsomehr ermahnen müsse, je gewisser auch von Seiten des Amts die Pflicht sei, bei der gegenwärtigen Untersuchung alles Das, was ihm in Ansehung seines Verbrechens zu Statten kommen könne, herauszusetzen."

„Valentin Junghans blieb aber dabei, daß er dieses Stück Holz wirklich nur um deswillen mit hinein in seine Stube genommen habe, um die Bork damit zu tödten, und gab hierbei noch Folgendes zu vernehmen: „„Ich war ihr einmal gehässig, ich war, weil ich mein Geld kurz vorher durchzählt und dabei wieder einen Zwanziger vermißt hatte, bei mir überzeugt, daß die Bork diesen entwendet habe, und dachte bei mir: damit sie nur sieht, wofür sie es gethan hat, so willst du sie todtschlagen; sie ist dir ja schon mehrmals über deinen Schlössern gewesen! Um meine Tabackspfeife anzubrennen, bin ich weder in die Stube, noch hinter den Ofen gegangen, ich hatte sie, als ich das Stück Holz holte, gar nicht in der Hand.""

„Ihm wurde vorgestellt, durch sein gegenwärtiges Geständniß widerspreche er sich auch in Ansehung folgenden Umstandes: Vorher habe er nämlich behauptet: er hätte, als er von seiner Schlafkammer herunter gekommen sei, jenes Stück Holz um deswillen aus der Hauskammer geholt, um sich davon einen Tritt in seine Häckerlings-

bank zu machen; jetzt sage er: er habe dieses Stück Holz darum mit in die Stube genommen, um die Bork damit zu tödten; wenn nun dieses wahr sei, so folge daraus, daß sein Vorgeben: „„als ob er das Stück Holz aus seiner Hauskammer in der Absicht herausgeholt, um es als einen Tritt in seine Bank zu machen““, erdichtet gewesen sei, weil aus seinem jetzigen Geständniß eine andere Absicht, als wie er angegeben habe, hervorgehe."

„Valentin Junghans antwortete: „„Ich ging, als ich aus meiner Schlafkammer herunter kam, um deswillen in meine Hauskammer, um das Stück Holz herauszuholen, und um mit diesem Holz die Bork zu tödten, weil ich ihr äußerst gehässig und bei mir ganz überzeugt war, daß sie nicht nur dieses letzte Mal, sondern auch noch mehre Mal über meinen Schlössern gewesen war.““

„Auf Vorhalt, woher bei ihm die Ueberzeugung hergekommen sei, daß die Bork seine Diebin gewesen? erwiederte er: „„Weil außer ihr und ihrem Mann Niemand im Hause, ihr Mann aber gewöhnlich vom Hause abwesend war, und ich nicht vermuthen konnte, daß es ein fremder Dieb sei, indem dieser entweder **mehr** von diesem Gelde oder das **ganze** Geld genommen haben würde, ich aber an meinem Vorlegeschloß zweimal merkte, daß Jemand drüber gewesen sei ꝛc.““

„„Ich hätte““, fährt er fort, „„das Todtschlagen freilich nicht thun sollen, und ich kann mich deshalb nicht rechtfertigen und mag mich nicht rechtfertigen. Wehe mir, daß ich es gethan habe! Aber zu so einer Zeit weiß der Mensch nicht, was er thut, er denkt an nichts, er denkt an keine Religion. Ich bin ein unglücklicher Mensch. Es ist geschehen, es ist nicht zu ändern. Die alte gute Mutter,

wenn sie unschuldig ist, so will ich mein Leben für sie lassen. Mein Urtheil falle aus, wie es wolle, ich lege mich nicht dawider ꝛc.'""

Bei allen seinen Vernehmungen verrieth Valentin Junghans, daß er ein geiziger und rachgieriger Mensch sei. Seine That suchte er nicht zu entschuldigen. Er sah das Verbrecherische und Strafbare derselben vollkommen ein, ob er schon anführte, daß man in der „Rage" noch etwas anders thue, und daß ein Mensch dann nicht wisse, was er vornehme. Uebrigens hatte er nach den Aussagen des Dorfrichters sowohl, als des Ehemanns der Erschlagenen, in Ansehung seines Lebenswandels das Zeugniß eines thätigen und arbeitsamen, mäßigen und ordentlichen, rechtschaffenen und strengehrlichen Mannes für sich, der auch sonst ganz gutmüthig sei und Niemandem etwas zu Leide gethan habe, in Sonderheit auch mit seinen Hausleuten bis dahin in Einigkeit gelebt habe. — Nur der Gedanke, daß sein Eigenthum und sein sauer erworbener Verdienst — der Angelpunkt seines ganzen Strebens und Lebens — nicht einmal unter seinen Schlössern sicher sein konnte*), und die bei ihm einmal überhand genommene Meinung, daß er bestohlen worden sei, und daß nur die Erschlagene ihn bestohlen haben könne, konnten ihn zu einer so unmenschlichen That bringen.

Sehr wahrscheinlich war die Meinung, daß ihm etwas von seinem Geld entwendet worden sei, nur ein leerer Argwohn. Gewiß ist wenigstens, daß gerade der Arg-

---

*) Als Charakterzug ist hier hervorzuheben, daß Valentin Junghans mit seiner Person auch seinen Mammon ausliefert. S. 226.

wohn, aus welchem die unselige That hervorging, nämlich die Meinung, „daß ihm ein Zwanziger an seinem Gelde gemangelt habe“, nur seinen eigenen Irrthum zum Grunde hatte. Hierüber sagt eins der Verhörsprotokolle:

„Es wurde ihm vorgestellt, daß auf seiner Seite bei dieser ganzen Sache vielleicht ein Irrthum vorgewaltet haben könne, indem nicht wahrscheinlich sei, daß diese alte Frau seine Schlösser werde eröffnet haben, er habe sie wohl selbst nicht gehörig verschlossen, oder sich in seinem Geld verzählt, wie der Fall sei beim letzten Mal, denn da wolle er einen Zwanziger vermißt und er fünf Zwanziger gehabt haben, gleichwohl wären doch **fünf** Zwanziger da gewesen, als ihm sein Geld vom Gericht aufgezählt worden sei. Hierauf antwortete Valentin Junghans: „„Meine Schlösser habe ich allezeit mit Bedacht zugeschlossen; wie es aber mit dem Zwanziger zugegangen ist, weiß ich nicht; ich bin erschrocken, als ich bei dem Aufzählen meines Geldes wahrnahm, daß fünf Zwanziger da waren““.

Er bereute seine rasche That aus dem Innersten seiner Seele, und sah in der Ueberzeugung, daß er ein schweres Verbrechen begangen habe, seinem Straferkenntniß mit Sehnsucht entgegen.

Seine tiefe Reue spricht sich unter Anderm auch in folgender Stelle eines seiner Verhörsprotokolle aus: „Die alte gute Mutter ist wohl aufgehoben, wohl ihr — aber wehe mir! — Ich bitte, daß mir gleich in meinem ersten Urtel meine wohlverdiente Strafe durch das Schwert zugesprochen werde; jetzt kann es vielleicht noch beigebracht werden; ich bin ein unglücklicher Mensch, und wenn ich wieder hinauskäme, so würde ich vielleicht selbst dahin

gebracht werden, mir ein Leids anzuthun". — Und er **that** es sich an.

Noch vor Auffindung seines Urtels, wozu man bei der großen Einfachheit des Falls keinen vollen Tag nöthig gehabt hätte, aber nach dem heiligen, d. h. sanctionirten Greuel hochpreislicher Schreibsal-Justiz so und so viel **Wochen** brauchte — noch vor Auffindung seines Urtels, **einige** Wochen nach Erstattung des inquirentischen Haupt- und Schlußberichts, gelang es Valentin Junghans **sich im Gefängniß zu erdrosseln.**

2.

Giftmord am überdrüssig gewordenen Weibe.

(Band IX der Annalen. S. 327 ff.)

Am 13. Mai (einem Freitag) machte der Magistrat dem Inquisitoriatsgericht die Anzeige, daß in der vergangenen Nacht die Frau des Fleischermeisters Krüger, nachdem sie den ganzen Tag an starkem Erbrechen und Diarrhöe gelitten, gestorben sei, und daß ein, jedoch nicht näher zu begründendes Gerücht, in der Stadt gehe, Krüger habe seine Frau vergiftet. Indessen habe er freilich nur auf Anliegen ihrer Verwandten, die von ihm verlangt, daß er sich gegen solch schändliche Beschuldigung reinigen solle) bei dem Kreisphysikus die Section der Leiche beantragt.

Diese Anzeige ging Nachmittags um 5 Uhr ein. Das Inquisitoriat ließ sofort bei der Polizei über die näheren Lebensverhältnisse Krügers mündliche Nachfrage halten, so auch im Betreff derjenigen Umstände, die allen-

falls zu dem entstandenen Gerücht hätten Veranlassung geben können. Nach der hierauf erhaltenen Auskunft, war Krüger ein achtbarer, ziemlich vermögender Bürger, 39 Jahre alt, ordentlich, nüchtern, und seit ungefähr sieben Jahren verheirathet. Es war ihm nichts vorzuwerfen, als daß ein damals bei ihm dienendes Mädchen, Namens Elisabeth Krümmel, von ihm schwanger geworden war. Ob er noch jetzt mit ihr Umgang habe, war nicht zu ermitteln; ihr Kind war bald nach der Geburt gestorben. Doch ward festgestellt, daß er seit der Niederkunft dieses Mädchens mit seiner Frau bisweilen in Unfrieden gelebt hatte. — Diese hatte ein sechzehnwöchentliches Kind an der Brust gehabt, und war seit einem halben Jahr fortwährend kränklich gewesen, uud fast gelähmt an Händen und Füßen. — Gegen die Familie Krümmel war nichts Nachtheiliges aufzubringen; sie galten für „rechtschaffene und ordentliche Leute."

Was war zu thun? Zu welchem Einschreiten war das Inquisitoriat verpflichtet und — das war die Hauptfrage! — und **berechtigt**? Abgesehen von jenem Gerücht war zu einem Einschreiten durchaus keine Veranlassung vorhanden. Die Verstorbene war vorher eine Nacht und einen ganzen Tag krank gewesen; sie war unter den Augen ihrer Hausgenossen, ihres Mannes, ihrer Magd, mehren ehrbaren Personen aus der Nachbarschaft, die Krüger selbst herbeigerufen hatte, verstorben — sie hatte den ganzen Tag ihrer Krankheit bis wenige Stunden vor ihrer Auflösung viele von ihren Bekannten und Verwandten, die theils sie selbst, theils ihr Mann hatte herbeirufen lassen, zum Besuch bei sich gehabt, und sich mit ihnen über die Ursache ihrer Krankheit unterhalten und dabei

ausgesprochen, daß sie sich stark erkältet haben müsse; sie hatte sich von diesen Personen Hausmittel angeben lassen, und diese gebraucht. Aus diesem letzteren Grund konnte es denn auch, zumal bei Leuten ihres Standes, nicht auffallen, daß kein Arzt bei der Kranken gewesen war. Nach diesem Allem trat im Hinblick auf die Criminalordnung nicht einmal die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Leichenbesichtigung ein.

Eben so wenig durfte jenes Gerücht einigen Einfluß haben. Seine Entstehung war nicht nachzuweisen; es beruhte blos auf dem Umstand, daß Krüger zu Zeiten mit seiner Frau in Unfrieden gelebt hatte. Aber darauf war keine Untersuchung zu bauen. Viele, gar sehr viele Ehen sind unzufrieden, und das Gerücht ist allezeit bei der Hand und fertig. Wenn die Criminalbehörden in jedem ähnlichen Fall einschreiten und inquiriren wollten, so würden sie verzehnfachten Wirrwar und Jammer anrichten! — Zudem hatte ja Krüger selbst bei der Polizeibehörde die Anzeige von dem Tod seiner Frau gemacht, und er hatte ja auch ihre Section bei dem Kreisphysikus bestellt. Die Frage war daher nur noch, ob das Inquisitoriat der (am folgenden Morgen um 8 Uhr) vorzunehmenden Section der Leiche amtlich beiwohnen solle. Hierfür schien die Vorschrift der Criminalordnung zu sprechen, wonach der Richter bemüht sein soll, sich durch Augenschein vom Grund oder Ungrund eines Gerüchts Ueberzeugung zu verschaffen. Dagegen aber sprach die Rücksicht, daß durch die Einmischung der Criminalbehörde die Sache eine Gestalt annehmen mußte, die das schon bestehende Gerücht bestärken, und so Krügern in einen Ruf bringen mußte, der seinem Gewerbe und seiner ganzen bürgerlichen Existenz nothwendiger Weise

unheilbare Nachtheile zugefügt haben würde. Zumal mußte es eine nothwendige Folge sein, daß sich Jedermann gescheut haben würde, von einem Metzger Fleisch zu kaufen, in dessen Hause eine gerichtliche Section, um eine Vergiftung seiner Frau zu ermitteln, vorgenommen worden sei. Die Anwesenheit des Criminalgerichts gab der Section einen wesentlich anderen Charakter. **Ohne** dieselbe war sie eine Handlung, die zur Feststellung der Unschuld eines gedrückten Bürgers diente. **Mit** derselben war sie ein, aus einer schon vorhergegangenen Anklage entstandenes Mittel, die Schuld eines verdächtigen Menschen festzustellen; sie war dadurch in ihren nachtheiligen Folgen um so nachhaltiger, als ein solches Mittel gesetzlich nicht stattfinden konnte, wenn jene Anklage nicht schon auf einige Weise begründet und wahrscheinlich gemacht war.

Der treffliche Director des Inquisitoriats, dem die Frevel zufahrender Justiz ein Greuel, entschloß sich zu folgendem Auskunftsmittel: Jedes unmittelbare Einschreiten wurde unterlassen. Dagegen wurde der Kreisphysikus ersucht, die Section der Leiche **mit Zuziehung des Kreis-Chirurgus** vorzunehmen, und sobald sich dabei der geringste Verdacht einer stattgefundenen Vergiftung herausstelle, sofort mit jeder weiteren Operation einzuhalten, aber bei der Leiche zu bleiben und dafür zu sorgen, daß an derselben nicht die geringste Aenderung vorgenommen werde, und dem Inquirenten, der sich bereit halten werde, die unverzüglichste Nachricht geben zu lassen. Auf diese Weise war der Ruf Krüger's für den Fall, daß er unschuldig war, geschont, zugleich aber auch verhütet, daß, wenn wirklich ein Verbrechen geschehen war, dessen Spuren verloren gingen.

Am 14. Mai Morgens um 9 Uhr ließ der Kreisphysikus dem Inquirenten melden, daß sich etwas Verdächtiges gefunden habe. Dieser begab sich sofort mit einem Protokollführer in das Sterbehaus. Nachdem die beiden Aerzte über den bisherigen Fortgang der Section als Zeugen vernommen worden waren, wurde diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form als ein Criminalgerichtlicher Act fortgesetzt und beendigt. — Es stellte sich eine **Arsenikvergiftung** als **unzweifelhaft** heraus.

Es wurden darauf sofort im Inquisitoriat sämmtliche Bewohner des Hauses vernommen, nämlich der Mann der Verstorbenen, die Dienstmagd, deren Schwester, welche am Sterbetag im Hause gewesen, und ein Knabe von 13 Jahren, ein Neffe Krüger's; ferner diejenigen Personen, die während ihrer Krankheit die Verstorbene besucht hatten, und endlich die Nachbarn. Die Vernehmung wurde vorzüglich auf das eheliche Verhältniß der Eheleute Krüger gerichtet, auf die Lebensweise Beider, besonders der Verstorbenen, auf das Benehmen Krüger's, sein Thun und Lassen in der letzten Zeit bis zu und nach dem Tod seiner Frau — auf die Entstehung und die Geschichte der Krankheit der Verstorbenen, auf deren Aeußerungen — — auf Krüger's Umgang mit der Elisabeth Krümmel.

Das unfriedliche Verhältniß der Eeheleute wurde dadurch festgestellt, jedoch nicht als besonders auffallend. Krüger selbst gestand es zu, und zwar als eine Folge seines ehelichen Fehltritts. Zugleich ergab sich aber auch, daß er am 12. Mai von früh bis Nachts, wo der Tod erfolgte, bei seiner Frau gewesen, daß sie selbst seine unmittelbare Nähe gewünscht, und daß er sowohl bei ihrer Krankheit als bei ihrem Verscheiden wenigstens so viel

Theilnahme und Trauer gezeigt hatte, als bei seinem, das Gefühl abstumpfenden und verrohenden, Gewerbe und von seinem Phlegma zu erwarten war.

Ueber die Entstehung der Krankheit und zugleich über Krüger's Treiben wurde theils durch ihn selbst, theils durch seine Hausgenossen Folgendes ermittelt: er war am 11. Mai vor Mittag ausgegangen, um auf den umliegenden Dörfern Kälber einzukaufen, und war erst am andern Morgen früh zurückgekommen; er gab die Dörfer namentlich an, in denen er gewesen war. Seine Frau war unterdessen ziemlich wohl gewesen, nur nach Mittag hatte sie der Magd geklagt, daß sie Leibschneiden habe, und sich beim Waschen erkältet haben müsse. Gegen Abend hatte ihr diese ein Loth Rhabarber holen müssen. Die Magd war darauf fortgegangen, um sich von ihren Eltern etwas zu holen; dies war kurz nach 8 Uhr. Um 10 Uhr war sie zurückgekommen. Frau Krüger hatte ihr die Thür geöffnet, hatte wohl ausgesehen und gesagt, sie habe den Rhabarber eingenommen und fühle sich wieder wohl. Ohne weiter mit einander zu reden, gingen jetzt beide zu Bette. Frau Krüger schlief mit ihrem jüngsten Kinde unten in der Wohnstube; die Magd oben bei den älteren Kindern. Um 4 Uhr am andern Morgen weckt sie das Aufgehen der Hausthür. Eine Minute später tritt ihr Herr, völlig bekleidet in ihre Kammer und befiehlt ihr, gleich aufzustehen und seiner Frau, die sehr krank sei, schleunigst Thee zu kochen. Sie steht auf und geht zuerst hinunter in die Stube; hier liegt Frau Krüger im Bette, sieht sehr elend und entstellt aus und klagt, daß sie auf den Rhabarber fast die ganze Nacht hindurch Erbrechen und Diarrhöe gehabt. Sie muß sich auch gleich wieder er-

brechen, und bald darauf zu Stuhle gehen. Dieser Zustand dauert fort, bis sie Nachts 11 Uhr stirbt. Einen Arzt hat sie nicht haben wollen, obgleich sowohl die Magd als der Mann ihr mehrmals dessen Herbeiholung vorgeschlagen haben. Sie hat ihren Zustand dem Rhabarber und der Erkältung zugeschrieben, und gemeint, es werde sich von selbst bessern. — Krüger behauptete, um 4 Uhr des Morgens zurückgekommen zu sein, er habe an die Laden des Stubenfensters geklopft, und seine Frau ihm die Hausthür geöffnet.

Mit Elisabeth Krümmel wollte er schon seit einem Jahr keinen Umgang mehr gehabt, und sie seit Kurzem nur ein einziges Mal gesehen haben, nämlich am Freitag vorher, wo er ihr zufällig auf der Straße begegnet sei.

Weiter war nichts zu ermitteln. Alle Aussagen stimmten überein, es war kein Widerspruch, keine Unwahrscheinlichkeit darin; es wurde gegen Niemanden ein Verdacht begründet, am Allerwenigsten gegen Krüger, der sich als ein besonnener, ruhiger, vernünftiger Mensch zeigte. Nur zweierlei fiel auf, doch war daraus, wie unten nachgewiesen werden soll, kein redlicher Verdachtsgrund gegen Krüger herzuleiten:

Erstens, daß er keinen Menschen angeben konnte, der ihn auf seiner Wanderung durch die Dörfer gesehen; er wollte, wie es unter den Fleischern der Gegend gewöhnlich, bei Niemandem speciell nachgefragt, sondern nur durch die Dorfstraßen gegangen sein, und von Zeit zu Zeit laut gerufen haben, ob keine Kälber zu verkaufen seien; er wollte auch in keinem Wirthshause eingekehrt gewesen sein, sondern, weil er Schnapps und zu Essen

von Hause mitgenommen, sich nur außerhalb der Dörfer ausgeruhet haben. Seine späte Rückkehr sollte an seiner Ermüdung und seinem langen Ausruhen im Felde gelegen haben.

Zweitens fiel auf, daß, als während seiner Vernehmung plötzlich ein Polizeidiener in das Verhörzimmer trat und dem Inquirenten ein verschlossenes Schreiben überreichte, Krüger auf einmal leichenblaß und so verwirrt wurde, daß er auf die unmittelbar darauf an ihn gerichtete Frage*): ob er Elisabeth Krümmel kenne? fast wie bewußtlos: nein antwortete.

Das Schreiben war vom Magistrat, und betraf wirklich Krügern. Man theilte darin die in der Apotheke eingezogene Nachricht mit, daß am 9. Mai der Vater der Elisabeth Krümmel ein Rattenpulver erhalten, worin pulverisirter Arsenik gewesen. Auf diese Mittheilung war sofort die ganze Familie Krümmel vorgeladen und vernommen, jedoch dafür gesorgt, daß Krüger von ihrer Herbestellung und Vernehmung keine Kenntniß erhalten konnte. Es stellte sich jedoch nichts Verdächtiges heraus. Denn es ergab sich durch die Aussagen des Krümmel'schen Hauswirths die Nothwendigkeit und das Gebrauchen des Rattenpulvers, wovon ein noch sehr bedeutender Rest dem Gericht übergeben wurde. Krümmel selbst hatte das Pulver in seinem Schrank verschlossen gehalten, und Krüger war gar nicht im Hause gewesen. Zudem stimmte Elisabeth Krümmel mit der Angabe Krüger's

*) Weder verfänglich noch unnöthig, denn das Inquisitoriat hatte als solches über den vertrauten Umgang Krüger's mit der Krümmel keine Acten.

überein — sie wollte keinen Umgang mehr mit ihm gehabt, und am Freitag Abend auf der Straße ihn zuletzt zufällig gesehen haben. —

Es war über diese Vernehmungen späte Nacht geworden. Neue Nachforschungen waren für jetzt nicht mehr vorzunehmen, wohl aber war sofort die Frage zu entscheiden, was weiter zu thun, ob mit Einleitung der Untersuchung gegen Krüger und also mit seiner sofortigen Verhaftung zu verfahren sei, oder nicht? — Es lagen folgende Momente gegen ihn vor;

1) Seine unfriedsame Ehe;

2) Der Umstand, daß in dem Hause der Person, die an der Unfriedfertigkeit seiner Ehe schuld war, sich Arsenik gefunden hatte;

3) Sein Unvermögen, bescheinigt nachzuweisen, wo er, am Tag zuvor außerhalb des Hauses, sich diesen Tag über befunden habe;

4) Das Gerücht, er habe seine Frau vergiftet;

5) Seine Verwirrung im Verhör, als der Polizeidiener mit dem Schreiben vom Magistrat eintrat;

6) Der in der bisherigen Darstellung absichtlich bis hierher verschobene Umstand, daß er nach Aussage der Gerichtsärzte bei dem Beginnen der Section sehr unbefangen, fast frivol gewesen, von dem Augenblick an aber, als jene die ersten Spuren der Vergiftung entdeckt, sich dies durch bloße Hinzeigung mitgetheilt, und mit weiterem Operiren Einhalt gethan hatten, plötzlich sehr still und ängstlich geworden war, ohne Muth sich zu erkundigen, ob etwas gefunden sei, und was man weiter vorhabe.

Verdacht begründeten diese Umstände allerdings. Es war auch wohl in Betracht zu ziehen, daß ohne ein so-

fortiges Einschreiten gegen Krüger Gefahr für Enthüllung der Wahrheit herbeigeführt werden könnte. Allein wollte man gewissenhaft zu Werke gehen und nicht leichtfertig über einen Mann das große und schreckliche Uebel einer Criminaluntersuchung verhängen, so war zu erwägen, daß die unfriedliche Ehe, der Umstand mit dem Gift und die unbescheinigte Reise Momente waren, die, wenn nicht jenes Gerücht hinzukam, kaum irgend eine Beachtung würden gefunden haben. Sie standen, unbefangen betrachtet, in keiner Beziehung zu dem Verbrechen.

In Betreff der ersten fehlte es an allem Nachweis, daß der eheliche Unfriede jemals in Krüger den Wunsch erzeugt hatte, seine Ehe, und zwar durch den Tod seiner Frau, getrennt zu sehen.

In Betreff des Gifts fehlte einmal jeder Verkehr Krüger's mit der Familie Krümmel, und dann sprach ja nichts dafür, daß der Krüger gerade von **diesem** Gift, oder überhaupt nur, daß ihr Arsenik in Rattenpulverform beigebracht worden sei. Es wurde im Gegentheil später im Lauf der Untersuchung sowohl aus der Arsenikquantität des an dem in der Apotheke von Krümmel gekauften Rattenpulver fehlenden Betrags, als auch aus der Beschaffenheit desselben in Vergleichung mit dem in der Leiche gefundenen Arsenik, theils medicinisch, theils chemisch festgestellt, daß die Krüger von dem Krümmel'schen Rattenpulver nichts konnte erhalten haben. — Die Reise hatte nichts Unwahrscheinliches, und gegen den Umstand, daß sie nicht sofort von Krüger erwiesen werden konnte, war in die Wagschale zu legen, daß, wenn er wirklich nicht wäre verreist gewesen, sein mehr als zwölfstündiger Aufenthalt späterhin doch auf irgend eine Weise zu ermitteln sein mußte, und daß ein

besonnener Mensch, wie Krüger, es nicht riskiren werde, eine so leicht zu ermittelnde und ihn dann im höchsten Grade verdächtigende Lüge so dummdreist vorzubringen.

Auf das Gerücht aber war, nach seiner ganzen haltlosen Beschaffenheit durchaus kein Gewicht zu legen.

Eben so war kein nachtheiliger Schluß aus Krüger's Verlegenheit zu ziehen. Seine Aengstlichkeit beim Auffinden der ersten Spuren des Gifts war sehr natürlich. Je **unschuldiger** er war, desto **ängstlicher** mußte er werden, wenn er auf einmal ein boshaftes Gerücht bestätigt fand, wenn sich ihm der Gedanke aufdrängte, das unselige Gerücht werde zudem noch bestätigt durch seine unfriedliche Ehe, und wenn er nun den Verlust seines guten Namens und eine langwierige, beschimpfende, zweifelhafte Untersuchung vor sich sah. — Seine Verwirrung beim Eintreten des Polizeidieners in die Verhörstube blieb allerdings etwas auffallend, aber im Betracht seiner Lage, seiner aufgeregten, jedenfalls unglücklichen Stimmung, war es immer gewagt, sie für ein Zeichen der Schuld zn erklären — sie konnte eben so gut rein zufällig sein. Uud die unmittelbar daran geknüpfte Frage: ob er die Elisabeth Krümmel kenne, konnte, war er unschuldig, gar wohl sinnverwirrend auf ihn einwirken, da sie ihn auf die Vermuthung bringen mußte, daß sie in Beziehung zu dem Inhalt des magistratlichen Schreibens stehe.

Aber das wichtigste Moment für die Beurtheilung der vom Inquirent sich aufgeworfenen Frage: „ob mit Einleitung förmlicher Untersuchung und Verhaftung Krüger's zu verfahren?" mußte der Umstand abgeben, daß es noch gar nicht ausgemacht war, ob überhaupt wirklich ein Verbrechen begangen sei. Bei einer Tödtung durch **äußere** gewaltsame Mittel ist meistens leicht zu bestimmen, daß we-

der Zufall noch eigene That der Gestorbenen, sondern die Schuld eines Dritten, also ein Verbrechen, vorliegen müsse. Bei einer in Frage stehenden Vergiftung aber, besonders bei einer durch eine solche metallische Substanz, wie der, trotz allen Verboten, dem gemeinen Verkehr noch bei weitem nicht genug unzugänglich gemachte Arsenik, hat es seine großen Schwierigkeiten zu bestimmen, ob die Vergiftung zufällig, oder selbstmörderisch, oder das Werk einer verbrecherischen Hand war! Die Gewißheit darüber kann weder allein durch Sachverständige, noch durch den äußerichen Leichenschaubefund hergestellt werden, sondern nur durch juridische Hervorhebung und Beurtheilung aller vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umstände.

So stand denn noch nicht einmal fest, ob überhaupt in Verbrechen begangen war, also noch weniger der Verdacht, daß Krüger der Thäter sei. Wie die Sache gegenwärtig lag, mußte er freigesprochen werden, wenn er wirklich zur Untersuchung gezogen wurde. Ihre Einleitung war daher noch in keiner Weise gerechtfertigt, viel weniger die Verhaftung Krüger's.

Diese letztere wurde auch, was ein wohl zu beachtender Umstand war, von der Inquirentenklugheit nicht angerathen. War nämlich Krüger schuldig, so war, da er dann allem Anschein nach das Verbrechen nur in Bezug auf Elisabeth Krümmel begangen hatte, zu erwarten, daß er sich beeilen werde, sich noch in dieser Nacht mit ihr zu besprechen. Er wußte noch nichts davon, daß die Familie Krümmel auf dem Inquisitoriat vernommen worden sei. Er konnte es jedoch vermuthen, da er nach seinem Umgang mit ihr befragt worden war. Aber eben diese unbestimmte Vermuthung mußte ihm eine Veranlas-

fung mehr sein Gewißheit darüber erlangen, vorausgesetzt nämlich, **daß** er Verbrecher war. Es mußte ihm dann Alles daran liegen, zu erfahren, was mit Krümmels verhandelt worden war, und was diese für Antworten gegeben hatten. Sein erster Schritt nach seiner Entlassung mußte zu Krümmels sein, um mit diesen sowohl über die Vergangenheit als über die Zukunft Rücksprache zu nehmen. Jeder solcher Schritt mußte aber den für jetzt nur noch unbestimmten Verdacht näher begründen, indem er den Beweis lieferte einmal dafür, daß Krüger im Verhör gelogen, und daß er seinen Umgang mit der Krümmel **nicht** abgebrochen gehabt, dann aber auch dafür, daß er ein besonderes Interesse dabei habe, mit ihr, und zwar geheim, zusammen zu kommen. Jene Lüge und dieses Interesse konnten aber beide, in seiner gegenwärtigen Lage, sich nur auf die Untersuchung beziehen, und mußten sonach ein Zeugniß für seine Schuld ablegen.

Der Inquirent verfuhr nun in folgender Art. Zuerst wurde die Familie Krümmel nach Hause entlassen; dann die Hausgenossen Krüger's, mit Ausnahme seines kleinen Neffen, und zuletzt Krüger selbst zugleich mit dem Neffen. Schon vorher waren Wachen, mit dem Befehl, sich so versteckt als möglich zu halten, in die Gegend des Krüger'schen wie des Krümmel'schen Hauses geschickt. Hierdurch war Krüger hinlänglich beobachtet. Denn sollte er auch weder zu seiner noch zu der Krümmel'schen Wohnung gehen, so hatte er doch — ohne daß es Beide wußten — an dem Knaben in sofern gleichsam einen Aufpasser, als er denselben in der Nacht nicht füglich mitten auf der Straße oder unter fremden Menschen allein lassen konnte, und von dem ziemlich einfältigen Jungen, wenn man ihm

diesfalls hätte vernehmen müssen, die Aussage der Wahrheit zu erwarten stand.

Der Erfolg entsprach der Erwartung. Krüger nahm sich kaum Zeit, den Knaben nach Hause zu bringen, und eilte dann sofort zur Elisabeth Krümmel. Er wurde in seiner Unterredung mit ihr durchaus nicht gestört. Denn, aus demselben Grund, aus welchem dem Inquirenten darum zu thun war, von dem Stattfinden einer Unterredung Beider Kenntniß zu haben, durfte Krüger von dieser Kenntniß des Inquirenten nichts wissen. Aber schon am andern Morgen früh wurden sie Beide durch verschiedene Criminalboten auf verschiedenen Wegen herbeigeholt. Sie leugneten zwar Anfangs, einander gesprochen zu haben, mußten es aber zuletzt zugestehen. Sie verwickelten sich nun über den Gegenstand ihres Gesprächs in Widersprüche, weil sie dasselbe ganz unbeachtet geglaubt, und deshalb darüber keine Rücksprache genommen hatten, und es kam, was von der größten Wichtigkeit war, und was sich durch Nachfrage in den Dörfern nur unvollkommen hätte feststellen lassen, heraus, daß Krüger in der Nacht vom 11. auf den 12. nicht mehr unterwegs auf der Reise sich befunden habe, sondern im Krümmel'schen Hause gewesen war. Gegen die Verhaftung Krüger's, der, zumal in einem wesentlichen Punkt, gerichtlich gelogen hatte, lag jetzt kein stichhaltiges Bedenken mehr vor.

An jenes Zugeständniß knüpfte sich später eine ganze Reihe von Einräumungen und an diese Anzeichen auf Anzeichen, wonach es, wenn Krüger auch ein Geständniß der That selbst hartnäckig verweigerte, unzweifelhaft wurde, daß er schon während der Abwesenheit der Magd ein Mal zu

Hause gewesen und seiner Frau den Rhabarber eingegeben, in welchem er sie höchst wahrscheinlich vergiftet hatte.

Das war Alles, was von der Untersuchung verlässigt werden konnte, die natürlich, ehe und bevor sich feststellte, daß ein Mehres durchaus nicht zu erlangen sei, sich Monate lang hingeschleppt hatte. Es läßt sich bei aller Anerkennung der Thätigkeit des Inquisitoriats, das doch neben ihr noch so manche Untersuchung zu führen hatte, nicht wohl annehmen, daß sie nicht wenigstens ein Jahr gewährt hätte.

Als sie nun endlich zum Schluß und ihre Acten zum Spruch kamen, mußte zu dem berüchtigten — aber sogenannt — gesetzlichen Auskunftmittel der „außerordentlichen Strafe" gegriffen werden. Hierdurch gelang es, nachdem der Instanzenzug mit seinen wiederholten schriftlichen Vertheidigungen, Relations- und Urtelsanfertigungen, seinen Reinschreibereien ꝛc., so und so viel Jahre verbraucht hatte, endlich dem Angeschuldigten, dem im schwurgerichtlichen Verfahren schon vor den Johannisassisen des Sterbejahres seiner am 12. Mai verstorbenen Frau, sein **volles** Recht geworden wäre, einer zwanzigjährigen Zuchthausdetention zu unterwerfen.

Gestattet es der Raum, so soll im „Anhang" zu diesem Band über folgende, hier antreffende Sätze in Auszügen aus dem bereits im I. Band S. 355 angezogenen Manuscript nähere Ausführungen mitgetheilt werden:

Handhalung der Inquisitionsmaxime unter der fürsorgenden Herrschaft der (von der „Karolina" geregelten) **Tortur**, im

Vergleich mit dem verlassenen Zustand gegenwärtiger Praxis, und zwar in Rücksicht:

I. auf geschäftliche Gebarung;

II. auf die ethische Seite (Beziehung zum Moralprincip des Rechts);

III. auf die Erfolgfrage und zwar

in Bezug auf **Erfolg** für den **Zweck** der Strafrechtspflege in ihrer Bestimmung den Rechtsfrieden der Gesellschaft aufrecht zu erhalten:

Wie und wodurch das nach Abschaffung der Tortur schwung- und drucklos wordene heimliche Justizgetriebe Vermehrung der Verbrechenursachen erwirkt hat (unter Anerkennung des **Mit**einflusses andrer socialer Zustände)! Untergeordneter, den eignen Zweck gefährdender Einfluß des bloßen Strafterrorismus im Vergleich zu der höheren geistigen Macht des, der Würde des Menschen entsprechenden, Eindrucks **baldiger** Strafthätigkeit. Dreifache Richtung dieses Eindrucks:

1) Erhebung des selbstbewußten Vertrauens der Justiz auf ihre **Macht**;
2) Niederhaltung verbrecherischer Neigungen im Kreis der Staatsgenossenschaft;
3) Erweckung des öffentlichen Zutrauens zur Energie der Rechtspflege.

Unheilvolle Lage der Rechtspflege unter der Hand der „Inquirirkunst" **nach** Aufhebung der Tortur. Zwei Perioden: **vor** und **nach** der Indicienbeweiserfindung.

Erste Periode betreffend:

Nichtmehr-Gewährung des, zur erfolghaften richterlichen Berufserfüllung nothwendigen, Vertrauens in die durch „**Erfolg**" bewährte Erfolg-**Haftigkeit** des Mittels (Ziffer 1); Ermuthigung der Verbrecher (Ziffer 2) und Versündigung an Schuldlosprocessirte.

Sinken der öffentlichen, auf Vertrauen gegründeten Achtung gegen die Justiz (Ziffer 3), als Resultat intelligenter Erwägung der ungeheueren **Nicht**-Leistungen derselben, nicht blos:

a) wegen vorwaltender **Impotenz**, Rechtsfriedenbrüche — und zwar namentlich die, ob ihrer tiefen Rechtsverletzung die allgemeine diesfällige Erwartung am Stärksten anregenden, **zur Strafe zu ziehen**, sondern auch

b) wo und wenn dies ja einmal gelang, wegen **Lähmung des Eindrucks der Strafe** durch den langsam endlich darauf folgenden Straf-Vollzug; dies sogar

c) in denjenigen Fällen, welche sich **ohne Bemühung** der „Inquirirkunst so zu sagen von selbst feststellen (wie z. B. der vorstehend mitgetheilte Valentin Junghans'sche Fall).

Zweite Periode betreffend:

Der Gesetzgebung schreckliche **neue** Verirrung, um dieser Verlegenheit (Folge frührer Verschuldung) los und ledig zu werden! — Anstatt von der Gewalt dieser Erfahrungen vom fugenlos wordenen System **nun jetzt** wenigstens abzulassen, nahm man Zuflucht zu verzweifelten Mitteln, die schlimmer als das Uebel selbst sind! (Aufkommen der Verdachtstrafen — „außerordentliche Strafen" — „Instanzabsolution" rc.!!) Ihre Geeigentheit, die Gefährlichkeit, gerade derjenigen Zustände auf das Nachhaltigste zu **verstärken**, deren Zusammenwirken die Rechtspflege erst in die unheilvolle Lage versetzt hatte, aus der man sie durch diese Desperationsmittel herausreißen wollte — dergestalt, daß es in allen Dingen, nach allen diesen Richtungen, in der 2. Periode der „Inquirirkunst" weit greulicher zuging als in der ersten.

V.

Blutrache für den Bruder am Vater des Todtschlägers.

Rückblick auf die Rechtspflege in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

(Band XVI der „Annalen", S. 469 ff.)

Unweit Eisenberg in dem, damals noch ziemlich großen, jetzt zur Däumlingssouverainetät eingeschrumpften Herzogthum Sachsen-Altenburg ward am 14. Mai 1598 Nachmittags ein Mann erschlagen. Schon am folgenden Tag war die Untersuchung geschlossen und 4 Tage nach der That das in Jena gesprochene Todesurtheil publicirt, dessen Vollziehung nur darum einen fast ärgerlichen Aufschub von 8 Tagen erleiden mußte, weil der Scharfrichter vor vielen andern Berufsarbeiten nicht füglich früher dazu kommen konnte.

Die Originalacten liegen vor mir; sie bestehen aus 14 Blättern, wovon aber ein Drittheil dem Curialstyl

und ein Viertheil einem andern sachverwandten Fall angehört; ihre Tectur trägt die Aufschrift:

„Malefitz Acta Martin Angermann's, welcher seiner begangenen Mord-That, die er an Antonius Schiller zu Seußlitz verübt, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet worden. Actum. den 16ten May Anno 98."

Darunter ein treffliches Richtschwerdt mit dicken, schwarzen Federstrichen gemalt, und die Bemerkung:

„NB. Die Wunden geblutet, als selbe der Thäter angegriffen"*).

Die Mittheilung dieser Acten in veränderter Orthographie, sonst aber treu, werde eröffnet mit dem vom

---

*) Weist auf den damals in den Gerichtsstuben wie im Volke noch herrschenden Glauben, daß die Wunden eines Erschlagenen frisch bluten müßten, wenn sie von Dem, der sie ihm beigebracht, berührt würden. Hierauf beruhte das „**Baarrecht**", das als ein mächtiges Beweismittel für die Thäterschaft in Mord- und Todtschlagsfällen galt. Der Erschlagene ward auf eine Baare gelegt und Der, so der That verdächtig war, an die Baare hingeführt; fingen nun die Wunden an zu bluten, so war seine Schuld unbestreitbar erwiesen, außerdem seine Unschuld. Erst später (nachdem man hin und wieder Bedenken und Zweifel erregende Erfahrungen gemacht hatte) ward eingeführt, daß der Verdächtige die Wunden selbst berühren mußte. Um nun aber die Zuverlässigkeit dieses Beweismittels so oft als möglich öffentlich darzulegen, ward selbst in den Fällen, wo die Thäterschaft schon bewiesen vorlag, der Thäter dennoch angehalten, die Wunden des Erschlagenen zu berühren. Gott weiß es, wie's zuging, aber sie fingen dann meistens an frisch zu bluten. Und so kam es, was eine geschichtliche Thatsache ist, daß sich das Baarrecht in seinem Ansehen als ein sicheres Beweismittel Jahrhunderte hindurch in Deutschland erhalten hat.

Landrichter, in Abwesenheit des „Schössers" (Amtsvorstandes) zu „Eisenburg" „An herzogk Johanßen zu Sachsen" erstatteten Bericht d. d. 15. Mai 1598:

„Euern Fürstlichen Gnaden seien meine unterthänigen pflichtschuldigen und ganz willigen Dienste zuvorn, und soll ich unterthänig nicht bergen, was sich gestrigen Sontages gegen Abend in dem mir befohlenen Amtsdorf zu Seußlitz zugetragen. Daselbst wohnte ein sehr alter, nun verlebter Mann, an die 90 Jahr alt, mit Namen Antonius Schiller, derselbe hat einen Sohn, Clement Schiller genannt, ein lediger Geselle. Der ist in einem andern Hause, so Antonius Hurten zuständig, mit zweien Teichgräbern (Blasius und Martin Gebrüder Angermann, welche, ihrem Bericht nach, nicht weit von Dresden daheim sein sollen) uneins worden, da sie einander weidlich mit trocknen (bloßen) Fäusten geschlagen, bis der Clement endlich den Teichgräbern entlaufen müssen, und heim in seines Vatern Haus gegangen ist, wo ihm Blasius Angermann bis vor die Thür nachgefolget und ihn mit greulichen Fluchen und Gotteslästern, auch mit ehrenrühigen Worten ausgefordert Da hat der Clement Schiller eine Mistgabel erwischt und ist hinausgegangen, und hat ihm zwo Streiche behafftet, daß er zu Boden gefallen. Als nun dieses Martin Angermann gewahr worden, ist er mit einer Barte (Axt) in des alten Schiller's Haus gelaufen, und als er den Sohn darinnen nicht gefunden, hat er sich über den armen alten 90jährigen Vater gemacht und ihm viel gefährliche Schäden und tödtliche Wunden zugefüget, darvon er ungefähr in einer Stunde verstorben, wie Ew. F. G. aus nebenliegender Verzeichnung der vom Schulzen und Schöppen gehaltenen Besichtigung und Abhör gnädig

vernehmen. Darauf ist auch der Thäter durch die Bauern sobald zu Hafften gebracht. Und ob er wohl in dem vom Schulzen abgehaltenen Verhör fürgewendet, daß, wie er des Entleibten Sohn in des Vaters Stube angetroffen und auf ihn zugehauen, sei der Vater alle Zeit darzwischen gelaufen, daß er den Vater getroffen; so hat doch Clement Schiller nicht zugegeben, daß er, nachdem er des Mordthäters Bruder darnieder geschlagen, wiederum in die Stube gekommen sei."

„Es verhalte sich nun hierum wie es wolle, als der gefangene Mordthäter über den todten Körper geführt worden, haben die Schäden angefangen zu bluten, darauf er sich unbedingt zu der That und allen den zugefügten Schäden bekannt. Deßhalb ich ihm auch anhero in das Amtsgefängniß bringen lassen, und sobald nach einem Urthel gen Jena geschickt. Und weil vermuthlich dasselbe ihm das Schwerdt bringen wird, als werden Ew. F. G. mir befehlen, ob ich dasselbe alsobald an ihm wiederum vollstrecken lassen, und ob er im Dorfe Seußlitz, allwo die greuliche Mordthat geschehen und Ew. F. G. die Gerichte oberst und niederst zuständig, andern bösen Buben zur Abscheu, wiederum gerichtet, oder wie es sonst hierin mit der Execution des Urthels gehalten werden soll. Was auch Ew. F. G. hierauf mir befehlen, dem will ich Folge leisten. Und Ew. F. G. habe ich 's, erheischender Nothdurft nach, unterthänig vormelden sollen, und bin Ew. F. G. treuen Fleißes zu dienen schuldig und ganz willig rc. rc."

In den obenerwähnten: „nebenliegenden Verzeichnungen der vom Dorfschulzen und Schöppen gehaltenen Besichtigung und Abhör" bestanden die bis jetzt ergangenen

Acten — sie nach Jena an den Schöppenstuhl mitzuschicken, um darauf das Urtel zu sprechen, war ebenso unnöthig, als den Thäter von einem juristischen Untersuchungsrichter vernehmen zu lassen. Aus dem weiter unten mitzutheilenden Erkenntniß ist zu entnehmen, daß das Amt Eisenberg dem Schöppenstuhl in Jena den Sachinhalt erzählungsweis geschrieben hatte. — Jene „Verzeichnungen" (auf 2 Blättern) lauten folgendermaßen:

„Besichtigung, gerichtlich gehalten an dem entleibten neunzigjährigen Mann Antonius Schiller zu Seußlitz, in seiner eigenen Behausung, von dem Schulzen Martin Brombs, den Schöppen Volkmar Herrmann und Paul Köderitz und dem Gerichtsfrohn Paul Wiedemann, am 15. Mai 98."

„Und sind nachfolgende Schäden an ihm befunden worden: 1) Im Kopf eine große beinschrotige Wunde und ein Stück vom Hirnschädel hinweg. Es folgt nun die Zeichnung eines länglich runden Kreises, ungefähr so groß wie ein Hühnerei, und darin stehen die Worte: „Dieser Größe wie solches, nämlich das herausgeschlagene Stück Hirnschädel, so noch vorhanden." 2) Den Daumen an der linken Hand von einander gespalten, daran zwo Hefte. 3) Item den kleinen Finger an der linken Hand von einander gespalten, auch zwo Hefte daran gethan. 4) Item eine Wunde in dem linken Schenkel oben im Dicken — dieser Länge: (folgt ein Strich.) 5) Aber eine große tiefe Wunde am linken Schenkel, flugs unter der Wade, die Sehnadern mit entzwei gehauen — dieser Länge: (folgt ein Strich.) 6) Ein wenig besser hinab war an der Seite des Beinschenkels, ein wenig über dem Knorren, nach der Wade heraufwärts, eine Wunde schiebesch

(schief) an den Schenkel hinab — dieser Länge: (folgt ein Strich.) 7) Eine Kreuzwunde beinschrotig gehauen, in der Mitte zusammen, wie nachfolgende Maaß aufweisen: (folgen 3 sich zu einem unregelmäßigen Dreieck vereinigende Striche.) 8) Ein großer Hieb unten in der Ferse, gleich am Gelenke, sind die Spannadern und Alles miteinander entzweigehauen — dieser Länge: (folgt ein Strich.)"

„Darauf ist der todte Körper durch die Gerichtspersonen des Amts Eisenberg üblichem Gebrauch nach gerichtlich aufgehoben worden."

NB. Gestehet der Thäter, als er nach Clement gehauen, wäre der Vater im Wurf gekommen."

Die Niederschrift über die Besichtigung des Verwundeten folgt auf derselben Blattseite:

„Andere Besichtigung (und zwar) an Blasius Angermann: 1) Eine Wunde am Schädel nach der linken Seitewärts, dieser Länge: (Kommt ein Strich.) 2) Besser hinabwärts und Querfinger über dem Nacken eine beinschrotige Wunde, dieser Länge: (Kommt ein Strich.)

NB. Will nicht sagen, von wem er die Schäden empfangen."

Nun folgt auf einer neuen Blattseite:

„Würkliche Aussage Martin Angermann's, welcher dem alten Schiller mit viel tödtlichen Wunden entleibet."

„Erstlich hat er, Beiseins einer ganzen Stuben voll Volks, gestanden und bekannt, als er nach Clement Schiller, des Entleibten Sohne, gehauen, wäre der entleibte Vater darzwischen gekommen, und habe er ihn getroffen. Berichtet ferner, daß Clement seinen Vater, den Entleibten, darnieder und übern Haufen gelaufen, daß er gefallen,

da hätte er nach Clement gehauen, und dem Entleibten etliche Hiebe beigebracht. Hätte eine Barte in Händen gehabt, wüßte nicht, wo er dieselbe genommen oder bekommen, wie ihm dann, als er gefangen worden, von denjenigen so ihn gefangen, die Barte aus der Hand gerissen worden, welches der Hirte und Georg Weinecke gewesen."

„Ferner ist der Thäter an den todten Leichnam geführt worden; als er denselben angerühret, hat die Leiche angefangen sehr schwer zu bluten, daß es aus den Wunden geflossen. Bekennt sich ohne alle Umwindung und Winkelzüge zur That und zu den zugefügten Schäden."

„Clement Schiller, des Entleibten Sohn, hat nicht zugeben wollen, daß er, nachdem er Blasien Angermann, des Mordthäters Bruder, zu Boden geschmissen, wiederum in seines Vatern Haus und Stube gekommen, sondern will stracks durch den Hof gegangen, über die Wand gesprungen und davon gelaufen sein."

Das waren die Untersuchungsacten, bei denen sich übrigens nicht eine einzige Unterschrift befindet, die zur Stellung der Urtelsfrage und zum gleichbaldigen Bericht an den Landesherrn wegen Art und Weise der Vollstreckung des zu erwartenden Todesurtels dem alarden Landrichter zu Eisenberg genügten. An eine etwaige Begnadigung zu denken, kam ihm nicht in den Sinn. Aber auch nicht dem Herzog Johannes zu Sachsen! Der ließ sich diesen „erheischender Nothdurft nach unterthänig vorgemeldeten", in der Nacht des 15. um 11 Uhr abgegangenen, Bericht noch zur Stunde seines Eingangs in der 5 Meilen Wegs von Eisenberg entfernten Residenz zu Altenburg, nach Mittag am 16. Mai, bestens von seiner geschäftsmunteren Canzlei „verlesen" und — nach Anerwägung seines Inhalts

— die alsbald darauf ausfließende Resolution in ein Rescript fassen, dessen Reinschrift er noch an demselben Tage vollzog. Der gleich darauf wartende Eisenberger Amtsbote nahm es noch in der Nacht desselben Tages mit, und gegen Mittag, am 17. Mai, empfing es der (inzwischen heimgekehrte) Schösser und setzte eigenhändig darauf:

„Befehl, daß ich das Urtel" (das noch nicht eingegangene!) „an dem Gefangenen Martin Angermann, welcher Antonius Schiller zu Seußlitz in seiner Stube ohne Ursache ermordet, wofern demselben keine sonderliche Clausul einverleibt wäre, zu Eisenberg am gebräuchlichen Ort exequiren solle. Georg Neumaier."

Jenes Rescript des Herzogs Johannes lautet folgendermaßen: „Von Gottes Gnaden Johannes Herzog zu Sachsen ꝛc. Lieber Getreuer! Wir haben Deinen Bericht, betreffend Martin Angermanns, eines Teichgräbers, an dem alten Antonien Schiller zu Seußlitz begangene Mordthat, auch welchermaßen Du allbereit nach einem Urtel geschickt, verlesen hören. Begehren darauf, Du wollest sobald Du berührtes Urtel empfangen wirst, woferne demselben keine sonderlich bedenkliche Clausul einverleibt wäre, zu Eisenberg an gebräuchlichem Ort seines Inhalts gebührlich exequiren lassen, würde aber in solchem Urtel etwas bedenkliches angezogen, uns dasselbe, neben der Urtelsfrage, unsäumlich in unsere Canzlei allhier überschicken und der Execution halber, fernern billigen Bescheides darauf gewarten. Hieran geschieht unsere Meinung. Dat. Altenburg am 16. Mai Anno 1598. Johannes."

Der verordnete Dechant und die anderen Doctores des Schöppenstuhls zu Jena säumten indessen nicht der am 16. Mai bei ihnen anlangenden Urtelsfrage zu entsprechen.

Noch am nämlichen Tage suchten und fanden sie folgendes Erkenntniß, das den 17. nach Mittag beim Amt in Eisenberg anlangte:

„Dem ehrbaren und namhaften Georg Neumaier Schösser zu Eisenburg, unserm guten Freunde."

„Unsere freundlichen Dienste zuvorn! — Ehrbarer namhafter guter Freund, als Ihr uns berichtet, wie Clement Schiller mit zweien Brüdern, als Blasius und Martin Angermann, uneins worden, und sich mit Fäusten geschlagen, inmaßen der Blasius auf sein Ausfordern vom Clement Schiller vor seines Vaters, Antonius Schillers Hause, mit einer Mistgabel zwen Streiche empfangen, davon er zu Boden gefallen, es wäre aber sein Bruder, Martin Angermann, als er dessen gewahr worden, mit einer Barte in des alten Schillers Haus gelaufen, und da er den Sohn Clement Schiller, welcher seinen Bruder zu Boden geschlagen, darinnen nicht gefunden, hätte er sich über den armen alten neunzigjährigen Mann gemacht und ihm viel gefährliche Schäden und Wunden zugefügt, davon er in einer Stunde hernach verstorben; darauf der Mordthäter auch sobald zuhaften gebracht. Wenn dann derselbe sich endlich unbedingt zur That und zu den zugefügten Schäden bekannt, habt Ihr,

wessen Ihr Euch den Gefangenen der Strafe halben zu verhalten,

unsere Rechtsbelehrung erbeten. Demnach sprechen wir für Recht: Da vielgedachter Martin Angermann, auf seiner Aussage vor **öffentlichem** Gericht nochmals freiwillig verharrt, daß er nämlich Antonius Schillern mit vielen tödtlichen Wunden, ohne einige ihm gegebene Ursache, entleibt, so wird er als ein vorsätzlicher Todtschläger, wiederum mit

dem Schwert vom Leben zum Tode billig gerichtet. Von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt. Verordnete Dechant und andere Doctores des Schöppenstuhls zu Jena."

Inzwischen war aber auch doch der „Schösser" heimgekommen, und was dieser in der Sache weiter gethan und was sonst dieserhalb vorgekommen, erfahren wir aus seinem in der Nacht des 18. Mai erstatteten Bericht an Herzog Johannes:

„Ew. F. G. haben sich gnädig zu erinnern, daß unter dem 15. dieses, meines Abwesens, da ich in Ehrensachen zu Gerau (Gera) gewesen, in meinem Namen auf meinen Verlaß, der Landrichter unterthänig berichtet, was sich für eine böse That an nächst vergangenem Sonntag in meinem befohlenen Amtsdorf Seußlitz zugetragen. Nämlich, daß ein Teichgräber, Martin Angerman, welcher allhier in gefänglicher Haft sitzet, einen alten 90jährigen Mann, mit Namen Antonius Schiller, in seinem eigenen Haus und Stuben, unschuldiger Weise jämmerlich ermordet."

„Und wie Ew. F. G. hie zuvorn berichtet, so ist erwähnter Merten Angermann nach begangener That von den Unterthanen des Orts gefänglich angenommen, und folgenden Tages, nach von Schulzen und Schöppen gehaltenem gütlichem Verhör, an den todten Körper geführet worden. Da haben denn die Wunden angefangen schwer zu bluten, wie solches Schulze und Schöppen, und sonst sehr viel Volks, so darbei und darneben gewesen, gesehen. Darauf Merten Angermann sich auch im Beisein und Angehör aller Umstehenden zur That ausdrücklich bekannt hat."

„Heute habe ich selber ihn in der Amtsstube, im Beisein des Landrichters, der Amtschultheiße Daniel Lange und Blasius Kyber und des Landknechts verhöret und die

begangene That ihm zu Gemüthe geführet. Da hat er sich nochmals zur That bekannt und gar kleinmüthig gesagt, es wäre im Zorn und trunkener Weise geschehen, hätte darüber Reu und Leid, der böse Feind hätte ihn geblendet, und er nicht anders gemeint, er schlüge des alten Schillers Sohn Clement, so seinen Bruder Blasius vorher zu Boden geschlagen; und hat ferner gesagt, er hielt dafür, er hätte das Leben verbrochen."

„Darauf Ew. F. G. Befehl und das Urtel ich ihm entdecket, darein er sich auch ergeben und um Trost des Predigeramts gebeten, und soll das Urtel von Jena,

so ich hierbei übersende und welches Ew. F. G. mir durch diesen Boten gnädig wieder zusenden lassen werden,

auch nächsten Dienstag, den 23. Mai an dem Gefangenen exequirt werden. — Der alte, unschuldige, entleibte Mann ist mit gebräuchlichen Ceremonien zur Erde bestattet worden."

„Außerdem soll Ew. F. G. in Unterthänigkeit nicht vorhalten, daß des Gefangenen Bruder, Blasius Angermann, welchen der junge Clement Schiller also geschlagen, am Dienstag, den 16. dieses Monats in der Nacht gestorben und folgendes Tags auch begraben, angeregter Schiller, der Thäter, aber entlaufen, und wie ich verlässigt soll es ein böser Bube sein, sein Vater und Mutter übel gehalten und viel Unfug angerichtet haben, wie er denn Ursächer zu seines Vaters Tod ist und den Gefangenen also um sein Leben bringt und des Gefangenen Bruder auch. — Ich habe nicht gesäumt auf ihn Fahndungszüge machen zu lassen, damit er zur Haft und auch zur gebührlichen Strafe gebracht werde. Darum den 18. Mai 98. Schösser zu Eisenberg." Georg Neumaier.

Die „zur besseren Verständigung der Sache" **nach** eingegangenem Todeserkenntniß — stattgehabten im obigen Bericht erwähnten Vernehmungen sind aus folgender darüber (ebenfalls ohne Unterschriften) aufgenommenen Registratur zu entnehmen:

„Anderweite Vorhaltungen dem gefangenen Martin **Angermann** durch mich den Schösser, und Vernehmung des Teichgräbers Nickel über Clement **Schillers** Mordthat an Blasius Angermann. Geschehen am 18. Mai 1598."

„Hat es sich also zugetragen, daß ein Teichgräber, Nickel zu Seußlitz, in Antonius Hurts Haus eingemiethet, welcher zwo Gesellen, als zwo Brüder Martin und Blasius Angermann, bei sich gehabt, so ihm an einem Teich zu Schkölen arbeiten helfen. Dieser Nickel berichtet, daß sie bei Schkölen in einem Graben ein Gericht Fische gefangen, welche er am vergangenen Freitag habe sieden lassen. Indem wäre Hans Seyler zu Seußlitz zu ihnen gekommen, sowohl auch Clement Schiller, des entleibten Antonius Schillers Sohn, welchen Clement Schiller sie nicht gerne gesehen, weil er ein unnützer Geselle, auch hätte er allbereit einen guten Rausch gehabt, und alsbald mit Hans Seilern zu zanken angefangen, welcher davon gegangen und ihm, dem Clement, entwichen sei. Als nun Seiler weggewesen, hätte er alsbald mit den beiden Brüdern Angermann einen neuen Zank angefangen, sie injuriret und geschmähet, also daß es von Wort und Zank zum Schlagen gekommen, und sie mit trockenen Fäusten einander wohl abgedroschen, welche er, Nickel, nebst Andern, so dabei gewesen, von einander bringen helfen, darauf sie hernach noch eine gute Weile gezecht. Ungefähr um 4 Uhr nach Mittage hätte Blasius Angermann

hinüber in Seilers Haus gehen wollen; allda hätte Clement Schiller mit einer Mistgabel außen auf dem Dorf, zwischen Hurt und Schillers Hause, so an einander gelegen, gelauert, und auf genannten Blasien mit der Mistgabel zugeschlagen, daß er von solchen Streichen zu Boden gefallen. Als nun sein Bruder, der allhier gefangene Merten, Solches gehöret, ist er gelaufen gekommen, seinen Bruder zu retten. Aber wie er hinauf gekommen, hat er den Clement Schiller nicht gesehen, sondern wie die Leute berichten, sei derselbige, als er den Blasius zu Boden geschmissen, durch seines entleibten Vaters Hof gelaufen und über die Wand gesprungen, und hat also die Flucht an die Hand genommen. Dessen Allen aber ungeachtet, ist Merten Angermann in großem Grimme und Wüthen und in voll und toller Weise in des alten Antonius Schillers Haus gelaufen, und hat im Laufen eine Barte bekommen (darum er selber nicht wissen will, wo er derselben habhaftig worden), und hat laut geschrieen: „er wollte hinein in des alten Schillers Haus, und was er darin antreffen würde, es sei Mann, Weib oder Magd, das wollte er todt schlagen, und solche Reden hätten etliche Weiber auf dem Dorfe von ihm gehöret."

„Martin Angermann, der arme Gefangene, sagt aus: er habe sich trunken getrunken und habe seinen Bruder in Nöthen gesehen, sei er dem Clement nachgefolget, und da er den alten Schiller beschädiget, hätte er nicht anders gemeint, es wäre der Sohn. Gesteht, er habe gar Uebel gethan; gestehet die That, er habe es im Zorn und voller Weise gethan und nicht anders gemeint es wäre der Sohn.

Nickel berichtet: wie sich die Teichgräber mit Clement Schiller gerauft, welches ungefähr zu Mittag

um eilf Uhr in Antonius Hurts Hause geschehen, hätte er sie neben Andern von einander bringen helfen; wie sie nun von einander kommen, ungefähr um 4 Uhr nach Mittag, hätte des Thäters Bruder Blasius (welcher von Clement Schiller auch dermaßen beschädiget, daß er auf Dienstags gegen Abend, und also auf den dritten Tag verstorben) hinaus und 'nüber in Hans Seylers Haus gehen wollen; allda hätte Clement mit einer Mistgabel gewartet und auf den Blasius zugeschlagen, wie er denn auch von solchen Streichen zu Boden gefallen. Als nun der gefangene Martin Angermann solches gehört, sei er gelaufen gekommen und habe ausdrücklich gegen andere Leute gesagt, die es ihm, Nickel, berichtet, er wollte hinein in des alten Schillers Haus, und was er darin antreffen würde, es sei Mann, Frau oder Magd, das wolle er todt schlagen, und solche Reden sollen etliche Weiber von ihm gehört haben. Berichtet ferner, daß er nach geschehener That neben andern vielen Leuten hinein gelaufen und die greuliche That gesehen. Der Mordthäter gestehet die That nochmals und ergiebt sich gutwillig in die Strafe. Darauf ihm das Urtel und der Befehl des Herzogs vorgelesen worden."

Noch ehe Blasius Angermann an den von Clement Schiller erhaltenen Wunden (in der Nacht des 16. Mais) starb, hatte dieser, wie er eben ein gottloser Racker war, folgendes, mit Lügen wohl angefülltes Schreiben am 16. Mai Nachmittags 3 Uhr zu den Acten gebracht:

„Wegen des erschrecklichen und unvorsehenen Unfalls meines lieben und alten verlebten Vaters, kann ich armer Gesell umständlich mit Wahrheit nicht vorhalten, daß mein armer Vater, nunmehr selig, den Sonntag seinen

Arbeitsleuten Kuchen gegeben, und also vor 4 Pfennige Brandenwein anheim holen lassen, und weil wir über solches getrunken, ist die lange Anna, die sich mit einem solchen Gesellen, einem Teichgräber, im Lande herum schleufet, in meines Vatern Haus gekommen und hat gesagt: daß ein gut Gericht Fische bei Hurts Hoffmeister, Georg Huch, vorhanden wäre, und ließen bitten, ich wollt' es ihnen helfen verzehren. Darauf ich mit diesen Gedanken, daß der Hoffmeister mit der langen Anne ihrem Buhlen allein dort sei, hingegangen bin. Da ist aber eine Gesellschaft also vorhanden gewesen, darob ich erschrocken, doch mich gleichwohl auf ihr Geheiß niedergesetzt, und etwa ein Paar Stunden gesessen. Da fängt der Huch scheußlich an und spricht zu mir: „Hörst Du Clement, Deine Mutter will eine neue Bettzieche und ein Brod verloren haben, das soll ich ihr, wie sie sagt, genommen haben." Darauf ich geantwortet: „Jörge, ich zeih Dir nichts, weiß auch nichts davon, so es aber meine Mutter thut, mag sie das verantworten." In dem fängt der Meuchelmörder an, so meinen Vater entleibet, ob ich ihm schon Nichts zu schaffen gegeben, und spricht zu mir: „Schiller, meinest Du denn, daß wir in unserm Handwerk Schelmen und Dieben sind?" Habe ich ihm geantwortet: „Ey, Merten da behüt mich Gott für, ich weiß von Keinem Nichts, denn Alles Gute." Darauf mich dieser leichtfertige Mörder mit Gewalt in's Angesicht geschlagen und mich gedrungen, daß ich mich zu Errettung meines Leibs und Lebens zur Gegenwehr stellen müssen. Da ist solcher Gesell mit seinem Bruder und Jörgen Huch über mich hergefallen, und haben mich dermaßen geschlagen und meine Finger gebissen, daß es Gott im Himmel erbarmen mögen,

wie denn ich das Zeichen auf meinem Angesicht beweisen kann. Da ich aber endlich mit Hülfe Gottes diesen Mördern, die solche Noth über mich armen Gesellen geleget, ausgerissen und heimgelaufen bin, ist mir der Bruder von Vaters Mörder mit ganz blutdürstigem Gemüthe nachgeeilt, daß ich — wie Gott im Himmel bewußt — weil ich gesehen, daß ich kein Gebein darvon gebracht hätte, eine Mistgabel erwischet, und mein Leib und Leben, mit Niederschlagung meines Feindes, entsetzt habe, so daß dieser hat die Flucht geben müssen, mich aber nicht befahret, daß meinem armen alten Vater böses wiederfahren sollte, alldieweil er in seinen vier Pfählen gewesen und keinem Menschen einige Ursache gegeben, sonst wollte ich mein Leib und Leben vollends für ihn gelassen haben. Es ist aber dieser blutdürstige Mörder voller teuflischer Eingebung aus Hurts Hofe gelaufen, und hat dermaßen gewüthet, daß er so verblendet und besessen, daß er des Hirten und Caspar Scheußlichs Weib auf dem Dorf zu Boden hat hauen und schlagen wollen, auch endlich gesagt: „ich will in Schillers Hof laufen und wer mir begegnet, es sei Magd, Frau oder Mann, der soll mein sein.“ Und wie solcher Mörder in unser Haus gekommen, ist mein armer alter verlebter Vater mit einem Rindlein Brod vorm Ofen gesessen, auf welchem dieser vom Teufel besessene Mörder ohne einiges Wort mit Gewalt gehauen und nicht in seinem blutdürstigen Herzen die erbärmlichen Wort-Klagen und Bitten und Unschuld dieses 90jährigen Mannes betrachtet, sondern ihn mit vielen Wunden zu Boden gehauen, wie Ew. Edlen schmerzlich gesehen. Weil ich denn, großgünstiger Herr Schösser, diesem Meuchelmörder, der sich berühmet, daß er in seiner Heimath auch

Einen entleibet und deßwegen entweichen müssen, ebensowenig als seinem Bruder — wie ich mit Gott, als dem höchsten Zeugen, und mit dem Hofmeister Huch, wo dieser anders ein Gewissen hat, bezeugen will — zum Geringsten Ursache zu solcher bösen That gegeben habe, sondern solcher böser Rath ohne meine Befahrung über mich geschlossen gewesen; Also will ich armer Gesell mich getrösten, Ew. Edlen werden diesen meines lieben und alten Vaters unverschuldeten Tod gebührlich eifern, und mich armen Gesellen wegen meiner wahrhaftigen, von dieser Gesellschaft mir abgedrungenen Nothwehr zum Amtsschutze nehmen. Des bin Ew. Edlen ich armer Gesell hierüber zur Pflichtschuldigkeit und Willigkeit. Dat. Seußlitz, den 16. Mai Ao. 98.

Clement Schiller."

Als nun der oben mitgetheilte, in der Nacht des 18. Mais abgegangene Bericht des Schössers von Eisenberg am 19. zu Altenburg angekommen war, war Herzog Johannes auch diesmal nicht säumig, und brauchte der Eisenberger Amtsbote nicht lange auf seine Abfertigung zu warten. Unter dem 20. Mai rescribirte der Herzog folgendermaßen: „Lieber Getreuer! Uns ist der anderweit eingeschickte Bericht, nebst dem enthaltenen Urtel wider den gefangenen Martin Angermann heute vorgetragen worden. Wann wir denn aus berührtem Urtel befinden, daß der Gefangene seiner begangenen Mordthat halben mit dem Schwert gestraft werden soll, so lassen wir es bei unserm jüngsten am 16. dieses Monats Dir der Execution halben gethanen Befehl hiermit in Gnaden bewenden, dem Du also zu geleben wissen wirst. — Nachdem Du uns auch berichtest, daß des Gefangenen Bruder, Blasius Angermann, von den Schlägen, welche ihm Cle-

ment Schiller zugefügt, gleichfalls verstorben, als begehren wir hiermit, Du wolltest auf genannten Schiller im Geheimen fleißige gute Fahndung machen, damit er förderlich zur Haft gebracht, und seiner Verbrechung nach gebührlich gestraft werden möge. Hieran geschieht unsre Meinung. Datum Altenburg am 30. Mai Anno 1598. Johannes."

Noch am 20 Mai überbrachte der Bote dieses Rescript dem Schösser in Eisenberg, der unter die Aufschrift setzte: „Befehl, daß ich auf Clement Schiller fleißige Fahndung machen soll, damit er zur Haft gebracht und seiner Verbrechung nach bestraft werden soll." Daß hierbei Martin Angermann's gar nicht gedacht wird, darüber ist sich nicht zu verwundern, indem der Schösser diesen Casus schon als völlig abgemacht ansah. — So war auch in seinem „anderweiten Bericht," eben nur beiläufig mit erwähnt, daß er den nächsten Dienstag (23. Mai) zur Execution des Angermann'schen Todesurtels bestimmt habe. Aber dies sollte ihm nicht gelingen. Der wackre, aufgeweckte Dechant, und die andern hurtigen Doctores des Schöppenstuhls waren bald fertig — Herzog Johannes und sein Kanzler waren auch schnellen Werks, aber beim Scharfrichter wollte es sich beim besten Willen doch nicht so prompt machen. Zwar hatte der justizgeübte Landrichter von Eisenberg in seiner Umsicht wohl daran gedacht, die gute Gelegenheit, mit welcher er am 15. die Urtelsfrage nach dem Jenaischen Schöppenstuhl geschickt hatte, gleich mit zu benutzen, um im Namen des Schössers an den Stadtrichter zu Jena mit zu schreiben und diesen zu ersuchen, den dasigen Nachrichter bereit zu halten, — allein wir entnehmen aus des Jena'schen Stadtrichters Antwort (d. d. 19. Mai), daß

der „liebe Nutzbare" erst den 26. zu der vorstehenden Hinrichtung nach Eisenberg kommen könnte.

Dieses Antwortschreiben lautet (in Form eines offenen Zettels) folgendermaßen: „Schössern zu Eisenberg Georg Neumaiern zu antworten: Daß ich von dem Schösser in Eisenberg ein Schreiben an mich, den Stadtrichter zu Jena, darinnen der Nachrichter Behufs zu sein gebeten wird, wohlüberantwortet und erhalten habe, welches Schreiben ich dem Nachrichter zugeschicket, und weil derselbe künftigen Dienstag 23. huj. zu Hardiß-Leben sein muß, um allda folgende Mittwoch Zwo mit dem Strange zu richten, Einer die Staupe zu geben und eine Person zu torquiren *), so habe ich Ihm auferlegt, künftigen Donnerstages den 25 huj. zu Eisenberg zu erscheinen, um folgenden Freitag unsers gnädigen Fürsten und Herrn Befehl und Urtel Folge zu leisten. Demnach ist dieser Recogni-

*) Um jene justizblutige Zeit war es, als einem Nachrichter folgendes Attest von einem Richter ausgestellt wurde: „Daß der Nachrichter von Tekelnburg, Jörge Stolhauer, Bruder von der Nachrichterin Jägeman, den seit einer feinen Zeit auf dem Heitenberg inhaftirt gewesenen Hinz Schürekamp nicht nur wohl und zu meinem besondern Vergnügen enthauptete, sondern auch bemeines Bruders Syndici Zeiten einen daselbst verstrickt gewesenen Kötter über die Maßen wohl gehenkt, also daß man in dergleichen Fällen stattlich von ihm bedienet wird, ein solches bescheinige ich hiermit." — Aber ein Curiosum kam auch, noch vor etwa 20 Jahren, in der Residenzstadt Altenburg vor, wo der Scharfrichter nach einer gut vollführten Hinrichtung für die (in jenen Bravoruf ausgebrochene) Theilnahme sich im Amts- und Nachrichtsblatt schönstens bedankte und bei dieser Gelegenheit nicht unterließ, sich einem verehrten Publikum angelegentlichst zu empfehlen.

tionszettel ausgestellt worden. Actum den 19. Mai. Ao. 98. Stadtrichter zu Jena. Johannes Schwartze."

Der treffliche Schösser George Neumaier setzte aber, zur Genugthuung seines Justizeifers und zur Abmachung der ganzen Sache, am Tage der Hinrichtung auf das Todesurtheil gleich neben dem Siegel des Schöppenstuhls, folgende Nachricht:

„Auf heute, Freitag, den 26. Mai 1598 ist dies Urtel an Martin Angermann, welcher den alten Antonius Schiller zu Seußelitz in seiner Stube, ohne Ursachen dermaßen verwundet, daß er fernerhin einer Stunde gestorben, exequirt worden."

Wohl hatte Herr Georg Neumaier auf den flüchtig gewordenen Clement Schiller „gute, fleißige Fahndung gemacht" — aber es wollte lange nichts von der Einfangung desselben verlauten. Endlich, am 16. December 1599 erhielt er von dem Amtsvoigt zu Weißenfels folgendes Schreiben (es umfaßt das 12. und 13. der vierzehn Actenblätter):

„Euch mag ich nicht bergen, daß dem allhier gefangenen Clement Schiller, wegen seiner an Blasius Angermann begangenen Entleibung, das Schwerd zuerkannt. In demselben Urtel ist nun aber mit einverleibt: „„Wofern ich mich allbereit erkundigt hätte, oder nachmals erkundigen würde, das obengenannter Angermann von den Schlägen, die ihm Schiller zugefüget, gestorben sei, daß alsdann der Thäter mit dem Schwerd am Leben gestraft werden solle."" Dahero ersuche ich Euch hiermit Amtshalben, zur Hülfe Rechtens, gütlich, für die Person bittend: Ihr wollet berichten, ob nicht Angermann von Schillern dermaßen beschädiget, daß er stracks tödtlich schwach worden, und am dritten Tage davon gestorben, oder ob es hierum anders

bewandt wäre. Und wiewohl der Gefangene selbst keine andere Ursach zu Angermann's Tod vorwendet, so habe ich mich doch, damit dem Urtel destomehr Folge geschehe, dessen bei Euch erkundigen wollen ꝛc. ꝛc. Datum Weißenfels den 14. December Anno 99. Amtsvoigt daselbst, Johann Meißner."

Darauf ward mit umgehendem Boten von dem Schösser zur Antwort geschrieben wie folgt:

„. . . . . . Wie es sich nun Anfangs zugetragen, habet Ihr vernommen aus meinem hierbevorigen Schreiben, so ich an Euch vorigen Jahres erließ, zur Folge des herzoglichen Befehls auf Clement Schiller zu fahnden, desgleichen aus der diesem Schreiben angefügt gewesenen Abschrift meines unterthänigen Berichts an Herzog Johannes zu Sachsen ꝛc. Und so will ich Euch auf Euer jetziges Schreiben nicht bergen, daß der Blasius Angermann, welcher Sonntags Cantate den 14. Mai des abgelaufenen 98. Jahres frisch und gesund gewesen, dermaßen von berührtem gefangenen Schiller beschädigt worden, daß er solcher Schläge halben tödtlich schwach worden und folgenden Dienstag den 16. Mai verstorben ist. Als er gerichtlich besichtigt, ward an ihm befunden: eine Wunde oben am Schädel auf der linken Seite, dieser Länge: (folgt ein Strich), besser hier abwärts 3 quer Finger über dem Nacken eine beinschrotige Wunde dieser Länge: (folgt ein Strich). ꝛc. ꝛc. Dato den 16. Decbr. 99."

Hierauf ward Clement Schiller alsbald hingerichtet — und hiermit schließen sich diese Acten, die jetzt wieder im Meining'schen Amt Camburg sich befinden werden, von wo aus ich sie 1841 im Interesse der Annalen mitgetheilt erhielt.

Das war damals eine flugs und stracks, und doch so schnurgerad hindurch gehende Justiz, und darum **erfolghaft**, und weil erfolghaft auch **ehrenvest**!

Mit dünkelvoller Verachtung sahen und sehen die wohlstudirten, wohlexaminirten und bestens approbirten Juristen der neueren Zeit auf sie herab — weisen auf ihre Bibliotheksäle und Actenarchive, und reden von der **wissenschaftlichen** Ausbildung des Rechts und von der **Gründlichkeit** der Rechtspflege — daneben viel von der Barbarei damaliger Gesetzgebung und vor Allem viel von den Greueln der Tortur.

Wohl war damals Inquisition, auch geheime Inquisition wie jetzt, aber sie war von ihrem ursprünglichen Grundhalt, der ihrem ganzen System, nach seiner innersten Wesenheit, Halt und Schluß verlieh, noch nicht losgetrennt. Dieser ursprüngliche Grundhalt lag aber eben nur in der **Tortur**, die das Richterthum wenigstens vor dem Frevel der Usurpatorherrschaft über die Thatfrage bewahrte. Und so war im Vergleich zu jetzt, wenn auch nicht gute, doch gewiß **bessere** Zeit.

Die „peinlichen" Processe waren kurz, die Acten eben so treuherzig, einfältig und fromm, als in Hinsicht auf Umfang wohlanständig- und ehrbar-proportionirt. Man wußte Nichts, aber auch gar Nichts, von den unverschämtfeisten Wälzern („Voluminibus") der heutigen Acten, auf deren Wänsten die Blutschuld ganzer Lebensjahre haftet, an deren Mark sie sich aufgemästet — Nichts von jener missethäterischen Gründlichkeit, die, den Thränen und Seufzern gepeinigter Menschen Hohn sprechend, erst mit der gegen die Körperfolter eingetauschten Seelenfolter zu wüthen begann und die Leiden eines Criminalprocesses weit

über das Maß der von der Natur crimineller Einschreitung gebotenen Nothwendigkeit steigert. In Summa: die Tortur verhütete durch die Ausbündigkeit der ihr beigelegten, in Hinsicht auf Resultatfrage höchst einfachen, stets unbedingten (kategorischen) Beweismittelkraft unsäglich viele Greuel und Verwilderungen, Abbrüche und Schäden, Justizbeschämungen und Richteramtsprostitutionen, so nun, samt und sonders gelehrtkünstlichen Beweises halber, im Schwange gehen.

Könnte bei einer schon im Ursprung so durch und durch **naturwidrigen** Sache, wie das Inquisitionsverfahren, noch von „**Entartung**“ geredet werden, so müßte man sagen, daß es auf das Allerschrecklichste entartet sei **durch** und **nach** Entziehung der Potenz, die ihm (im Sinne seiner primitiven Systemhaftigkeit) Ordnung und Regel verlieh — die **bei** und **seit** seiner Existentwerdung gleichsam sein (Alles bedingendes) Lebenselement war.

Und vor Allem diese schmähliche Langwierigkeit — diese schimpfbeladene Langsamkeit, die nun anhob! (Vergl. S. 251 f.) Umsonst wurde und wird noch immer hinfort vermehrt das Personal der Justizstellen an Räthen und Assessoren, Referendarien und Registratoren, Actuarien und Accessisten, an Canzlisten und Copisten von der fingerfixesten Sorte, an Canzleiboten und Archivdienern von der traghaftesten Breitschultrigkeit und Buckelspannkraft — umsonst sehen die Insassen eines Kreises, der sonst vor Alters von 10 Paar Händen mit prompter ehrlicher Justiz versehen ward, auf die 100 Paar Hände, die jetzt die Abventilation der „schwebenden“ und „hängenden“, der „hängenden“ und „schwebenden“ Justizsachen besorgen, Acten machend, Acten blätternd, Acten aus Acten ziehend —

Acten ab= und reinschreibend, Acten heftend, Acten schnürend, Acten hin und her transportirend. Dieser Personalvermehrung geht es wie den Actenrepositorien. Beide sind für das Massenhafte der Unmassen, die sie überwältigen sollen, nicht genügend: **hier** immer noch Mangel an Arbeitern, **dort** immer noch Mangel an Platz. O wie bescheiden waren doch damals die Ansprüche eines Zentgerichts an Deutschlands Wälder und an den Zimmermann! Jeder Buchstabe des lieben Alphabets hatte (wie an auf uns herüber fortgeerbten Actengestellen zu ersehen) ein einziges, etwa 12 Zoll im Lichten hohes Fach, das war weit genug, um viele Menschenalter hindurch für die dünnen „Malefiz=Acten" zum Sammelplatz zu dienen. Jetzt hat der Buchstabe drei, vier und mehr ellenhohe Fächer, von denen oft eins allein nicht für eine einzige Sache zulangt, die aber sämmtlich in Kurzem von dicken Actenwälzern vollgestopft sind, und Jahr für Jahr müssen aus den „gangbaren" Actengestellen keuchende Hinüberschaffungen in die Speicher des Archivs vorgenommen werden.

Kurz, erst **nach** Abschaffung und **durch** Abschaffung der Tortur [die übrigens ursprünglich nur als eine der vielen **Ordalien= (Gottesurtheil=)** Arten in der Rechtspflege auftrat] wurde das dennoch beibehaltene Inquisitionsverfahren erst recht furchtbar und fürchterlich.

VI.

Einige Criminalfälle religiösen Wahnsinns.

(Nach mitgetheilten Irrenhausacten.)

In derjenigen Seelenstörung, deren Wahnvorstellung in Bezug zur Religion steht, unterscheidet man zwei Formen. Die eine charakterisirt sich dadurch, daß der Kranke seine Person für göttlich, oder doch gottartig hält — sich einbildet, Gott selbst zu sein, oder ein Theil der Dreieinigkeit, oder ein beliebiger Erzengel, ein Heiliger ꝛc. ꝛc., die andre Form zeigt sich in Kleinmuth, Niedergeschlagenheit, Angst über eingebildete Sünden — Verzweifelung an der Gnade Gottes und der ewigen Seligkeit, und dergleichen schwarze Undinge mehr. Will man getrennte Namen für beide Formen haben, so nenne die erste (um nicht das mehrdeutige Wort: „Wahnsinn" zu gebrauchen): religiösen **Wahnwitz;** die andre aber dann: religiösen **Trübsinn.** Beide Formen sind jedoch nicht immer rein ausgeprägt, sondern wechseln, streifen **an** und **in** einander, gehen **mit** einander und **in** einander **über**.

Während der religiöse **Wahnwitz** meist heiter und harmlos ist, führt der religiöse **Trübsinn** sehr oft zu Selbstmord und Greulthaten, vornehmlich dann, wenn, wie es nicht selten vorkommt, der Kranke dem Himmel ein Sühnopfer schuldig zu sein glaubt. In schwachen Gehirnen bilden sich irrige Religionsbegriffe gar leicht, und wenn ihnen etwa die Ewigkeit der Höllenstrafen, die Sünde wider den heiligen Geist, oder ähnliche theologische Teufeleien nur einigemal vorgepredigt werden, so ist die Verrücktheit fertig. Dieser religiöse Trübsinn findet sich, wie aus den Acten der Irrenanstalten deutlich hervorgeht, besonders unter den pietistischen Gesellschaften der Protestanten. Doch giebt es auch, neben den geflissentlichen Verdummern und heuchlerischen Gauklern im Priesterkleid, einzelne, an sich wohlmeinende, Fanatiker, welche, ohne Absicht auf die Gründung einer besondern Gesellschaft, ihren vertracten Gottseligkeits-Ideen in Privatvorlesungen Luft machen und durch Einschüchterung, religiösen Terrorismus &c., die eigene Verrücktheit auf die leichtgläubigen und geistig verirrten Zuhörer übertragen. Die folgenden Mittheilungen sind nur einige der vielen, überaus vielen Belege für diese Entstehungsarten religiösen Wahnsinns.

1.

Der Greueltag auf der Mühle zu Beiersdorf.

(Aus dem XVI. Band der „Annalen“, S. 127 ff.)

Der Müller zu Beiersdorf bei Leisnig in Sachsen, Friedrich Fischer, zur Zeit seiner Blutthat 35 Jahr alt,

ist in seiner Jugend von den Eltern nicht nur fleißig in die Schule geschickt, sondern auch zu allem Guten angehalten worden, und hat von allen Seiten das Zeugniß, daß er ein gesitteter Knabe, ein tugendhafter Jüngling gewesen, und zu einem rechtschaffenen Mann emporgereift sei. In seinem Benehmen zeigte er jedoch immer etwas Stilles und Zurückgezogenes, und gehörte unter Diejenigen, welche unabläſsige Religionsübungen (sogenannten Gottesdienst) für den Hauptzweck des Lebens halten. Er wohnte den von einem frommen Fanatiker, dem Häckerlingsschneider Gotthelf Lobegott Kloß, in Alt-Leißnig gehaltenen heimlichen Andachtsübungen bei, und wurde dadurch, so wie durch die Vorspiegelungen eines Betrügers, des Hufschmieds Heinrich Goldammer in Alt-Leisnig, zur religiösen Schwärmerei fortgerissen. Er lebte in glücklicher Ehe und mit seinem Gesinde und seinen Nachbarn stets in Frieden. Seine Frau, Susanna Fischer, damals 29 Jahr alt, ein Weib von sanguinischem Temperament, fähigeren und lebendigeren Geistes als er, beherrschte mit der Gewalt der Liebe seinen Willen, und gab diesem Antrieb und Leitung. Sie war eine feurige Schwärmerin und fand in Lobegott Kloßens Vorlesungen und im Umgang mit Heinrich Goldammer und dessen Tochter Elisabeth, die von dem Heiland unmittelbare Eingebungen erhielt, die labendste Nahrung für ihre heilsbegierige Seele.

Dieser Lobegott Kloß, — ein irrgeleiteter, aber von der Natur reich begabter Mensch, reinen und edlen Gemüths, gewaltig und ergreifend im Flug seiner Rede — richtete sein Dichten und Trachten vorzüglich dahin, bei seinen Schülern die „geistliche Traurigkeit" hervorzubringen, sie von den Freuden und Genüssen dieses Lebens ab-

zuziehen und zu unablässigen Religionsübungen anzufeuern. Dabei erweckte er bei seinen Anhängern den Glauben an ein nah bevorstehendes Weltgericht, an göttliche Eingebungen, deren er gewürdigt werde, an die Möglichkeit, daß auch sie durch eifrige Befolgung seiner Lehren und unablässiges Streben zu einer unmittelbaren Gemeinschaft mit Gott gelangen könnten. Solche Lehren, von einem jungen, feurigen und einnehmenden Manne wie Kloß, in der feierlichen Stille der Nacht vorgetragen, konnten nicht verfehlen, den lebhaftesten Eindruck auf reizbare Gemüther zu machen, besonders bei Menschen, die zwar frommen Sinnes, aber, ohne höhere Bildung des Verstandes und ohne Menschenkenntniß, an Denken und Prüfen nicht gewöhnt waren. Dieser Eindruck mußte um so hinnehmender werden, da Kloß zugleich seine Schüler von dem Vertrauen zu den bepfründeten Pfarrherren abzog, und das Lesen der heiligen Schrift,

> in welcher sie nun nicht mehr Trost und Belehrung, sondern nur Nahrung für ihre aufgeregte Phantasie und Mittel zur Befriedigung ihres Wunsches, die höchste Stufe geschaffener Geister zu ersteigen, aufsuchten,

natürlich nicht mehr wohlthätig auf ihre erhitzten Gemüther einwirken konnte.

Auch bei der armen Susanna Fischer zeigte sich bald der nachtheilige Einfluß dieser heillosen Religionsabquälung. Einige Wochen nach ihrer letzten Entbindung glaubte sie während einer jener nächtlichen Zusammenkünfte die feierliche Erscheinung eines Erzpriesters mit langem grauen Bart zu sehen, die außer ihr Niemand wahrgenommen hatte. Zu Vollendung ihres Unglücks war sie durch Klo-

ßen in nähere Berührung mit jener Elisabeth Goldammer gekommen, die göttliche Erscheinungen zu haben vorgab, deren Wahrheit Kloß gläubig anerkannte, und deren Vater, in Verbindung mit ihr, die Leichtgläubigkeit Anderer benutzte, um durch absichtlichen Betrug die Meinung zu begründen, als ob er durch wundervolle Mittel Krankheiten bei Menschen und Thieren zu heilen wisse. Diese Elisabeth Goldammer, der sich Susanna Fischer mit dem unbedingtesten Vertrauen hingab, befestigte in ihr die Ueberzeugung von der Wirklichkeit nicht allein jener Erzpriester-Erscheinung, sondern auch von allen ähnlichen Visionen, welche in der Folge ihre Phantasie ihr vorspiegelte. Sie gab ihr das Schauspiel eines übernatürlichen Schlummers, worin sie sich mit Gott zu unterreden behauptete; weissagte von einem nahen Weltgericht und einem großen Abendmahl, wobei sie der Susanna Fischer selbst einen vorzüglichen thätigen Antheil daran verhieß. Sie und ihr Vater erfüllten die Einbildungskraft derselben mit Bildern von Teufelserscheinungen und Teufelsbannungen, von Verzauberungen und Wundermitteln gegen Satan und Satanisten, Hexen und Behexungen. Die Verdammungsurtheile, welche Elisabeth Goldammer über die Umgebung der Susanna Fischer aussprach, daß es Böse und Verfluchte, Mörder, Hexen und Drachenmenschen seien, mußte nothwendig diese Frau in die Stimmung des Argwohns und der bangsten Furcht versetzen. Angst und Furcht bemächtigten sich ihrer und stieg bei jeder neuen Erscheinung, deren sich immer mehr und mehr bei ihr zusammendrängten. Und als in ihre Visionen sich das Bild des Teufels mischte, als eine überirdische Stimme ihr zurief: der Bund Jesu sei gebrochen — als der angekündigte Tag des gro-

ßen Abendmahls vorübergegangen war, ohne das schreckliche Räthsel ihres Zustandes zu lösen — als ihr in der Nacht vor dem 19. Juli offenbaret ward, daß Gott von ihren und ihres Bruders Kindern nichts wisse, und für diese Blut fließen müsse; daß diesen Tag der Teufel sie überfallen werde, um sie zu tödten und sich ihre Kinder zu holen — da ging die Angst in Verzweiflung über.

So brach ihr der Morgen des 19. Juli an. Es mußte Blut fließen zur Erlösung der Kinder aus des Teufels Krallen. Da ging sie mit ihrem Mann in die Ställe, und tödtete alle Hausthiere im Namen Gottes, des Sohnes und des heiligen Geistes. Dann traf sie Vertheidigungsanstalten gegen den Einbruch des Teufels in ihr Haus. Sie sagte, er werde in Menschengestalt kommen, um sich unerkannt einzuschleichen; aber wenn er nahe, werde sie ihn mit Gottes Beistand erkennen und ihn tödten. Flehentlich bat sie ihren Mann und ihre Dienstmagd, mit ihr auf der Hut zu sein und ihr beizustehen. Diese sagten es ihr zu. Und nun bewehrten sie sich mit Dem, was sie zur Hand hatten. Sie, die Kampfführerin, ergriff die einzige eigentliche Waffe, die im Hause war, einen scharfgeschliffenen Hirschfänger; ihr Mann eine Axt und eine dreizinkige Heugabel; die Magd einen Spaten. So stellten sie sich früh Morgens in dem Hof vor dem Thor auf, und warteten auf den Teufel.

Die Fischer'sche Mühle liegt vor Beiersdorf, nicht in unmittelbarer Nähe von Häusern; an ihrem Hof geht ein häufig begangener Weg vorbei. Es kamen einige Leute, die Susanna Fischer für fromm und gut hielt; sie rief sie wehklagend um Hülfe und Beistand gegen Satan an, der heute kommen werde, sie und ihr Haus zu verderben.

Man wußte in der Gegend, daß es nicht richtig in ihrem Kopf sei, und so gingen die angerufenen Personen ihres Wegs weiter. Es kamen nun verschiedene andre Leute, die griff sie in wahnsinniger Wuth an, mit dem Hirschfänger auf sie losgehend, und verfolgte sie ein Stück Wegs, als sie vor ihr zurückflohen. Jetzt kam ein alter Bergmann, Namens Flohr, zur Hinterthür herein in den Hof. Auf den stürzte sie los. Ihr Mann rief ihr zu: „das sei der Teufel nicht, das sei ja der alte Flohr, der Mehl holen wollte.“ Aber sie schrie: „es sei doch der Teufel, der nur des alten Flohr Gestalt angenommen, sich in ihr Haus zu schleichen; darum käme er auch nicht geraden Wegs zum offenen Thor herein, sondern durch die Hinterthür — und sie müßten auf ihn los und ihn tödten, dann hätten sie und die Welt Ruhe vor ihm — Gott habe ihn in ihre Hände gegeben rc.“ Und so fielen sie zu dritt über ihn her, der sich schon zur Flucht gewendet hatte. Aber dem alten, heftig erschrockenen Mann versagten seine Beine die Dienste — er stürzte im Davonfliehen mit dem Gesicht auf den Boden. Da bohrte ihm mit der fürchterlichen Gewalt verzweiflungsvoller Angst die unglückliche Wüthende den Hirschfänger tief in die Rückenweichen, während ihr Mann ihm rasch hinter einander viele Stiche mit der Heugabel beibrachte; dann haute sie ihn mit gleicher Gewalt in den Hinterkopf, daß sie diesen von einander spaltete; ihr Mann aber griff zur Axt, haute ihm das Rückgrat entzwei, und dann die Hände und Füße ab, die Magd aber führte mit dem flachen Spaten mehre Hiebe auf den Schongetödteten. Als die Fischer und ihr Mann ihr Werk verrichtet, brachen sie in ver-

zücktem Jubel aus, und riefen lobsingend Preis und Dank zum Himmel.

Während sie auf den schon todten Mann noch einhieben, waren mehre Leute des Wegs von Leißnig her auf den Hof gekommen, und was diese und die nicht wahnsinnige Magd, die nur in ihrer Leibesangst, um nicht für eine Teufelsschwester gehalten und als solche mit getödtet zu werden, zu dem Spaten gegriffen hatte, aussagten, das ist es, was man von dem nähern Hergang der Tödtung des alten Bergmanns in Erfahrung bringen konnte. Hiermit stimmte auch die Beschaffenheit besonders der mit dem Hirschfänger von Susanna Fischer dem Flohr beigebrachten Wunden, welche nach gerichtsärztlichem Gutachten so nur „im Zustand der größten Exaltation und Wuth dem Erschlagenen zugefügt sein konnten.“

Friedrich Fischer, der früher als sein Weib wieder zu Verstand kam, gab als Grund seiner Theilnahme an der Tödtung Flohr's an, daß er der festen Ueberzeugung gewesen, daß Alles, was seine Frau an jenem Morgen angegeben, ihr von Gott geoffenbart worden sei — und da sie nun behauptet, daß der Mann nicht Flohr, sondern der Teufel sei, der Flohr's Gestalt angenommen, so habe er fest geglaubt, daß auch diese Behauptung aus ihr von Gott komme, und er verbunden sei, wolle er sich nicht an Gott versündigen, diesen Teufel ermorden zu helfen.

Ein so mächtiger Glaube an eine so wenig glaubhafte Behauptung ist nun gewiß eine so seltene und auffallende Erscheinung, daß man nicht ohne wichtige Gründe dies Anführen als wahr annehmen kann. Aber die Acten bieten solche Gründe satt und gnug.

Auch Fischer's Charakter und Lebensweise wird, so

wie die seines Weibes, als exemplarisch rechtschaffen und gut geschildert. Auch ist bei ihm keine gewinnsüchtige Absicht, keine feindselige Gesinnung gegen Flohren, auch nur im Entferntesten denkbar, sowie auch nach allen Zeugenaussagen nicht der mindeste Streit zwischen ihm und Flohren jemals vorgefallen war. Auch er suchte den vollbrachten Todtschlag weder zu verheimlichen, noch sich etwa der Strafe durch die Flucht zu entziehen, wozu er in den mehren Stunden, die zwischen der That und seiner Verhaftung verliefen, Gelegenheit genug gehabt hätte. Vielmehr spricht sein ganzes Benehmen nach eröffneter Untersuchung eine Fassung und Seelenruhe aus, die mit dem Bewußtsein von Schuld nicht vereinbar ist. Und sammelt man aus den Acten die einzelnen Züge, die uns einiges Licht über die Geschichte seiner Geistesverirrung geben können, so wird es durch ihre Zusammenstellung vollkommen erklärbar, wie Fischer so handeln konnte, wie er handelte. Alle, die ihn früher kannten, heben in der Schilderung seines Charakters den Zug stiller bescheidener Friedfertigkeit hervor, die es nicht einmal ertragen konnte. einen Streit Anderer mit anzuhören. Mehre seiner Aeußerungen zeigen eine Weichheit und Zartheit des Gefühls an, die in dieser Weise bei einem Mann aus dem Bauerstand wohl selten wird angetroffen werden. Sein Weib dagegen war von lebhaftem Geist, voll Phantasie und Strebekraft, und ihre Umgebungen zu beherrschen so geschickt, als geneigt. Von ihrem Einfluß mußte nothwendig der sanfte friedliebende Ehemann bald ganz abhängig werden, und nicht blos die Nachbarn sagen aus, „die Worte der Susanna Fischer seien Machtsprüche für ihren Mann gewesen", sondern auch die ganzen Acten, wo sie Fischern und seine

Frau nebeneinander stellen, zeigen uns diese als Alles leitend und anordnend, ihn aber als ganz von ihrem Mund abhängend, und stets folgsam ihren Anordnungen nachgehend.

Zu diesem aus der Charakterverschiedenheit beider Ehegatten hervorgegangenen Verhältniß gesellte sich nun noch der Einfluß der Verbindung mit Lobegott Kloß und den Goldammers. — Hexereien, Erscheinungen Gottes, der Engel und der Teufel, und eine dem Menschen erreichbare besondere Gemeinschaft mit Gott, wurden für Fischern Glaubensartikel, an deren Unumstößlichkeit er um so weniger zweifeln konnte, da er selbst Erfahrungen der Art gemacht zu haben glaubte. Sein Weib rühmte sich gegen ihn göttlicher Offenbarungen; Elisabeth Goldammer, welche er mit seinem Lehrer Kloß als eine von Gott Begeisterte anstaunte, bestätigte die Wahrheit von seiner Frau Erzählungen — kein Wunder also, daß sein ohnehin so sehr von ihm verehrtes Eheweib nunmehr als ein Wesen höherer Art vor ihm stand, deren Worten nicht unbedingt zu glauben und deren Geheiß und Aufforderungen nicht blindlings zu folgen, er **„für eine grobe Versündigung gegen Gott“** hielt.

„Allein“ — wird mancher mit Spürsinns-Ueberfeinerung und Criminalisten-Thürstlichkeit behafteter Jurist sagen — „allein obwohl es als unbedenklich erscheinen möchte, Fischern von der wissentlichen Begehung eines Mordes freizusprechen, und seiner Versicherung Glauben zu schenken, daß er überzeugt gewesen, nur einen Teufel, oder vielmehr nur eine Vorspiegelung des Teufels, zu seiner und der Seinigen Errettung, vernichtet zu haben; so bleibt doch die Frage übrig: ob seine That nicht wenig-

stens als ein fahrlässiger („culposer") Todtschlag zu betrachten sei, indem anzunehmen, daß er seine Vernunft zur Entfernung jenes Irrwahns hätte gebrauchen können und sollen. Für diese Ansicht dürften einem solchen, an der Scharfsinnssucht leidenden Criminalisten allenfalls folgende Momente sprechen:

1) die auch für einen weniger hellen Verstand fühlbare, krasse Ungeschlachtheit des Wahns, den Teufel in der Gestalt eines bekannten Menschen zu erblicken, und der Gewalt eines solchen Geistes durch irdische Waffen widerstehen und ihn sogar damit tödten zu können;

2) das, leidenschaftlicher Erregung nicht zugängliche Temperament Friedrich Fischer's;

3) das aus seinen vollständigen Erzählungen hervorgehende Bewußtsein alles Dessen, was er an jenem Morgen vor der That sah und vernahm;

4) der von ihm selbst seiner Frau entgegengestellte Zweifel über die verkannte Personalität Flohr's und die hierin auscheinend liegende Vernünftigkeit.

Aber mit diesem ganzen Einwand stünde es sehr schief*). Die Vernunft, die Fischer „zur Entfernung jenes Irrwahns hätte gebrauchen können und sollen," war leider selbst schon zuvor von eben diesem Irrwahn „**entfernt**" worden — und was nicht mehr da ist, kann man bekanntermaßen nicht mehr brauchen. Uebrigens ist nicht

*) Uebrigens ist er hier nicht so aus der Luft gegriffen; der Leipziger Schöppenstuhl, dem die Fischer'schen Acten zum Spruch vorlagen, warf ihn — man staunt darüber, aber es ist so — warf ihn wirklich auf, und gab sich in seinen Entscheidungsgründen viel unnöthige Mühe, ihn zu widerlegen!! —

minder bekannt, daß eine **fixe Idee** weder das Bewußtsein des **in** ihr und **für** sie Gethanen ausschließt, noch auch verhindert, in allen **übrigen** Beziehungen (d. h. in solchen, die nicht im Bereich der fixen Idee selbst liegen) sich wie andre Menschen zu benehmen. Außer diesen allgemeinen Bemerkungen sind aber auch noch folgende Umstände in Erwägung zu ziehen:

Seit seiner Bekanntschaft mit Lobegott Kloß widmete Friedrich Fischer sich — mit gänzlicher Hintansetzung seiner Gewerbsgeschäfte, die ihm gleichgültig, ja zuwider wurden — dem Singen und Beten, den Besuchen nächtlicher Zusammenkünfte der Gläubigen, grübelnden Gesprächen und brütenden Nachsinnungen über sinnlose Lehrsätze, dem Lesen der Bibel und der ihm von seinem Lehrer und Meister Lobegott Kloß in die Hände gegebenen Andachtsbücher, jener berüchtigten „Tractätchen," die in den protestantischen Ländern ihren gottheillosen Spuk treiben. Sein Streben dabei war ausschließlich, sich zu der Gemeinschaft mit Gott und der Geisterwelt aufzuschwingen, und er ward trübsinnig und feindlich gesinnt gegen sich selbst als einen bösen, dem Teufel verfallenen Menschen. Daneben hörte er von Heinrich Goldammer und dessen Tochter, und von seiner Frau unausgesetzt Erzählungen von übernatürlichen Erscheinungen, namentlich aber von Erscheinungen des leibhaftigen Teufels, und von Ankündigungen eines nahen Weltgerichts. Durch dies Alles ward seine Angst wegen Dessen, was bevorstand, und seine Furcht vor den Nachstellungen Satans im höchsten Grad erregt. — Auch **seine** Einbildungskraft entzündete sich zum Erschauen schrecklicher Wahnvisionen, und sowie die widernatürliche Spannung seines Geistes sich durch ihre

Wirkungen auf den Körper, durch Mattigkeit, Mangel an Eßlust, stieren Blick und trügendes Farbenspiel in den Augen äußerlich ankündigte, so weisen nicht weniger seine Aeußerungen über Teufelserscheinungen und seine häufig ausgesprochenen Bannungsformeln auf einen auch bei ihm eingetretenen Irrsinn, der ihn, auf jede Andeutung seiner Frau, den Teufel erblicken ließ.

Wie **sie**, ist auch **er** bei der Tödtung Flohr's zum Gebrauch der Vernunft nicht fähig gewesen — wie **sie** war auch **er** in **Wahnsinn** verfallen — in jenen, die rechtliche Zurechnung **aufhebenden** Zustand, wo die Einbildungskraft die wirklichen Gegenstände mit andern nur vorgebildeten vertauscht, und die so bewirkte falsche Anschauung die Handlungen angiebt und leitet. — So wurden denn beide einem Irrenhause überwiesen.

Zehn Jahre später ward von dem Director der Anstalt Colditz, in welcher die Fischer'schen Eheleute untergebracht und bis dahin verwahrt gehalten worden waren, über die Füglichkeit der Entlassung Beider Bericht erstattet. Es ist diesfalls Folgendes mitzutheilen:

Friedrich Fischern betreffend, so nahm der religiöse Wahnsinn nach der schrecklichen That bald ab. In der Untersuchungshaft hörte man zwar noch verkehrte Aeußerungen von ihm. — So hielt er z. B. die Fliegen an der Wand seines Kerkers für Teufel. — Nach 8 Wochen aber verlor sich die Geisteskrankheit, und ist nicht wieder bemerkt worden. Auch ist er in der Zeit seines Aufenthalts in der Irrenanstalt körperlich gesund geblieben. Er hat sich während seiner Verwahrung immer als ein gut-

müthiger und stiller, als ein höchst fleißiger, folgsamer und streng sittlicher Mensch betragen, und bei den Unterredungen mit ihm stets so sich geäußert, daß man annehmen konnte, er sei überzeugt, man dürfe über den Andachtsübungen die Berufsarbeiten nicht versäumen.

Dieses günstige Urtheil schien durch zwei vom Hausverwalter gemachte Bemerkungen einige Abänderung zu erleiden. Es hatte dieser nämlich in Erfahrung gebracht, daß Fischer mehre Jahre hindurch mit zwei in der Anstalt verpflegten religiösen Schwärmern, dem Herrenhuter Andreas Lehmann (der aber mehr zu den Scheinheiligen zu zählen) und dem unglücklichen Eckhardt aus Dresden, der im religiösen Trübsinn sein Kind erschlagen*), vom öffentlichen Gottesdienst weggeblieben sei, und daß diese Drei unter der Zeit des Gottesdienstes beisammen gesessen und wahrscheinlich Privatandachten gehalten haben. Fischer gestand hiervon nur soviel ein, daß sie sich zuweilen einander ein Stück aus der Bibel vorgelesen, ohne sonstige Andachtsübungen vorzunehmen; daß er Lehmann früher, ehe er seine Scheinheiligkeit bemerkt, allerdings lieb gehabt habe, wie er denn überhaupt den Brüdergemeinden und ihren Freunden sehr ergeben sei, und darin noch mehr durch die liebreichen Tröstungen des vorigen Hausverwalters (der ein Freund der Herrnhuter war und ihm oft herrnhutische Schriften mittheilte) bestärkt worden sei.

Ferner war es dem Hausverwalter aufgefallen, daß Fischer, der seit einiger Zeit Vorgesetzter der ersten Classe der (mit Feld- und Gartenarbeit beschäftigten) Verpflegten

---

*) M. s. die nächste Mittheilung.

war niemals Ungebührnisse und „Kaupeleien" (kleine Partirereien) der in seiner Abtheilung befindlichen Armen angezeigt, sondern sich damit entschuldigt, daß er dergleichen nicht bemerkt habe.

Man könnte aus diesen beiden Bemerkungen nun folgern, daß Fischer wohl noch einigen Hang zu abgesonderter Frömmelei und dem damit verbundenen geistlichen Hochmuth gehabt, die christliche Duldsamkeit aber auf eine einseitige und unrichtige Weise ausgeübt, und folglich bei ihm eine rückständige, nicht unbedenkliche, Anlage zu religiösem Wahnsinne zu vermuthen gewesen sein möchte. — Indessen wäre ein solches Urtheil doch wohl schief. Es giebt ja viel Menschen, die eine besondere Vorliebe für Privatandachten haben, und diese lieber halten als den öffentlichen Gottesverehrungen beiwohnen, ohne daß sie durch diesen Hang, wenn nicht andere gefährliche Umstände eintreten, geistig krank werden. So wie denn auch viele Menschen aus Mitleiden oder Furchtsamkeit die Fehler Anderer verschweigen, ohne daß man sie deshalb einer gefährlichen Verschlossenheit zeihen, oder für besonders geneigt zu Geisteskrankheiten erklären darf.

Erwägt man nun, daß Fischer seit zehn Jahren keinen Rückfall seines religiösen Wahnsinns erlitten, daß, der Erfahrung zufolge, solche Wahnsinnige, die in ihrer Verrücktheit eine schreckliche That begingen, sehr oft durch den fürchterlichen Eindruck dieser selbst oder ihrer Folgen auf die Dauer genesen sind, und bei Anwandlungen von Rückfällen nicht selten dadurch vor dem Ausbruch bewahrt werden, daß die Erinnerung an die gräßlichen Folgen des frühern Anfalls ihrem Gemüth sich aufdrängt, so mochte es nicht eben bedenklich erscheinen, Fischern versuchs- und

urlaubsweise*) seine Freiheit wieder zu geben. Dies jedoch nicht ohne einige Vorsichtsmaßregeln; und zwar in der Art, daß er monatlich einmal bei seinem Ortsgeistlichen und bei dem Physikus seiner Gerichtsbarkeit sich einstellen mußte, und daß diese nach sorgfältiger Erforschung seines geistigen Zustandes, darüber alle 4 Wochen, an das betreffende Kreisamt, Bericht erstatteten, damit dieses, wenn die geringste Spur eines Rückfalls bemerkt würde, sofort genauere Aufsicht anordnen könnte. Dies erschien deshalb nöthig: 1) weil es Fischern, obwohl sonst recht geschickt und brauchbar, doch von je an ausreichender Schärfe der Urtheilskraft fehlte, um einen ihm natürlichen Hang zu einseitigen Vorstellungen und Ansichten gehörig beherrschen zu können, sobald dieser Hang von Schwärmern oder Verführern genährt ward; 2) weil sichrem Vernehmen nach Lobegott Kloß damals noch immer Anhang hatte; 3) weil die Beiersdorfer Mühle, in welche Fischer jetzt zurückkehrte, einsam liegt, und der Genesene also dort der Beobachtung anderer Menschen wenig ausgesetzt war.

Seine Frau hatte stets mehr Urtheilskraft als er und wäre vielleicht durch die religiöse Schwärmerei nicht bis zu jener schauderhaften That exaltirt worden, wenn nicht unglücklicherweise in ihrem letzten Wochenbette Störungen

---

*) Da bei Geisteskrankheiten leicht Rückfälle stattfinden, so werden die als genesen Betrachteten nicht sogleich gänzlich entlassen, sondern erst auf unbestimmte Zeit „beurlaubt." Ein etwa eintretender Rückfall nach gänzlicher Entlassung hat nämlich für die Angehörigen das Nachtheilige, daß sie um Aufnahme erst wieder nachsuchen und zeitraubende Förmlichkeiten durchmachen müssen, statt daß bei bloßer Beurlaubung der Unglückliche ohne alle Umstände und sofort wieder eingeliefert werden kann.

des naturgemäßen körperlichen Zustandes hinzugetreten wären. Im Untersuchungsverhaft war ihr Wahnsinn noch deutlich zu erkennen, da sie mit verstörten Blicken auf eine Menge kleiner Teufelchen stierte, die sie im Gefängniß um sich zu haben wähnte, und viele damit zusammenhängende Aeußerungen hören ließ. Aber kurz nach ihrer Aufnahme in die Irrenanstalt fing ihr Wahnsinn an zu verschwinden, und war seit langer Zeit keine Spur davon bemerkt worden. Während ihres Aufenthalts in derselben hatte sie sich stets gehorsam, fleißig, anständig und der Hausordnung gemäß betragen. Ihre körperliche Gesundheit war bis auf unbedeutende Kleinigkeiten, z. B. geringe rheumatische Beschwerden, ungestört geblieben. Von einem Hang zur Frömmelei bemerkte man an ihr wenig, doch immer noch etwas, auch war ihr Benehmen immer still und abgezogen, so daß, als ihr Beurlaubung zu Theil wurde, die nämlichen Vorsichtsmaßregeln als bei ihrem Ehemann räthlich erschienen.

Und es bewährte sich. Die beurlaubten Fischer'schen Eheleute sind — wiewohl unglücklich in der Erinnerung an ihre That — gesund geblieben, wohnten wieder in ihrer Mühle und betrieben ihr Geschäft bis zum Jahre 1837, von welcher Zeit an mir bestimmtere Nachrichten fehlen; doch habe ich gehört, daß der Mann 1840 oder 41 gestorben sei, die Frau aber soll noch jetzt sich am Leben befinden.

2.

Vom Religionsschwärmer Heinrich Eckardt zu Dresden, der sein eignes Kind erschlug, und wie man hohen Orts solch Greueln Vorschub geleistet.

(Aus Band XVIII. der Annalen, S. 1 ff.)

Etwa drei Viertel Jahr nach der Fischer'schen That geschah die oben erwähnte noch entsetzlichere in Dresden. Kein frommer, von der Wahrhaftigkeit seiner verkehrten Lehren redlich überzeugter Fanatiker, wie **Lobegott Kloß**, der arme Schwärmer, hatte sie verschuldet, sondern ein heuchlerischer Pfarrherr von Profession — der Prediger **Martin Stephan** an der „Böhmischen Gemeinde" zu Dresden.

Es ist um des Folgenden willen nothwendig, etwas Näheres über ihn vom seinem ersten Auftreten in Dresden an bis zu seiner Entlarvung, hier einzuschalten.

Im Jahre 1810 berief ihn die „Böhmische Gemeinde" zu Dresden vom Pfarramt zu Haber in Böhmen zu ihrem Prediger. Bald begann er sein finstres Treiben, geschützt und begünstigt von hochgestellten Personen, die sich zur Brüdergemeinde hielten, denn die „Böhmischen Gemeinden" sind eben nur Abzweigungen der Herrenhuter, und zu diesen halten sich in Sachsen (wie anderswo) viele, besonders adlige Familien, ohne deshalb dem Herrnhuter Gemeindewesen selbst anzugehören.

Schon im Jahre 1820 ward durch den, unten im Auszug mitgetheilten Bericht des Dresdner Stadtraths an das Oberconsistorium, aus Anlaß der Eckardt'schen That — unter Hinweisung auf viele ähnliche, wenn auch nicht in blutigen Greuel ausgegangene, Fälle — aus amtlichem Antrieb („ex officio") dringend darauf angetragen, dem Stephan'schen Unfug und seinem Unheilanrichten doch endlich zu steuern. Im Jahr 1821 erschien eine besondere Druckschrift (eine Menge einzelner Journalartikel hatten hinweisend es schon früher gethan), die in einer umfassenden Darstellung das verderbliche Treiben des wüsten Priesters aufdeckte. Aber, aber Alles Alles war umsonst. Es kam das Jahr 1830 — es kam die Constitution — — die öffentlichen Anklagen gegen Martin Stephan in Zeitungen, Tagblättern und Flugschriften in- und außerhalb Sachsens — ja, wenn ich nicht sehr irre, selbst in den Landtagsverhandlungen — mehrten sich, drängten sich — — Martin Stephan blieb im Amte. Immer wüster und wüster, immer frecher und frecher trieb er sein Wesen. Seine nächtlichen Conventikel (Winkel-Betstunden) waren schon längst nach Art des Königsberger „Muckerthums" in schmutzige Unzuchts-Orgien ausgeartet. In den engsten, blos auserwählten Schwestern und Brüdern zugänglichen, Kreisen seiner Anhänger wurde auf das Weidlichste gehurt und gebetet, und gebetet und gehurt. Sie zogen in warmen Sommernächten in den Wald, weiche Decken und Polster, flotten Braten und Wein mit sich führend, und hielten dort ihre Liebesmahle zur Erweckung des Glaubens an Jesu Blut und seine Sünden abwaschende Kraft, zur Innewerdung des Pfahls im Fleisch und des hohen Verdienstes compactfleischlicher Sünden, deren Nicht-

begehung eine fluchwürdige Sünde gegen den heiligen Geist ist, weil ohne sie Jesu Blut im Ganzen doch nur sehr Wenig zum Abwaschen bekommen würde, also seine heilige Kraft nicht in süß anschaulicher Häufigkeit zeigen könnte, so daß es eine ruchlose Verachtung des Heilands und seines Todes am Kreuze sei, nicht nach Kräften mit seinem zeitlichen Leibe und andern christlichen Leibern schwunghaft zu sündigen.

So ging es denn stadt- und landkundig — wenn auch vielleicht mit einigen Gerüchtsübertreibungen — ungestört, aber immer ärger fort bis zum October 1837, wo endlich Martin Stephan wenigstens vom Amte suspendirt ward. Im darauf folgenden Jahre beschlossen er und seine Anhänger die Auswanderung nach Amerika. Ehe er jedoch dem ersten, bereits im October 1838 aufbrechenden Trupp folgen konnte, berührte ihn auf kurze Zeit eine schattenhaftige Andeutung von Untersuchung, sowohl wegen bezüchtigter Unterschlagung anvertrauter Gelder, als wegen der Aussage eines Dienstmädchens über die Geheimnisse jener nächtlichen Conventikel, ihrer Heilandslibertinagen und Liebesconvivien. Es war eine **schattenhafte** Andeutung von Untersuchung, die nur über die Oberfläche hinhuschte. Man wollte nicht eindringen, um nicht in einen Morast schmutziger Criminaluntersuchungen ohne Zahl zu gerathen, deren Erstreckung und Ende nicht abzusehen. Auch hätte man Gefahr gelaufen, den geistlichen Racker und den Ausbund seiner saubren Gesellschaft am Ende im Lande (wenn auch im Zuchthaus) behalten zu müssen. Und dann — wie viele vornehme und hübsche Leute, Herren und Damen, hätten compromittirt werden können! Nun, die Auswanderung nach Amerika war ja

damals **noch** für Deutschland ein Abzugscanal für seinen Schund und Wegwurf — so ließ man denn auch **diesen** hinüber. Martin Stephan verließ mit dem letzten Trupp seiner Heerde am 20. October Dresden — vereinigte sich in Bremen mit den Vorausgegangenen, und im November (1838) ging's nach Nordamerika, wo ein neues Zion schlammseeliger Bluttheologie gegründet werden sollte. Hatte er schon unterwegs die Unterwürfigkeit seiner Anhänger benutzt, um seiner groben Genußsucht zu fröhnen, so schaltete er bei Ankunft in der neuen Jerusalemsansiedelung mit den, von ihm — dem promovirten Heiland — natürlich auch ganz à la „Heilandscasse" behandelten, Finanzen der Gesellschaft so willkürlich, wälzte sich überdies in so schamlosen Unsittlichkeiten, daß endlich auch seinen blindesten Anbetern (es waren trotz alledem viele ehrliche Lämmer und Hammel darunter, die gläubig diesem Stähr im Priesterrock gefolgt waren) die Augen mit Schrecken aufgingen. Er wurde aus der Gemeinde verwiesen — und ist im Jahre 1845 oder 46 irgendwo katholisch geworden. Viele seiner ehemaligen Anhänger kehrten aber geheilt von ihrem drehkranken Wahn, nach Sachsen zurück.

So viel von Martin Stephan und nun zu einem seiner unglücklichsten Opfer.

Heinrich Eckardt aus Borna war der Sohn eines Unterofficiers, und lebte als Bürger und Schneidermeister seit 1812 in Dresden. Er war verheirathet und hatte zwei Kinder, einen Stiefsohn und eine Tochter. Seine Frau rühmte seine Bravheit, seine Ordnungsliebe und

seine Arbeitsamkeit, und nannte ihn überhaupt einen guten treuen Hausvater. Er hatte vom Anfang seiner Ehe an sich als ein ruhiger, religiöser Mann gezeigt, die Kirchen fleißig besucht und gern in Bibel und Gebetbüchern gelesen. Nach und nach war dieser religiöse Sinn in Schwärmerei übergegangen. Er fing an, nicht mehr zu arbeiten, und behauptete Gott werde ihn schon ernähren, wenn er nur gehörig bete. Manchmal zwang er seine Frau mit Gewalt zum Beten, weil, wenn sie recht betete und den rechten Glauben bekäme, sie nicht allein für sich, sondern auch für die Kinder das Brot in Ueberfluß erbeten würde. Da er nun noch andre Tollheiten trieb, z. B. mit gezogenem Degen drohend in andre Stuben drang, ward er als verrückt im December 1816 in das Stadtkrankenhaus gebracht.

Schon damals, versicherte seine Frau mit Bestimmtheit, all ihr und ihres Mannes Unglück müsse sie dem Umstand zuschreiben, daß er die sogenannten Betstunden besucht habe, welche von dem Prediger Stephan gehalten würden; dort habe er die widersinnige Behauptung in sich aufgenommen, daß das Gebet Alles ersetze, daß der Mensch auch ohne alle Arbeit von Gott ernährt werde. Seit jener Zeit sei er aus einem sonst ordentlichen und arbeitsamen Hausvater ein betender Müßiggänger geworden.

Im April 1817 entsprang er aus der Anstalt, hielt sich wieder bei seiner Frau auf und quälte sie, indem er, wie es ihm einfiel, bald mit Gewalt zur Arbeit antrieb, bald durchaus nicht dulden wollte, daß sie arbeitete. Er ward in das Krankenhaus zurückgebracht. Jetzt fing er zu rasen an. Seinem Wärter warf er einen steinernen Krug mit

heißem Wasser an den Kopf; von einer zu seiner Bändigung ihm angelegten eisernen Schelle machte er sich los und schlug damit einen alten contracten Mann, der neben ihm lag, das Gesicht blutrünstig. — Mitunter predigte er auch; natürlich nur unsinniges Zeug, z. B. ein guter Christ müsse sich seinem Heiland zur Ehre todtschlagen lassen, der werde ihn, wenn er wirklich ein guter Christ sei, schon wieder lebendig machen, und thät es Jesus nicht, so wäre es noch besser, denn da führte er ihn gleich ohne Weiteres in die himmlische Seligkeit ein. — Der Physikus, der ihn wegen der Aeußerung: „der heilige Geist habe ihm geheißen, aus dem Krankenhause zu entweichen," einen Narren genannt hatte, erhielt dafür eine Ohrfeige, „daß ihm alle Knochen des Kopfes knirschten." (Jede andere Bezeichnung hätte er sich gewiß leichter gefallen lassen, aber Narr — das war für den bibelfesten Aberwitzigen zu viel, der dadurch augenblicklich an den Spruch erinnert werden mußte: „wer aber sagt: Du Narr! der ist des höllischen Feuers schuldig.")

Seine Frau bat dringend, daß man ihn in bleibende Verwahrung nehmen möchte, weil er gedroht, sie und die Kinder zu morden, und der Physikus trug darauf an, ihn „als einen unheilbaren, und dem Gemeindewesen höchst schädlichen Wahnsinnigen auf Lebenszeit in ein Irrenhaus zu bringen."

So ward er denn im September 1817 als Geisteskranker der Heilanstalt Sonnenstein überwiesen. Er litt, als er dort ankam, an heftiger Tobsucht. Die drei ersten Monate wüthete er unaufhörlich. Später ward er durch strenge Diät und liebreiche Vorstellungen ruhiger. Unter dem Beinamen „der Religionsschneider" arbeitete er jetzt

mit anderen in der Anstalt als Geisteskranke verpflegten Handwerkern fleißig als Schneider, äußerte nach und nach keine seiner fixen religiösen Ideen mehr, fügte sich in die Hausordnung, und es ward dem Vorstand der Heilanstalt die freilich sehr kurz währende Freude, einen Kranken als wieder hergestellt betrachten zu können, von dem der Physikus in Dresden gesagt hatte, daß „an eine Besserung eines solchen Narren gar nicht zu denken sei."

Nicht ohne Erheblichkeit für die Geschichte seines späteren entsetzlichen Rückfalls ist jedoch, was in dem Gutachten des Irrenhausgeistlichen über ihn sich in den dortigen Acten findet. „In den mit mir gehabten Unterredungen" — heißt es unter Andrem — „entwickelte Eckardt sein Glaubensbekenntniß, zu dessen Begründung er sich stets auf die Autorität Stephans bezog. Seine religiösen Vorstellungen richteten sich vorzüglich auf die übernatürliche Kraft des **Glaubens**, des **blinden** Glaubens, und die Erlösung durch Jesu Blut — kurzum: die Heilandslehre in ihrem crassen Umfang. Der wahre Gläubige, sagte er, sei Herr über alle Kräfte und Gesetze der Natur, und im Stand, durch des Glaubens Kraft alle Bedürfnisse des Lebens herbeizuschaffen. Eckardt versicherte, **er strebe darnach, Blut zu sehen, um sich den blutigen Tod Jesu recht lebhaft vorstellen zu können, wodurch allein die Liebe zu Jesu geweckt werden könne.** Man müsse, war seine Ueberzeugung, **Gott sein eignes Kind geben**, sobald es der Geist Gottes verlangte, und wie Gott dem Abraham seinen einzigen Sohn, den er ihm opfern wollte, lebend zurückgegeben, so könne auch der Heiland das getödtete Kind dem Vater lebendig wiedergeben. Gott verlange aber

das Kind vom Vater, **wenn er ihm nichts für das Kind durch die Kraft des Glaubens zu leben gebe.**" —

Nun, **trotz alledem** ward Heinrich Eckardt im October 1818 „versuchsweise zu seiner Frau beurlaubt"; und da in den ersten 6 Wochen keine nachtheiligen — d. h. gar keine — Nachrichten über ihn eingegangen waren, so ward er später „auf unbestimmte Zeit beurlaubt." Freilich konnte seine Frau, von welcher man in der Heilanstalt Sonnenstein Nachrichten über ihn erwartet hatte, keine geben, denn sie war über die unerwartete Rückkehr ihres Mannes so fürchterlich erschrocken, daß sie erkrankte, und bald nachher starb. Die Polizei in Dresden hatte seine Rückkehr unbeachtet gelassen, weil er als Dresdner Bürger und Meister keine besondere Erlaubniß zu seinem Aufenthalt in Dresden bedurfte. — Ein anderer Schneider, mit dem er bisweilen zusammengekommen war, erzählte später: Eckardt habe nur mit dem höchsten Widerwillen von seinem Aufenthalt auf dem Sonnenstein gesprochen; während er sonst ziemlich vernünftig gewesen, habe er doch im Betreff der Religion nach wie vor aberwitzige Vorstellungen geäußert. So z. B., daß er den heiligen Geist recht eigentlich in sich habe — daß er sich nicht um Arbeit zu bemühen brauche, daß solch Bemühen vielmehr scheußliche Sünde sei. Alle Versuche, ihn von diesen Ansichten abzubringen, seien vergeblich gewesen. Er habe fast immer in der Bibel gelesen und die Stephan'schen Conventikel auf's Neue fleißig besucht. In die Kirche sei er jedoch nicht gegangen. Oft habe er sich gerühmt, daß er die ganze Bibel inne habe. Lieblingsstellen von ihm wären gewesen: „ich bin nicht gekommen,

Frieden zu senden, sondern das Schwert." (Mathäus, 10, 34) „Kaufet Euch Schwerter." (Luc. 22, 36).

Da er durchaus nicht mehr arbeitete, kam bald der drückendste Mangel in seine Wohnung. Aber er rechnete auf Wunder, fest auf Stephans Versicherung vertrauend. Dieser hatte, wie er oft erwähnte, ihm erzählt: „daß er einmal gar nichts gehabt, und wie er nach Hause gekommen, habe ihm Jemand unerwartet Geld geschickt. Man müsse also auf Gott vertrauen, uud an seiner Hülfe niemals zweifeln." Die Noth ward jedoch immer größer und manchen Tag hatte er kein Brot für sich und seine Kinder. So stand es mit ihm im April 1820. Am 15. übergab er einer Frau, die ihn manchmal besuchte, einige Stücke zum Verkauf, und äußerte, es sei sein 34ter Geburtstag, und er wünsche einmal ein gutes Glas Wein zu trinken. Später war Niemand bei ihm gewesen.

Am 17., kurz nach 6 Uhr, tödtete er mit Beilschlägen und Messerstichen seine 5jährige Tochter. Er selbst gab sich als Thäter an. Ganz ruhig, ohne einige Reue zu äußern, versicherte er, daß er auch noch seinen Stiefsohn getödtet haben würde, wenn dieser nicht davon gelaufen wäre. Uebrigens könne er sowohl als jeder Andere im wahren Glauben durch Jesu Hülfe das Kind wieder in's Leben rufen, doch wäre es so besser aufgehoben. — Auf seinem Tisch lag eine Bibel aufgeschlagen.

Sein 12jähriger Stiefsohn erzählt: Am Tage zuvor hätte der Vater ihm und seiner Schwester nichts zu essen gegeben, und sie hätten blos früh ein wenig Brot heimlich zu sich genommen. An diesem Tag selbst, früh 4 Uhr wären sie Beide vor Hunger aufgewacht, und auf ihr Bitten hätte der Vater erlaubt, einen Rest Dreierbrot

herbeizuholen, welches sie beide im Bett verzehrt. Die Schwester wäre wieder eingeschlafen, er aber nicht. Als er um 6 Uhr aufgestanden, hätte der Vater wachend, die Schwester schlafend noch im Bett gelegen. (Alle drei hatten blos ein Bett). Der Vater wäre gleich nach ihm aufgestanden. — Dieser wäre schon seit längerer Zeit immer betrübt und des Nachts ohne Schlaf gewesen. Auch den letzten Abend, als er und seine Schwester sich niedergelegt, wäre der Vater noch aufgeblieben, hätte sich Licht angemacht und in der Bibel gelesen. Vorgestern — an seinem Geburtstag — hätte er erzählt, wie ein Mann seine Frau und seine vier Kinder getödtet, und daß er sich auch die Kraft dazu wünsche. „Heute früh nun" — fährt der Knabe zu erzählen fort — „während ich in der Stube mir das Tuch umgebunden, hörte ich durch die halb offene Thüre, daß es zweimal nach einander knirschte, und meine Schwester stöhnte. Hierauf sah ich, wie der Vater, vom Bett herkommend, ein Beil weglegte und wieder nach dem Bette zu ging. Jetzt schrie ich: „„ach Gott, meine Schwester!"" und lief, um Leute zu holen, nach der Thüre. Der Vater kam mir mit ausgespreizten Armen nach; ich aber bin durch die Thür, die ich schnell aufriegelte, davon gelaufen."

Sein Hauswirth gab an: „Eckardt hätte sehr still und eingezogen gelebt, wenig und die letzte Zeit gar nichts verdient. Außer einem stieren Blick hätte er an ihm keine Spur von Melancholie bemerkt. Jedoch wäre er oft zum Prediger Stephan gegangen. Schon seit ¾ Jahren wäre er den Miethzins schuldig geblieben, und er, der Wirth, hätte ihn zwar lange mit Glimpf und Nachsicht behandelt, jetzt aber mit Bestimmtheit darauf

gedrungen, daß er das Logis räumen sollte." — Hierüber, gaben Andere an, hätte Eckardt sich schmerzlich beklagt.

Der Arzt fand den Unglücklichen in sich versunken, stier vor sich hinblickend. Er antwortete auf alle Fragen über Namen, Alter, Gewerbe gar nichts. Auf wiederholtes Bitten und freundliches Zureden sah Eckardt den Arzt mit krampfhaft lächelnder Miene an, und erwiederte: „Was kann Dir denn Das nützen, was fragst Du mich nach solchen läppischen Dingen? — Kommt nach **solcher** That auf solche Narrenspossen noch etwas an?" Um ihm Vertrauen einzuflößen, redete ihn der Arzt ebenfalls durch Du an, worauf er mit freundlicherer Miene noch einmal und schneller sprechend wiederholte: „was kann Dir denn Das nützen? Kommt es jetzt noch auf solche Dinge an?"

An das Bett seiner Tochter geführt, bekannte er mit ruhiger, gefaßter Miene noch einmal die That, und auf die Frage, ob das Kind viel dabei gelitten, antwortete er mit schneidender Kälte: „es hat nur wenig geschrieen — es war bald todt."

In den folgenden Tagen war er über den Vorfall ebenso ruhig, versuchte aber Alles, um die ihm angelegten Fesseln zu zersprengen, die Kleidungsstücke und Betten mit den Zähnen zu zerreißen, und sich den Kopf an der Wand zu zerstoßen. Man hörte fast nur von ihm: „ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert" und „wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden," ohne daß er sich jedoch über die nähere Beziehung davon auf sich und seine That aussprach. Er verschmähte Arzneien, Essen und Trinken; schlief nicht und warf sich unruhig umher. Bei einem späteren Besuch fragte ihn der Arzt: „wie befindest Du

Dich?" Er antwortete: „Wie kannst Du mich so fragen? Du weißt ja lange, wie es mir geht. Entledige mich lieber meiner Fesseln; das wäre gescheider, als so unnütz zu fragen." Auf die Bemerkung des Arztes, daß er dies nicht thun dürfe, weil er noch mehr Unheil von ihm befürchten müsse, erwiederte er: „Du mußt mich nicht richten; überlaß dies Gott, dem Herrn über Tod und Leben. Ich sage Dir aber, wer weiß, ob es Gott so mißfällt als Dir, daß ich ihm meine Tochter geopfert habe."

Man requirirte nun, um über Eckardt's früheren Zustand nähere Nachrichten zu erhalten, den vormaligen Physikus, der seine Versetzung auf den Sonnenstein beantragt hatte. Dieser schloß seinen Bericht mit folgendem, an die Behörde gerichteten Mahnwort: „Bei dieser Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten, die Bemerkung auszusprechen, daß besonders in den letzten Jahren meiner Amtsführung mehre religiöse Wahnsinnige in das Stadtkrankenhaus gebracht worden sind, deren natürlicher Hang zur Schwärmerei durch Besuchung der Conventikel des Böhmischen Predigers Stephan in Wahnsinn ausgeartet war. Von diesen zeichne ich nur die bei Durchsicht der Krankenverzeichnisse mir gleich in die Augen Gefallenen auf." (Es wird nun eine Reihe solcher Unglücklichen nahmhaft gemacht) „Alle diese haben die Stephan'schen sogenannten Betstunden besucht. Einige derselben fürchteten sich vor Hölle und Teufel, einige verzweifelten an ihrer Seligkeit, andere wünschten baldmöglichst zu Gott zu kommen und vernachlässigten deshalb absichtlich ihre Gesundheit; wieder andere erwarteten Alles von der unmittelbaren Hülfe Gottes, wollten nicht mehr arbeiten, und mehre hatten den

Selbstmord versucht. Bedenkt man, daß der **Fanatismus** an sich, besonders aber **der durch schwärmerische Lehrvorträge bewirkte** Fanatismus sehr leicht ansteckend wird und sich dann gleichsam epidemisch verbreitet, zugleich aber auch als ein nicht selten blutdürstiges Ungeheuer zu fürchten ist: so darf ich wohl den Wunsch äußern, daß man — zumal bei den jetzigen, zu Geistesfiebern jeder Art so sehr geneigten Zeiten — auf alle, den unbefangenen Gebrauch der Vernunft untergrabende und das ganze menschliche Glück durch das Thema vom blinden Glauben niederreißende Lehrvorträge obrigkeitswegen sein Augenmerk richte, ganz besonders aber auf, solcher Schwärmereien wegen, eigens gehaltene Zusammenkünfte höchst aufmerksam sei, und diese um so weniger dulde, als sie erwiesener Maßen bereits Unheil angerichtet haben."

Hierdurch bewogen, und hierauf fußend, wendete sich der Rath zu Dresden an das Oberconsistorium mit einer Denkschrift, worin man unter Andrem sagte: der (damals noch Justiz und Polizei verwaltende) Stadtrath habe seine obrigkeitliche Aufmerksamkeit ganz vorzüglich auf eine hochwichtige Erscheinung richten zu müssen geglaubt, die sein Nachdenken schon seit geraumer Zeit beschäftigt habe. Es sei dieses eine, ehedem in den Mauern des aufgeklärten Dresdens unerhörte, aber seit einigen Jahren häufig sich äußernde religiöse Schwärmerei, die nicht blos in der allgemeinen Hinneigung des Zeitalters ihren Grund, sondern auch andere specielle und örtliche Veranlassungen habe. Es sei schwer, einzelne Fälle aufzuzählen und ebenso schwer, in solchen sich zeigenden Fällen auf den Grund der Seelenkrankheit zu kommen, weil von den Kranken selbst die richtige Auskunft nicht zu erlangen, und ihren Verwand-

ten, zumal wenn sie von demselben Uebel angesteckt, daran gelegen, die eigentliche Entstehungsgeschichte der Krankheit nicht bekannt werden zu lassen. Indeß habe der vormalige Stadtphysikus bei Gelegenheit, als man seinen Bericht über Eckardt's früheren Krankheitszustand erfordert, sich in dieser Richtung nicht nur über Eckardt's Geisteskrankheit, sondern auch über eine große Anzahl ähnlicher Schwärmer, die er in den Jahren 1816, 17 und 18 im Stadtkrankenhause zu behandeln gehabt, bestätigend und erläuternd ausgesprochen. Ohne Zweifel würden auch andere Dresdner Aerzte, dazu aufgefordert, die Behörde mit mehren Kranken dieser Art bekannt machen und die öffentliche Meinung über die Erzeugung der ersten Keime solcher Geisteserkrankungen bestätigen können. Die öffentliche Meinung aber lasse sich laut darüber vernehmen, daß vor allen die Besucher der Conventikel, welche der Prediger Stephan halte, solchen Geistesstörungen ausgesetzt seien. Ja, man nenne Glieder hochachtbarer Familien, die in diesem Augenblick an dergleichen litten. — Der angegebene Bericht des vormaligen Stadtphysikus verschaffe jenen Aussprüchen der öffentlichen Meinung entscheidende Bestätigung, indem er amtlich versichere, daß die von ihm namhaft gemachten Seelenkranken Besucher der Stephan'schen Betstunden gewesen. Auch Eckardt habe jenen greuligen Andachtsübungen beigewohnt, und es wäre wohl einer Untersuchung werth, woher er die gefährliche, zur Quelle seines Unglücks gewordene Idee: daß man nicht arbeiten dürfe, sondern von einer unmittelbaren Hülfe Gottes die Bedürfnisse des Lebens erwarten müsse, empfangen habe. Auffallend sei es, daß er nach Zeugenaussagen eine Vertröstung auf diese wundervolle Hülfe Gottes aus dem Mund des Pre-

digers Stephan gerühmt hat, und ausgemacht sei es, daß Grundsätze dieser Art gerade in solchen Conventikeln, wie die des Predigers Stephan, ohne der Prüfung einer vernünftigen öffentlichen Meinung ausgesetzt zu sein, ganz ungescheut vorgetragen werden könnten, da sie nur von wenigen Auserwählten besucht würden. Die unzuberechnenden schädlichen Folgen solcher Irrlehren und des daher kommenden und um sich greifenden Wahns würden nur dann erst recht fühlbar, wenn sie in solche fürchterliche Greuel ausbrächen, wie die vorigen Jahrs im Amt Leißnig und jetzt in Dresden erlebten Blutscenen. — Der Stadtrath trage daher kein Bedenken, in den Ansichten hierüber dem Antrag beizutreten, den der ehemalige Stadtphysikus am Schlusse seines Berichts ausgesprochen. Nach den Leißniger Vorgängen hätten öffentliche Blätter laut und vielfach gerügt, daß die Behörden jener Gegend auf das Unwesen Kloßens und anderer fanatischer Sectirer nicht aufmerksam genug gewesen seien. Diesem selben Tadel unterliege man nun auch in Dresden. Aber auch abgesehen von diesem Richterstuhl der öffentlichen Meinung würde der Stadtrath sich selbst den Vorwurf vernachlässigter Pflicht machen müssen, wenn er unterlassen hätte, die Stephan'schen Conventikel und die Nachrichten von ihrer Verderblichkeit zur amtlichen actenmäßigen Kenntniß derjenigen höheren Behörde zu bringen, die zur Prüfung und Untersuchung solcher Uebelstände berufen sei. Dies wolle man denn hiermit auf das Kräftigste gethan haben rc. rc. rc.

Eine ähnliche Denkschrift des Raths ward auch an die Landesregierung gerichtet. Hier heißt es unter Anderem: „wir sind auf's Neue aufmerksam gemacht auf die

Stephan'schen Conventikel. Wenn sie auch nicht **ausdrücklich** durch's Gesetz verboten sind, so sind sie doch auch nicht gesetzlich begünstigt, sondern immer nur **den Umständen nach geduldet**, und stehen unter der Aufsicht sowohl der höheren geistlichen Behörde, als der Landespolizei."

Wir wissen aus Obigem bereits, daß alle diese Anzeigen, Warnungen und Anmahnungen umsonst waren, und man den Prediger Stephan sein Wesen noch an die 18 Jahre ungestört forttreiben ließ, bis es so faulig und pestartig ward, daß man hohen und höchsten Orts ihm nicht länger Vorschub leisten konnte. Faßt man in einem erwägenden Rückblick viele scheinbar vereinzelte Erscheinungen zusammen, die damals, so wie auch vor- und nachher, in Sachsen sowohl als in Deutschland überhaupt, auftauchten, untertauchten und wieder auftauchten, gleich „Cartesianischen Teufelchen" unter dem dies Auf und Nieder bedingenden Fingerdruck, so muß man sich zu der wiederholt ausgesprochenen Behauptung hinneigen:

> daß all dergleichen Teufelei auf dem Gebiet des Protestantischen Cultus unter dem hervorwinkenden und leitenden Finger des **Jesuitismus** gestanden habe und noch stehe.

So wie einst der Protestantische Hofprediger Zimmermann in Darmstadt viele Jahre hindurch bis an seinen Tod (wie sich, als er plötzlich starb, aus seinen aufgefundenen Papieren ergab) ein im Orden aufgenommener und darin verbliebener Jesuit war, so mögen Martin Stephan, der Garnisonprediger Ebel in Königsberg (Stifter des dortigen „Muckerthums") und andere (sogenannte) Protestantische Geistliche der Art, zwar schwerlich wirkliche **Jesui-**

ten gewesen sein — dazu waren sie weder geistreich noch charakterstark genug — aber doch Jesuitlinge, Jesuiten-Werkzeuge und Söldlinge im Dienst dieses Ordens, der übrigens (beiläufig gesagt) bei seinem majestätisch-großartigen Satansgetriebe **das** Noble hat, daß er in jedem seiner echten Mitglieder die **Selbstsucht** ausrottet, diese Wurzel alles Gemeinen und Erbärmlichen.

Aber wir müssen zurück zu Heinrich Eckardt, und zunächst sehen, was die Justiz mit ihm machte.

In Juni (1830) berichtete der Physikus über ihn, daß seine „Gemüthsverfassung" noch dieselbe sei, wie sie unmittelbar nach der That wahrgenommen worden. Sein religiöser Wahnsinn gebe sich noch immer auf das Entschiedenste kund. Brächte man die Rede auf seine That, so sei von ihm keine zusammenhängende Aeußerung, geschweige denn Erzählung, zu erlangen. Er sei sehr schwach, habe weder Schlaf noch Appetit, genieße äußerst wenig, könne kaum gehen. Medicin wolle er nicht nehmen, indem er steif und fest behaupte, es fehle ihm nichts.

Daß die That im Wahnsinn, also in Unzurechnungsfähigkeit begangen — mithin kein **Verbrechen**, also auch ein Straferkenntniß nicht zu fällen, sondern sobald als immer nur möglich Heinrich Eckardt in eine Irrenheilanstalt zu versetzen, und hiermit die Sache in Bezug auf ihn abgethan sei — dies lag schon im April überaus klar vor. Aber die Sache sollte und mußte, nach steifjuristischer Wohlweisheit, so behandelt werden, als ob dies noch nicht ausgemacht sei — als ob es noch Jemandem

einfallen könne zu bezweifeln, daß kein wirklich=crimineller Mord und Todtschlag in Frage wäre. Daher mußte und sollte sie nach den Regeln justizlicher Weitläufigkeitskunst in voller Gründlichkeits= und Schriftlichkeits=Herrlichkeit abgethan werden. Und so fragte der Stadtrath in bester Form und Langweiligkeits=Gravität bei der vorgesetzten Justizbehörde im Juni berichtlich an: „ob man die Acten so unvollständig, wie sie jetzt seien, versenden und ein Urtel einholen, oder ob man Eckardt's geistige Wiedergenesung abwarten sollte, um die bedeutenden Lücken auszufüllen, da man darüber, was ihn wohl zu der unnatürlich grausamen That verleitet haben möchte, bis jetzt Nichts aus ihm hätte herausbringen können. Dies sei nach seinem bisherigen Benehmen nur erst in später Zukunft zu erwarten. Sollten aber die Acten zur Einholung eines Urtels versendet werden, so müßte er zuvor mit seiner Vertheidigung gehört werden, und der Vertheidiger würde natürlich einen Hauptmangel in dem Ungenügenden der geführten Untersuchung finden. Auch könnte sich Eckardt nicht darüber erklären, Wen er zum Vertheidiger haben wollte. — Was man also bei so bewandten Umständen zu thun habe? ꝛc. ꝛc."

Die hochweise Entscheidung war: „man solle von Seiten des Stadtraths (ex officio) dem **Inculpaten** (?) einen Defensor bestellen und über den Fall rechtlich erkennen lassen."

Wohl waren die sogenannten Untersuchungsacten ungenügend und lückenhaft — aber nicht deshalb, weil man aus Heinrich Eckardt „darüber, was ihn wohl zu der unnatürlich grausamen That verleitet haben möchte, nichts hatte herausbringen können", sondern vor Allem deshalb,

weil man die Untersuchung auch nicht im Entferntesten gegen den eigentlichen Urheber der That gerichtet hatte. Heinrich Eckardt hatte sie **in Folge** und **wegen** seines Wahnsinns vollbracht, und war eben wahnsinnig; daß aber der Heuchler, der auch ihn, wie viele Andere, in den Wahnsinn gestürzt, nicht wahnsinnig, sondern gar wohl zurechnungsfähig und darum zu bestrafen war — dies lag in seiner ganzen Schauderhaftigkeit jedem gesunden Rechtssinn klar zu Tage.

Die Urtelsprecher durften und konnten nicht sowohl, sondern **mußten** vielmehr, ehe und bevor sie sprachen, zur Vervollständigung der Acten anordnen, daß die Untersuchung zuvor **Das** zu erörtern und zu verlässigen habe, was dem Prediger Stephan in Bezug auf Eckardt's That zur Last falle. Aber so entschieden sie (es waren die Leipziger Schöppen), ohne alle Ergänzungsanordnung, Dinge, die sich ganz von selbst verstanden, mit der ganzen langweiligen Verbohrtheit des Curialstyls folgendermaßen: „Antiweil Inculpat, als er seinem Kinde mehre absolut tödtliche Verletzungen beigebracht und dasselbe auf diese Weise getödtet, mit einem Wahnsinn behaftet, sonach des freien Gebrauchs seines Verstandes beraubt und einer rechtlichen Zurechnung nicht fähig gewesen, wie aus des Inculpaten Benehmen vor, bei und nach der That klar hervorgeht: so mag zwar wider denselben eine Strafe nicht erkannt werden; er ist jedoch an einen sichern Ort, wo er sich oder Andern Schaden zuzufügen außer Stande ist, in Verwahrung zu bringen, und daselbst mit einer angemessenen Arbeit zu beschäftigen. V. R. W."

Der **sogenannte** Vertheidiger Heinrich Eckardt's (denn Einem einen Vertheidiger beizuordnen, dessen That

wegen augenfälliger, so zu sagen auf der Hand liegender, Unzurechnungsfähigkeit und daraus von selbst hervorgehender Strafunmöglichkeit gar kein Feld zu einer Vertheidigung bietet, weil sie keiner Vertheidigung bedarf — dies ist zu verkehrt!) der sogenannte Vertheidiger also hatte nicht unterlassen, gegen Stephan in obiger Richtung Anregung zu geben — leider aber keinen bestimmten Antrag deshalb gestellt. Er sagt darüber am Schluß der sogenannten Vertheidigungsschrift ungefähr Folgendes: So wie Derjenige, welcher einen Andern zur Trunkenheit verleitet hat, dann, wenn dieser in der Trunkenheit einen Todtschlag oder sonst was Wildes begeht, als mittelbarer Urheber der begangenen That zu betrachten, so sei auch der Prediger Stephan, der durch seine Irrlehren Heinrich Eckardt in einen bis zur Tödtung seines Kindes führenden Wahnsinn versetzt habe, als mittelbarer und eigentlicher Urheber dieser Greulthat anzusehen — und scheine demnach die Behauptung wohl nicht ganz unrichtig, daß in dieser Hinsicht mit der Untersuchung gegen ihn verfahren werden müßte. Wenn übrigens nach den Gesetzen und nach aller Rechtslehrer Ansicht Beraubung der Vernunft ein wirkliches Criminalverbrechen sei, so scheine, da nach den Acten mehre Personen durch die Stephan'schen Conventikel wahnsinnig geworden, sich auch eine besondere und selbstständige Criminaluntersuchung gegen diesen Priester zu begründen.

Im August 1820 ward mit Heinrich Eckardt die von den Leipziger Schöppen in Urtelsform, Behufs seiner „Verwahrung", angeordnete Hinversetzung „an einen sichren Ort,

wo er sich oder Andern Schaden zuzufügen außer Stande sei", von der Behörde vorgenommen. Zwölf Jahre darauf (im September 1832) erdrosselte er sich, nachdem er daselbst das Jahr zuvor nicht weniger als drei Leute beinah todtgeschlagen hatte.

Der Leser weiß bereits aus der Geschichte der Fischer'schen Eheleute, daß auch Heinrich Eckardt in der Landes-Irrenanstalt Colditz verpflegt wurde. Wir überspringen die ersten zehn Jahre seines dortigen Lebens, da aus ihnen nichts Erhebliches über ihn zu berichten. Die ihn während dieser Zeit täglich gesehen und gesprochen, versichern, daß in seinem Zustand keine wesentliche Veränderung vor sich gegangen — weder eine etwa ungewöhnlich heftige Aufregung, noch ein andauerndes Hellsein (dilucidum intervallum) eingetreten sei. Er arbeitete fleißig, ziemlich still vor sich hin, und so kam es, daß man die Besorgniß aufgab, daß er sich oder Andren gefährlich werden könne. Weil man aber dennoch ihn immer unter Aufsicht haben wollte, so hatte man ihm eine große, von einer Anzahl sogenannter „**Unruhiger**" bewohnte Stube zum Aufenthalt angewiesen. Hier saß er an einem Fenster, mit seiner Schneiderarbeit beschäftigt, von seinen Stubengenossen im Ganzen wenig beachtet, so wie auch er seinerseits sich nicht viel mit ihnen abgab.

Dieser Zustand sollte sich jedoch im Frühjahr 1831 ändern. Als der Prediger der Anstalt eines Tags die in dieser gemeinschaftlichen Stube Wohnenden besucht hatte, bat ihn außen vor der Thür einer der Wenigen, mit denen Heinrich Eckardt dann und wann verkehrte, er möge sich doch bei seinem nächsten Besuch Eckardt's näher annehmen, weil er seit einigen Tagen schlimme Laune zeige,

unmuthig sei, sich über Alles leicht ärgre, kurzum anfinge „**unruhig**" zu werden. Der Pastor versprach, am folgenden Morgen wieder zu kommen, und sich dann alle Mühe zu geben, Eckardten zu beruhigen.

Aber schon in der Nacht kam der Rückfall zum Ausbruch. Heinrich Eckardt fiel wieder in Raserei. In manchen, vielleicht in den meisten Fällen bricht diese — sei es zum ersten Mal oder bei einem Rückfall — ohne leicht erkennbare Voranzeichen, also anscheinend plötzlich und mit Einem Mal aus. Nur selten hat der Kranke eine Ahnung davon — und selbst dann gewiß nur höchst selten noch so viel Besonnenheit, Andere vor dem bevorstehenden Wuthanfall zu warnen. Eckardt hatte jene Ahnung und diese Besonnenheit. Mitten in der Nacht weckte er den in demselben Zimmer schlafenden Wärter, und bat ihn flehentlich, ihn in eine Pallisadenstube zu bringen, denn „seine Hände trieften vom Blute." Erschrocken fragte der Wärter, was er denn gethan, ob er Jemanden gemordet habe. „Ja", rief Eckardt, „meine Tochter! meine Tochter!" Mit weinender Stimme, aber wildrollenden Augen — tiefes Mitleiden und Entsetzen zugleich erregend — wehklagte der Kranke, daß er eine unwiderstehliche Mordlust in sich habe. In seinen wild und graß, aber nicht ohne inneren bezugsvollen Zusammenhang, durcheinander geflochtenen Reden erwähnte er mit herzzerschneidendem Jammer seines erschlagenen Kindes, Weh und Zeter über sich und seine That rufend — aber immer zwischendurch nach Blut, nach neuem Blut schreiend, das er **sehen**, das er **vergießen** müsse, um wieder ruhig zu werden. Dann wieder feierliche Ausrufe, die er, die Fenster aufreißend, mit Visionsentzückung in das Freie hinausrief: „Jesus Christus kommt zum Welt-

gericht und alle heilige Engel mit ihm! Sehet, wie ihr Glanz leuchtet! Höret, wie ihr Lobgesang ertönet!" Dann wieder Verse aus den Psalmen und Stellen aus dem Buch der Offenbarung St. Johannis.

„Sieh Dich vor" — rief er wiederholt dem Wärter zu — „sieh Dich vor, daß meine Hand nicht Dein Blut verspritzt" — — und willig kreuzte er die Arme über die Brust, sich die Zwangsweste, um die er selbst gebeten hatte, anlegen zu lassen, den Wärter beschwörend, ihn ja nur durch **Du** anzureden.

Am frühen Morgen ward er in eine der Krankenstuben gebracht — mußte aber bald darauf, als die Raserei in einem noch höheren Grad ausbrach, in ein Pallisadenzimmer versetzt werden.

Hier besuchte ihn noch am nämlichen Morgen der Prediger der Anstalt. Er fand ihn in einen Knäuel zusammengerollt am Boden liegend. Lange schwieg er auf jede Frage. Endlich nahm er Notiz davon, tadelte aber und verbesserte jede Anrede des Predigers. Er sollte nicht zu ihm sagen: Herr Eckardt, denn „nur Einer sei unser Herr, und das sei Gott", und fing mit lauter Stimme an zu singen: „Wir glauben all' an einen Gott". Der Prediger redete ihn nun an: guter Eckardt. Er rief: „was nennst du mich gut? Nur Einer ist gut, und das ist Gott!" Aber vornehmlich sollte ihn der Prediger nicht durch Sie anreden, denn Christus habe auch niemals Sie zu den Menschen gesagt, sondern stets nur Du. „Nenne mich Du! Du! Du!" rief er mit sich steigernder Heftigkeit.

Der Prediger that dies von nun an, konnte aber dennoch, weder bei diesem noch bei seinen späteren Besu-

chen, so lange Eckardt im Pallisadenzimmer verwahrt gehalten werden mußte, in irgend einer Weise auf ihn einwirken. Eckardt verwünschte die pharisäischen Geistlichen und Pfarrherrn, die Andere nicht in's Himmelreich ließen, aber Gott sei Dank, auch selbst nicht hineinkämen, und rühmte und pries den Prediger Stephan als den Verkünder und Prediger des allein wahren Heils.

Nach einiger Zeit, als die Heftigkeit der Anfälle vorüber war, ward er der engren Verwahrung entlassen und kehrte in seine Stube zurück. Jetzt wurden der Prediger und Eckardt näher miteinander bekannt. Eckardt gab ihm zu, daß er wohl auch christlich predige, doch käme zu wenig in seinen Predigten von dem Glauben und „**Dem** vor, was die Hauptsache des Christenthums sei.“ Unter dieser Hauptsache verstand er: das Grundverderbniß der menschlichen Natur und ihre Verdammniß vor Gott, den blutigen Opfertod Christi, die Strafen der Ungläubigkeit, desgleichen Hölle und Teufel.

Als einst in der Kirche die Predigt beendet war, und sich der Geistliche eben anschickte das Gebet zu verlesen, erhob Eckardt plötzlich auf dem Chor seine Stimme, und fing laut an zu beten: „ja, du Herr Jesus, der du Herr bist über Alles.“ Weiter kam er nicht, denn die Wärter brachten ihn alsbald fort. Er war höchst unwillig hierüber, denn er meinte, der Pastor hätte Befehl gegeben, ihn aus der Kirche zu schaffen. Als nun der dies zwar verneinte, ihm aber bemerkte, unmöglich könne die Ordnung des Gottesdienstes bestehen, wenn Jeder laut reden wollte, erwiderte er im zurechtweisenden Ton: „wie magst Du nur sagen **Jeder?** Wer behauptet denn, daß Jeder in der Kirche laut beten dürfe! Du mußt doch aber die Person

ansehen." — Auf die Entgegnung, daß in der Kirche außer dem Geistlichen Niemand sprechen dürfe, sagte er: „mir aber hat es Gott geheißen, und ich hätte gewiß aus dem Geiste besser gebetet, als Du nach Deinen gedruckten Formularen; denn ich muß wohl beten können, da ich die ganze Bibel auswendig weiß. Mitleidig bedauerte er den Pastor, als dieser erklärte, dies nicht von sich sagen zu können, nahm jedoch, als sie im Verlauf des Gesprächs auf den Sinn einiger Bibelstellen eingingen, Belehrung an. Am Liebsten sprach er auch jetzt noch (vergl. S. 302) über die Stelle: „ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert."

So hielten sie ihre Gespräche miteinander, und Eckardt ward immer ruhiger, und nachgerade auch zutraulich gegen den Pastor. Als dieser ihn einmal bei einem Besuch fragte, wie es ihm gehe, antwortete er halb unmuthig, halb traurig: „Wie kann's gehen! — Wie es einem Menschen geht, der keinen Glauben hat!" Als der Pastor verwundert hierüber ausruft: „Wie? habe ich recht gehört? Du, Eckardt, hättest keinen Glauben? — erwidert er: „wer den Glauben hat, kann zu jedem Berge sagen: hebe dich von hinnen dorthin, und er wird sich heben; Matth. 17, 20. Ich aber habe dies schon oft zu dem Berge da drüben gesprochen, ohne daß er sich weggehoben hat." Als der Pastor darauf entgegnet, dies Wort sei nicht eigentlich, sondern bildlich zu verstehen, geräth Eckardt in Zorn, und gießt einen Strom von Scheltworten über die ungläubigen Geistlichen aus, die mit ihrem „Eigentlich und Uneigentlich" die ganze Schrift verkehrten. Bei Stephan habe er es anders gehört — das sei ein Prediger des lautern Worts gewesen. Doch ließ er sich wieder begütigen und

bat um eine Bibel, weil er sehr gern darin läse, jede andere Lectüre sei schaal und schmacklos. Er erhielt einen Auszug aus der Bibel (Engels „Geist der heiligen Schrift"), nahm ihn zwar dankbar an, behauptete jedoch, „der eigentliche Kern der heiligen Schrift, der da sei die Offenbarung St. Johannis, sei darin weggelassen."

Im April 1831 führte ein anderer Religionsschwärmer, der ebenfalls als Wahnsinniger in Colditz verpflegt ward, den Entschluß aus, sich durch Hunger das Leben zu nehmen. Diese That machte zwar auf alle in der Anstalt Verpflegten einen überaus tiefen Eindruck, jedoch einen ganz besonders mächtigen auf Heinrich Eckardt. Es war ihm in ihr ein Weg gezeigt, wie er, obschon von allen Seiten bewacht, dennoch das Leben von sich werfen könne, das ihm so lästig war. Und dann die Märtyrerglorie, die durch solchen Tod zu erringen — sowohl hier auf Erden vor den Gläubigen, die davon hören würden, als auch und vornehmlich vor dem Thron und Richterstuhl Gottes, wo ein so qualvoller Tod angerechnet werden würde als Sühnopfer!

Und so verweigerte Eckardt mit einem Male beharrlich die Annahme von jeder Nahrung. Er setzte dies viele Tage mit großer Ausdauer fort. Aber der Drang der Natur war stärker als sein Wille. Und nachdem er einige Mal mehre Tage hindurch gehungert hatte, dem Triebe nach Nahrung aber immer wieder von Neuem unterlegen war, gab er — jedoch wie wir unten sehen werden, nur vorläufig — seinen Vorsatz auf.

Jetzt kehrte er sogar zu seiner frühern ruhigen Lebensweise wieder zurück, und man ließ ihn mit den übrigen Kranken wieder in dem Garten spazieren gehen, den

Wärtern jedoch einschärfend, ihn stets ganz besonders im Auge zu behalten. So vergingen mehre Monate ohne bemerkenswerthe Vorfälle, und so kam es ganz von selbst, daß sich in eben dem Grad, in welchem die Gefahr zu schwinden schien, auch die sorgfältigere Aufmerksamkeit der Wärter schwand.

Aber in Eckardt schwand die Krankheit nimmer mehr. — Im September 1831, als er und andre Verpflegte an den Tisch zum Mittagsessen sitzen, bringt er einen aus dem Garten mit heraufgenommenen Kegel unter seinem Rock hervor, und schlägt damit seinen Tischnachbar, ohne auf ihn irgend einen Zorn oder Haß zu haben, so gewaltig auf den Kopf, daß er sogleich besinnungslos niederstürzt. Dies lehrte auf's Neue, daß man Eckardten, trotz aller scheinbaren Ruhe, nicht trauen dürfe. Der Arzt glaubte jetzt das Brennen mit dem glühenden Eisen an Eckardt's Rückgrat vornehmen zu müssen. Denn wenn keine andern Mittel verfangen, wenn die Tollheit gar nicht mehr weichen will, schlägt dieses Brennen (zum Beweis, daß der Grund der Krankheit, wenn auch mehr oder minder, doch an und für sich stets körperlicher Natur ist) die Heftigkeit nieder, und häufig hat man erfahren, daß die wüthendsten Tobsüchtigen dann entweder für immer, oder doch für längere Zeit, wenn nicht vom Wahnsinn überhaupt, dann doch wenigstens von der Tobsucht geheilt wurden.

Unter unbändigem Toben Eckardt's wurde die Operation an ihm vollzogen, und half insofern, als er nun die letzten Monate des Jahres ziemlich ruhig war.

Aber schon im Januar des darauf folgenden Jahrs ging das Toben wieder los. Man mußte wieder zur Zwangsweste greifen, ihm ein besonderes, wenn auch nicht

gerade ein mit Pallisaden versehenes, Zimmer zum Aufenthalt anweisen, und ihm wieder einen besondern Wärter beigeben, der Tag und Nacht bei ihm bleiben mußte. Da er sich nach einiger Zeit weniger unruhig zeigte, wurde der Wärter weniger vorsichtig, ließ ihn bisweilen ohne Zwangsweste, und einmal auch, ohne diese, im Zimmer allein. Sofort erwachte in Eckardt der Trieb nach Gewaltthätigkeit. Er ergriff eine Stange, die sich in Folge grober Unachtsamkeit im Zimmer befand, und schlug Fenster und Fensterscheiben damit entzwei. Dem herbeieilenden Wärter drohte er mit der schweren Stange todt zu schlagen, was auch gewiß geschehen sein würde, wenn es dem Wärter nicht gelungen wäre, dem mörderischen Schlag auszuweichen. Nur mit großer Mühe und Gefahr konnte man ihm die Stange entreißen und die Zwangsweste wieder anlegen.

Da er mit den Füßen um sich herumstieß, hatte man an seinem Beinkleid starke breite Bänder angebracht und diese mit einander verbunden, um ihm so das Stoßen mit dem Fuß unmöglich zu machen. Arme und Hände umspannte die auf dem Rücken zugeknöpfte Zwangsweste. Bitter beklagte er sich, daß man ihn, nicht wie einen Kranken, sondern wie einen Verbrecher halte, an Händen und Füßen fessele und in einem besondren Zimmer einsperre; er verlangte wie die andern Verpflegten gehalten zu werden, und wie früher innerhalb der Anstalt und ihren Gärten frei herumgehen zu dürfen. Als man ihm sagte, „daß dies sofort wieder geschehen würde, sobald er sich wieder wie früher benehme, wo man von ihm weder für ihn selbst noch für Andere etwas zu befürchten gehabt habe," versprach er, auf sich Acht zu haben und ruhig sein zu wollen. In der That gings jetzt wieder einige Tage leidlich, und als er

hoch und theuer gelobte, wenn man ihm Arme und Beine frei gäbe, sich ruhig zu verhalten, that man es versuchsweis. Aber man mußte ihm sofort die Zwangskleider wieder anlegen, denn er schlug und stieß sogleich wieder mit Fäusten und Füßen.

Unausgesetzt mußte ihn jetzt der Wärter im Auge behalten, denn er war dahinter gekommen, sich durch gewandtes Recken und Strecken, Winden und Schmiegen der Zwangsweste zu entledigen. Das war eine schlimme Lage für den Wärter. Er beklagte sich, daß er, da Eckardt selten schlief, selbst zur Nachtzeit, wo er, fern von aller augenblicklichen Hülfe, mit Eckardt allein sei, für sein Leben besorgt sein müßte; denn gelänge es Eckardten die Zwangsweste abzustreifen, dann wäre er im Nu auch von den Beinkleiderbändern frei. So ward denn eine Vorrichtung mit ledernen Riemen angeordnet, mittels welcher er des Nachts an das Bett geschnallt wurde. Aber der Wärter war ein zu gutmüthiger Mann und unterließ manchmal, wenn sich Eckardt den Tag über ruhig verhalten hatte, auf sein inständiges Bitten dies Anschnallen. Auch ließ er ihm wohl bei Tag bisweilen die Hände frei. Nun hatte der Wärter einmal einige Stücken Brennholz mit in die Stube genommen, um sie am Ofen recht austrocknen zu lassen. Eckardt hat eins davon unbemerkt wegstibitzt und in sein Bett versteckt. In der Nacht — der Wächter hatte ihm blos die Zwangsweste angelegt — gelang es Eckardten sich von dieser zu befreien; er nimmt das versteckte Stück Holz und schleicht auf den Zehen hin an des Wärters Bett, und lauscht, ob dieser schlafe. Glücklicherweise war er noch nicht eingeschlafen, hatte Eckardten heranschleichen sehen und wollte nun, indem

er so that als ob er schlief, dreist genug abwarten, was Eckardt wohl weiter vornehmen würde. Als er nun sieht, daß er mit dem Stück Holz ausholt, ihn auf den Kopf zu schlagen, springt er auf — und es beginnt nun ein Kampf für den Wärter auf Tod und Leben. Ein Glück für diesen daß bei seinem plötzlichen unerwarteten Aufspringen Eckardt heftig erschrocken, und doch auch körperlich jetzt nicht mehr so stark war — kurz es gelang dem Wärter, ihn zu bewältigen, wieder in die Zwangsweste und auf's Bett zu bringen, und ihn hier festzuschnallen.

Am folgenden Morgen besuchte ihn der Prediger. Er saß stieren Blicks auf seinem Bett, in der Zwangsweste fest eingeknöpft, an der Bettstatt so angeschnallt, daß er sich nur vor- oder rückwärts bewegen konnte. Sein ganzes Gesicht war mit Blut unterlaufen, weil der Wärter in der Todesangst sich nicht darum gekümmert hatte, wohin er schlug, um den Wüthenden von sich abzuwehren. So wie der Prediger in das Zimmer eintrat und zu sprechen begann, schrie Eckardt: „Brechwein! Brechwein! Brechwein!" Der Pastor fragte, was er damit meine, ob er glaube, daß Brechwein ihm Erleichterung verschaffen werde? — „Brechwein! Brechwein!" war die, ohne die geringste Modulation immer wiederholte Antwort. So oft der Pastor schwieg, schwieg er auch. Wie dieser aber zu sprechen anfing, rief er sein eintöniges „Brechwein, Brechwein." Hiermit wollte er offenbar nur den Pastor überschreien, übertäuben. Dabei bewegte er sich, einem Perpendikel gleich, fortwährend vor und rückwärts, um seine Banden wo möglich nach und nach zu zersprengen. Der Pastor trat ihm etwas näher und redete ihn freundlich an. Aber er spuckte nach ihm, immer sein „Brechwein, Brechwein" rufend. So trieb

er es im Ganzen unverändert einige Tage fort. Als er wieder anfing zu sprechen, verklagte er seinen Wärter, daß dieser ihm sein „Verbrechen,“ den an seinem Kinde begangenen Mord, vorgeworfen hätte. Es ergab sich aber, daß der Wärter nur auf Eckardt's Forderung, ihn loszubinden, geäußert hatte, dies könne nicht geschehen, weil er befürchten müsse, Eckardt möchte ihn ermorden, wie er dies schon seinem eigenen Kind gethan hätte. Als er diese Angabe des Wärters hörte, rief er: „ich will meinen Lohn! meinen Lohn will ich! Man fragte ihn: welchen Lohn denn? wofür denn? — Gellend schrie er: „nun, ich habe ja mein Kind umgebracht — ach! gebt mir doch meinen Lohn! Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden. Meinen Lohn will ich, meinen Lohn!“ — Es half nichts, daß der Pastor ihn scharf mit Bibelstellen und Lehrsätzen zusetzte, um ihn der Ansicht zuzuführen, daß er mit seinem Verlangen zu sterben, undankbar gegen Gott sei, welcher ihm noch Frist gebe; „er möge der Frist sich freuen, die ihm geworden wäre, ehe er vor Gottes Gericht erscheinen müßte ꝛc. ꝛc. Als der Pastor so eine Weile geredet hatte, schrie Eckardt in der wildesten Verzweiflung: „meinen Lohn! meinen Lohn! Du bist ja ein Geistlicher, Du mußt ja mit darauf sehen, daß Gott Wort gehalten wird, und wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Meinen Lohn will ich, meinen Lohn — meinen Lohn!“

Seine Tollheit hatte jetzt den höchsten Grad erreicht; er spuckte, er biß um sich herum. Lange konnte sich die Krankheit auf dieser Höhe nicht halten. Allmälig trat die entsprechende Abspannung ein. Er ward still, einsilbig, und sprach später fast nichts weiter, als wenn man ihn

fragte, ob er sich etwas wohler, freier fühle? die oft dagewesenen Worte: „wie kannst Du mich nur fragen? Du weißt ja lange, wie es mir geht."

Nach und nach ward er wieder so weit zurecht gebracht, daß er unter Aufsicht in's Freie gehen sollte. Aber er wollte dies nicht thun, wenn er die Zwangsweste anbehalten müßte. Man bat ihn, es sich wenigstens in den ersten Tagen gefallen zu lassen; wenn er mehr Vertrauen eingeflößt hätte, werde man ihm gern wieder mehr Freiheit gönnen. Er folgte diesem Rath, und dankte später mit großer Herzlichkeit dafür, denn es wäre ihm merklich besser, seit er wieder frische Luft geschöpft. — Aber nach einiger Zeit ward er stiller und stiller, und schien über einen weitaussehenden Plan zu brüten. Dieser ward bald klar: er wollte, wie schon einmal, den Hungertod sterben. Er wies alle Nahrung von sich, und spuckte wieder weg, was ihm halb mit Gewalt beigebracht worden war. Alles Zureden war vergeblich. Da er bei den früheren Versuchen schon nach einigen Tagen wieder Nahrung zu sich genommen hatte, so glaubte man jetzt an denselben Erfolg. Aber er trieb es diesmal mit fast beispielloser Beharrlichkeit. Jede Mahlzeit wurden ihm die Speisen hingesetzt, aber unberührt mußten sie wieder weggenommen werden. So trieb er es **neunzehn** Tage. Da er nicht so sehr merklich von Kräften abfiel, so benutzte man diesen Umstand, und sprach in seinem Beisein — denn er selbst sprach mit Niemandem mehr — „wenn er den Plan durchführen wollte, an sich selbst durch Verhungern zum Mörder zu werden, so sei dies sehr weit aussehend; auch werde die Gewalt des Naturtriebs nach Nahrung mit jedem Tag heftiger." Dabei entwarf man in den stärksten

Zügen und lebhaftesten Farben ein treues Bild von den furchtbaren Qualen des Hungertodes, und erzählte sich die schrecklichsten, obschon wirklich geschehene, Geschichten vom Verhungern. Still und gleichsam nur versteckt hörte Eckardt zu. Am folgenden Tag bat er um etwas Kühlendes. Man fragte ihn, ob er Wasser haben wolle? Er antwortete Nein. „Saure Gurken?“ (Man wußte, daß er diese sehr gern aß.) — „Nein! Himbeeren.“ — Man versprach, ihm etwas Anderes zu besorgen, denn es war Ende Augusts, wo es keine Himbeeren mehr giebt. Er blieb aber dabei, man müßte ihm Himbeeren besorgen. Man schickte ihm eingemachte Früchte. Er nahm sie nicht, „er müsse Himbeeren haben.“ Der Prediger schickte ihm Himbeersaft. Hierzu verlangte er Wein. Es ward ihm welcher gereicht. Er weigerte sich, ihn zu nehmen, weil er von der Anstalt komme. Jetzt schickte ihm der Pastor Wein. Das ließ er gelten. Denselben Tag noch fing er wieder an zu essen, und lebte scheinbar wieder auf.

Aber wenige Wochen darauf, am Abend des 29. Septembers, gelang es ihm endlich, sich vom verhaßten Leben zu erlösen. Sein Wärter hatte ihn im Zimmer allein gelassen. Beim Wiedereintritt findet er ihn an der, den Ofen verdeckenden, Pfostenwand in einer kauernden Stellung. Er tritt näher, und sieht, daß sich Eckardt an einer der über dieser Pfostenwand befindlichen kleinen Pallisaden erhängt hat. Den Strick hatten ihm die Bänder seiner Zwangshosen geliefert, nachdem er die Zwangsweste, die, wie der Wärter schon einmal erfahren, allein keine Sicherheit gewährte, auch jetzt wieder abgestreift

hatte. — Die bis nach Mitternacht fortgesetzten Wiederbelebungsversuche blieben fruchtlos.

3.

Eine Mutter tödtet ihr Kind, um es zu einem Engel zu machen.

(Band XVII der „Annalen", S. 350 ff.)

Dies ein Zug religiösen Wahnsinns, wie er sich im katholischen Kirchenthum gestaltet, das übrigens, so sehr auch seine Lehren und Satzungen darauf berechnet und dazu geeignet sind, die Menschheit en bloc im Geistesjoch festzuhalten, doch in seinem Apparat eine Menge von Ventilen und Ventilchen hat, die den Ausbruch des religiösen Wahnsinns (namentlich in seiner Form als **Trübsinn**, S. 277) in den einzelnen Gläubigen — absonderlich gerade in den bigottesten derselben — weit seltener vorkommen lassen, als dies im protestantischen Kirchenthum der Fall ist. Es wäre gar wohl interessant, das Einzelne hiervon, wenn auch nur andeutend, durchzugehen; aber ich überlasse dies dem denkenden Leser, und beschränke mich nur auf die eine, aber viel des Weiteranregenden in sich tragende, Bemerkung, daß fast überall, wo uns der religiöse Wahnsinn im Bereich der protestantischen Confessionen entgegentritt, der von ihm Ergriffene zu den Sectirern, Separatisten, Conventikelbesuchern, kurz zu Denen gehört, die sich mit ihren Andachtsübungen von dem allgemeinen Gottesdienst absondern — ein Abweg, den der

Katholicismus den **Gläubigen** unmöglich macht, während ihn der Protestantismus, wenn nicht anbahnt, doch offen läßt, und zwar vermöge seiner innersten Natur, die des Einzelnen Recht auf **selbstständige** Forschung im Gebiet des Religiösen anerkennt.

Agathe Bernau, fünf und zwanzig Jahre alt, schön und gesund, fein und doch kräftig gebaut, lebte seit zwei Jahren in einer zufriedenen glücklichen Ehe, in welcher beide Gatten — wohlhabende Bauersleute in einem Baden'schen Dorf — mit Nahrungssorgen nicht zu kämpfen hatten. Sie war lange mit ihrem Mann im Stillen versprochen gewesen. Denn, weil die Vermögensverhältnisse nicht gleich waren, verweigerten ihre Eltern die Heirathseinwilligung. So blieb es auch noch geraume Zeit fort, als Agathe in ihrem 21. Jahre von ihrem Geliebten Mutter geworden war. Aber das Kind, das sie gebar, ein Mädchen, ward bald nach seiner Geburt der Abgott der Großeltern, und so kam es, daß diese nur um ihrem Enkelchen, der kleinen Emilie, eheliche Eltern zu geben, endlich den Vater zum Tochtermann annahmen, und im Sommer 1836 ihm ihre Agathe, ihr einziges Kind, zur Frau gaben, zumal da er in jeder Hinsicht doch ein ganz tüchtiger und braver Bursch war.

Im Frühjahr darauf gebar sie einen Sohn, der jedoch schon nach einigen Monaten wieder starb. Sie hatte ihn die ersten Wochen selbst gestillt; allein ein im Wochenbett eingetretenes andauerndes Friesel störte die Milchabsonderung, die endlich Anfangs Juni gänzlich aufhörte.

Um diese Zeit gaben sich die ersten Spuren von Geistes-krankheit zu erkennen.

Ihr damaliger Arzt erklärte bei seiner späteren Vernehmung: daß sie sehr gleichgültig und wortkarg geworden sei; später im Monat Juli sei sie mit ihrer Mutter zu ihm gekommen, und habe sich über peinvolle Unruhe beklagt; sie werde rastlos von etwas Unbekanntem umhergetrieben — sie glaube, sie müsse sich den Tod anthun, weil sie von Gott verlassen sei. „Ihre Gesichtszüge" — sagt dieser Arzt — „waren verzerrt, die Augen starr, die Sehen erweitert, der Puls klein und hart, der Unterleib aufgetrieben und fest; sie klagte über Brustbeengung und Verstopfung. Es wurde ihr ein Abführungsmittel verordnet." Dieser Arzt wurde leider nicht mehr zu Rathe gezogen. Der Ehemann und alle vernommenen Zeugen sagen aus, daß im Verlauf des Sommers der getrübte Seelenzustand seiner Frau sich immer mehr verschlimmert habe. Sie wurde schwermüthig, arbeit- und menschenscheu, seufzte, rang die Hände und rief laut jammernd, sie sei von Gott verlassen und zur ewigen Verdammniß bestimmt. Sie las häufig in religiösen Büchern, in's Besondere aber in dem berüchtigten „goldnen Himmelsschlüssel" des Pater Martin von Kochem, des Capuziners. Sie ließ, von Gott sich verstoßen glaubend, sich die heiligen Sacramente reichen, aber ohne daraus Trost zu empfangen. In verzweifelnder Angst ging sie zum Ortspfarrer, der liebevoll das tief erkrankte Gemüth zu trösten versuchte, und der Kranken Beschäftigung in ihrem Hause und auf dem Ackerfeld, sowie Zerstreuung in munterer Leute Gesellschaft anrieth, um dadurch den Andrang des Bluts gegen den Kopf zu verhindern. — Der Geisteszustand des gepreßten Weibes

wurde immer verwirrter; die Anfälle steigerten sich bei wachsendem Mondlicht. Der verständige Ehemann versteckte den fürchterlichen „Himmelsschlüssel“.

Jetzt befragte die alte Mutter einen andern Arzt, und führte die hülfesuchende Tochter öfters in die Amtsstadt, wo derselbe wohnte. Da dieser Arzt vom Monat September bis zur Zeit der That die Kranke behandelt hat, so sind seine actenmäßigen Angaben wenigstens im Auszug mitzutheilen. Aus den Erzählungen der Mutter, aus dem wortkargen melancholischen Benehmen der Tochter, aus dem stieren, scheuen Blick, aus den immer wiederkehrenden Aeußerungen, sie sei verdammt, ihr sei nicht zu helfen, erkannte er, daß eine Geisteskranke seiner Behandlung unterliege. „Ich verordnete ihr“ — fährt er fort — „damals (im September) Fußbäder mit Senf und Salz, um die weiblichen Regeln wieder herbeizuführen, die seit ihrer Niederkunft ausgeblieben waren. Gegen ihren geisteskranken Zustand erhielt sie Belladonna. Einige Tage darauf kam sie mit ihrer Mutter wieder zu mir. Ich fand, daß ihr Zustand noch derselbe war, vorzüglich aber sprach sie sich aus, daß sie ewig verdammt sei und ihr nicht geholfen werden könne. Ich verordnete ihr diesmal nichts Neues, sondern empfahl ihr den Fortgebrauch des bereits Verordneten. Ungefähr drei Tage nachher kamen Mutter und Tochter abermals zu mir; auch jetzt fand ich den Zustand der Kranken nicht verändert, es zeigten sich ganz dieselben Erscheinungen ihrer Geisteskrankheit. Ich verordnete ihr kohlensaure Kalkerde. Etwa zehn Tage darauf erschien sie abermals bei mir. Sie sagte mir daß sie ihre Periode wieder bekommen habe, auch daß sie glaube, daß es ihr leichter im Kopf sei, über den sie sich

immer am Meisten beschwert hatte. Sonst keine Veränderung. Nach einigen Tagen kam sie wieder, und klagte, es sei halt wieder wie früher; es sei ihr so schwer im Kopf, sie sei halt verloren, es sei ihr nicht zu helfen. Ich verordnete ihr Pflanzenkohle. Nach beiläufig zehn Tagen kam sie nochmals mit ihrer Mutter; ihr Zustand war nicht besser, kam mir im Gegentheil fast noch schwermüthiger vor. Sie kam nachher nicht mehr zu mir. Dagegen bin ich noch am Abend vor ihrer That, am 13. November, im Hause ihrer Mutter gewesen, wohin sie geholt wurde. Sie sagte auch diesmal nichts Anderes als: sie sei verloren und verdammt, Gott habe sie verlassen, man könne ihr nicht helfen.

Da die kohlensaure Kalkerde und die Pflanzenkohle als Heilmittel beinah unbekannt sind — da die eigenthümliche Haltung dieser protokollarischen Vernehmlassung ein eigenartiges ärztliches Denken und Handeln verräth, so kam man auf die sich auch bestätigende Vermuthung, daß diese ärztliche Behandlung eine homöopathische war. — Es war damals, und ist wohl auch noch eine traurige Mitgift der Wissenschaft, daß so viele, namentlich jüngere Aerzte dieser Methode huldigten, zum Theil noch huldigen. Die Homöopathie gehört in das bunte Reich der flitternden Träume — ein blendendes Dunstgebild, das vor dem Licht einer gesunden kräftigen Seele von selbst verschwindet. — Lassen wir jeden Glauben als Glauben frei, lassen wir dem Mystiker die absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschungen, sobald aber die dunkelsinnige Homöopathie in der Praxis auftritt, dann hört sie auf, unschädlicher Mysticismus zu sein, dann wird sie Charlatanismus, welcher nicht verspottet, sondern ernstlich bekämpft und nie-

dergedrückt werden soll, weil er die Genesung, das Leben der Kranken, das Heil der Familien und des Staats bedroht, und so die Staatsarzneiwissenschaft und Medicinalpolizei gegen sich herausfordert.

Es ist leider nur zu wahr, daß Agathe Bernau, diese körperlich wie geistig schwer erkrankte Frau, mit den bekannten Decilliontheilverdünnungen, in jenen Streukügelchen, diesen bezauberten Wunderkörnlein, diesen mystischen Nichtsen während der letzten zwei Monate hingehalten und somit in ihrem Glauben, daß sie keine Gnade vor Gott habe, weil sie nicht gesunden könne, bestärkt wurde. Mit der ächten zweckmäßigen Heilweise, mit Blutentziehungen, mit kühlenden, ableitenden, eröffnenden, aufsaugenden, umstimmenden, beruhigenden Heilstoffen wäre diese Krankheit vielleicht noch geheilt, oder doch wenigstens so weit gelindert worden, daß sie den gräßlichen Erfolg nicht gehabt haben würde. So viel ist jedoch selbst jedem Laien außer allem Zweifel, daß die Homöopathie, als diätetische, zuwartende, Alles der Naturheilkraft überlassende, Methode hier gar nichts geleistet hat und leisten konnte.

Als das unglückliche, von den Menschen verlassene Weib an jenem Abend heimkam, setzte sie sich gegen 7 Uhr mit ihrem Manne und ihrem Kinde zum Nachtessen. Sie war wortkarg und niedergeschlagen, und aß kaum einige Bissen. Wiederholt rief sie wehklagend, wenn ihr nur Jemand von ihrer Krankheit helfen, sie von ihrer schrecklichen Angst befreien könnte. Im düstern Hinbrüten versunken murmelte sie vor sich hin: „ach Gott, ach Gott!" — Mit ihrem trauten Kinde, ihrer Augenweide, an dem sie immer mit der innigsten Liebe hing, war sie jedoch auch jetzt wie gewöhnlich freundlich und liebevoll, und dieses,

an die Mutter mit zutraulicher Geschwätzigkeit sich schmiegend, war munter und froh. Gewöhnlich schlief es in der Großmutter Wohnung, allein für diese Nacht hatte es die Mutter herübergenommen, weil sie heute allein im Hause schlief, da ihr Ehemann sich zur Aushülfe während der Kirchweihe dem Schenkwirth, seinem Vetter, für die Nacht zugesagt hatte, und die Magd zum Tanz in die Schenke gehen wollte.

Der Mann, kein Unglück ahnend, verließ nach 7 Uhr Abends seine Frau, und kehrte erst den andern Morgen 6 Uhr zurück. Er fand sein Kind todt — im Gesicht blau, um den Hals einen rothen Ringel; in der Stube wilde Verstörung, herumliegende Kleidungsstücke, durcheinander gerückte Meubles, ꝛc. ꝛc. Seine Frau fort — nirgends zu finden.

Nach Verlauf einiger Stunden brachte man ihm seine Frau als eine nun ganz Wahnsinnige. Sie war, etwa 10 Uhr Vormittags, in die Mühle eines entfernten Dorfs gekommen — kaum bekleidet, vom Frost geschüttelt und ganz durchnäßt, als wenn sie im Wasser gelegen, denn geregnet hatte es nicht. Mit wildem, verstörtem Blick sagt sie halb lachend zu den Leuten: „es muß schon halt lange dauern, ehe ein Mensch ertrinken kann." — Man erkennt sie — gewahrt, daß sie wahnsinnig ist — nimmt sich ihrer an und bringt sie auf einem Wagen, warm eingehüllt, nach Hause. Hier angelangt und in die Stube getreten, kommt sie plötzlich zu sich — die schaudervolle Erinnerung der That kehrt ihr zurück. Sie schreit mit entsetzlichem, herzzerschneidendem Jammer: „ich habe mein Kind aufgehängt, mein liebes, mein einziges Kind." Sie

stürzt an das Bett, worin die kleine Leiche liegt, und wehklagt: „ach Gott, meine Emilie, meine Emilie!“

Es beginnt die gerichtliche Untersuchung. Die Aussagen der unglücklichen Mutter blieben sich in allen Verhören gleich. Sie kann sich der Umstände ihrer That ziemlich klar erinnern — ja, sie vermag den Antrieb anzugeben, der sie zur grauenhaften That hingestoßen; wir würden **Beweggrund** sagen, wenn man bei einer im Wahnsinn begangenen That von „Beweggrund“ reden könnte.

Von den vielen Verhören der „Inquisition,“ wie sie in den Protokollen nach der tollen Manier starrer Juristerei genannt wird, wollen wir eins derselben mit ihren eigenen, d. h. mit den von dem Protokollanten als angeblich so und nicht anders (weder mehr noch weniger) aus ihrem Mund gekommenen Worten hier einschalten: „Ich habe mich zu meinem Kinde“ (sie hatte es vorher ausgekleidet) in das Bett gelegt, und etwas, aber nicht viel geschlafen. Als ich erwachte — es war etwa Mitternacht zwischen 12 und 1 Uhr*) — kam mir der Gedanke in den Kopf, das Kind zu einem Engel Gottes zu machen. Der Gedanke hat mich gar nicht verlassen, und war meiner so mächtig, daß ich unverzüglich zu der Ausführung schreiten mußte. Ich stand daher auf und überlegte (?), wie ich dies machen solle. Unwillkürlich war ich in der Kammer, wo das Spinnrad ist, und kam mit der Spinn-

*) Eine merkwürdig richtige Zeitbestimmung, weil der Magen des secirten Kindes bereits von Speiseresten ganz leer, der Speisebrei aber schon in die dünnen Gedärme und obern Dickdärme hinabgedrückt war welche Bewegungen im geregelten Zustande einen Zeitraum von 5 — 6 Stunden erfordern.

radschnur in die Stube zurück. Ich hatte fast Bedauern mit dem Kind, aber wieder sagte mir mein Kopf, du mußt es zu einem Engel machen, es ist dies Gott eine wohlgefällige Handlung, durch die du Gnade erlangen kannst. Ich befestigte die Schnur an einer Klammer in der Schlafzimmerwand, zu der ich, auf einem Stuhl stehend, hinaufgelangt habe, holte sodann das schlafende Kind aus dem Bett, band ihm die Schnur um den Hals und ließ es hängen" (sie dachte, laut andern Verhören, so könne es ihm am Wenigsten wehe thun). „Als das Kind hing, rief ich ihm zu: es solle für mich bei Gott beten. Darauf bin ich fortgegangen (zum Dorf hinaus, wie lange sie ausblieb, das kann sie sich nicht erinnern), kam aber wieder zurück, da es mich gereuet hat. Ich nahm das Kind von der Schnur herab und legte es in's Bett; aber es hat sich nicht mehr gerührt, ungeachtet ich es geschüttelt und ihm aus Leibeskräften zugerufen habe. Da ich es nicht mehr lebendig brachte, habe ich es wieder in's Bett gelegt, damit ihm nichts leid geschehe, auch glaubte ich, daß, wenn es im Bett läge, es vielleicht doch noch lebendig werde. Ich selbst bin alsdann vor lauter Elend fort. Ich weiß nicht, wo ich hingekommen bin; auf einmal befand ich mich aber in..., in der obern Mühle. Ich sollte es nicht umgebracht haben, es ist aber jetzt ein Engel im Himmel und bittet für mich bei Gott. Ich weiß wohl, es ist dies nicht recht; ich hätte **mich** umgebracht, aber ich wäre eben kein Engel geworden."

Von dem Augenblick, als das todte Kind zu Bett gebracht war, ist der armen Wahnsinnigen die Erinnerung entschwunden. Sie verließ das Haus zum zweiten Mal

noch während der Nacht, und hat mehre Sachen von Werth in einen Bach geworfen, wo sie später aufgefunden wurden.

In allen Verhören, so viel auch deren höchst unnöthig und darum muthwillig grausam vom Gründlichkeits-Fanatismus schreibsäliger Justiz angestellt wurden, bereut die trostlose Mutter die begangene That. Sie ist scheu und ängstlich; sie weint, sie jammert, sie schlägt die Hände zusammen ob des entsetzlichen Elends, ihr liebes einziges Kind getödtet zu haben, und nur in einem wahnsinnigen Zustand könne dies geschehen sein. Sie sagt selbst, seit der im Wochenbett erlittenen Frieselkrankheit sei es ihr im Kopf immer so schwer und unrichtig gewesen; sie habe seit damals, und da sie fortwährend krank geblieben, geglaubt, sie stünde nicht in der Gnade Gottes, und sei zur Verdammniß, zum Fegefeuer bestimmt; sie habe jeden Tag inbrünstig gebetet und im „goldnen Himmelsschlüssel" gelesen, den ihr Mann später weggenommen habe, ihr unschuldiges Kind, das noch nicht, wie sie selbst, habe sündigen können, habe sie zu einem reinen, fürbittenden Engel schaffen wollen; zwei Engel seien nun für sie im Himmel; sie würde es aber nicht mehr thun, da sie und Herr Amtmann doch nicht bestimmt wisse, ob es ein Engel sei; der böse Geist, der Teufel, habe sie getrieben; sie wolle aber jede Strafe erdulden. In allen diesen Angaben ist sie so ziemlich in ein klares Bewußtsein zurückgekehrt; nur eine einzelne, feste, irre Vorstellung martert sie durchgehends und bis zuletzt. (Warum hat der Untersuchungsrichter die Kranke hierin nicht getröstet, nicht zu belehren gesucht?) Sie sagt nämlich in fast allen Verhören — ja selbst noch im Schlußverhör, sie wisse und es sei ihr halt immer so, als wenn sie verbrannt werden würde; diesen fürchter-

lichen Schmerz könne sie aber nicht aushalten, wenn man ja nur den Finger an den heißen Ofen hinhalte, wie schmerze dies, und erst wenn der ganze Körper lebendig gebraten würde! In lautes Wehklagen ausbrechend ruft sie dann jammervoll aus: „ach der große, große Schmerz! — hören Sie, das Verbrennen thut fürchterlich weh" — und damit schließen die Verhöre.

Auch im Gefängniß, in welchem der Amtsarzt die Unglückliche häufig besuchte, peinigt sie derselbe andauernde martervolle Gedanke — verzweifelungsvoll ruft sie, man solle sie umbringen, nur nicht verbrennen. Meist zu Bette liegend stellt sie ein Bild des Jammers dar, der Schlaf ist unruhig unterbrochen, der Durst außergewöhnlich heftig, der Puls hart, krampfhaft, übrigens fieberlos; die körperlichen Verrichtungen im Allgemeinen ungestört; ein Aderlaß am Fuß und ein Abführungsmittel hatten die belästigenden Gefühle im Kopf und Unterleib sehr erleichtert.

Das Endgutachten des Physikats, in welchem „Inquisitin wegen religiöser Melancholie mit fixer Idee aus ihrem Kind einen Engel zu machen, des Mords nicht zurechnungsfähig" erklärt wird, schließt mit der Bemerkung: „während der Haft hat sich diese ihre fixe Idee verloren, dagegen ist sie noch nicht von ihrem kranken Seelenzustand befreit, obschon wir in der letzten Zeit abwechselnd lichte Momente wahrgenommen haben, die auf spätere Wiederherstellung ihrer Geistesverrichtungen hoffen lassen."

Vor der im Frühjahr 1837 erfolgten Entbindung also gab Agathe Bernau keine Spuren irgend einer Geisteskrankheit zu erkennen. In diesem Wochenbett wurde unter den äußeren Erscheinungen eines Monate andauernden Friesels die Milchabsonderung in den Brüsten gestört;

seitdem empfand sie im Kopf belästigende Gefühle, ihr richtiges Denken ward getrübt, der Wahn, sie sei von Gott verlassen und zur Verdammniß bestimmt, taucht nun aus der sprudelnden Gedankenquelle empor, drückt andere nieder und gewinnt allmälig die Oberherrschaft. Im täglichen Gebet, im Lesen des goldenen Himmelsschlüssels, welcher dem andächtigen Weibergeschlecht zum absonderlichen Gebrauche empfohlen ist, vertieft sich das schwermüthige, fortdauernd auch körperlich kranke, Weib immer tiefer in die mystischen Irrgänge der Religion. Kein Wunder, wenn bei solch körperlich bedingter Seelenstimmung dieser Pater Martin von Kochem mit seinem greulichen Himmelsschlüssel ihr die Pforten des Wahnsinns aufschloß. Dieses selbst wahnsinnige Buch — welch ungeschlacht schwärmerische Erzählungen und Schilderungen enthielt es — namentlich aber welch hirnverbrannten Unsinn, wenn es von den grausenhaften Peinen des **Fegfeuers** handelt! Und dann diese grassen Holzschnitte, die ihm beigegeben, voll Teufelsfrazzen und Höllenflammen, und armen sündhaften Seelen darin, um die verschiedenen Qualen, die sie im Fegfeuer erdulden müssen, handgreiflich anschaulich zu machen. Aus dieser gottheillosen Scharteke holte sich die arme Agathe ihre peinvolle Verzweifelung, und dann die Angst, wegen der Tödtung ihres Kindes **verbrannt** zu werden.

Unter solchen wüstverkehrten Verhältnissen konnte die mißverstandene Religion nicht mehr helfen; nur der Mensch, der Arzt, konnte noch Hülfe und Rettung leisten. Die Kranke sucht diese Hülfe, doch um das Leidenmaß der ursachlich fortwirkenden traurigen Umstände recht voll zu machen, geräth sie auf einen Homöopathen, der, selbst ein Mystiker, in seiner geheimnißvollen Lehre den aufge-

regten Sturm mit geschüttelten Zauberkörnchen der Pflanzenkohle zu beschwichtigen unternimmt, und das auf der Schwelle des Wahnsinns stehende Weib dem Zufall überläßt. Die Kranke vermochte durch Vernunftschlüsse den im höhern Gefühlvermögen haftenden traurigen Wahn, sie sei der ausgezeichnete Gegenstand des göttlichen Zorns, und müsse daher denselben zu versöhnen trachten, nicht zu bezwingen; — diese einzelne falsche Vorstellung störte nach und nach das freie Selbstbewußtsein; was ihr die erhitzte Einbildungskraft in grellen innern Bildern vorhielt, das glaubte sie von außen zu empfinden und anzuschauen; das ausgleichende Verhältniß zwischen dem innern Schaffen und der Wahrnahme durch die äußern Sinne war ihr entzogen. Und so ward sie von der fürchterlichen Seelenangst, die aus dem Wahn ihrer Verdammniß über sie hereinbrach, dem religiösen Wahnsinn entgegengeführt, der sie umfaßte und an sich riß. In einem plötzlichen Anfall vernichtet sie, sonst die zärtlichste Mutter, das eigene Kind, das Liebste, was sie hier auf Erden hat; sie weiht es, als ein unschuldiges und darum gottgefälliges Opfer, dem Tode, um Gnade vor dem gefürchteten strafenden Gott zu erlangen. Nach vollbrachter That stürzt sie fort, das zerrüttete Leben im Selbstmord zu enden; aber das Wasser ist zu seicht, seine Kälte tilgt die Glut und erhält ihr das elende Dasein.

Hier kann — wie einige Stimmen im Gerichtshof vermeint zu haben scheinen, denn es wurde trotz des oben erwähnten Physikatgutachtens noch ein Obergutachten eingeholt — hier kann keine Verstellung, kein Täuschung angenommen werden. Das Unnatürliche der That selbst, das Benehmen der Thäterin vor, bei und nach derselben,

die Gleichgültigkeit gegen die Folgen, ihr wirkliches körperliches Kranksein beweisen, daß sie die gräßliche Handlung nur in einem wahren Irresein, in einer aus körperlich krankhaften Verhältnissen entstandenen Verrücktheit, also in einem des Vernunftgebrauchs nicht mächtigen Zustand begangen hat. Und wenn sie auch später in den Verhören die meisten Fragen richtig beantwortet, wenn sie sich der That ziemlich klar erinnert, und diese hiernach mit einem gewissen Denken und Empfinden vollbracht zu sein scheint — so war doch dieses scheinbare Denken kein wirkliches, d. h. kein Nachdenken, kein wahres Ueberlegen, kein gegenseitig vergleichendes Denken, kein den allgemeinen Denkgesetzen entsprechendes Denken, sondern es war nur ein **das Handeln bestimmendes** Sichhingeben an Bilder und Vorstellungen, die vom Trug des Wahns vorgespiegelt wurden.

Und als der wilde Ausbruch des Wahnsinns vorüber war, so trübte ja selbst dann noch der feststehende Wahn des Lebendigverbranntwerdens — in starrer Fortsetzung der verzweifelungsvollen Angst vor den Flammen des Fegfeuers — die Klarheit der Gehirnverrichtung, d. i. die Klarheit der geistigen Thätigkeit. Hieraus ward die Fortdauer eines geistig kranken Zustands erkannt, und rechtfertigte sich so die Hinversetzung der (endlich auch vom Gerichtshof für unzurechnungsfähig erklärten) Kranken in eine Irrenanstalt.

Nach Verfluß eines Jahrs ward sie als vom Wahnsinn geheilt entlassen. Trauer und Thränen sind jedoch ihr Theil geblieben; doch ist ihr auch das Glück geworden, wieder Trost in der Religion finden zu können.

VII.

Der Mädchenstecher von Botzen*).

(Band XVII. der Annalen S. 391 ff.)

Am 12. Juni, Dienstag nach Pfingsten 1829, wurden die Bewohner von Botzen durch die Nachricht in Schrecken gesetzt, daß am Abend zuvor, eine kleine Stunde von der Stadt, auf der Straße nach Trient, zwei Mädchen von einem Mann in der Uniform eines Kaiserjägers gestochen worden seien.

Erst noch im vorigen Jahr waren in Innsbruck mehre Mädchen in gleicher Weise verwundet worden — man wußte vom „Mädchenschneider in Augsburg", von

*) Als Seitenstück zu dem „Mädchenschneider von Augsburg," von welchem der 3. Band des „Buchs der Verbrechen" erzählt. Im betreffenden Heft der Annalen gab ich folgende Note zur Ueberschrift: Es ist mir leid, daß ich die erst vor zwei Tagen im Betreff dieses Criminalfalls aus Tyrol erhaltenen Mittheilungen nicht länger benutzen konnte. So vermochte ich die vielen und psychologisch-reichen Materialien aus Mangel an Zeit nur zu dieser flüchtigen Skizze zu verwenden, die ich als das Erzeugniß weniger Stunden gütiger Nachsicht empfehle.

„den Piqueurs in Paris“ — und so wird man sich leicht die Aufregung vorstellen können, die Alle erfaßte, denen ein reizendes Mädchen als Verwandte oder Freundin angehörte; denn nur Jugend und Anmuth verfolgte diese von Blutdurst und Wollust erzeugte Verruchtheit. als neue Vermehrung der sich rastlos verlängernden Reihe menschlicher Verworfenheiten.

Von den Behörden ward mit rascher und weiser Energie vorgeschritten. Der Landesgouverneur veranstaltete alsbald die Bildung einer besondern Untersuchungscommission, bestehend aus einem Regimentsauditor und einem Rath des Collegialgerichts, die sofort ihre Thätigkeit begann und schon am letzten Tag desselben Monats über das erfolgreiche Endresultat Bericht erstattete.

Da die zwei Mädchen — Stephanie, 20 Jahre alt, Tochter des Meßners am Kalvarienberg, und Dorothea, 23 Jahre alt, Bauerstochter von St. Christina — aus Schamhaftigkeit die Geschichte ihrer Verwundung nicht selbst angezeigt hatten, so mußten sie obrigkeitswegen ausfindig gemacht werden.

Stephanie sagt aus: der Thäter sei ein, der Uniform nach, gemeiner Kaiserjäger, kleiner Statur, schwarzbrauner Gesichtsfarbe, mit schwarzem Schnurr- und Backenbart, von wildem Blick und häßlichem Ansehen. Schmeichelnd habe er kurz nach 6 Uhr sich ihr genähert, sie in deutscher Sprache angeredet: „Jungferl, wohin des Wegs? Spatziren wir der Stadt zu mitsammen?“ — Arglos sei sie nun neben ihm her ein kurzes Stück gegangen. Da habe er sie plötzlich in das an der Straße befindliche Dorngehecke geworfen und ihr drei Mal mit großer Kraft ein Messer an den Unterleib gestoßen. Das Eindringen des

Messers verhinderte das seelenstarke Mädchen dadurch, daß sie, in männlicher Entschlossenheit, mit beiden Händen jeden Stoß auffing, und so, wenn auch sehr an den Händen verletzt, die Kraft des Stoßes vom Unterleib abwies. Durch ihr lautes Hülfsgeschrei — wahrscheinlicher aber, wie wir unten sehen werden, durch die, beim Anblick des Bluts erlangte Befriedigung seiner schändlichen Begierde — wird der Bösewicht zur Flucht gebracht, die er von der Landstraße nach „St. Jacob in der Aue" richtet. — Stephanie hatte an 7 Fingern Schnittwunden, deren Heilung jedoch der Natur überlassen werden konnte.

Gegen 7 Uhr wurde in der Nähe von St. Jacob Dorothea verwundet; sie beschreibt den Thäter und erzählt sein Annähern ganz wie Stephanie, nur daß die Verwundung anders geschah. Denn plötzlich und im Nebenihrgehen stößt der sich zugesellende Begleiter sein Messer in ihre Schamgegend, wovon sie sogleich zusammenstürzt. Im Liegen gewahrt sie, wie der Kaiserjäger wenige Schritte von ihr sein in der sinkenden Sonne blinkendes Messer, das sie von ihrem Blute triefen sieht, einige Zeit mit stieren Blicken*) betrachtet, dann raschen Schritts den Weg nach der Stadt einschlägt.

Der Gefahr sich zu verbluten, wird die am Wege liegende Verwundete durch einen herbeikommenden Bauer entrissen. Die Wunde war 1 ½ Zoll tief und 1 Zoll lang eingedrungen und wegen überaus starken Blutverlusts für die Verwundete anfänglich lebensgefährlich. Sie wurde zwar gerettet, aber das ärztliche Gutachten versicherte,

---

*) Es war dies, wie sich weiter unten darstellt, der Ausdruck des höchsten Punkts seiner scheußlichen Brust.

daß ihrer Gesundheit ein bleibender Nachtheil bevorstehe.

Der kurz nach der That hinzugekommene Bauer — Namens Andreas, jung, kräftig und muthig — verfolgt, nachdem er die Verwundete in ein nahgelegenes Haus getragen hat, auf's Tiefste empört, so schnell er laufen kann, den Thäter. Eine ihm nachkommende Chaise aus Botzen nimmt ihn rasch auf und so macht es sich, daß er beim Wirthshause an der Lorettobrücke einen Kaiserjäger jenseits der Brücke dem Thore zueilen sieht. Er fliegt ihm nach, holt ihn ein und weiß — indem er vorgiebt, er sei aus dem Wirthshause an der Brücke („das Schlupfwirthshaus" genannt) von guten Freunden, die dort säßen und tränken, dem Jäger nachgeschickt worden — diesen alsbald in das Wirthshaus zurückzubringen. Andreas vertraute hierbei auf das weitere Einschreiten des dort befindlichen (pensionirten) Jägerlieutenants von Weiß. Dieser zog es aber — gegen militairische Schutzpflicht und redlichen Bürgersinn — vor, mit dieser Sache sich nicht zu befassen und hieß den Jäger heimgehen, der sich, in sichtbarer Angst, das nicht zwei Mal sagen ließ.

Diesen Jäger wieder auszumitteln, ward am darauffolgenden Tag von Seiten der Polizei, im Einvernehmen mit der Militairbehörde, eifrig versucht.

Die in Botzen liegende 11. Kaisercompagnie ward Mann für Mann von Andreas und dem Lieutenant von Weiß, sowie von Stephanie und Dorothea besichtigt. Die Zeugen vermeinten in dem Jäger Jacobo, die Verletzten in Baptista den Gesuchten gefunden zu haben. Aber Jacobo und Baptista unterscheiden sich nicht allein auffallend von einander in Größe, Gestalt und Haltung, sondern sind auch Beide der deutschen Sprache nicht mächtig,

die der Eine nur gebrochen redet, der Andere gar nicht versteht. Dazu kam, daß Beide ihr Alibi unzweifelhaft nachwiesen, und so hatte die Commission hieraus nur die, für das Untersuchungsresultat sehr schlechte Aussicht gewährende, Gewißheit erhalten, daß man in diesem Falle rücksichtlich der Beweisherstellung der Identität weder auf Zeugen noch auf Verletzte sicher werde rechnen können.

In dieser Sachlage ward am 25. Juni eine dritte Verletzte ermittelt. Die Kellnerin Adelheid, im Wirthshause zu Laifers bei Botzen, 24 Jahre alt, ward am letztvergangenen Palmsonntag, desselben Jahres, als sie kurz vor Sonnenuntergang dem Dorfbach zu ging, auf freier Straße von einem Kaiserjäger im Vorübergehen, ohne von ihm angesprochen zu werden, mit einem Messer in den Unterleib gestochen. Erst am 12. Tage heilte von selbst die Wunde, die nach ärztlichem Gutachten gefährlicher ausgefallen sein würde, wenn nicht die dichten Röcke dortiger Landestracht den Stich aufgehalten hätten. Sie bezeichnet den Jäger im Wesentlichen dem gleich, der von Stephanie und Dorothea beschrieben worden war, und erzählt, daß derselbe ein paar Wochen **nach** ihrer Verwundung in die Wirthsstube ihres Dienstherrn getreten sei, um ein Glas Branntwein zu trinken; sie sei heftig erschrocken, habe aber sich nichts merken lassen (aus Verschämtheit hatte sie bis dahin gegen Jedermann von ihrer Verwundung geschwiegen); der Jäger habe dem Wirth erzählt, daß er in dem nahen Branzoll, bei dem dort angelegten Militairmagazin, auf Wachtposten stehe. (Beachtenswerth erschien, daß auch Adelheid — im Einlaut mit Stephanie und Dorothea — bemerkte, daß ihr Verletzer mit der linken Hand gestochen habe.)

Noch am Abend desselben Tages ließ man durch den Hauptmann die ganze Jägercompagnie im Casernensaal sich aufstellen, und, indem die Jäger Jacobo und Baptista wieder eintraten, der Compagnie eröffnen, „daß diese Beiden von allem Verdacht sich gereinigt hätten und man jetzt wünsche, daß — zur Abwendung allen etwaigen Verdachts von sich und der ganzen Compagnie — nun auch jener Jäger bekannt werden möge, der am Pfingstmontag einem Bauer über die Lorettobrücke zum Schlupfwirthshaus gefolgt und hier vom Lieutenant von Weiß heimwärts gewiesen worden sei — dieser Jäger solle zur Bekundung seiner Unschuld freiwillig hervortreten.''

Der gutgemeinte, aber übel angewendete Eifer des Hauptmanns gefährdete den Erfolg dieser Aufforderung nicht wenig dadurch, daß derselbe aus sich die haranguirende Erklärung ihr voranschickte: „er erwarte die Selbstentdeckung des Thäters — oder doch von dem guten Geist der Compagnie die, wenn auch anonyme, Anzeige des Thäters von Jedem, der ihm etwa auf der Spur sei; er verspreche dafür 30 Ducaten Belohnung."

Jenes von der Untersuchungscommission vorgeschriebene „Aufforderungsthema" war in beiden Landessprachen (deutsch und italienisch) schon zwei Mal erfolglos vorgelesen — jetzt wurde es zum dritten Mal in deutscher Sprache wiederholt, und wirklich, es trat — in Folge eines merkwürdig nachwirkenden, unten zu erzählenden Zufalls — der Patrouillenführer Xaver mit der Angabe hervor: „er sei jener Schuldlose, der am Abend des Pfingstmontages zum Schlupfwirth gekommen sei rc."

Aus dem (freilich nur zum Vorwand!) von seinem säumigen Hervortreten hergeleiteten Verdacht ward Xaver

sofort mit Zimmerarrest belegt und Untersuchung seiner Effecten vorgenommen. Hier fand man, außer schriftlichen Nachrichten über Proceß und Streit wegen elterlicher Erbschaftstheilung, höchst seltsame Sachen: einige 50 von seiner Hand ausgeschnittene und gemalte Meßkleider (Talars und Chorröcke, Alben, Barette rc.), eine Anzahl sonstiger Appertinentien des katholischen Ritus (Fahnen, Altäre, Rauchfässer, Weihkessel rc.) — alles in kleinem Maßstab; ferner 10 kleine Figuren von geistlichen Herren, die er damit — „zu seiner Erbauung, in Ermangelung des kirchlichen Gottesdienstes" — bekleidete und ausrüstete, „dies habe ihm zu Hause in Gedanken den Gottesdienst in der Kirche ersetzt;" ferner eine Partie Wettersegen und Beschwörungsformeln, Benedictionen, sodalische Gelübde zur jungfräulichen Mutter Maria, von ihm gemalte wüste, bildliche Darstellungen ihrer Empfängniß, „den im Schooß der Jungfrau Maria geronnenen Gedanken Gottes", und andern dergleichen frommen Unflath mehr.

Noch in derselben Nacht wurde Xaver von 9½ Uhr bis 3½ Uhr am andern Morgen vernommen; nach kurzem Leugnen gestand er unumwunden 7 Unthaten der fraglichen Art ein, und zwar:

1) drei Verwundungen an Mädchen zu Innsbruck, am 30. und 31. August des Jahrs zuvor (1828);

2) die im Spätherbst desselben Jahres geschehene Verletzung eines Mädchens zu Roveredo;

3) die der Kellnerin Adelheid am letzten Palmsonntag, und

4) der beiden Mädchen Stephanie und Dorothea am nur verwichenen Pfingstmontag.

Zu 1 und 2 liegen keine Thatbestandserhebungen vor; zu 3 und 4 ist das Diesfällige oben bereits angegeben und von dem bekennenden Angeschuldigten (unter Nachweisung des von ihm im Strohsack eines Zimmerkameraden versteckten noch blutigen Messers) beziehungsweis bestätigt worden.

Als Motiv bezeichnet er Wollustbefriedigung. Er erzählt, zur Zeit der Untersuchung dreißig und einige Jahre alt, daß er seit Mannbarwerdung sich zu tausend Malen in Selbstbefleckung vergangen, und wenn er auch mit liederlichen Dirnen naturgemäßen Geschlechtsumgang gepflogen, so habe er doch auch Sodomiterei, und naturwidrige Unzucht mit noch ganz unreifen Mädchen getrieben, auch später raffinirten Genuß darin gefunden, unter den Augen ganz kleiner, neugierig in aller Unschuld zuschauender Mädchen Manustuprationen zu üben. Da sei nach und nach die Vorstellung in ihm Herr geworden, wie reizend es sein müsse, schöne junge Mädchen mit einem Messer in die Schamgegend zu stechen und sodann das Blut laufen **zu sehen**. Er habe diese Idee nicht wieder los werden können und in Innsbruck sie im vorigen Jahr ausgeführt. Sowie er ein Mädchen gestochen, ihr Blut am Messer herunterfließen **sahe**, fühlte er — wie er sich ausdrückt — „es wirklich so, als ob er sie gebraucht hätte."

So namenlos greulich uns auch diese Superfrazze unter den Frazzen der Unnatur entgegentritt — so sehr sie auch durch die Scheußlichkeit ihres ganzen Wesens kund giebt, daß sie aus der schmutzigsten Tiefe der Lasterhaftigkeit hervorgekrochen — so wenig grob materiell ist die Genuß-**Verrichtung**, (oder wohl richtiger: Genuß-

Zurichtung), **in** welche und **durch** welche sie dem Laster fröhnt. Die feinsten unter den feinen Geistes- und Körper-Organen sind hierzu aufgeboten, hierzu thätig: **Phantasiereiz**, durch das **Auge** vermittelt, wird, so wie er eingetreten, alsbald durch die steigernd und gesteigert fortwirkende Wechselbeziehung zwischen Phantasie und Sinnenanschauung bis zum ekstatischen Gipfelpunkt getrieben. — Im **Sehen**, im **Schauen mit Augen** lag der dämonische Zauber, dessen die Einbildungskraft Xaver's als Reizmittel für ihr ganzes Treiben bedurfte, nicht blos wenn es der Befriedigung seiner Begierde nach Wollust galt, sondern auch wenn ihm die Lust zu seiner monströsen Andachtsfeier ankam*); daher all die oben erwähnten, frommen Tändeleien und andächtigen Obscönitäten, die man unter seinen Sachen fand. Seine von ihm selbst ersonnenen und gemalten Bilder der Empfängniß Mariä dienten beiderlei Richtungen. Ueberhaupt ist es eine uralte, bis zum heutigen Tag aber in tausendfach verschiedener Nüancirung sich neu bestätigende, Erfahrung, daß Wollustverirrungen und Religiositätsauswüchse gern miteinander gehen, wie sie auch darin zusammentreffen, daß beide häufig nach Blut lechzen.

Der Trieb — fährt Xaver in seinen Geständnissen fort — der Trieb zu dieser ihm vom Teufel angegebenen Art von Wollust sei unbändig gewesen, und durch jede Befriedigung immer unbändiger und wüthender geworden. Und so habe er — trotz der im Schlupfwirthshaus vor dem Lieutenant Weiß erlittenen Angst, entdeckt zu sein,

---

*) Hier zwar vornehmlich im Anschauen gleichartiger, d. h. die Handhabung des Gottesdienstes darstellender, Dinge.

trotz dem, daß er gewußt, man spüre fortan nach dem Thäter — schon am Sonntag darauf nicht lassen können, auf neue Frevel auszugehen. Er sei in dieser Absicht nach Rentzsch zu durch die Weingüter gegangen, und habe in einer Sommerstallung von Brettern mit Reblaub überwachsen eine stattliche kräftige Dirne beim Melken angetroffen; er sei eingetreten, von dem Mädchen aber mit den Worten: „geh der Herr seinen Weg, oder ich rufe den Vater" zurückgewiesen worden, woran er sich aber nicht gekehrt, sondern vielmehr, die Stallthür hinter sich zulehnend, dem Mädchen schmeichelnd sich genähert habe; nun sei die Dirne, während er sein Taschenmesser hervorgezogen und zum Stich ausgeholt habe, blitzschnell an ihm vorüber geschossen und habe über die Eingangsbrücke ihn hinab in die Stallpfütze geworfen, mit den Worten: „wart' du schwarzer Teufel — man wird dich schon fassen, du hast's lange genug getrieben!" —

Es gelang, den Ort und das Mädchen ausfindig zu machen — letzteres bestätigte die Selbstanzeige des Xaver; auch sie hatte aus Schamgefühl von dem erlittenen Anfall geschwiegen.

Die Wiedererkennung (Recognition) der Person des Angeschuldigten erfolgte sowohl von diesem Mädchen, das ebenso klug als tapfer der Gefahr ausgewichen war, als auch von den drei obengenannten wirklich verletzten Dirnen, wobei man die Vorsicht gebraucht hatte, den Angeschuldigten in andern Kleidern gleichzeitig mit zwei andern Mannspersonen jedem einzelnen Mädchen vorzustellen. —

Es ergab sich auch, warum Xaver auf die obenerwähnte Aufforderung aus der Compagnie hervortreten

mußte. Der Jäger Franz, sein Landsmann, hatte ihn am Pfingstdienstag beim Schlupfwirth mit Wein regalirt und hierbei von ihm gesprächsweis und im halben Rausch erfahren: „Gestern meinte ich auch, es werde mir einen Wein hier tragen und etwa die Vettern ein Geld von der Heimath bringen, weil ich plötzlich vom Hausknecht herbeigeholt wurde," — jetzt nun, als der Hauptmann die Aufforderung vorgelesen, erinnerte sich Franz dieser Aeußerung Xaver's, brachte sie rasch in Verbindung mit der Anzeige des Bauers und flüsterte diesem (der übrigens nur zufällig gerade heute neben ihm stand) warnend zu: „geh hinaus, oder ich melde es." — Xaver gesteht, daß er ohne diese Aeußerung, zumal da sie auch noch der Nebenmann Urban gehört habe, nicht vorgetreten wäre; so aber habe er befürchtet, daß dieser oder auch wohl Franz Lust bekommen könnte, die 30 Ducaten des Hauptmanns zu verdienen; und so sei er hervorgetreten, es darauf wagend, ob es ihm nicht gelingen würde, sich durchzulügen.

Das schon am 28. Juni abgehaltene Schlußverhör richtete sich darauf, vom geständigen Angeschuldigten zu erfahren, ob er etwa Mitglied einer auf solche unnatürliche Greuel abzielenden Secte oder Verbrüderung sei. Man glaubte in folgenden Thatsachen entsprechende Andeutungen hierfür finden zu können:

1) in dem oben erwähnten seltsamen Andachtsapparat;

2) in dem Ruf großer Sittenlosigkeit, in welchem die Einwohner der Gegend von Kitzbicht, der Heimath Xaver's, nicht ohne Grund seit längerer Zeit stehen;

3) in der persönlichen Bekanntschaft Xaver's mit dem

Advocaten Wimmer in Kitzbicht, der wegen gleicher Frevel in Untersuchung gewesen war;

4) in irrsinnigen abergläubischen Aeußerungen Xavers, z. B. er hätte sich gern dem Teufel verschrieben, nur aber nicht in Erfahrung bringen können, wie man es anstellen müsse. Fluchen und Gotteslästern hätten es nicht erzwungen 2c.;

5) in Erwägung anderer menschlicher Verirrungen der Zeit, z. B. der Peschlianer 2c.

Allein der Angeschuldigte behauptete beharrlich: „daß er aus Wollust, aus sich selbst und ohne allen Einfluß irgend eines Dritten, auf den abscheulichen Gedanken, Mädchen auf diese Weise zu stechen, gekommen sei, ehe er noch etwas dem Aehnliches reden gehört oder gelesen — daß er von keiner derartigen Secte oder Verbrüderung etwas wisse, daß dieses Treiben von ihm stets für so gottlos und sündhaft gehalten worden sei, daß er sich seither gar nicht mehr zu beichten unterstanden habe, weil er überzeugt gewesen, der Pater müsse die Sache der Obrigkeit entdecken; es sei diese Unterlassung der Beichte ihm sehr schwer gefallen, denn sonst und im elterlichen Haus sei er fast jede Woche zu Gottes Tische gegangen*); — daß er den Advocat Wimmer nur daher kenne, daß derselbe seine Rechtsgeschäfte in Kitzbicht besorgt habe.

Seine Cameraden schildern ihn nicht als einen eigent-

*) Es scheint nach einigen Aeußerungen Xaver's, daß er die oben erwähnten 10 Figuren von geistlichen Herren unter Andrem auch dazu mitbenutzt habe, daß er sich eine derselben als seinen Beichtvater vorgestellt, mit dem er – um wenigstens zu thun, was zu thun möglich — die Sache von wegen der Beichte und Absolution pantomimisch per Fiction abmachte.

lich bösen Menschen, wohl aber als einen seltsamen Kautz; er habe sich halbe Tage lang mit seinen närrischen Bildern unterhalten, und wenig Umgang mit andern gehabt; den Weibsbildern sei er sehr nachgelaufen, habe auch mit liederlichen Dirnen sich abgegeben; er sei jähzornig und höchst empfindlich gewesen, man habe daher seine Cameradschaft nicht gesucht.

Sein Hauptmann nennt ihn „mürrisch, melancholisch und verdrossen." — Ihn hat Xaver kurz vor seiner Verbringung in das Regimentsstabsquartier brieflich um Verzeihung gebeten wegen der Schande, die er ihm und der Compagnie gemacht habe und ihn um sein Vorwort ersucht: „damit ihm nichts am Leben geschehe" — außer **dieser** Aeußerung hat er, während seiner ganzen Untersuchungshaft sonst kein Zeichen von Sorge und Angst gegeben; er aß, trank und schlief comme il faut, und zeigte durchaus das Bild eines sich ungestörter Heiterkeit erfreuenden Menschen.

Er wurde zu zehnmaligem Gassenlaufen in zwei Reihen von je hundert Mann verurtheilt und diese Strafe auch vollzogen.

Wenn anders Besserung bei einem von dem Pfad der Natur so weit Abgewichenen, sittlich so tief Entarteten überhaupt noch practicable, — wenn die Wiederheraushebung aus den sumpfigen Untiefen einer zur Gewohnheit, zur andern Natur gewordenen Lasterhaftigkeit dieser Art, wo bei dem morastigen Grund kein Hebel einen Stützpunkt findet, moralisch denkbar war — so möchte man wohl in Spießruthen das hierzu geeignete Mittel nicht erblicken.

Und so kam es denn, daß nachdem Pfeffer und Branntwein den zerfleischten Rücken wieder hergestellt hatten, und Xaver wieder in seine Compagnie eingetreten war, er nach einiger Zeit rückfällig wurde. Jetzt ward er vom Militär ausgestoßen und nach dem Civilstrafgesetzbuch behandelt. Er kam so und so viel Jahre auf's Zuchthaus, wo er, der von Seelenfäulniß durch und durch Ergriffene auch dem sinnlich-sichtbaren Uebel des leiblichen Knochenfraßes erlag.

VIII.

Aus den „Miscellen" der Annalen.

---

1) Nicht gehaltener Handel.

(Aus Band XV. S. 163. ff.)

Der „Unternehmer des dramatischen Erfolgs und Chef der Claqueur-Administration" an einem der ersten Theater der Hauptstadt Frankreichs hatte Herrn Vermifue, einen alten Offizier aus der Kaiserzeit, als Claqueur, d. i. (Beifall-) Klatscher engagirt. Da jedoch Herr Vermifue zwar in das Theater ging, der übernommenen Verpflichtung aber nicht nachkam, verklagte er ihn bei dem Zuchtpolizeigericht wegen nicht gehaltenen Handels.

Herr Vermifue, ein alter aufgeräumter Mann, erscheint ganz munter, beide Arme tief in die Seitentaschen seines Oberrocks steckend, vor den Schranken.

Präsident: Was hat Herr Vermifue gethan?

Kläger: Nichts, und das ist eben der Grund meiner Klage. (Er erzählt den Sachverhalt.)

Präsident: Was haben Sie auf diese Anklage zu antworten?

Angeklagter: Ich bin ein alter Soldat, nicht gar

zu reich, und daher der Mittel beraubt, das Theater oft zu besuchen. Dessenungeachtet liebe ich es so sehr, wie meine Tabacksdose. Als mein Regiment in Preußen sich befand, ging ich ebenfalls in das Theater, und bei dem Brande von Moskau war ich der letzte, der bei dem Rufe „Feuer" das Schauspielhaus verließ!

Präsident: Kommen Sie zur Sache.

Angeklagter: Seit der Wiederherstellung des Friedens der mir meinen Abschied brachte, (der Teufel hole beide) habe ich Mittel gefunden, für eine Kleinigkeit in das Theater zu gehen; in die königlichen Theater um halben Preis, als ein Recht der Klatscher, und in die andern um ein Drittheil. Vor ein Paar Wochen nun stellte ich mich im Kaffeehause Réunion ein, und man sagte mir, ich solle ein petit verre (Glas Liqueur) zu mir nehmen. Nun ist aber das ein Ding, das ich nie nahm. „Wenn Sie zu Claqueurs zu gehören wünschen," war die Antwort, „so ist ein petit verre unerläßlich — man muß consumiren." Ich trank es also aus, zahlte das petit verre und begab mich unter die Obhut des Brigadier-Claqueur. So betraten wir — ein Dutzend zusammen — das Parterre, uns gemächlich Platz machend und rationell vertheilend, bevor die Thüren geöffnet wurden.

Präsident: Sie hatten sich anheischig gemacht, bei gewissen bezeichneten Stellen zu applaudiren.

Angeklagter: Mein Engagement war zu **applaudiren**, und der Applaus wird auf hundert verschiedene Arten gegeben. Einige lachen, einige weinen, einige schütteln die Köpfe, einige schluchzen convulsivisch, einige machen beständig Gebrauch von ihren Taschentüchern, einige schlagen ihre Hände wund. Was mich betrifft, so applaudirte ich

in der **mir** zusagenden Weise stets nach meinen besten Kräften.

Kläger: Das Engagement war, mit den **Händen** zu applaudiren!

Angeklagter: Keineswegs — die besondere Art war vielmehr ganz die Sache des Geschmacks und der Wahl. Sie zogen es vor, Ihre Hände in Bewegung zu setzen, ich that es nicht. — Als nun jenes Mal der zweite Aufzug des Stücks begann, machte das Klopfen des Stocks des Herrn Chefs einen wunderbaren Effect. Die Claqueurs erhoben sich und entfalteten ihre Macht. Der Stab des Capellmeisters im Orchester war nicht unablässiger in Bewegung als der unsers Chefs, und das rauschende Orchester unter **seinem** Befehl machte, man muß ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen, einen höllischen Lärmen. Die „Kreuzfeuer", die „Nachsalven", die artigen Schattirungen feinerer Rührung, die dictatorischen Worte kritischer Schärfe — alles wurde mit einem bewunderungswürdigen Tact gehandhabt, während von der zur Nachahmung hingerissenen Gallerie beständiger Donner erschallte, der dem neuen Stück einen triumphirenden Erfolg sicherte.

Kläger: Sie trugen sicherlich nicht zu diesem Erfolg bei.

Angeklagter: Ich hatte die Absicht, von Herzen zu klatschen. Die Absicht gilt für die That selbst. (Gelächter.)

Kläger: Dem Herrn ward damals bemerkt, es sei nothwendig, am Klatschen Theil zu nehmen, er behielt aber seine Hände in der Tasche. Seine Antwort auf jede Vorstellung war, daß er nicht den ganzen Abend über in einem fort klatschen könne. — Nun suchte der-

selbe aber seitdem zu drei verschiedenen Malen nach, um wieder in mein Corps der „artistes manipulistes“ aufgenommen zu werden. Die Dienstesfunctionen, welche mit meiner Anstellung verbunden sind, sind so ausgedehnt, und führen mir immer solch eine Anzahl neuer Gesichter vor, daß ich ihn jedesmal wieder engagirte, indem ich vergaß, schon früher mit ihm zusammengetroffen zu sein. Nun hörte man aber diesen Klatscher nie klatschen. (Großes Gelächter.)

Angeklagter (in das Gelächter herzlich einstimmend): Das ist wahr. Ich übernahm den Posten eines einsamen Unterbrechers als scheinbarer Chef der feindlichen Streitkräfte; aber welchen nützlichern Posten konnte ich einnehmen, um allgemeinen Beifall herbeizuführen!

Präsident: Aber warum **klatschten** Sie nicht?

Angeklagter: Ich schmeichle mir, aus einer guten Ursache — sehen Sie selbst! (Er zieht seine Arme aus den Rocktaschen, und am linken fehlt die Hand.)

Unter lautem Gelächter, worin Präsident und Richter, sogar der Kläger mit einstimmen mußten, wurde der alte joviale Mann freigesprochen.

---

2) Aus der guten alten Zeit.

(Band XV. der Annalen S. 316.)

Kabinetsordre des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm I., d. d. Potsdam den 15. Nov. 1739: ꝛc. Daß von Morgen über 8 Tage, als den 23. dieses an, wenn ein Advocat oder Procurator oder ander dergleichen Mensch sich un-

terstehen wird, Sr. Königl. Majestät immediate durch Soldaten Memoriale in Proceß- oder Gnadensachen einreichen zu lassen, oder auch wenn ein, oder anderer von ihnen Leute aufwiegeln wird, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Sr. Königl. Majestät immediate Memorialia zu übergeben, alsdann Sr. Königl. Majestät einen solchen Advocaten oder Procurator, oder auch Concipienten eines solchen Memorials ohn alle Gnade und Pardon aufhängen und neben ihm einen Hund hängen lassen wollen. Mehrgedachte Seine Königl. Hoheit befehlen demnach dem Canzler von Coccegi solches all sofort allen Collegiis, und sonsten überall bekannt zu machen, damit jeder sich hüten könne 2c.

---

3) Bestrafung der Ehemänner, die sich von ihren Weibern schlagen lassen.

(Band XV., S. 317. f.)

In den Statuten der Schwarzburgischen Stadt Blankenburg (v. J. 1594) steht geschrieben: „§. 14. Welch Weib ihren Ehemann rauft oder schlägt, die soll nach Befindung und Umständen der Sachen mit Geld oder Gefängniß gestraft werden, oder, da sie des Vermögens, soll sie des Raths Diener Einem zum Kleide Wollengewandt geben. §. 15. Da aber ein Exempel gefunden werden sollte, daß ein Mann so weibisch, daß er sich von seinem Weibe raufen, schlagen und schelten ließe, und solches gebührlicher Weise nicht eifert oder klagt, der soll des Raths beide Stadtknechte mit Wollengewandt kleiden, oder da

er's nicht vermag, mit Gefängniß oder sonst willkürlich gestraft, und ihm hierüber das Dach auf seinem Hause abgehoben werden."

Im Fuld'schen herrschte eine gleiche Rechtsgewohnheit: „Wenn ein Mann überwiesen wird, von seiner Frau Schläge empfangen zu haben, so hat das fürstliche Hofmarschallamt das Recht, die Sache zu untersuchen, und wenn die That gegründet ist, das Wohnhaus des Ehepaars durch sämmtliche fürstliche Livreybediente abdecken zu lassen." — Die Strafe des Dachabnehmens ist symbolisch; sie sollte anzeigen, daß der Herr des Hauses nicht fähig wäre, seines Weibes Haupt zu sein.

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.

Demme, Wilhelm Ludwig,

Das Buch der Verbrechen das Interessanteste aus den neunzig Heften meiner Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege : ein Volksbuch in vier Bänden
Bd.: 2. Band

Leipzig 1851